Google

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter http://books.google.com durchsuchen.

Geschichte

der

teutschen Landwirthschaft

von den

ältesten Zeiten bis zu Ende des funfzehnten Jarhunderts.

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Ein Versuch

von

Karl Gottlob Anton.

Dritter Theil.

Görlitz,
bei Christian Gotthelf Anton, 1802.

Vorerinnerung.

So sehr ich es gewünscht hatte, dieses Werk mit dem dritten Bande beendigen zu können, so war ich es doch nicht im Stande, da sich die Gegenstände ausserordentlich häuften. Ich sahe mich genöthiget, den lezten Abschnitt, welcher von da anhebt, da Karl IV. zum ruhigen Besize der KaiserWürde kam, noch zu einem besondern Theile zu machen. Zum Schlusse des ganzen Werks werde ich ein vollständiges SachRegister, so wie eines über die erklärten Ausdrüke, wozu ich besonders aufgefodert worden bin, ausarbeiten, und Zusäze und Bemerkungen nachliefern, damit nicht bei einer neuen Auflage, die Besizer der erstern ein unbrauchbares Werk behalten.

Zu dem lezten Theile ersuche ich diejenigen Gelehrten und ökonomischen Gesellschaften, — welche Gelegenheit haben, — mich mit der Beantwortung folgender Fragen gefälligst zu unterstüzen:

Wie war in ihrer Gegend zu Anfange des 16. Jarhunderts die Land-Wirthschaft beschaffen, vorzüglich die Eintheilung des Aker-Baues, in Ansehung der auf einander folgenden Früchte?

Wie viel Schläge begrif der Aker-Umlauf?

In welchen Verhältnissen stand der gemeine Land-Mann oder Bauer gegen den Guts-Herrn, war er leibeigen, unterthanig, oder ganz frei, besaß er seine Grund-Stüke mit oder ohne Dienste, eigen oder als Laß-Narung, zu Land-Siedel-Rechte oder auf andre Art?

Ich werde jeden Beitrag, er betreffe welchen Gegenstand er wolle, Vieh-Zucht, Forst-Einrichtung, oder was es sei, mit Dank annehmen, so wie ich den Beurtheilern meines Werkes in öffentlichen Blattern, für ihre Berichtigungen und Ergänzungen den nämlichen Dank bezeuge.

Görlitz am 25. September 1801.

Anton, D.

Inhalt.

1.	Städte	S. 3
2.	Bündnisse und LandFrieden	14
3.	KlosterVögte	19
4.	LandGüter	29
5.	GrundStüke	60
6.	KlosterGüter	79
7.	PachtGüter	87
8.	Gebäude	109
9.	WirthschaftsBeamte	116
10.	DienstLeute	123
11.	Dienste der Landleute	140
12.	Abgaben der Landleute	156
13.	Zustand der DienstLeute	161
14.	Zehenden	176
15.	AkerBau	185
16.	Maasse	217
17.	Mühlen	238
18.	Bekerei	272

19. FabrikGewächse — 282
20. WeinBau — — 296
21. Bier — — 317
22. Andre Getränke und SchenkStätten 329
23. Wiesen — — 332
24. ViehZucht — — 342
25. Pferde — — 370
26. RindVieh — — 376
27. Schweine — — 387
28. Schafe — — 402
29. Ziegen — — 411
30. FederVieh — — 412
31. Obst- und GartenBau — 420
32. ForstWirthschaft — 429
33. Jagd — — 490
34. Fischerei — — 511
35. BienenZucht — — 530
36. Andre wirthschaftliche Angelegenheiten 535

Fünftes Buch.

Vom Urſprunge der Regalien bis auf Karl IV.

oder von 1158. bis 1350.

1.
Städte.

Der Zusammenhang der Geschichte nöthiget mich, der Städte noch einmal zu gedenken. In der jezigen Periode stieg ihr Ansehen aufs höchste, und ihre Macht ward sehr ausgedehnt. Es entstand eine Menge neuer Städte; Kaiser, Könige, Fürsten und Geistliche erbauten sie, oder verwandelten Dörfer in Städte, doch gehörte eigentlich überall noch des Kaisers Einwilligung dazu. Man findet diese daher auch bestimmt angegeben. K. Ludwig erlaubte 1323 dem Abte zu Fuld, Helmshausen zur Stadt zu machen. 1) In manchen StiftungsBriefen der Städte stehen die Gerechtsame derselben weitläuftig angegeben. Berchtold V. Herzog von Zaringen, erbaute

1) Schannat. Buchonia, 395.

1218 Bern, gab ihr Freiburger Freiheit und Köllner Recht, welches Friedrich II. bestatigte, und sie von dem grösten Theile der Abgaben und Dienste, so zum Reiche gehörten, loszählte. 2) Landgraf Tizmann ertheilte den Bürgern zu Guben einen weitläuftigen FreiBrief, 3) und eben so 1302 denen in Lieberose. 4) Rudolf I. gab 1275 aus königlicher Anordnung, „von der alle Geseze herkommen, und alle Gewohnheiten bestehen," den Einwohnern zu Breisach Geseze. 5) Und so wurden früher erbaute oder neuangelegte Städte bald mehr bald minder begnadiget.

Die eigenen Leute der Herrschaften, welche Handwerke trieben, hatten fast aufgehört, und die

2) Schöpflin. Histor. Zaringo-Badens. V. 147.

3) Wilke Ticemannus, p. 151.

4) Eb. S. 165.

5) Schöpflin. l. c. p. 257. regiae maiestatis ordinatione, de qua leges manant, per quam consuetudines subsistunt. — Leges sind die Römischen Geseze, für deren Fortsezung man die kaiserlichen Verordnungen hielt; consuetudines sind das teutsche Land- und StadtRecht.

Spuren derselben sind nur selten; ihre Künste wurden in den Städten getrieben, der Land-Eigner hing nun vom Kaiser, Fürsten, Bischöfen und Städten ab, hatte seine Rechte vergessen, oder durfte ihrer nicht mehr gedenken. Die Städte waren die Schaz-Kammern der Kaiser und Fürsten geworden. Wenn diese Geld brauchten, wenn sie Zuflucht nöthig hatten, so wendeten sie sich an die Städte, die dann mit Vorzügen, wie sie dieselben verlangten, begnadiget wurden; Und so entstanden Gerechtsame und Verbote zum Nachtheile des Land-Mannes. Auch wurden die Städte, nebst den fremden Rechten, die Veranlassung, daß die Todes-Strafen eingeführt wurden, oder ganz in Gebrauch kamen.

Ursprünglich erhielt jede Stadt von ihrem Erbauer, oder dem Kaiser, ihre Rechte. Dadurch bildete sich ein eignes Recht, und bei hinzukommender grössern Gemarkung, ein Weich-Bild. 6) Die mächtigern Städte erhielten bald die Erlaubnis, sich ihre Geseze zu ändern, zu mehren und zu mindern, welche daher den Na-

6) von Wig, Ort, Stadt, und Bild Gesez. Ein Weichbild ist also der ganze Umfang eines Gebietes, das nach den Gesezen einer Stadt, eines Ortes, lebt.

men Willkühr 7) erhielten; minder mächtige bekamen die Erlaubnis, sich eines berühmten StadtRechtes zu bedienen, und so wurden unter andern das Recht von Magdeburg, Kölln, Frankfurt, Lübek, Kulm, mehrern Städten verliehen. Ob gleich diese Statuten eigentlich nur Polizei-Sachen, Erbschaften und dergleichen Gegenstände betrafen, so gingen doch manche noch weiter, und das Ansehen derselben über das Land wuchs immer mehr, wenn sie zumal, wie dies bei grossen und mittlern Städten häufig der Fall war, die königlichen Gerichte erkauften, geschenkt oder verpfändet erhielten, und dadurch Zwing und Bann an sich brachten, und zu Haut und Haar richteten. Nun trat der StadtRichter an die Stelle des königlichen oder LandRichters, und richtete Stadt und Land, so weit es jener bisher gethan hatte.

Die Städte bekamen oft Dörfer geschenkt, oder erkauften sie, oder zogen sonst auf andere Art GrundStüke an sich, und machten sie bisweilen selbst zur Stadt. So verwandelte Görlitz eine ziemliche Anzahl Dörfer zu einem Theile der Stadt. Eben so kauften einzelne Bürger Güter, die dann aus dem Lehn- oder LandRechte in

7) d. i. eine nach eignem Willen vorgenommene Wahl.

das StadtRecht traten, und nur selten als LehnGüter fortdauerten. Friedrich II. vergönnte 1219 einzelnen Bürgern in Nürnberg, LehnGüter zu besizen. 8) Rudolf I. erlaubte den Bürgern zu Breisach, LehnGüter zu haben, und als solche zu besizen. 9) Herzog Johann von Österreich gab 1344 der Stadt Taun einige Dörfer, damit sie mit ihr leiden sollten in Steuern und andern Diensten. 10) Die Bürger in Soest hatten von einem Hofe viel Mansen gekauft, oder sonst an sich gerissen, und thaten davon keine Dienste der Leute, worüber 1332 sehr gzklagt ward. 11)

Das karakteristische einer Stadt waren Mauer, Graben und Befestigung. So erlaubte

8) Tolner, Cod. Dipl. p. 68.

9) Schöpflin. H. Z. B. V. 267. Diese Stellen besagen übrigens nicht, daß der Bürger vorher keine LandGüter besizen durfte, sondern daß diese nicht zu Erbe werden, sondern die frühere Beschaffenheit als Lehen behalten sollten.

10) Schöpflin. Alsat. Dipl. II. 188.

11) Kindlinger Münster. Beitr. III. 1te Abth. 269 ꝛc.

K. Ludwig den Bürgern zu Sulz, den Ort zur Stadt zu machen, mit einem Graben und mit Vevestigung, als man stets thut. 12) Ferner erhielten sie Wochen- und Jarmärkte, und die Angesehnern auch Zoll und Münze. K. Wilhelm erlaubte den Grafen von Nassau, in Herborn Vevestigungen anzulegen, und gab dem Orte wöchentlich einen Markt. 13) Oft wurden die Bürger von allen gewöhnlichen Abgaben des Landes befreit, oft nur einige Arten derselben vorbehalten. K. Philipp befreite 1205 die Strasburger Bürger und ihre Leute von allen Lasten und Abgaben auf ihren Besitzungen. 14) Berchtold II. Herzog von Zaringen foderte von Bern keine andern Abgaben, als den Zins von Häusern und HofePläzen. 15) Gewöhnlich erhielten die Städte Holz und Weide, auch Jagd und Fischerei. Guben bekam 1301 die Erlaubnis, die Viehweide in Wein- und HopfenGärten zu verwandeln. 16) Die Zünfte bildeten sich, und in manchen Städten wurden sie schon zum

12) Schöpflin. A. D. II. 183.

13) Kremer Orig. Nass. II. 287.

14) Schöpflin. A. D. I. 311.

15) Ej. H. Z. B. V. 147.

16) Wilke vita Ticemann. 15.

Regimente gezogen. K. Ludwig befahl 1332, daß in Hagenau järlich zu Pfingsten Vier und zwanzig von den Handwerkern (Antwerchen) zu Rathe gekießt werden sollten, „von denen die Polizei abhängt, und ohne deren Vorwissen keine StadtSchulden gemacht werden können.“ 17)

Die Bürger selbst treten in Urkunden als Freie hinter den Ministerialen auf. Auserdem erhielten sie auch den freien Wein- und Bier-Schank, z. B. Mummenheim im Jare 1276, wo diese Gerechtigkeit in der Urkunde Hospitalitas heißt. 19) An andern Orten kam ein freier Fleisch- und BrodMarkt dazu, wodurch die Landleute Erlaubnis erhielten, zum Vortheile der Städte beide LebensMittel in dieselben zu führen. Dafür musten sich aber auch die Städte gefallen lassen, daß sie von ihren OberHerren, Kaisern, Fürsten und Geistlichen, verpfändet wurden. Dies that z. B. 1234 Friedrich II. 20) Friedrich, BurgGraf von Nürnberg, gab der Stadt Weissenburg einen Versorg, daß er sie, da sie ihm vom Reiche verpfändet worden, bei

17) Schöpflin. A. D. II. 145.

19) Guden. Cod. Dipl. Mog. II. 197.

20) Schöpflin. H. Z. B. V. 192.

K. Ludwig den Bürgern zu Sulz, den Ort zur Stadt zu machen, mit einem Graben und mit Vevestigung, als man stets thut. 12) Ferner erhielten sie Wochen- und Jarmärkte, und die Angesehnern auch Zoll und Münze. K. Wilhelm erlaubte den Grafen von Nassau, in Herborn Vevestigungen anzulegen, und gab dem Orte wöchentlich einen Markt. 13) Oft wurden die Bürger von allen gewöhnlichen Abgaben des Landes befreit, oft nur einige Arten derselben vorbehalten. K. Philipp befreite 1205 die Strasburger Bürger und ihre Leute von allen Lasten und Abgaben auf ihren Besitzungen. 14) Berchtold II. Herzog von Zaringen foderte von Bern keine andern Abgaben, als den Zins von Häusern und HofePläzen. 15) Gewöhnlich erhielten die Städte Holz und Weide, auch Jagd und Fischerei. Guben bekam 1301 die Erlaubnis, die Viehweide in Wein- und HopfenGärten zu verwandeln. 16) Die Zünfte bildeten sich, und in manchen Städten wurden sie schon zum

12) Schöpflin. A. D. II. 183.

13) Kremer Orig. Nass. II. 287.

14) Schöpflin. A. D. I. 311.

15) Ej. H. Z. B. V. 147.

16) Wilke vita Ticemann. 15.

Regimente gezogen. K. Ludwig befahl 1332, daß in Hagenau järlich zu Pfingsten Vier und zwanzig von den Handwerkern (Antwerchen) zu Rathe gekießt werden sollten, „von denen die Polizei abhängt, und ohne deren Vorwissen keine StadtSchulden gemacht werden können.“ 17)

Die Bürger selbst treten in Urkunden als Freie hinter den Ministerialen auf. Auserdem erhielten sie auch den freien Wein- und Bier-Schank, z. B. Mummenheim im Jare 1276, wo diese Gerechtigkeit in der Urkunde Hospitalitas heißt. 19) An andern Orten kam ein freier Fleisch- und BrodMarkt dazu, wodurch die Landleute Erlaubnis erhielten, zum Vortheile der Städte beide LebensMittel in dieselben zu führen. Dafür musten sich aber auch die Städte gefallen lassen, daß sie von ihren OberHerren, Kaisern, Fürsten und Geistlichen, verpfändet wurden. Dies that z. B. 1234 Friedrich II. 20) Friedrich, BurgGraf von Nürnberg, gab der Stadt Weissenburg einen Versorg, daß er sie, da sie ihm vom Reiche verpfändet worden, bei

17) Schöpflin. A. D. II. 145.

19) Guden. Cod. Dipl. Mog. II. 197.

20) Schöpflin. H. Z. B. V. 192.

ihren Freiheiten erhalten wolle. 21) Dieses veranlaßte aber auch die Städte, daß sie sich von ihren Herren Versicherung verschaften, daß sie an Niemanden verpfändet werden sollten.

Das wichtigste aber, was auf die landwirthschaftliche Einrichtung den mehresten Einfluß hatte, war die fortdauernde Annahme der Pfahl-Bürger, und das MeilenRecht, das jezt seinen Ursprung nahm, oder wenigstens völlig in Gang kam. Mancher, der eine Stadt erbaute, begünstigte sie sogleich mit dieser Freiheit, um sie in Aufnahme zu bringen. LandGraf Herrmann sezte in seiner Begnadigung für Kassel 1239 fest: ein Mensch, er sei von welcher Beschaffenheit er wolle, soll, wenn er in der Stadt wohnen, und unserm Schuze vertrauen will, keine Gewalt befürchten, sondern jedem, der ihm zuwider sein will, nach bürgerlichem Rechte vor dem Gerichte antworten. 22) In Breisach muste 1275, nach K. Rudolfs Verordnung, der unfreie Mann binnen JaresFrist zurükgefodert, und von dem Herrn sein Recht gerichtlich ausgeführet werden, sonst blieb er frei. 23)

21) Falkenstein. Cod. Dipl. Nordg. 169.

22) Kuchenbeker. Anal. Hals. IV. 268.

23) Schöpflin. H. Z. B. V. 261.

Der Bischof von Münster, Eberhard, sezte 1288 fest, daß ein solcher unfreier Mann binnen Jar, Monat und Tag zurükgefodert werden muste, da er auserdem frei blieb. 24) Die Klage der LandBesizer ward aber immer lauter, so daß man hier und da, doch immer nur schwache und fruchtlose, Verbote, PfahlBürger anzunehmen, ergehen lies. Bischof Dietrich von Münster verbot 1224 seinen Städten, eigne Leute des Klosters Marienfeld anzunehmen, bei Strafe des Bannes. 25) Heinrich VII. untersagte 1312 den Städten, daß sie keine Ministerialen oder andre eigne Leute des Stifts Fuld zu Bürgern annehmen sollten. 26) K. Albrecht gab zu Ende des 13. Jarhunderts eine allgemeine Verordnung wider sie. Da dieses aber nichts half, so fielen manche Herrschaften auf den Gedanken, ihren Leuten die Erlaubnis, wenn sie selbige nachsuchten, unter dem Vorbehalte ihrer herrlichen Gerechtsame zu ertheilen. Dies that 1279 das Kloster Kappenberg mit seinen hörigen Leuten, wenn sie in der Stadt Lünen wohnen wollten; das Stift erhielt nach ihrem Tode die Kormede, sie konten gegen eine Abgabe, nur nicht auser der

24) Kindlinger I. 2.

25) Eb. II. 258.

26) Schannat. Buchon. 338.

Stadt; frei heuraten, dafür versprachen die Bürger, von nun an keine Wachszinsigen des Klosters mehr ohne Erlaubnis in ihre Gemeinheit aufzunehmen, wodurch der entstandene Zwist beigelegt ward; man machte zwar noch den Versuch, diesen Leuten die freie Heurat auser der Stadt zu verschaffen, allein es bestand das getroffene Abkommen. 27) Diese ganze Sache, die ewigem Streite unterworfen war, blieb also eigentlich nur ein angemastes Recht der Städte, bis es endlich ganz aufgehoben ward. Wichtiger aber für die Städte, und nachtheiliger für das Land, ward das sogenannte MeilenRecht, vermöge dessen die Städte dahin begünstiget wurden, daß unter einer Meile des StadtGebietes Niemand Bier brauen und schenken, oder ein Handwerk treiben durfte. Der Anfang dazu war, daß in der Rundung einer Meile von einer Stadt, eine Veste oder Burg anzulegen, durchaus untersagt ward. Herzog Albrecht von Österreich bestätigte 1296 der Stadt Wien ihre ältern Rechte, worunter sich auch das MeilenRecht in der oben gedachten Maße befindet. 28) Der SachsenSpiegel verbietet die Anlegung eines Marktes

27) Kindlinger, II. 287.

28) Senkenberg Visiones, 293.

einem andern auf eine Meile nahe. 29) Aber bald ward es auf das sogenante städtische Gewerbe ausgedehnt. LandGraf Tizmann verordnete 1301, daß alle Kretzschmer (SchenkHäuser) binnen einer Meile um die Stadt Guben abgebrochen, und alle Häuser, in denen man Malz macht, oder wo man Gewand, Schuhe und dergleichen verkauft, verboten werden sollten. 30) Die nämliche Vergünstigung gab er im folgenden Jare der Stadt Lieberose. 31) König Johann von Böhmen gab 1329 der Stadt Görlitz dieses MeilenRecht. 32) Eben so verbot Friedrich der Strenge, LandGraf in Thüringen, alle Schenken und Handwerker binnen einer Meile von der Stadt Kemnitz. 33) Und so ward dieses Recht immer allgemeiner, daß man beinahe annehmen kan, daß jede Stadt den Alleinhandel mit Bier und den übrigen Bedürfnissen erhielt, und dem LandManne nur der Vertrieb der unverarbeiteten Produkte blieb. Die Städte übertrieben ihre erlangten Gerechtsame, thaten Aus-

29) Eb. 111.

30) Wilke. p. 157.

31) Eb. 165.

32) Verzeichnis Dr. Urkunden, S. 34.

33) Wilke, p. 23.

fälle aufs Land, untersuchten die noch vorhandenen Schenken nach fremden Bieren, zerstörten angelegte Brauhäuser, und behaupteten endlich, daß ihre BierMeile grösser als die gewöhnliche sei, auch wohl, daß selbige an dem äussersten Hause der Stadt, auf das in Anspruch genommene Dorf zu, anhebe.

Der vorgesezte Zwek ward erreicht, man bevölkerte bald die Städte, indem man ihnen Befreiungen und Vorzüge zukommen liess, die der freie und gemeine Mann auf dem Lande entbehren mußte.

2.

Bündnisse und LandFrieden.

Die grosse Macht der Städte, und die damit verbundene Einschränkung des LandEigners, mussten den lezkern empören. Stolz und Armuth waren dem niedern Adel dieser Zeit, der nun als solcher hervortrat, eigen, und hinderten ihn, an jeder guten That Antheil zu nehmen, wodurch er sich hätte emporschwingen, seine Umstände verbessern, und seinem Jarhunderte nüzlich werden können. Mit Stolz sahe er auf die Städte herab, welche sich mit eigenbehörigen Leuten gefüllt hatten, und nicht mehr auf Ebenbürtigkeit zur Er-

haltung der Familien achteten. Stolz war es, der ihn in Armuth erhielt, und den Städten Handlung und Gewerbe zum ruhigen Besize sicherte: denn wie hätte er, der edle Teutsche, sich mit diesen Dingen abgeben können, die seine Vorfahren noch als knechtische Arbeit durch ihre Leute verrichten liessen? Und diese Gesinnung dauerte lang genug, noch in unsern Tagen, fort, wo wir kaum schwache Versuche sahen, das Vorurtheil abzulegen. Abhängig von den Fürsten und geistlichen Höfen, lebte er als Ministerial, Beamter und Höfling, oder diente im Kriege als LehnMann, und wenn er das nicht konnte, oder nicht wollte, so war seine Burg geschikt, die Strassen zu beunruhigen, die verhaßten, reichen, übermüthigen Kaufleute zu werfen, den Nachbar zu befehden, die feisten Mönche zu neken, und durch FaustRecht und Wegelagerung sich selbst die Hülfe zu schaffen, wozu das heilige Reich zu schwach war. Oft scheuten sich auch Bischöfe und Fürsten nicht, die Strassen zu berauben. So übte ein MarkGraf Gunzelin die unerhörtesten Räubereien aus, 1) und ein ErzBischof von Köln erbaute sich eine Burg wegen der nahen Heerstrassen.

Dieser Unfug veranlaßte vorzüglich die Städte in mehrern Gegenden, Bündnisse zu schliessen,

1) Meiners Vergl. der Sitten, I. 521.

um sich vereint der Räuber zu erwehren, oder den Befehdern eine stärkere Macht entgegen zu stellen. Anfangs setzten sich zwar die Fürsten dagegen, und die Bündnisse wurden verboten, 2) aber Kaiser und Reich konnten hier eben so wenig ausrichten, als gegen Befehder und RaubBurgen. Noch dauert der Bund der SechsStädte in der OberLausiz aus diesen Zeiten fort. Oft traten diesen und andern, Fürsten und Geistliche bei. Man nannte dergleichen Bündnisse, welche mehrere kleine teutsche Staaten mit einander zur gemeinschaftlichen Sicherheit schlossen, auch LandFrieden. Der MarkGraf von Baden trat 1325 dem LandFrieden bei, den die Städte Mainz, Strasburg, Worms, Speier und Oppenheim errichtet hatten. 3) Der mächtigste Bund der Städte war die Hansa; er stellte ein starkes Heer ins Feld, und bekriegte selbst Könige. Im Jare 1259 kam am UnterRheine ein LandFriede zwischen dem ErzBischofe von Köln und verschiedenen Fürsten zu stande, worin der ErzBischof versprach, daß jeder Kaufmann, Pilger, Reiser und Jedermann in seinen Landen sicher zu Wasser und zu Lande fortkommen solle, wenn er

2) Fischers Geschichte des teutschen Handels, I. 506.

3) Schöpflin. A. D. II. 135.

nur die gewöhnlichen Zölle und Geleite, auch andre Abgaben an den bestimten Orten erlege, welchen Bund auch die übrigen auf die nämliche Art gelobten, und mit ihm beschworen. 4) Die teutschen Könige versuchten oft, einen allgemeinen LandFrieden zu Stande zu bringen, um wenigstens den Reiser und den LandMann sicher zu stellen. Heinrich V. Friedrich II. Ludwig IV. errichteten solche allgemeine Vereine, die aber weder Bestand noch Kraft hatten.

Unter die Räubereien der damaligen Zeit kan man wohl auch das StrandRecht rechnen, von welchem Heinrich VI. 1196 die Kaufleute des Reiches, als von einer unrechtmässigen Gewohnheit, befreite. 5) Übrigens verlor der freie Mann sehr seine Selbstständigkeit, und ward von Fürsten und Bischöfen abhängig. Das LehnRecht zwang ihm Bedingungen mancherlei Art ab, seine Burgen wurden oft auf des OberHerrn Befehl zerstört, er muste demselben das ÖfnungsRecht, vermöge dessen dieser in seine Schlösser einziehen konnte, wenn er wollte, geloben, durfte nicht immer über seine Güter schalten und gebaren, kurz er hatte seine Freiheit so gut verloren, wie der

4) Kindlinger, III. 1. Abth. 199.

5) Senkenberg Corp. Jur. Germ. I. 305.

von ihm abhängende Besizer eines Mansus, und dieser hatte in der That in manchen Gegenden durch die Erblichkeit seiner Besizungen noch mehr gewonnen als er. Um nur ein Beispiel zu geben, diene folgende Nachricht aus einer Urkunde von 1304. Jakob von Haren hatte das ganze Münsterland mit seinen Genossen durch Fehden und Räubereien gestört, ward aber vom Bischofe gedemüthiget; nun muste er mit seinen Söhnen, Verwandten und Anhängern geloben und bekennen: daß er, wegen des dem Bischofe zugefügten Schadens, seine Burg und das Eigenthum derselben dem Bischofe und Stifte freiwillig und ungezwungen aufgelassen habe, indem er das Eigenthum an dieselben übertrage, aber die Burg von ihm und seinen Nachfolgern, Namens des Stiftes, als rechtes Lehn zum ewigen Besize zurükerhalte, unter der Bedingung, daß die Burg dem gedachten Bischofe und seinen Nachfolgern gegen ihre Feinde offen stehe, wie sie wollen, auch gelobt er mit den Seinigen, bei Leib und Gut, daß sie von der Burg herab weder die öffentliche Strasse berauben, noch gegen einzelne Leute herab ziehen wollen, auser auf Befehl des Bischofs, und mit Ausschlus der ErbFeinde, (inimicis nostris capitalibus) mit denen sie bis jezt im Streite begriffen sind; auch wollen sie vor des Bischofs Gerichte stehen, wenn sie verklagt werden, die Kläger mögen sein, wes Stan-

des sie wollen, Sachsen oder Friesen. 7) Man wird überhaupt gewahr werden, wie sehr in den mehresten Gegenden die kleinen Herren oder Dinasten aufhörten, und sich den grössern, unter deren Botmässigkeit die Städte und das übrige Land standen, unterwerfen musten.

3.

Kloster Vögte.

Die Advokaten oder Vögte dauerten auf die Art fort, wie wir sie in der vorigen Periode kennen lernten. Die Klöster erhielten Güter geschenkt, oder kauften dieselben, wobei ihnen entweder die freie Wahl eines Vogts nachgelassen, oder die Advokatie dem Geber vorbehalten ward. Diese freie Wahl erhielt 1178 der Probst zu Hamersleben vom Bischofe Ulrich von Halberstadt. 1) ErzBischof Philipp von Kölln bestätigte 1184 dem Kloster Laak die freie Wahl eines DingVogts. 2) Der Vorbehalt der Vogtei komt eben so oft vor, und war für die from-

7) Kindlinger, III. 2. Abth. 741.

1) Leukfeld Ant. Michelst. 36.

2) Kindlinger, III. 1. Abth. 76.

men Schenker ein sehr heilsamer Vorbehalt. Graf Otto von Ravensberg übergab 1166 dem Stifte Kölln ein Gut, behielt aber sich und seinen Erben die Advokatie vor. 3) Im Jare 1313 schenkte einer dem Kloster Pollingen Besizungen, behielt sich järlich Einkünfte vor, und sagt endlich: ich wil auch selb Vogt sein vber daz uorgenante Gut, bekommt dafür järlich vier Mezen Haber und zwei Hüner, und die Vogtei erbt an seiner Schwester Sohn mit dem nämlichen Rechte. 4) Auf diese Art, so wie durch mancherlei Künste und Bedrükungen, wurden die Vögteien erblich. Man findet sogar, daß mehrere Personen zugleich dieselben benuzen konten. 5) Daher verordnet ein Vater 1311, daß der eine Sohn die Advokatie haben, und dem andern etwas herausgeben solle. 6) Es entstand auch

3) Lamey Gesch. der Gr. von Ravensberg. Cod. Dipl. p. 13.

4) Mon. Boica X. 79.

5) a. 1295. Diz vogetrechte sol her Balsam und sine sune oder sine erben gemeinlich niezzen und han mit irem vetteren herrn Johannes von Tezzingen oder sine erben unde ungetailet. Hist. N. S. III. 233.

6) Guden. II. 1005.

zwischen den Erben Streit. 1197 machten zwei Brüder nach des Vaters Tode Anspruch auf eine Voigtei eines Klosters, die aber der Bischof von Halberstadt, dessen Ministerialen sie waren, zu ihrem Nachtheile entschied, jedoch erhielten sie, da ihr Vater sehr übereilt (minus caute.) Geld für die Vogtei bezahlt hatte, von dem Abte 95 Mark. 7) Die Vogtei konte auch den Weibern zu LeibGedinge verschrieben werden. 1287 hatte der Graf Mangold von Nellenburg seiner Wirthin eine solche zu einem Widergemeichte gemacht. 8) Daher komt es wohl auch, daß man Vogtinnen antrift. So findet sich 1197 eine Luttrude Advocata de Rethe. 9) Andre Voigteien wurden als Lehn behandelt. So komt 1263 ein Feudum Advocatiae vor. 10) Das Kloster Reichenbach belehnte 1282 einen Ritter Vollmar mit einer Vogtei zu Mannlehn, so daß es allemal der älteste der Familie besizet, und dafür (an LehnWaare) 10 Pfund erleget. 11)

7) Leukfeld. Ant. Blankenb. p. 44.

8) Neugart. Cod. Dipl. Allem. II. 321.

9) Kindlinger, III. 1. Abth. 108.

10) Guden. I. 703.

11) Hist. N. S. III. 299.

So wie es über einzelne grössere Güter Vögte gab, so hatte man sie auch über kleinere Stüke besonders. Wir treffen z. B. 1320 die Vogtei einer Villikation, 12) die über eine Mühle, 13) und über eine Wiese. 14) Diese Menge von Vögten, mit denen die Stifte geplagt wurden, verursachte oft Streitigkeiten unter ihnen selbst. Friedrich II. verbot 1220 diese Kriege der Vögte, (guerra Aduocatorum.) 15)

Der Druk der Advokaten war gleich gros gegen Stifter und Unterthanen. Friedrich I. verbot in einer Gandersheimer Urkunde 1188 ihre Härte. 16) Ein Erz Bischof von Mainz sagt 1289 von ihnen: sie sind aus Vertheidigern Beschädiger geworden, sie belasten die Leute mit Diensten und Abgaben, so daß diese kaum die herrschaftlichen abzuführen im Stande sind, sie theilen die Vogteien, belehnen andere damit; deswegen sah er sich genöthiget, diese Unziemlichkeiten zu untersagen. 17)

12) Würdtwein Noua Subs. IX. 176.

13) a. 1285. Falke Trad. Corb. 785.

14) a. 1270. Guden. II. 688.

15) Guden. I. 470.

16) Leukfeld. Ant. Gandersh. p. 303.

17) Meibom. Script. II. 435.

Eine Vogtei haben, und die Leute drüken, waren mit einander verbundne Gedanken. Daher versicherten 1270 die Grafen von Solms, daß sie in einem Kloster dieselbe nicht hätten, sondern daß sie vielmehr demselben in allem behülflich sein wollten. 18) Man suchte sich auf alle Art gegen ihre Beeinträchtigung zu schüzen. Die Abtissin von Gandersheim bewirkt 1188 bei Friedrich I. daß eine Kommission deswegen kam, welche einen sehr merkwürdigen und bestimten Rezeß für sämmtliche Vögte des Klosters aufrichtete, 19) wie denn überhaupt dieser Kaiser die Stifter sehr gegen die Vögte schüzte. 20)

In diesen Vergleichen, auch andern Verträgen, ward dann gewöhnlich bestimmt, was der Vogt zu fodern und zu thun hatte, oder nicht. Man ließ auch diese Verträge beschwören. Dies that z. B. Herzog Berchtold IV. von Zaringen 1157 der Kirche zu Lausanne. 21) Gerhard, Bischof von Verden, verordnete 1280, daß alle Advokaten auf dem heiligen Evangelium beschwö-

18) Guden. II. 175.

19) Leukfeld. Ant. Gandersh. p. 304.

20) z. B. 1179 das Kloster Kaldenbrun. s. v. Bünau Leben Friedrich I. S. 430.

21) Schöpflin. H. Z. B. V. 168.

ren muſten, die Litonen nicht ſo unerträglich zu drüken. 22) Doch finden wir Vögte, welche den Stiftern etwas von ihren gerechten oder ungerechten Foderungen nachlieſſen. Graf Emicho von Leiningen erließ 1159 einem Kloſter von ſeiner Vogtei 30 Schillinge Wormſer Münze, und 10 Mut Haber, und den eigenen Leuten alle Bete. 23) Dies that ein MarkGraf von Hochberg an einem andern Orte, wo er alles von ſeiner Vogtei, bis auf zwei Malter Roggen und einen Saum rothen Wein, aufgab. 24)

Die Pflicht des Vogts war, nicht allein das Stift gegen alle Beeinträchtigung zu ſchüzen, ſondern auch dafür zu ſorgen, daß die Gefälle einkamen, und widrigenfals ſie einzutreiben; auch muſte er die Gerichte, vorzüglich die obern, pflegen. Heinrich VII. befahl 1234, daß, wenn einer der Kirche zu Goslar den Zins nicht entrichtet, derſelbe ein Schok Groſchen erlegen, und der Vogt es eintreiben ſoll, 25) Deube und Frevel wurden von ihm unterſucht und abgethan,

22) Chron. Epp. Verd. in Leibniz SS. II. 218.

23) Kremer. Orig. Naſſ. II. 191.

24) Schöpflin. H. Z. B. V. 268.

25) Leukfeld. Ant. Poeld. 289.

er erhielt davon seine Gebühren, und hatte auch hier Gelegenheit, sich zu bereichern, so wie diese Gegenstände selbst, welche zu dem Amte gehörten, ihm sehr behülflich waren, für seinen eignen Vortheil zu sorgen. Nach einer Goslarischen Urkunde von Friedrich I. vom Jare 1188, ward den Vögten untersagt, nicht ferner den Nachlas der Litonen der Kirche an sich zu ziehen, oder die KirchenGüter neuen Kolonen auszusezen. 26) Mancher war Vogt und Villikus zugleich, hatte also doppelte Macht, die Leute zu drüken. Ludwig, Graf von Reineck, entsagte 1233 seinem Rechte, als OberVillikus auf den Gütern eines Klosters, und behielt sich blos die Advokatie vor. 27) Oft pachteten sie auch das Gut, über das sie die Vogtei hatten. Dies geschah z. B. 1285 bei der Kirche zu Goslar mit einem Gute, das man, vielleicht um weniger Plage zu haben, dem Vogte auf LebensZeit gegen eine halbe Mark, nebst der Vogtei überließ. 28) Auf einer Sinode zu Mainz 1217 ward entschieden, daß kein Laie KirchenGüter, über die er die Vogtei habe, erblich besizen könne. 29)

26) Eb. 286.

27) Guden. I. 528.

28) Leukfeld. Ant. Poeld. 302.

29) Guden. I. 495.

Manche Stifter wusten sich doch Freiheit zu verschaffen. Sie konnten bisweilen, mit ausdrüklicher Vergünstigung, ohne Vogt sein. Amelunxborn erhielt 1197 drei Areas und eine Mühle, alles frei von der Beschwerde der Vogtei. 30) Sie konten die Vogtei einlösen. Dies ward 1233 der Kirche zu Goslar von Heinrich VII. bei einigen Gütern vergönnet. 31) K. Wilhelm erlaubte sogar 1254 der nämlichen Kirche, die Vögte, wegen ihrer auserordentlichen Bedrükung, da sie Dienste und Abgaben so entfremdet hatten, das kaum den Landleuten der Zins erpreßt werden konnte, ganz abzuschaffen. 32) Diese Beispiele von Goslar zeigen, wie sehr man sich bemühte, sich zu schüzen, wie wenig aber alle kaiserliche Verordnungen halfen. Man kam daher noch am besten weg, wenn man mit den Vögten Vergleiche abschloß. Diese bestimmten gewöhnlich, was der Vogt erhalten und thun solle, sezten alle seine Einnahmen fest, so wie die Zeit, wenn er das Ding oder Gericht hegen durfte, worüber man eine Menge Beispiele findet.

Bisweilen ward doch ein Vogt genöthiget, seine Vogtei loszugeben. Der WildGraf Kon-

30) Falke Trad. Corb. 889.

31) Leukfeld Ant. Poeld. 288.

32) Ebend. 292.

kad bekannte 1219, daß ihn der ErzBischof von Mainz, wegen gewaltsamer Zurükbehaltung einer Advokatie, in Bann gethan, und sein Land mit dem Intredikte belegt, er aber, um seine Sünde abzubüssen, die Advokatie öffentlich abgeschworen, und seinen Rechten entsagt habe. 33)

Man sollte glauben, daß der BannStrahl mehr hätte leisten können, als die weltliche Macht, allein man bediente sich desselben nur selten, weil der BesizStand, in denen sich die Vögte befanden, den Nachtheil noch vermehrt haben würde. Ein andrer Vogt im Kloster Laak ward 1205 vom ErzBischofe zu Trier vernommen, gestand seine Bedrükungen ein, und entsagte seinen Gerechtsamen. 34) Manche hingegen waren bereitwillig oder so fromm, ihre Vogteien selbst aufzugeben. Ein Graf Siegfried legte sie 1220 nieder, weil er die offenbare Bosheit der Söhne kante, und nicht wollte, daß einer seiner Vögte nach seinem Tode ein ErbRecht daran suchen solle, welches der Bischof Friedrich von Halberstadt annahm. 35) Gewöhnlich aber

33) Guden. I. 466.

34) Kindlinger, III. 1. Abth. 133.

35) Leukfeld. Ant. Blankenb. 46. und mehrere Urkunden daselbst.

schaltete man mit dem VogteiRechte, wie man wollte. Ich habe es bereits erinnert, daß man es seinen Kindern vererbte, seinem Weibe zu Leib-Gedinge gab, an seine Lehnleute vereinzelte. Dazu kommt noch, daß man es verpfändete. So versezten die Grafen von Nassau 1253 die Vogtei, die sie über einige Güter der Kirche zu Trier hatten, an den Bischof daselbst. 36) Graf Mangolt von Nellingen versezte 1285 seine Vogtei über verschiedne Güter dem Abte zu Schafhausen, gegen eine järliche Pflege. 37) Doch war diese Verpfändung an Stifter mehr eine Art, wie diese die Advokatien wieder an sich brachten, welches auch dadurch geschah, daß man sie abkaufte. Die Beispiele sind sehr häufig. Aber die Vögte verkauften sie auch an Fremde. Berthold von Remchingen sah sich 1258 genöthiget, seine Vogtei zu verkaufen. Diese kaufte das Kloster, damit man nicht in die Verlegenheit käme, von einem fremden Käufer gedrükt oder beschwert zu werden. 38) Eine andre Vogtei ward 1262 an Jemanden verkauft, dessen Söhne sie wieder für 15 Mark dem Stifte überliessen, welches der erste Verkäufer genehmiget, und sich alles Rech-

36) Kremer, Orig. Nass. II. 292.

37) Neugart. II. 317.

38) Hist. N. S. III. 111.

tes begiebet; 39) Dieser Verkauf ward von den Vögten so ohne Rükſprache betrieben, daß K. Rudolf 1273 befahl, daß kein Advokat seine Advokatie, oder was sonst dem Kloster St. Maximin gehört, ohne Einwilligung des Abtes in andere Hände bringen dürfe. 40)

Wenn ein Stift Güter verkaufte, so hörte die Advokatie darüber auf, daher musten die Vögte darein willigen. So willigten 1224 zwei Vögte in den Verkauf von Gütern, dafür musten aber andre angekauft werden, um ihnen den erlittenen Abgang zu ersezen. 41)

4.

Land Güter.

In dem vorigen Zeit Raume sahen wir, wie sich aus den Besizungen der Land Eigner eine zum Haupt Hofe bildete, und die übrigen als Zubehörungen, Prädien und Vorwerke wurden. Diese

39) Schöpflin. H. Z. B. V. 241.

40) Martene et Durant, Coll. Ampl. I. 1376.

41) Guden. II. 40.

Einrichtung dauerte noch fort, wir finden Höfe, Prädien und Vorwerke, nur konnten leztere nicht mehr so oft vorkommen, weil die Gelegenheit, sie anzulegen, seltner war. Dafür blieb eine Curtis der HauptHof, von dem die übrigen GrundStüke sämtlich abhingen, muste aber nach und nach der mächtigern Burg (castrum) weichen.

Der HauptHof ward im lateinischen Curtis principalis, im Teutschen Sedelhof genant, 1) theils weil er ursprünglich der Siz des Herrn war, theils weil die andern GrundStüke von demselben abhingen.

Diese HauptHöfe wurden nun auch die Veranlassung der festbleibenden GeschlechtsNamen, denn da vorher nun der TaufName galt, und Jedermann zum Unterschiede einen BeiNamen erhielt, auch der Besizer eines Gutes gewöhnlich von diesem benannt ward, denselben mit der Veränderung seines Gutes vertauschte, und den der neuern Besizung annahm, so wurden nunmehr, da sich die Güter festgebildet hatten, die kleinern Be-

1) Curtes principales, que dicuntur Sedelhoven. Kindlinger, III. 1. Abth. 263. Bald darauf werden sie AmtHöfe (Ammethove) genant, und sind von aller fremden Gerichtsbarkeit frei. S. 269.

ſſungen an ein HauptGut gezogen worden waren, die Namen der HauptHöfe den Familien beigeleget, und ſo ward das von dem Gute das Karakteriſtiſche des niedern Adels, und bezeichnete den Mann, der zu der Familie gehörte, die das Gut, von dem ſie ſich nannte, beſaß. Dazu kam der Haß gegen die Städte und gegen den daſelbſt wohnenden freien ebenbürtigen Mann, der entweder noch keinen GeſchlechtsNamen hatte, oder ſich von ſeiner Stadt, die er bewohnte, von ſeinem Amte, das er beſaß, von ſeiner Handthierung, die er trieb, benennen muſte, da hingegen die feſte Benennung einen mehrern FamilienVerein, und eine Abſonderung von den übrigen Freien bewirkte. Und ſo entſtand der niedre Adel, den man in unſern Tagen mit wenigem Gelde erkaufen, und die Prärogativen erlangen kann, die nicht in der GrundVerfaſſung, in ſo fern er ſich von den Freien in den Städten abſonderte, lagen.

Umſtände, die wir nicht mehr wiſſen, leichter errathen können, hatten, anfangs den höhern, ſpäter den niedern Adel veranlaßt, ſich eine feſte Wohnung zu erbauen, und dieſelbe ſo anzulegen, daß ſie nicht leicht erſtürmt oder beſchädiget werden konnte. Man ſezte ſie entweder auf hohe Felſen und ſteile Berge, oder umgab ſie mit Waſſer, Wall und Graben, und benannte dieſen

Siz Schloß, Burg, Castrum: Von diesen Sizen aus konte der Adel dem Raube nachgehen, die Strassen beunruhigen, seinem Nachbar ins Land fallen, und den Kaufleuten der Städte auflauren, in diesen Sizen war der edle Mann für Befehdungen und Räubern sicher.

Und so ward diese Burg dasjenige, was bei andern der HauptHof war. Und durch diese ward der Adel furchtbar und mächtig, konnte seinem OberHerrn trozen, sich als einen freien Regenten betrachten, und mancherlei Schaden thun, bis Kaiser und Reich, des Unfugs müde, die Anlegung neuer Burgen, zumal unter dem Meilen-Rechte der Städte, untersagten, und die bestehenden zu zerstören anbefohlen. 2) Es hatte sich eine eigne Verfassung, BurgRecht, Burg-Bann und BurgFriede gebildet; die Besizer der Vesten schlossen Verträge und Bündnisse, wohin vorzüglich das ÖfnungsRecht (ius aperturae) gehöret.

Schon zu Anfange des 12ten Jarhunderts treffen wir Burgen des hohen Adels an, 3) aber

2) Schon Karl der Kahle hatte 863 die Vesten, welche ohne seine Erlaubnis erbaut worden wären, abzubrechen befohlen. de Knigge de natura castror. in Germ. p. 40.

3) de Knigge, l. c. p. 108.

in der jezigen Periode wurden sie gemeiner, und entweder zum HauptHofe gemacht, oder zur Vertheidigung, oft zum Raube benuzt. Ward die Burg als HauptHof betrachtet, so finden wir PertinenzStüke, Höfe, Mühlen, Äker, Wiesen und dergleichen dabei; die Vasallen hingegen, die man so oft da zugleich antrift, gehörten weniger dazu, als zu der Burg, in so fern selbige als Vestung oder als HauptPlaz der Herrschaft betrachtet wird. Zum Beispiele dienen folgende Stellen. Im Jare 1291 komt ein Castrum vor mit allen Rechten und Zubehörungen, nämlich den Leüten, Manzipien, desgleichen mit allen Besizungen, welche zu dem Castrum gehören, Städten, Weilern, Ortschaften und allen andern Sachen, Feldern, Wiesen, Gärten, Weiden, Wäldern, Forsten, Fischereien, gebaut und ungebaut, Wegen, Ausgängen, besucht und unbesucht, und mit aller Gerichtsbarkeit u. s. w. 4) Ferner 1316 wird ein Castrum verkauft mit allen Gerichten, Vasallen, Ministerialen, Fischereien, Huthungen, Holzungen, Gesträuchen, für 600 Mark guter Münsterischer Pfennige. 5) In einer Urkunde von 1323 heißt es: das Castrum Altstede mit der daran stossenden Stadt und allen

4) Falkenstein, Cod. Dipl. 91.

5) Eb. 312.

Rechten, Gerechtigkeiten, Gerichten, Jagden, Fischereien, Leuten, Gütern und andern Sachen, welche zu dieser Burg gehören. 6)

Alles, was also sonst zu den einzelnen Höfen gehört hatte, kam nun zu den Burgen, und dazu noch die Gerichtsbarkeit Zwing und Bann, auch Vasallen, je nachdem die Burg gros war, und ein grosses Land beherrschte. Das Sal-Land verschwand nach und nach in den grossen Besizungen, man findet es seltner als sonst. In einer Urkunde von 1311 komt mehrmals Kammerland (Chamerlant) vor, welches vielleicht SalGüter sein dürften. 7)

Überhaupt ändern sich nun die Urkunden ab, und bestimmen, zumal bei den grössern Besizungen, mehr als sonst, was sich dabei befindet. 1296 gehörte zu einem Gute der Weiler mit der ganzen Mark, Wäldern, Feldern, Wassern, Wiesen, Almenden, Gemeinheiten, Nuzungen, besucht und unbesucht, 8) VogteiRechte, Deube,

6) Knigge, 73.

7) Mon. B. X. 484.

8) in neuern Kaufen, z. B. in der Lausiz: wie man das Gut genuzt, oder nuzen sollen, können, mögen.

Frevel, Steuer, Bete, Einunge, HohlRecht und HertRecht, EichelNuzung, welche Deheme genannt wird, Zinsen und Einkünften, eigenen Leuten, die daselbst wohnen, Rechten und Nuzen. 9) Eben so findet man 1271 Güter mit der Vogtei, Leuten, Wäldern, Wiesen, Weiden, Wassern, Wasserläuften, und Zwing und Bann. 10)

Der Ausdruk Curia, welcher im Teutschen ebenfalls Hof gegeben wird, kommt sehr oft vor, und bedeutete, so bald von dem Herrn geredet ward, den HauptHof. Eine Stelle des älteften LehnRechts bezeuget dieses ausdrüklich: Swa auir manigir dorf horitzo eime houe, da sol sich der herre des houis vndir windin vor alle die dorfer. 11) Auserdem aber zeigt es die Woh-

9) Schöpflin, H. Z. B. V. 300. Beinahe die nämlichen Ausdrüke kommen in einer Urkunde MarkGraf Friedrichs von Baden, 1318 vor. Eb. V. 364. und 1322 Eb. S. 375.

10) Hist. N. S. III. 185.

11) Nach dem Görlizer teutschen Texte, 1. 30. f. Zepernik Miszelanen zum LehnRechte, I. Im latein. Auctor Vetus de Beneficiis. II. 29. also:

gung, oder den bestimmten Siz an, und tritt als solches an die Stelle der Curtis. Dieses bezeugen ziemlich alle Urkunden. — So wird z. B. 1158 die Burg von Nassau und der dabei liegende Hof (curia) ein Prädium genannt, welches 30 Mansen enthält, 12) in dem nämlichen Jare hatte die Curia Pardenheim 40 Äker. 13) Im Jar 1163 hatte ein Kloster eine Kurie im Stifte Hildesheim von 16 Pflügen. 14) Dem Kloster Sankt Blasien ward 1276 eine Curia in einer Villa verkauft, jedoch mit Ausnahme der Lehne oder der LehnGüter, gewöhnlich Mannlehn genannt, welche der Kurie anhingen. 15) Im Jare 1285 kommen an einem Orte zwei Kurien vor, welche mit einander vertauscht wer-

Vbi autem plures villae
Attinent vni curiae
Curiam pro villis omnibus
Attrahat sibi dominus.

12) Kremer Orig. Nass. II. 181.

13) Eb. II. 187.

14) Chron. Ep. Mind. ap. Leibniz SS. II. 176.

15) feoda, seu bona feodalia vulgariter Mann-Lehn dicta, qùe ipsi curiè annexa fuerunt. Histor. N. S. III. 196.

den, 16) die eine von diesen Kurien war zehendfrei. Eben so kommt 1307 ein andrer Freihof vor, nämlich eine Kurie in Nörten, mit sechs in der dasigen Flur gelegenen Äkern, welche Güter von allen Herrlichkeiten, (honore) Vogteien, Zehenden oder Zinsen, oder irgend einer Dienstbarkeit, frei sind, und eben so frei um 13 Mark reines Silbers verkauft werden. 17) Im Jare 1349 disponirte einer über seine Kurie, nämlich über seine zwei Mansen, theils Akerland, theils Wiesen, weniger sechstehalb oder sechs Joch Aker, seine Curia mit einem Hause, Scheune und Gärten, so wie sie in den Weilern, Feldern und Gränzen des Weilers Gynheim gelegen sind. 18)

Man sieht also daraus, daß diese Kurien gewöhnliche Wohnungen waren, Aker uud Wiesen dazu gehörten, und sich, wie sonst die Curtes, in den Villen befanden. Auser diesen herrschaftlichen Höfen treffen wir diese Benennung auch von den Gebäuden der Beamten an. So komt 1311 eine Kurie für Ämter, eine für den Wirthschafter vor. 19)

16) Wolf Gesch. von Nörten. Urk. S. 16.

17) Eb. S. 24.

18) Würdtwein Dioec. Mog. II. 657.

19) Curia officiorum, curia villicorum. Mon. Boica, XI. 47.

Die herrschaftlichen Höfe und die Dörfer wurden als ganz verschieden betrachtet. Man konte, wie wir schon gesehen haben, zu jenen alles schlagen, was man in einem Weiler besaß. In einer Urkunde von 1338 wird erzählt, daß ein Dorf zu einem Hofe, und dann dieser wieder zu einem Do[illegible] gemacht worden sei. 20)

Die V[illegible]en oder Weiler waren immer noch in kleine Besitzungen zertheilt; manches davon war zu den Prädien, HauptHöfen, Burgen geschlagen worden, auserdem aber befanden sich, wie wir oben gesehen haben, einzelne Besizer von Kurien in denselben. Jedoch gehörten sie auch bisweilen Einem Besizer ganz, und wurden überhaupt selbst als ein Ganzes betrachtet. Eine Villa war ohne Wald und Kirche, als welche nicht dazu gehörten, verpfändet gewesen, und ward ums Jar 1231 wieder eingelöset. 21) Im Jare 1309 kommt eine Villa vor, so wie sie in der Länge und Breite überall abgegränzt und abgesondert liegt. 22)

20) Kindlinger, II. 326.

21) Schöpflin. H. Z. B. V. 181.

22) Klüver, Beschr. des Herzogth. Meklenb. II. 210.

Daß Weiler und Dörfer das nämliche sind, darf wohl nicht erst erinnert werden. Der leztere Ausdruk ist ächtteutsch, der erste bildete sich aus dem lateinischen Villa. In der jezigen Periode aber scheint mir eine neue Art entstanden zu sein, indem die Besizer von grössern Ländereien neue Dörfer anlegten, worüber leicht Streit entstehen konte, und Verordnungen und neue Einrichtungen nothwendig wurden. Wenn in den frühern Zeiten der GrundVertrag nur darin bestand, daß der Herr Land gab, und der Mann Dienste und Lieferungen übernahm, so muste nun von einer ordentlichen Verfassung die Rede sein, und oft bei eintretenden Fällen der Nachbar erst einwilligen. Zwischen dem MarkGrafen von Baden und dem Abte zu GottesAu entstand 1260 ein Streit, wegen Anlegung eines neuen Dorfes, welches einem andern, zu einem Prädium des Klosters gehörigen Dorfe zu nahe kam; es wurden daher drei SchiedsRichter ernannt, welche dahin entschieden, daß der MarkGraf järlich zu Johann des Täufers von jeder Hufe zwei Schillinge Heller, zu Maria Geburt ein Malter Roggen; zu Martini zwei Schillinge Heller und zwei Hüner, Abt und Kloster aber ebenfalls von jeder Hufe zu Johanne zwei Schillinge Heller, zu Martini ein halb Malter Haber und zwei Schillinge, desgleichen für das Recht, welches HerdRecht genannt wird, zwei Schillinge Heller von jeder Hu-

se erhalten solle, auch ward wegen einer von dem MarkGrafen anzulegenden Mühle bestimt. 23)

Unsere RechtsBücher haben uns Verordnungen wegen Anlegung neuer Dörfer aufbehalten. Nach dem SachsenSpiegel kan der Herr eines neuen Dorfes (von wilder Wurzel) den daselbst sich ansässig machenden Leuten, ErbZinsRecht an den Gütern geben, ob sie gleich nicht dazu gehoren sind, nur kan er ihnen kein ander Recht sezen, als das des Landes ist. 24) Der SchwabenSpiegel verordnet, wenn einer ein neues Dorf bauet, da soll des ErdReiches Herr Zins und Geld abfodern, also, daß den Bauleuten das halbe Korn, und den Pfaffen der Zehende bleibet, 25) welches überhaupt die Bedingung war, unter welcher die Kolonen ausgesezt wurden.

Der Bischof von Augsburg, Heinrich, sezte 1216 ein GrundStük, die Gebreite genant, von wilder Wurzel (de nouo) aus, damit es

23) super nouali et plantatione ville site citra terminos et limites ville nostre — spectantes ad predium. Schöpflin. H. Z. B. V. 237.

24) III. 79.

25) C. 146. Schilter, p. 88.

von seinen Leuten angebaut würde; den Plaz zu den Gebäuden bekamen sie erblich, gegen einen järlichen, halb zu Johann und halb zu Weihnachten, zu entrichtenden Zins; wenn einer verkauft, so hat der Bischof den VorKauf; wenn aber dieser nicht mag, so kann jener nun verkaufen, an wen er will, doch muß bei SterbeFällen und bei Verkäufen der ErzSchaz erlegt werden. 26)

So wie sich der Ausdruk Curtis verändert, so fängt Curtilis an, sich zu verlieren. 1229 kommen noch zwei Kurtilien vor. 27) Curtifer hingegen habe ich gar nicht mehr bemerkt. Der Ausdruk Area hat wohl noch die ehemalige Bedeutung, wenn gleich einige Stellen mir andere Muthmassung erlauben sollten. Cäsarius sagt im Prümer Register: wir nennen eine Area Houestat, und einige pfluggängige Äker, manchmal etwas Wiesenwachs, und doch besizen die Leute, welche diese Areas in Lehn haben, in ziemlicher Anzahl WeinBerge. 28) Friedrich I. schenkte den Bürgern zu Frankfurt eine Hofstatt (aream) oder Hof (curtem) auf dem Getreide-Markte, die ihm und dem Reiche gehörte, um da-

26) Würdtwein, S. D. X. 288.

27) Falkenstein, C. D. 43.

28) Reg. Prum. 447.

selbst eine Kapelle zu bauen. 29) Diese Area war also wahrscheinlich mit einer Curtis besezt.

So ward 1329 in Kassel ein Haus verpachtet, wobei bedungen ward daß, wenn auch das Haus wieder abgebrochen, doch von der Area der verabredete Pacht (pensio) gegeben werden solle. 30) Man sieht also daraus, daß Area fortwährend Grund und Boden, auf welchem Gebäude stehen, oder stehen konten, oder die zu anderm Behufe verwendet worden sind, anzeiget. Auf diese Art dürfte auch wohl die obige Stelle des Prümer Registers zu verstehen sein. Man trift sie überdies noch, wenn auch seltner, abgesondert vom Akerlande und Wiesen. 31) Die teutsche Benennung Hofestatt blieb. 32)

Diese Hofestäte musten auch Abgaben entrichten. Die Gräfin Adelheid von Freiburg besaß

29) Würdtwein, Dioec. Mogunt. II. 683.

30) Lamey, von der Leihe zu Landsiedelrecht. Cod. Prob. p. 533.

31) s. B. 1330 in Würdtwein. I. c. II. 136.

32) s. oben n. 28. auch a. 1233 area vna que vulgo dicitur hoveſtat, Würdtwein. Mon. Pal. III. 16.

1237 eine Area, welche sonst zwölf Schillinge järlichen Zins entrichtete; diesen erließ sie, als eine Kapelle, welche ehemals nicht da stand, (de novo) dahin gebauet ward. 33)

Ein Prädium enthielt immer noch mehrere, zumal zerstreute GrundStüke. Sogar die Burg Nassau, mit dem dabei gelegenen Hofe, wird 1158 ein Prädium genant. 34)

In einer Urkunde von 1266 kommt ein Prädium vor, welches einige Curtes enthält, nebst dem daran stossenden Forste. 35) In einer Villa werden 1241 zwei Prädien angeführt, zu deren einem das PatronatRecht der Kirche gehöret. 36)

Daß Prädium und Vorwerk gleich sei, und die zerstreuten, einem Herrn gehörigen GrundStüke zusammenfaßte, habe ich schon vormals gezeigt, 37) das leztere wird noch deutlicher aus einer Urkunde von 1227, nach welcher

33) Schöpflin. H. Z. B. V. 202.

34) Kremer. II. 180.

35) Kindlinger II. 202.

36) Schöpflin. H. Z. B. V. 204.

37) 2ter Th. S. 103. 106.

das Kloster Dobrilug das Gut Friedersdorf von Otto von Ilenburg bekomt, und den Bauern den Aker abkaufen, und ein Vorwerk daraus machen soll. 38)

Maierhof kommt, ob als besonderes Gut, oder GrundStük, oder als eine Curia Villikorum, weis ich nicht, 1289 nebst einem Hofe an eittem andern Orte vor. 39)

Die Güter waren entweder Erbe, oder Lehn in vielfachen Veränderungen. Die leztern hiessen noch Beneficium, aber auch Feodum, und nun teutsch Lehn. Cäsarius sagt zum Prüm. Register: 40) Feoden sind das, was man in andern Orten Leyn nennet.

Die ErbGüter waren entweder ganz reines Erbe, dann wurden sie bisweilen auch Eigen, ErbeEigen genannt, oder sie waren zu Erbe gegeben, dann hiessen sie auch Allod. So übergab einer dem Stifte zu Goslar 1281 ein Allodium mit allem Rechte und der Vogtei. 41) In Westfälischen Urkunden komt im 13. Jarhunderte

38) Ludwig, Reliqu. I. 41.

39) Mon. B. VI. 549.

40) p. 447.

41) Leukfeld, Ant. Poeld. 298.

eine Art ErbGüter, ThurfluchtEgen, vor, 42) welches wahrscheinlich ein völliges Eigenthum anzeigt, welches einer Familie gehört, und nicht von einem OberHerrn vererbt worden war. In andern Gegenden nante man sie Ledig Eigen, (bona libera) auch FreiEigen. 43) Nahe an diese Lehne gränzten die sogenanten Erbelehne, wo ein Gut in der Familie als Lehn fortgeerbt ward. 44)

Der Ausdruk Fundus, den wir oft antreffen, bedeutet den Grund und Boden, der zu einem GrundStüke gehöret, und ist also von Area ganz verschieden. Aker, Land, Weinberg oder Wald kan ein Fundus sein, und wird auch so benant angetroffen. Im Jare 1161 kam ein Abt mit 12 Mönchen an einen Ort, Tennbach genant, kaufte desselben Grund und Boden (fundum) mit drei dabei liegenden Prädien, und zwei Lehen mit ihrem Zubehör, dem WaldRechte in einem Walde, und mit den gewöhnlichen Herrlichkeiten an Wasser, WasserLäuften u. s. f. für

42) Kindlinger III. 12te Abth. 197.

43) Guden, I. 697.

44) z. B. a. 1219. Schöpflin, H.Z.B.V. 152. 153.

30 Mark, und ein Maul Thier. 45) Ingaus war also der Plaz, den der Ort Tenneberg einnahm. Diese Güter konten, wenn nicht etwa das LehnsBand Hinderung in Weg legte, auf alle Art veräusert werden. Sie wurden verschenkt, vertauscht und verkauft. Was den Verkauf anbetrift, so ward derselbe entweder nach teutschem Rechte, mit der Erben Erlaubniß (mit Erbengelobe) oder nach römischen als ein Kontrakt, geschlossen. Doch davon weiter unten.

Der Preiß und Werth der Güter war sehr verschieden, und richtete sich nach der Grösse und andern Umständen, später in diesem ZeitRaume auch schon nach der Nähe der Städte, und dem dadurch bewirkten bessern und leichtern Absaz der Erzeugnisse.

Im Jare 1239 ward eine Curtis verkauft um 220 Mark, wovon 100 Mark zu Johann des Täufers gezahlt werden, weil Käufer von da an die Nuzungen hebt, die übrigen aber zu Martini im Herbste. 46) Einer verkauft 1261 sein Prädium, nämlich einen halben Mansus, für 9½

45) Schöpflin. H. Z. B. V. 108.

46) Würdtwein, Dioec. Mog. I. 233.

Mark Silbers Zürcher Gewichts. 47) Ein HauptHof trug ums Jar 1332 mehr ein, als die übrigen, weil er der Stadt Soest näher lag. 48)

In dieser Periode, da man, wegen des kanonischen Verbots, kein Geld auf Zinsen zu leihen, keines anders, als von den Juden geborgt erhalten konte, erfand man die wiederkäuflichen Zinsen. Man wendete sie auch auf LandGüter an, und verkaufte diese auf bestimmte Jare gegen die benöthigte Summe, auf WiederKauf. Eben so behielt man sich diese WiederEinlösung vor, ohne daß erborgtes Geld die Veranlassung war, und sezte eine Frist fest, da denn, wenn diese verflossen, und die Zahlung nicht geleistet wurde, auch der WiederKauf nicht mehr möglich war. Rudolf MarkGraf von Baden, verkaufte 1255 an ein Kloster einen Hof (curiam) in einer Villa, mit allem Zubehör für 100 Pfund Heller, und 40 Mark Silber, die Mark mit drei Pfunden weniger 5 Schillingen zu bezahlen, mit der Bedingung daß, wenn ihm oder seinen Erben der Kauf gereue, er oder sie das GrundStük mit allem damaligen Zubehör, gegen die nämliche Summe, binnen zehn Jaren, von Michael an gerech-

47) Hist. N. S. II. 172.

48) Kindlinger, III. 1. Abth. 263.

net, wieder erhalten müsten, da hingegen nach dieser Frist der Kauf als vollkommen abgeschlossen betrachtet werden, und das Kloster mit dem Hofe als mit einem wahren Eigenthume schalten solle. 49)

Auch wurden die Güter verpfändet. Bischof Gerhard von Münster sezte 1269 bei einer solchen Verpfändung fest, daß der Pfand-Inhaber gewisse Termine des Haupt-Stammes järlich hebe, bestimte Nuzungen von den Gütern ziehe, aber keine Veränderung, auser mit Zuziehung der Gerichts-Personen, vornehme, und auch keine Zerstörung, welche man Wostinghe nennt, an Gütern und Leuten selbst thue, oder durch die Seinigen geschehen lasse. 50) Das Haus Waldenstein ward 1332 für 300 Pfund Heller versezt, gegen halbjärige beiden Theilen gleich freistehende Aufkündigung. 51)

49) Schöpflin. H. Z. B. V. 223.

50) Kindlinger II. 280. Dieses Vakationes, Wostinghe, ist das ablare in andern Urkunden, wenn die Güter wüste liegen blieben, oder die Leute von denselben vertrieben wurden.

51) Lennep. Cod. Prob. 272.

Wer ein Gut, oder sonst ein GrundStük, verkaufte, muste dem Käufer die Gewähr leisten, daß es von Niemanden in Anspruch genommen werde. 1317 ward ein Gut mit der Gewähr, in Ansehung der Verwandschaft, aber nicht, wenn es etwan eine höhere Person (princeps siue potens) in Anspruch nehmen wolte, verkauft. 52) So wie aber dieses auf der einen Seite geschah, so muste auf der andern der Käufer, bis zur völligen Tilgung des KaufSchillings, das UnterpfandRecht einräumen. 1299 ward eine Wiese verkauft, unter der Bedingung, daß Verkäufer diese Wiese auf zwei Jar, von Johannis an, von allem ÜberFalle oder BesitzErgreifung, welches Ansprache genannt wird, frei, gewähren solle, wenn dieses geschehen, so soll alsdann Verkäufern, als UnterPfand, bis die ganze KaufSumme an 16 Pfund getilgt worden, das ganze Erbe verbindlich bleiben. 53) Wer ein Gut übernahm, muste auch den Besitz ergreifen; dieses geschah auf verschiedne Art, z. B. durch Ausstechung eines Rasens, und Abbrechung eines grünen Astes, welches vorzüglich in Sachsen Sitte war. 54)

52) Wolf Gesch. von Nörten, 24.

53) Schultes Beschr. von Henneberg, 185.

54) Falke Trad. Corb. 271.

Bei dem Verkaufe eines Gutes muste von jeher derjenige einwilligen, der ein natürliches Recht hatte, es nach des Verkäufers Tode zu erben. Und noch dauerte diese alte teutsche Sitte fort; sie gründete sich auf den Familien-Verein, die Ebenbürtigkeit, welche einst Römer besiegten. 55) Aber das römische Recht führte seinen Kontrakt ein, und der Städter war zu gewinnsüchtig, als daß er hätte auf Ebenbürtigkeit sehen, und nach der Erben Gelobe fragen sollen, daher treffen wir in manchen Gegenden bei den Verkaufen die Einwilligung der Erben, bei andern den römischen Kontrakt an, worüber Beispiele anzuführen unnöthig sein würde.

Man suchte die Güter auf mehrere Art zu verschönern und zu verbessern, da man durch die Städte, deren Fabriken und Handlung, im Stande war, seine Erzeugnisse besser in Geld zu sezen, und den Werth derselben zu erhöhen. Man findet über diese Verbesserung Vorschläge. So heißt es zum Schlusse des Verzeichnisses der Einkünfte des obersten Schulten-Amtes in Soest im 13. Jarhunderte; „auch ist zu merken, daß vorgedachte Höfe, ohne Schmälerung der genanten Einkünfte, noch sehr verbessert werden könten,

55) Taciti German. VII. Familiae et propinquitates.

durch Ausſezung der AkerStüke, (iurnalium) welche zerſtreut und unbenuzt liegen, zu 50 Maltern Getreides Köllner Maaß järlicher Lieferung, und wenn dieſes dem Marſchalle aufgetragen würde, ſo würde er es ſchon beſorgen." 56)

Kaiſer Friedrich I. der überhaupt in Anſehung der Wirthſchaft, und vorzüglich der Waldungen, richtige GrundSäze zeigte, ſuchte auch ſeine zerſtreutliegenden Beſizungen an einander zu bringen, weswegen er manche vertauſchte, oder auf andre Art ſeinen Zwek zu erreichen ſuchte. Das Kloſter Neuburg beſaß in einem Forſte mit andern Nuzungen (cum aliis bonis) das Recht des dritten Baumes, „da nun der weiſe und mächtige Kaiſer, wegen ſeiner hohen Nachkommen, mehrere Prädien in eines verband, ſo gab er ihnen dafür ein Prädium nebſt drei Manſen und mehr artbares Land, und das Kloſter nahm dieſes kleine GrundStük ſtatt der groſſen Gerechtſame an, weil man ſich nicht unterſtand, zu widerſprechen; 57) nun ward aber den Beamten keine Anzeige davon gethan, und die Mönche wurden, als ſie daſelbſt eine Scheune (grangia)

56) Kindlinger, III. 1. Abth. 270.

57) tantillum predium pro immenſo iure, quia ei non audebamus contradicere.

bauen wolten, von dem LandGrafen fortgejagt, da denn der Kaiſer das ihm bisher gehörige Prädium abgränzen, und dem Kloſter überweiſen ließ.“ 58)

Bei der Zuſammenſchlagung der einzelnen GrundStüke in ein Prädium, mochte man ſich einbilden, daß dadurch die Abgaben von den einzelnen Theilen aufhörten, und nur der bisher gewöhnliche Zins von demjenigen bliebe, zu welchem die übrigen gekommen waren. Vielen Beſizern mochte dies auch geglükt ſein. K. Heinrich VII. befahl daher in einer Goslariſchen Urkunde 1234: daß wenn Jemand mehrere Areas in eine verwandle, oder dieſes bereits gethan habe, er für die Zukunft von jeder einzeln den gewöhnlichen Zins entrichten ſolle. 59)

Die Rechte der Güter, vorzüglich in Anſehung der zu erhaltenden Dienſte und Abgaben, waren, zumal bei groſſen Beſizungen, durch Abſterben und Veränderungen der Beſizer, durch Käufe, Tauſche und dergleichen auſerordentlich in Verwirrung gerathen, welches vorzüglich bei KirchenGütern der Fall war, ſo daß Mancher, der ein KirchenGut beſaß, nicht die Art, wie er zu

58) Schöpflin. A. D. I. 261.
59) Laukfeld. Ant. Poeld. 289.

dem Besize gelangt, und mancher Herr nicht, was ihm gehörte, oder was er zu fodern hatte, anzugeben wuste. So besaß einer ums Jar 1332 eine Mühle, und hatte sie bereits auf neun Jar, „weis aber nicht, auf welche Art und mit welchem Rechte," (quo titulo vel quo iure;) wenn der ErzBischof will, so wird der Marschall dafür sorgen, daß sie wieder abgetreten werde." 58)

Diese Verwirrung veranlaßte die Geistlichen noch mehr als ehemals, über ihre Güter, Einkünfte und andere Gerechtsame, so viel möglich richtige Verzeichnisse fertigen zu lassen, welchem Beispiele nun auch die grossen LandEigner nachfolgten. Diese Register und Urbarien verdienen um so mehr Glauben, da man sehr oft gewahr wird, daß dabei die Leute über ihre Schuldigkeiten befragt wurden, und man sich damit begnügte, das, was sie aussagten, als richtig anzunehmen und niederzuschreiben, ohne eine genauere Untersuchung anzustellen. Ein dergleichen Verzeichnis aus dem 14. Jarhunderte endigte sich nach namentlicher Benennung der Personen also: wir bekennen, daz wir von vnser eldern gehort han vnnd von den eldistin vnd ist vns selbis wol wissintlich, daz alle

60) Kindlinger, III. 1. Abth. 269.

disse redde also gantz vnnd recht sin als hyvor geschrieben stet daz spreche wer uff vnse eyde dyw'er unßme rechten herin getan han. 61)

Man findet ein ziemliche Menge dieser Register, Urbarien und FundBücher gedrukt, von denen ich die vorzüglichsten angeben will.

Wie mühselig die Arbeit bei der Anlegung solcher Urbarien war, sieht man aus folgender Nachricht. Der Graf von Dalen ließ 1188 durch einen Geistlichen ein FundBuch über seine Güter fertigen. Dieser versichert gleich im Eingange: er habe bei Verfertigung dieses Werkes viele Nächte schlaflos durchwacht, um die gewissen Einkünfte, Pächte, wie auch die Rechte und Eigenthümlichkeit (proprietas) der Güter, mit welchen der Graf zu seiner Zeit, und in Gegenwart des Verfassers, seine Ministerialen und Vasallen belehnt, aufzuschreiben und einzutragen, damit die Erben und Nachkommen des Grafen ihre Einkünfte, Rechte, Pachte und LehnGüter in diesem Werke antreffen, und bei eintretendem Zweifel zu demselben, als zu einem Buche des Lebens und einer

61) Kopp Nachricht von den Hessen-Kasselschen Gerichten, I. 143.

ewigen Erinnerungs-Schrift, ihre Zuflucht nehmen könnten. Nachdem nun diese gewissen Einkünfte aufgeführt worden sind, so heißt es gegen das Ende: Doch sind noch bei Debenhem viele Häuser und Felder, von welchen järlich Wachs und Hüner gezinset werden, von deren Namen und Abgaben erwähne ich aber in diesem Buche nichts, wegen Ungewisheit ihrer Nachkommen, und der Veränderlichkeit der Namen; ich überlasse dem zeitigen Kämmerer, (clavigero qui pro tempore fuerit) es auszumitteln. 62)

Codex Falkensteinensis von 1180 enthält die Zinsen und Lehne, welche dem Grafen von Neuburg, Siboto III. gehörten. 63)

Registrum Prumiense. Dieses wichtige Stük zur Geschichte unsrer alten Verfassung ward

62) Kindlinger, III. 1. Abth. 87.

63) Mon. Boica VII, 433.

Schwerlich dürfte dieses Zinsbuch das Original sein, denn das eingemischte Teutsche ist weit neuer, es sei denn, daß in dieser im Kloster Weyarn aufgefundnen Handschrift von spätern Personen nachgetragen worden wäre.

1222 von dem ehemaligen Abte in Prüm, nun Mönche in Heisterbach, Cäsarius, für den dermaligen Abt in Prüm, Friedrich, ausgestellt. Er fand nämlich ein altes Buch, in welchem Gerechtsame und Einkünfte des Klostes verzeichnet waren, dieses schrieb er ab, und übersezte die nicht richtigen oder nicht mehr bekannten Wörter in gewöhnlicher Latein, indem er selbige glossirte, damit sie verständlicher würden, auch behielt er, aus Verehrung des Alterthums, die Art des Vortrages unverändert bei, nur die alten unbekannt gewordenen Namen der Ortschaften verwandelte er in die seiner Zeit. 64) Dieses Register macht uns nicht allein mit den Arten der Zinsen bekannt, die damals in Gebrauch waren, sondern lehrt uns auch Dienste und Schuldigkeiten der Leute des Klosters kennen. Cäsarius erklärt sehr viel alte Wörter, und darunter selbst solche, von denen man nicht glauben sollte, daß sie schon zu seiner Zeit ihren Werth konnten verloren haben. Da er ein sehr altes Register abschrieb, so ist wohl auch die Folge, daß die von ihm angeführten Dienste und Zinsen eben so alt sein musten, wenn er nicht einen jüngeren Ur-

64) in Leibniz Collectanea etymolog. cum praefat. Io. Geo. Eccardi, Hanover, 1778. P. II.

sprung angiebt. Vielleicht wäre zu wünschen gewesen, daß er dasselbe unverändert gelassen, wie es denn überhaupt scheint, als ob er bisweilen jene alte Handschrift nicht richtig gelesen habe.

Einkünfte des obersten SchultenAmtes zu Soest, der Rechte der unter dasselbe gehörigen Haupt- und GemeineHöfe, zwischen den Jaren 1275 — 1332. Es ist zwar nur ein Auszug, enthält aber sehr brauchbare Nachrichten, jedoch auch Klagen, vorzüglich über die Bürger von Soest, welche viele Mansen an sich gezogen hatten. 65)

Descriptio bonorum Rhingrauicorum. RheinGraf Wolfran ließ im Anfange des 13. Jarhunderts seine Güter und die Einkünfte derselben in ein besonderes Buch fassen, wobei auch angezeiget ward, wer sie in Lehn besizet. 66)

Verzeichnis der Ortschaften und anderer Besizungen, Rechte und Einkünfte, welche K. Rudolf in Baden, Habspurg und Lenzburg be-

65) Kindlinger, Münsterische Beiträge, III. 1. Abth. S. 262.

66) Kremer, Originum Nassoicarum. Part. II. p. 217.

sessen, wie es seine Söhne 1299 aufnehmen liessen. 67)

Daz ist die gulte vnd daz vrbor die da gehoerent zv der Hövemarchte ze Steyer zu Anfange des 13. Jarhunderts. In Ansehung der Abgaben ein sehr wichtiges Stük. 68)

Rationarium Austriae, aus dem Ende des 13. Jarhunderts, so wie auch

Rationarium Stiriae. Beide enthalten die landesherrlichen Einkünfte von den Gütern und andern Besizungen. 69)

Hierher gehören auch Weisthümer, welche über Dienste und Abgaben aufgenommen wurden, z. B. Weisthum des Gerichts in der Rohrbach, aus dem 14. Jarhunderte. 70)

67) Herrgott, Genealogia diplomatica Augustae Gentis Habsburgicae, Vol. III. (oder Vol. II. P. II.) f. 566.

68) Adrian. Rauch Rerum Austriacar. Scriptores, Vindob. 793. Vol. I. p. 391.

69) Eb. Vol. II P. I. 114.

70) Kopp Nachr. von den Hessen-Kasselschen Gerichten, I. 148. der Sprache nach scheint

Wenn man diese GrundStüke zusammen benannte, so hiessen sie Güter, (Bona) worunter man Ortschaften, Äker, Rechte und Gerechtigkeiten verstand. 71) So verkaufte einer 1289 seine Güter, nämlich vier Mansen, welche Sunderenhobe genannt werden, mit allem Zubehör, sowohl in der Villa als in Feldern, nämlich das Allodium, Gebände, Gärten, Weiden, Wäldern, Wasser und andern Gerechtigkeiten und Nuzungen. 72)

es aus dem Ende des 14ten Jarhunderts zu sein.

71) a. 1269. Kindlinger, II. 279.

72) Würdtwein Dioec. Mog. III. 401.

5.

GrundStüke.

Die alte Einrichtung und Rechnung nach Mansen, Hufen, Morgen und Jochen blieb noch die nämliche.

Was die Mansen anbetrift, so sagt Cäsarius zum Prümer Register, „daß vier Arten derselben in seinem Werke vorkommen, als Servi-les, solche, deren Besizer fortwährende Dienste leisten, nämlich wöchentlich 3 Tage, und auch andere Dienste zu verrichten haben; Lediles, die nicht wie jene fortwährend dienen, aber doch viele Abgaben und Dienste zu leisten haben; 1) Ingenuales, liegen in den Ardennen, jeder enthält 160 Jurnales und wird KönigsHufe (Köninhkes huive) genannt; Absi haben keine Besizer, sondern sind in des Herren Hand,

1) Jura facere und soluere. Ius, im Teutschen noch in vielen Gegenden Gerechtigkeit, ist dasjenige, was der LandMann zu leisten, und der Herr zu fodern hat.

und heissen daher Frohnland; 2) Ausserdem aber kommen noch Indominicati vor, welches die Hofefelder sind, welche man gewöhnlich Selgut oder Atten oder Kunden nennt.“ 3) Die Mansa ledila oder sonst Mansi litales genannt, kommen daselbst sehr oft vor. 4)

Die unbeurbarten Mansen (absi) sind auch nicht selten. An einem Orte befanden sich 26 Mansen, unter diesen waren 10 unbesetzt, und 12 musten eben so betrachtet werden, denn sie konnten, wegen übergrosser Armuth, weder dienen noch geben. 5)

2) qui vulgariter appellantur Wroinde. Leibniz vermuthet, daß dieses so viel als Pfründe heissen solle. absare heißt nach S. 452. vronen, welches Leibniz selbst erklärt: indominicare, sibi capere; hinc supra mansi absi, qui ipsi domino colunture. Es ist also wohl Frohnland.

3) Reg. Prum. p. 415.

4) B. 442. 520. 521.

5) Eb. 505.

Man hatte Halbe- und Viertel-Manſen. So kommt 1314 ein halber vor, 6) und 1223 werden ſechs und der vierte Theil eines Manſus für 155 Mark gewichtiges Silber verkauft. 7) Daher beſaßen mehrere Perſonen einen Manſus, wohnten auch bisweilen zuſammen auf demſelben. Auf dieſen Fall finden wir beſondere Verfügungen. In dem Prümer Regiſter wurden, wenn ihrer Viere einen Manſus beſaßen, die vier von denſelben zu liefernden Schweine mit 20 Denarien bezahlt, auch änderten ſich die Getreide-Fuhren in etwas ab. 8) Schon früher, 1130, trug jedes ſeinen Theil, wenn der Manſus Mehreren gehörte. 9)

Eben ſo konte einer verſchiedne Manſen beſizen. So hatte einer zwei dienſtbare Manſen im Stifte Prüm. 10) Daß die Land-Eigner als ſolche mehrere Manſen beſizen konnten, verſteht ſich von ſelbſt; hier iſt nur die Rede von dienſtleiſtenden Perſonen aller Art.

6) Leukfeld Geſch. d. Kl. in Kelbra, 165.

7) Kuchenbeker. Anal. Haſs. X. 165.

8) Reg. Prum. 475.

9) Guden. I. 92.

10) Reg. Prum. 424.

Ein solcher Mansus ward gewöhnlich nach Jochen berechnet, aber noch schwankt die Zahl derselben. Prüm hatte ein Herrenland, 50 Joch, welches 5 Mansen beträgt, so daß also ein Mansus 10 Joch ausmachte. 11)

Man findet diese Mansen mit Häusern und andern dazu gehörigen Sachen und Gerechtigkeiten. 1268 werden drei Mansen in den Feldern der Villa, welche Ostetsnen heisset, nebst einem ErbGute (Allodio) in der Villa selbst, welches Stenhof heißt, und zu den Gütern — nämlich den drei Mansen — gehöret, mit allen Rechten und Nuzungen, sowohl in Weiden als in Wäldern, für 40 Mark Silber verkauft. 12) Eben so ward 1314 ein Mansus in einer Villa mit allen Rechten, Gewohnheiten, (obuentionibus) Wiesen, Weiden, gebauten und ungebauten Äkern, wie er steht und liegt, 13) für

11) Eb. 510.

12) Wolf-Gesch. von Nörten. Urk. S. 12.

13) prout iacet in fronde et cespide, d. h. mit Sträuchern oder Rasen, oder mit allem, was darauf wächset. Oder bedeutet das in fronde et cespide auf die bildliche Besiznahme, oder die Gränzen?

28 Mark gültiger Denarien abgelaſſen. 14) Auch wird es bemerkt, wenn ſich eine Wohnung (caſa) dabei befindet. 15)

Schon ehemals habe ich gezeigt, daß bei den Manſen nicht das nämliche Maas gefunden wird, nicht einer ſo groß wie der andre war. 16) Manche waren unbedeutend, andere ſehr groß. Jezt verwandelte der Herzog von Beuten in Schleſien, Kazmir, 1294 die kleinern Manſen in groſſe. 17)

Der Manſus blieb alſo immer noch die hauptſächlichſte Benennung eines GrundStüks, ſo wie auch Hufe, Hube, eine aus mehreren Äkern oder Morgen beſtehende Fläche bezeichnete.

Neben den kleinen Strichen, Juger, Jurnalis, Aker, von denen ich hernach reden werde, kommt nun auch Viſang, als ein eignes AkerMaas in Baiern, vor. 1247 wurden in einer Gegend die wüſten, lange liegen gelaſſe-

14) Kindlinger III, 1te Abth. 303.

15) z. B. 1307 kommt mehrmals manſus cum caſa vor. Eb. S. 288.

16) I. Th. S. 294.

17) Böhme, diplom. Beitr. II. 67.

n FeldMarken vertheilt unter die alten Besitzer, welche ihre ehemaligen Gränzen nicht mehr anzugeben vermochten; man ließ dabei das größte Feld mit der MeßGerte (per funiculos) ausmessen, und machte aus, daß jede Hufe 12 Joche, jedes Joch 12 Bifange haben solle; Zuerst wurden die belehnten Ritter (milites infeodati) befriediget, das übrige blieb der Kirche für ihre Bauern; in so viel Theile das grosse Feld getheilt werden würde, solten auch die beiden folgenden getheilt werden, obgleich in diesen beiden eine Hufe nicht 12 Joche enthalten dürfte, wie in dem erstern. 18) So wurde 1301 dem Kloster Methen in Baiern 12 Bifange Aker für ein Pfund Regensburger Pfennige verkauft. 19)

Juger, Jurnalis und Morgen sind die Unterabtheilungen der Hufen und Mansen. Sie werden auch gleichbedeutend gebraucht. So kommen in einer Urkunde 1319 Jugera agri und Morgen agri vor. 20) so heißt 1334 ein Juger, der krumme Morgen. 21) Jur-

18) Mon. B. XI. 33.

19) Eb. XI. 379.

20) Würdtwein, Mon. Pal. IV. 280.

21) Eb. Dioec. Mog. II. 139.

nalis wird weniger angetroffen. 22) In den frühern Jaren dieser Periode heißt es auch noch bisweilen Diurnalis. 23) Diese Morgen werden wieder in kleinere Theile zerstükelt, so wie wir es schon ehemals fanden. 1326 kamen vor ein Juger, ein Halber, ein Duale und 5 Quartalia. 24) An einem andern Orte 1301 ein Zweitheil und ein Viertheil, 25) also das nämliche, wie Duale und Quartale. Im Teutschen finden wir für Juger und Jurnalis den Ausdruk Mannwerk. In einer Basler Urkunde von 1325 werden zwei und ein halb Mannwerch WeinBerge, und eben so viel an Wiesen benannt. 26) Es bedeutete auch so viel, als das frühere lateinische Jurnale, was ein Mann in einem Tage mit ein paar Ochsen pflügen kann. 27)

22) Reg. Prum. p. 421. de terra iurnales, III.

23) 1158 kommen mehrere diurnales vor, in Kremer Orig. Nass. II. 185.

24) Würdtwein Mon. Pal. IV. 364.

25) Eb. III. 201.

26) Schöpflin. H. Z. B. V. 388.

27) Scherz. Glossar. II. 994. hat folgende alte Nachricht: si quaeris cur vocetur

In der Schweiz enthält gegenwärtig ein Mannwerk 1800 Schuhe, 28) und im Höchbergischen, wo der Ausdruk Mannshauet ist, beträgt es ein Stük Akerfeld von 45 Rheinischen Ruten. 29)

Nach einer oben ertheilten Nachricht sollte eine Hufe Landes in Baiern zwölf Morgen haben. Dies war aber nicht in andern Gegenden üblich. In der Handfeste der Stadt Leobschüz ward verordnet, daß jede Hufe 36 Morgen haben solle. 30) An einer Frankfurter Urkunde von 1348, die lateinisch abgefaßt ist, und das Feld nach Juger berechnet, steht zulezt:

Nota XXX morgen eyn schlecht hube lants
LX morgen eyn Fuldisch hube lants

Mannwerch, ideo dicitur, quod uni viro committitur ad colendum et est tantum terrae, quantum par boum in die arare sufficit.

28) Hirzel, neue Prüfung des philosoph. Bauers, 262.

29) Journal von und für Teutschland, 787. 1 B. 365.

30) Böhme, diplom. Beitr. I. 1.

I^c LX ruden machen eyn morgen

XL ruden eyn firteil eyns morgens. 31)

Der Ausdruk Aker (ager) bedeutet ein unbestimmtes Feld, das nicht zu den Mansen gehörte, so wie diese auch nicht darnach berechnet wurden. 1249 kommen zwei Aker vor, welche 4½ Juchart enthalten, 32) und 1334 werden einige Aker, welche 12 Schreffel (Schepelzede) enthalten, für 15 Mark guter Denarien verkauft. 33) In Westfalen findet sich für ein Grund-Stük der Ausdruk Domus, womit das ganze Erbe oder die eigenthümliche Besizung bezeichnet wird. 1230 wird eine solche Domus, welche die dritte Garbe liefert, für 100 Mark verkauft. 34) Bischof Everhard von Münster ertheilte 1292 einen LehnBrief über die Domum Itoltshusen, welche einer von ihm zu Lehn hatte, und mit Einwilligung seines Weibes und seiner Erben, an das Kloster Marienfeld, nebst dem dar-

31) Würdtwein Dioc. Mog. II. 619.

32) Eb. III. 330. Eben so 1335 ein Aker, welcher 4½ Joch enthält. Lennep. l. c. Cod. Probat. 523.

33) Kindlinger III. 1. Abth. 364.

34) Ebend. III. 22. Abth. 730.

auf sizenden Kolon, für 100 Mark Münstersche Münze, nachdem er es zuvor dem Bischofe aufgelassen, verkaufte, 35) und 1337 verkaufte einer seine Domum, oder seinen Mansum, mit allen seinen Äkern, gebaut und ungebaut, mit Rasen, (esspitibus) Bäumen, Gesträuchen, (frondibus) Wiesen, Weiden, mit Ausnahme der Leute, welche gegenwärtig zu demselben gehören, für 37 Mark 6 Schillinge guter gültiger Münstrischer Pfennige. 36) Der um die mittlere Geschichte so verdiente Kindlinger erklärt Domus stets für Erbe, Bauer-Gut. 37)

In andern oberteutschen Gegenden nahm man anstatt dieser Benennung die, der Schuppen (Scopoſa, Schopeza) an, und bezeichnete damit, wie dort durch Domus, das ganze Erbe, die volle Besizung. In einer San Blasischen Urkunde von 1231 kommt eine Abgabe von einer Kurie und 15 Schkoposen in Birdorf vor, und 1290 werden unter andern Besizungen, anstatt der sonst gewöhnlichen Äker, Scoppoze

35) Eb. I. 14.

36) Eb. III. 1. Abth. 370.

37) Eb. I. 14.

angeführt. 38) Sechs Scoposä, welche järlich 3 Pfund 6 Schillinge Zins gewöhnlicher Münze, an Korn, Schweinen und baarem Gelde zu entrichten haben, werden 1213 für 15 Mark Silber auf Vor- und WiederKauf verkauft. 39)

In den Böhmischen und Polnischen Schrift-Stellern und Urkunden, so wie auch in denen mit diesen Ländern verbundenen Landschaften, Schlesien, Lausiz, findet sich ein Ausdruk Lancus, 40) womit man dasjenige bezeichnet, was in den teutschen Provinzen Mansus anzeiget. 1331 kommen in AltOstriz in der OberLausiz 6 Lanci vor. 41) König Johann befreite 1329 den Herrmann von Sifridsdorf, Bürger in Bauzen, von aller Bede in seinem Dorfe Bork und sechs

38) Hist. N. S. III. 187. 226. daher hält der Herausgeber dieses Werks dieselbe für ein MerMaas.

39) Neugart. II. 35.

40) nicht Laneus, wie manche lesen. In den OriginalUrkunden, die ich in Händen hatte, steht deutlich Lancus.

41) Schöttgen Nachr. XII. 218. Hier steht zwar 1301 angegeben, aber das Original hat 1331.

daſelbſt liegenden Lancis. 42). Die Benennung kommt aus dem Polniſchen her, wo Lan ein abgemeßnes Land, eine Hufe, andeutet. 43)

Die Ländereien wurden vermeſſen, und man findet daher nicht ſelten in Verkäufen und andern Verhandlungen das Maaß angegeben. Man rechnete nach Ruten, von denen 160 einen Morgen ausmachten. 44) Dieſe wurden auch MeßGerten genannt. So kommen 1349 zwei MeßGerten WieſeWachs vor. 45) Nach den Erfurter Statuten muſte ein Aker 42 Gerten lang und 4 breit ſein, war er aber 5 Gerten breit, ſo muſte die Länge 32 betragen. 46)

42) Verzeichnis Dl. Urkunden, S. 34.

43) die andern ſlawiſchen Sprachen kennen dieſen Ausdruk gar nicht, und es dürfte ſchwer zu beſtimmen ſein, was er eigentlich bedeute, das Böhmiſche Lano, ein ZugSeil, möchte wohl nicht dazu gehören, da es eher aus dem teutſchen Leine entſprang.

44) ſ. oben n. 27.

45) De prato duas virgas, que volgariter czwo meslegerten nuncupantur. Würdtwein Dioec. Mog. II. 658.

46) Walch's Beitr. zu den teutſchen Rechten,

Auch der alte Ausdruk Pecia scheint dieses zu bedeuten. 1343 kommt ein Pecia Aker-Feld vor, welches man ein gere nennt. 47) Der lateinische Ausdruk war Funiculus; vielleicht bediente man sich dazu eines Strikes. Nach dem Schonischen Gesezze von 1163 ward verordnet daß, wenn wegen Ungleichheit der Mansen Streit entstehe, mit der Leine (per funiculum) gemessen werden solle; entsteht der Streit vor der Saat, so geht diese verloren, wenn der Sachfällige nach geschehenem Verbote gesäet hatte; nach der Saat wird bis nach vollendeter Ärndte gewartet, und derjenige bestraft, der nicht messen lassen will. 48) In einer andern Urkunde von 1275 wird bedungen: daß die benannten Güter weder mit einer Ausmessung noch mit Ziehung des Striks beschwert werden sollen; 49) — es war aber eine Schenkung von einer Herzogin an

VI. 32. Im Hennebergischen beträgt eine Gerte, als AkerMaaß, 12 bis 14 Schuh, und ein Aker hält 160 Gerten.

47) Eb. Mon. Palat. IV. 427.

48) Westphalen Mon. Cimbr. IV. 2042.

49) Eb. 930. aliqua dimensione vel funiculi tractione (vulgo Reepmate) pre[illegible]tur.

ein Kloster. — In Baiern bediente man sich eines EllenMasses; im Jare 1200 wurde einem zur Entschädigung an artbarem Felde 12 Cubiti, welche man gewöhnlich Holzellen nennt, überlassen, diese betrugen, nach der Berechnung verständiger Leute, sechs Aker und vier Stüke, (partes) welche Trumer genannt werden. 50) Wegen der Ungleichheit der Besizungen, die durch die Länge der Zeit, Käufe und Verkäufe, entstanden war, vielleicht auch wegen der Abgaben, ward die Vermessung in manchen Gegenden sehr nöthig. Überdieses mochten die slawischen Mansen grösser als die teutschen sein, daher man darauf Bedacht nahm, sie in den Landschaften, wo beide Völkerschaften unter einander wohnten, gleich zu machen; dies schien nicht den Beifall der Besizer zu haben, und in der oben erst angeführten Urkunde von 1275 konnte die Herzogin von Meklenburg, Anastasia, die Ausmessung der slawischen Felder verbieten.

Man entging aber dieser Ausmessung oder den Folgen derselben auch noch dadurch, daß man annahm, daß ein Mansus etwas mehr Land haben müsse, als eigentlich dazu gehöre, welches daher teutsch Überland, lateinisch Superfluus ager in den Urkunden genannt wird. Vielleicht ward es auch vergönnt, dieses Mehrland ohne

50) Mon. B. III. 511.

besondere Abgaben zu besizen. So kommt in der Niederlausiz 1267 ein Allodium vor, welches an Akerland zwei und einen halben Mansus, und in superfluis agris, „welches man gewöhnlich Ubirland nennet,“ ohngefähr einen halben Mansus hat. 51) Dieses Überland wird in einer andern Urkunde von 1269 appendiciae agrorum genannt. 52) — Auch durfte wohl in einer Urkunde Friedrichs II. von 1179 der Ausdruk, daß die Morgen, welche darüber sind, nicht mit verschenkt werden, (exceptis iugeribus que superfunt) 53) das nämliche anzeigen. Im Meklenburgischen kommen 1264 zwei wohl ausgemessene Mansen und ein halber darüber vor, und soll für eines gehalten, d. h. der halbe überflüssige nicht gerechnet werden. 54) — Die GränzZeichen der Besizungen waren die alten: Bäume, Steine, Haufen. In einem Walde wird einer GränzScheidung 1316 gedacht, welche im gemeinen Leben Senda genannt wird. 55) In ei-

51) Ludwig. Reliqu. I. 95.

52) Eb. I. 101.

53) v. Bünau Leben Friedrichs I. S. 428.

54) Westphalen IV. 942.

55) Kindlinger I. 20. s. auch Gesch. d. t. LW. I. 65.

ner Dobrilugev Urkunde von 1301 wird eine ganze Abgränzung angeführt, wobei gewisse Zeichen festgesezt werden, darunter befinden sich GränzHaufen neben Bäumen, (arbor colle signata.) 56) In einer andern Gegend sezte man Steine 1221, von denen des äusserſten (lapis finalis) gedacht wird. 57) Auch anderweit findet man Steine zu GrenzZeichen. 58) In einer andern Urkunde von 1290 heißt es: 1 Juger uf Swebechenheimer weg ſuper quo 1 Marſtein eſt poſitus; 59) es befand ſich alſo auf dieſem Morgen nur ein einziger Stein. Über dieſe GränzZeichen hatte die Polizei zu wachen, daß ſie nicht verrükt oder zerſtört wurden. In Ravensgirsburg hatte 1285 der Probſt, und nicht der Vogt, die Gerichtsbarkeit über die Steine, welche als Gränzen die Straſſen bezeichnen, und einen Aker von dem andern in den KirchenGütern ſcheiden. 60) Wer nach dem SachſenSpiegel MalBäume umhaut, oder Steine ausgräbt, die

56) Ludwig Rel. I. 235.

57) Kremer, Orig. Naſſ. II. 263.

58) a. 1269 in Herrgott G. A. III. 414.

59) Würdtwein, Mon. Pal. III. 19.

60) Kremer Orig. Naſſ. II. 309.

zu MarkSteinen gesezt sind, giebt 30 Schillinge Strafe. 61)

Diese GrundStüke wurden, sobald sie sich in freier Hand befanden, verhandelt und verschenkt; waren sie es nicht, so gehörte des Herrn Einwilligung dazu; aber bei den Mansen und Hufen, wo die Besizer nicht Eigenthümer waren, sondern als Liden und EigenBehörige darauf saßen, fielen die Verträge ganz weg, indem es von dem Herrn abhing, wie lang er seinen Mann auf einem Gute lassen wollte. Dieses leztere findet auch da statt, wo der Besizer zwar nicht eigenbehörig war, aber doch auch nicht eigenthümlich sein GrundStük besaß, worunter nun HegeGüter, LandsiedelGüter und dergleichen gehören.

Der Preiß der Grundstüke ist, wie es scheint, höher als sonst, obgleich dieses nicht bestimmt erwiesen werden kann.

Vielleicht ist es nicht unangenehm, einige dergleichen Veräuserungen einzelner GrundStüke nach ihrem jedesmaligen Werthe anzuführen:

1166 gelten nach einer Maursmünster Urkunde:

61) II. 28.

17	Äker	Land	30	Pfund	Silber,
8	—	—	7	—	—
4	—	Wiese	3	—	—
3	—	Land	3	—	— 62)

1192 wurden zwei Mansen mit allem Zubehör an Weiden, Wäldern, Fischereien für 19 Mark verkauft. 63) 1203 galten 4 Hufen 40 Mark, 64) und 1205 wurden $9\frac{1}{2}$ Mansen mit allem, was dazu an Dorf und Felde gehörte, nebst einem Walde mit 150 Mark bezahlt. 65)

1224 wurden fünf Mansen mit eben so viel HofeStätten und dem Schwart für 70 Mark, weniger zwei (wahrscheinlich Schillinge) — verkauft. 66)

1231 kaufte das Kloster Ilefeld drei Mansen und eine HofeStatt für 28 Mark. 67)

62) Hist. N. S. II. 95.

63) Leukfeld, Ant. Walkenr. 411.

64) Eb. 421.

65) Eb. 423.

66) Kindlinger, II. 255.

67) Leukfeld. Ant. Ilefeld. 99.

1268 werden drei Mansen nebst einem Allodium und zugehörigen Nuzungen mit 40 Mark bezahlt. 68)

1279 wurden vier Mansen mit aller Gerechtigkeit, (iustitia) sie mag Namen haben, wie sie will, für 225 Mark Nordhauser Münze verkauft. 69)

1298 wurden 12 Joch Akerland bei Frankfurt am Main an ein Kloster für 14 Mark Köllner Pfennige gültiger Münze verkauft. 70)

Otto, Bischof von Hildesheim, kaufte zehn Mansen für 150 Talente. 71)

1310 erkaufte das Kloster Walkenried drei Hufen mit ihren Höfen für 51 Mark. 72)

Aus diesem wenigen ergiebt sich doch wohl so viel, daß der Preiß dieser GrundStüke stieg,

68) Wolf Gesch. von Nörten. 12.

69) Leukfeld. Ant. Walkenr. 392.

70) Kuchenbeker. Anal. VII. 299.

71) Chron. Hildesh. ap. Leibniz SS. n. 754.

72) Leukfeld l. c. 408.

und daß er in der Nähe der Städte höher stand, als wo diese entfernt waren. Nur kann kein ungefährer Anschlag gemacht werden, da nicht bestimmt angegeben wird, was ein Mansus oder Morgen an BeiNuzungen besaß.

6.

KlosterGüter.

Es dürfte wohl nothwendig sein, hier noch besonders der Güter und Besizungen zu gedenken, welche den Kirchen und Klöstern gehörten.

Schon ehemals 1) haben wir die Einrichtung gefunden, daß die den Klöstern geschenkten Güter den Gebern, und auch Fremden, gegen einen geringen Zins, auf LebensZeit oder auf andere Art, als Prekarien überlassen wurden. Diese Einrichtung kommt zwar noch vor, allein weit seltner, und die Geistlichen ahmten den Laien nach, und verwandelten ihre an Andre überlassene Güter in Lehen, (beneficia.) 1248 übergab einer dem Stifte Fuld eine Hufe, die järlich 300 Schillinge einträgt, diese ward an zwei An-

1) Gesch. d. LW. I. 359.

dere verliehen, welche järlich zu Johannis 15 Schillinge, zu Epifanias eben so viel, ferner 3 Gänse, 4 Hüner und 50 Eier abgaben. 2)

Überhaupt waren die Schenkungen, zumal an einzelnen GrundStüken, bei weitem nicht mehr so häufig, wie sonst, und die Laien sahen gar sehr dahin, daß sie bei der Besorgung des Heils ihrer Seelen das Heil ihres Leibes nicht hintansezten.

Einige Beispiele mögen die Art, wie jezt die Präkarien vertheilt wurden, und wie sehr sie von der ehemaligen abweichen, darthun. 1280 übergab einer seine Güter an ein Kloster, und bekommt, so lange er und sein Weib leben, järlich von jedem Mansus zehn Achtheil Roggen, worunter aber von allen zusammen zehn Achtheil Weizen sein müssen, einen halben Karren Wein, und alles auf des Klosters Kosten und Gefahr, zwischen Himmelfahrt und Mariä Gebutt geliefert, auch erhält die Frau diese Abgabe nach des Mannes Tode fort: wenn aber Hagel oder Krieg die Felder gänzlich verwüstet, so giebt das Kloster davon, was nach gemeinen Rechten üblich ist, bei blosem Miswachs aber hängt es von den Zinsherern ab, wie viel sie davon nachlassen wollen. 3)

2) Schannat. Tr. Fuld. 275.

3) Kuchenbecker Anal. Hass. VII. 294.

In dieser Urkunde kommt das Wort Precaria nicht vor, sondern Pensio, wie denn überhaupt der Ausdruk gemeines Recht (commune ius) auf das römische Recht deuten dürfte. 1297 verkaufte einer seinen Hof und vier Morgen Akerlandes an ein Kloster, für vier Achtheil Roggen Frankfurter Maasses, läßt diese Güter dem Kloster gerichtlich auf, und bekommt sie alsdann von demselben erblich zurük, und muß die Pensio zwischen Himmelfahrt und Mariä Geburt entrichten, widrigenfalls kann das Kloster mit den Gütern machen, was es will; Wetter-Schaden, Krieg und ander Unglük trift nicht das Kloster, sondern den Besizer des Gutes. 4)

Man findet auch Beispiele, daß sich die Wohlthater der Geistlichkeit die WiederEinlösung ihrer Güter vorbehielten. 1259 schenkte eine Frau einem Kloster in Durlach ihren Hof (curiam) mit Haus und Scheune vor der Stadt, und allen zu der Kuria gehörigen Dingen, nämlich Äkern, Wiesen ꝛc. mit der Bedingung daß, wenn einer von ihren oder ihres Mannes Erben das Stift einmal an diesen Gütern hindern wol-

4) Eb. VII. 297.

le, sie demselben 220 Mark Silbers zahlen, und so obgedachte Güter wieder erhalten sollen. 5)

Wenn an ein Kloster ein GrundStük geschenkt ward, auf dem ein Kolonus saß, so behielt dieser dasselbe, muste aber die Abgaben an das Kloster entrichten. So kommen 1324 und 1326 acht Achtheil Roggen vor, die bei einer solchen Gelegenheit der Kolonus übernimmt. 6) Die Klöster kauften sich auch Güter; Beispiele finden wir mehrere. 7) Einem Kloster wurden 1304 mehrere Joch Aker für 15 Mark Köllner Pfennige verkauft; Verkäufer erhielt jedoch die Ländereien wieder zu immerwährendem Besize, wofür aber derselbe järlich dem Kloster sechs Achtel Roggen Frankfurter Masses abgeben mußte. 8) Dieses war also eine andere Art von Präkarien, oder gehörte vielmehr unter die unablöslichen Zinsen.

Die grossen Besizungen nüzten den Klöstern wenig, denn bald wurden sie als Prekarie und Pensio, oder zu Lehn, oder gegen Zins, an an-

5) Schöpflin. H. Z. B. V. 233.

6) Kuchenbeckér VII. 307. 308.

7) s. Chron. Hildesh. ap. Leibniz SS. II. 754.

8) Kuchenbecker VII. 301.

dre verlassen, bald kamen sie weg, ohne daß man einmal Zeit und Veranlassung angeben konnte, bald wurden sie geradezu genommen. Und nur, als die Verpachtungen aufkamen, werden auch den Kirchen die Güter nüzlicher.

1271 bekam einer von einer Kirche eine Kurtis, gegen einen järlichen GetreideZins, für sich und seine Erben, jedoch mit Verlust bei Säumung. 9)

1306 erhielt ein Kloster Haber und Roggen Zins zu einem SeelGeräthe, und gab dafür dem Geber und seiner Frau, so lang sie lebten, einen Hof mit dem Egarten, 10) und den Wiesen, die sie bisher gewonlichen gearbeitet haben mit ihren eigenen Pflügen; nach beider Tode erhielt das Kloster das GrundStük zurük, wie es stehet und lieget, mit allen dem, was sie finden an dem Tage, (da jene sterben,) ohne Gefährde, es sei Roß, Rinder, Schaf, Schweine, (Verher) das unser ist, und mit aller Frucht, die da gefunden wird, es sei der Saamen auf dem Felde oder allerhand Korn in dem Hofe, gedroschne,

9) Würdtwein, Dioec. Mog. III. 309.

10) wahrscheinlich so, und nicht egenanten, wie da stehet.

und ungedroschnes. 11). So fest dergleichen Zusagen bei Überlassung der KirchenGüter waren, so wurden sie doch nicht immer gehalten, und manche Inhaber derselben entrichteten ihre Schuldigkeit nicht. Daher befahl Pabst Johann XXII. 1318, daß dem Kloster Burgelon dergleichen Güter wiedergegeben werden solten. 12) Daher wußte man oft nicht mehr, wie Jemand zu dem Besize eines KlosterGutes gelangt war. So zogen die Bürger von Soest viele KirchenGüter an sich. Ein dasiger Bürger besaß ums Jar 1302 einen ganzen Hof, schon vom GrosVater her, und behauptete für 200 Mark, er hatte viel davon weggenommen, besaß alle Nuzungen, gab eine Mark ab, da das Gut doch mehr als 40 tragen konnte. Ein Andrer hatte eine Mühle, welche järlich bestimmte Abgaben entrichtete; er besaß sie schon seit neun Jaren, ohne daß er die Art der Erlangung, oder den Vertrag darüber anzugeben vermochte. 13) Abt Marquard von Fuld klagte 1160 sehr über die Laien, daß sie stets die besten Mansus an sich zögen und, anfangs damit beliehen, an ihre Söhne vererbten,

11) Schöpflin. H. Z. B. V. 324.

12) Hist. N. S. II. 259.

13) Kindlinger, III. 1. Abth. 266. 269.

so daß eine Villicatio, welche dem Kloster 14 Tage dienen sollte, kaum sieben, und bei sieben kaum drei Tage diente. 14) Die Grafen von Mansfeld gaben 1277 dem Bischofe von Münster Güter, die sie unrechtmässig (minus iuste) besassen, mit Vorbehalt der Vogtei, zurük. 15) Diese Vögte waren es vorzüglich, welche durch Vergessenheit und dadurch, daß ihr Amt oft erblich war, die besten Güter am Ende als erblich besassen. Ausserdem liebten die Klöster eine immerwährende Veränderung, und wenn sie ihre Besizungen auch nicht auf irgend eine Art unterbrachten, so vertauschten sie selbige gegen andre. 16)

Die Abgaben und Schuldigkeiten, welche auf einem Gute oder GrundStüke ruheten, gingen auf die Klöster, wenn sie selbige erhielten, über. 1291 befreiten die MarkGrafen von Baden ein Kloster von allen diesen Abgaben, schenkten demselben noch verschiedene Nuzungen, und überliessen ihm die Gerichtsbarkeit, die ihnen bisher gehört hatte. Unter andern heißt es: wir übertragen ihnen die volle Gewalt, sich der Waldungen,

14) Schannat Buchon. 325.

15) Kindlinger III. 1te Abth. 215.

16) Leibniz Script. I. 710.

Wiesen, Weiden, Wasser, Wege, Stege und Almenden in unsrer ganzen Herrschaft zu bedienen, ohne daß sie dafür etwas abzugeben haben, auch sollen sie in allen ihren gegenwärtigen und künftigen Besitzungen von uns auf keine Weise mit Abgaben an Getreide, Wein, Vieh, Hundehalten, (canum) Hüner, Pfennige, Gerichtsbarkeit beleget werden, und wenn wir mit unserm HofGesinde und andern Leuten 17) in das Kloster oder dessen Höfe (grangia) kommen, so wollen wir blos mit Speise und Trank zufrieden sein. 18)

17) cum nostra familiari et domestica familia.

18) Schöpflin. H. Z. B. VI. 299.

7.
Pacht Güter.

In der vorigen Periode entstanden die niederländischen Kolonien, und in manchen Gegenden schien man nicht abgeneigt, die dienstbaren Güter freier machen, und die Schuldigkeiten der zeitigen Besizer ermässigen oder verändern zu wollen. Allein die erste Art fand wenig Beifall, und bei der andern war die Milderung noch nicht von grossem Belange, da sie mehr die Person, als das GrundStük des LandMannes betraf. Aber doch ward so viel bewirkt, daß in vielen Gegenden die LaßGüter aufhörten, und dafür der LandMann erblicher Besizer ward.

In der gegenwärtigen Periode bildete sich eine Besizung der Manfen, die von beiden ganz verschieden war, kein volles Eigenthum gewährte, aber auch den eigentlichen DienstZwang und die Eigenschaft vermied. Es war dieses das PachtRecht, welches fast unter unzähligen Benennungen, auf sehr verschiedne Art, und unter oft ganz abweichenden Bedingungen, weit und breit, zumal in den RheinGegenden, aber auch im übrigen Teutschlande, nur nicht so häufig, vorkommt.

Dahin gehören z. B. MeierGüter, zu Landsiedel- und WaldRechte geliehene Güter und dergleichen. Der Ursprung dieser Güter scheint verschieden, aber Veranlassung und Zwek der nämliche gewesen zu sein.

Der hohe Adel sowohl, als die Geistlichkeit, besaß grosse, oft zerstreut liegende Güter, Haupt-Höfe, Höfe, Vorwerke, Häuser und einzelne Mansen, welche auf mancherlei Art bewirthschaftet wurden. Bald ward die Wirthschaft auf Rechnung des Herrn durch den Villikus oder durch andre Beamte geführt, die oft genug dafür eigne Kurien mit oder ohne Abgabe erhielten; bald ward ein solches, zumal kleines GrundStük, auf mancherlei Art, und unter verschiedenen Bedingungen an Diensten und Abgaben, an, wie es scheint, unfreie Leute überlassen. Der gemeine Freie hatte, wenn er kein Erbe oder Lehn besaß, nicht in die Stadt ziehen, oder dem eigentlichen Adel, oder den Städten um Sold dienen wollte, keine Aussicht, als bei seinem Geschlechte aufzuliegen; und das zu sein, was man in spätern Zeiten KrippenReuter nannte. Diesem ward dadurch abgeholfen, daß Laien und Geistliche ihre überflüssigen Güter verpachteten, wozu, da diese den Besizern kein eigentliches LandEigenthum gaben, sie aber weder mit Diensten belegten, noch zu eigen machten, freie so-

wohl als unfreie Leute zugelassen werden konnten. Dieser Pacht betraf entweder ganze Höfe mit allen Nuzungen und Gerechtigkeiten, oder nur einzelne Mansen, Jucharte, Häuser, auch sogar Einkünfte. Die Verpachtung der Höfe war, wie es scheint, etwas ganz neues, aber die der einzelnen GrundStüke entstand aus der bisherigen Einrichtung der Kolonen, Meier- oder VogtsHöfe, der Prekarien u. a. Auch bildete sich für diese Verpachtung bald ein eignes Recht, das nur nach der LandesGewohnheit abwich.

Es ist nothwendig, daß ich dieses mit Beispielen belege, um aus denselben Resultate ziehen zu können, wozu mir die Festsezung der Zeit, auf welche diese Verträge geschlossen wurden, die bequemste zu sein scheint.

Man findet nämlich diese Verpachtungen:

Auf ein Jar. 1255 wurden die Güter (bona) eines Klosters an vier Personen gegen den schuldigen zur gehörigen Zeit zu leistenden Zins nur auf das gegenwärtige Jar überlassen, nach dessen Beendigung sie wieder zurükfallen. 1)

1) Lennep Codex Probationum, — zum LandsiedelRechte, S. 537.

Auf zwei Jare. 1258 verpfändete der Bischof von Minden eine Villikazion, mit Zinsen und Zubehör, gegen 120 Mark Bremer Münze, nur auf ziemlich zu bestimmten Zeiten vom PfandInhaber zu leistende Getreide- und GeldAbgaben, und darf sie unter zwei Jaren nicht wieder einlösen. 2) Ohnerachtet dieses nur eine Verpfändung war, so hatte sie doch die ganze Gestalt einer Verpachtung auf zwei bestimmte Jare, und dann auf ungewisse Zeit, und das erlegte Geld war der vom Pachter geleistete Vorstand.

Auf drei Jare. 1286 verpachtete der Probst zu Blankenheim einem Villikus und seinen Erben einige Villen zu Waltrechte auf drei Jare, frei und ungebunden, nach deren Vollendung aber der Kolon, welchen dieser dahin sezzen würde, gewisse Abgaben an Gelde und Hünern dem Probste zu erlegen habe. 3) Doch war dieses eigentlich mehr eine Belehnung oder Abfindung des Villikus, als eine Verpachtung. 1322 ward einem, und wenn er stürbe, seinen wahren Erben, ein Hof, der MaierHof genannt, auf drei Jare, von Petri Stuhlfeier an gerechnet, gegen eine järliche Abgabe von 12

2) Würdtwein SS. XI. 5.

3) Lennep, S. 393.

Schillingen Pfenvigen und zwei Gänsen (aucas) verpachtet, nach welcher Zeit aber der Hof wieder zurükfällt. 4)

Auf fünf Jare. 1298 bekennt die Äbtissin des KlarenStiftes zu München, daß sie von dem Stifte zu Pollingen ein Eigen auf fünf Jare zeliehen erhalten, und järlich dafür zu St. Gallentag ein Pfund Münchner Pfenninge zu geben habe, und wenn Hagel oder Mißwachs (Schör oder Pisez) entsteht, dem Kloster daraus kein Schaden erwachse, auch das Eigen mit dem Rechte, wie sie es gefunden, wieder überliefert werden soll. 5)

Auf sechs Jare. 1286 übernahm einer als Kolon (nomine coloni) KirchenGüter auf sechs Jare, und entrichtete davon järlich 12 Malter Roggen und Hafer, unter der Bedingung daß, wenn er in einem Jare nicht alles abschüttet, er im folgenden des Besizes verlustig sei, gelobet auch, daß seine Erben sich unter keinem Vorwande der Güter anmassen sollen. 6)

4) Eb. 75.

5) Mon. Boica X. 65.

6) Lennep. 517.

Auf zehn Jahre. 1328 verpachtet (commisimus, exposuimus et locauimus) ein Kloster einem Manne, seiner Frau und deren Erben ein Allodium mit allem Zubehör, Weiden, Wiesen und auszurottendem Walde, so weit es dem Kolon und dem Stifte selbst nüzlich zu sein dünchten wird, auf 10 Jare gegen den dritten Theil der darauf wachsenden Früchte, im 9ten und 10ten aber gegen die Hälfte der Sommer-Früchte von zehn Äkern des Allodiums; wenn Pachter stirbt, so sizt seine Frau mit ihren Erben die Zeit aus, kein Besthaupt wird nicht erlegt, sondern statt dessen 5 Schillinge Pfennige; Stroh und alles Pferdefutter bleiben des Pachters, als eines wahren Kolonus. 7) Im Jare 1331 bekennt einer, daß er auf Kloster-Güter gesezt worden sei (locatus sum) zu Landsiedel-Rechte auf 10 Jare, gegen Erlegung von 54 Schillingen leichter Pfennige, 2 Gänsen und 4 Hühnern, in 2 Terminen, zu Michael und Martini, und daß er, wenn er, an die Zahlung erinnert, die Termine verfässe, der Güter verlustig sei, ferner das Besthaupt, (optimale) wenn er stürbe, mit zwei Talenten leichter Pfennige gelöst, und die Besizung nach 10 Jaren wiedergegeben werden solle. 8)

7) Eb. 394.

8) Eb. 436.

Auf drei und dreiſſig Jare. 1298 bekennt ein Bürger und ſeine Frau in Emmenhuſen für ſich und ihre Erben, daß ſie Kirchen-Güter, an Äkern und Wieſen, ohne den Zehenden auf 33 Jare entnommen haben, wofür ſie järlich zu Michael drei Malter guter Früchte Kaſſelſches Maas, halb Korn, halb Haber, nach Kaſſel entrichten ſollen, und fallen die Güter nach der Zeit wieder zurük. 9)

Auf LebensZeit. 1299 erhielt einer einen Manſus auf LebensZeit gegen järlich zu erlegende ſechs Schillinge leichte Denarien. 10) Einer bekennt 1312, daß er Güter und einen Aker auf LebensZeit erhalten habe, und zu Michael zwei Viertel von der darauf angebauten Frucht, (cuiuscunque annone feminantis in eodem) von den Gütern aber zwei Malter Roggen und Haber abgebe. 11) Aus den Gütern einer Kurie ward 1335 ein Aker, welcher $4\frac{1}{2}$ Joch enthielt, auf LebensZeit zu Lantſydelrecht überlaſſen, und wurden geliefert: von den erſten drei WinterSaaten das Drittheil, von den übrigen WinterSaaten die Hälfte, und von allen

9) Eb. 734.

10) Eb. 442.

11) Eb. 640.

SommerFrüchten wieder der dritte Theil. 12) Von einem Kloster empfing einer einen Mansus auf LebensZeit, und giebt järlich zu Michael 6 Viertel Roggen, und eben so viel Haber, und zu Fastnachten ein Huhn ab; nach seinem Tode fällt der Mansus zurük. 13)

Ohne ZeitBestimmung. Eine Mühle ward 1258 zu WaldRechte (Jure sylvestri) ohne bestimmte Zeit verpachtet, kann auch von den Besizern verkauft oder sonst verlassen werden, da denn Aufzug und Abzug entrichtet, und järlich zwei Schweine oder eine Mark schwerer Pfennige, und zu andern Zeiten Brod nach leichten Pfennigen gerechnet, Hüner und Eier gegeben werden. 14) Im Jare 1346 ward das SchultheisenAmt zu Algersheim, der Hof daselbst, mit allen Äkern und Wiesen, ohne Zeit überlassen; PachtInhaber soll diese GrundStüke bauen, und von allen Äkern die Hälfte oder das Drittel, wie bisher gewöhnlich gewesen, abgeben. 15) Beide Urkunden bestimmen keine Zeit, doch macht die erste den Besizer beinahe zum erblichen Ei-

12) Eb. 524.

13) Eb. 256.

14) Eb. 794.

15) Würdtwein S. D. VI. 235.

genthümer. Aber in einer andern Urkunde von 1191 ist diese ungewisse Zeit deutlicher angegeben. Es hatte sich ein Villikus verschiedner Güter angemaßt, die ihm, da sie ihm weder erblich noch Lehnweise gehörten, abgesprochen wurden, durch Vermittelung aber erhielt er sie pachtweise, (nomine cultoris) doch unter der Bedingung, zurük, daß er nicht behaupte, daß er sie erblich oder Lehnweise, oder auf bestimmte Jare erhalten habe, sondern daß sie ihm vom Stifte, wenn es diesem beliebte, järlich überlassen würden, wenn die Einkünfte nach Berechnung des Hagels und der Heerfahrt (publici exercitus) berechnet worden wären. 16)

Manche dergleichen Verpachtungen werden sehr bestimmt und genau in den darüber ausgefertigten Briefen beschrieben. 1329 wird eine Hofestatt mit den dazu gehörigen Morgen, Äkern und Wald, emphiteutisch oder nach ErbRechte, für die Hälfte aller Früchte, das Obst ausgenommen, an zwei Personen verpachtet; Pachter sollen die Äker in gewöhnlichem baulichen Wesen erhalten, und den HofePlaz mit Haus und Scheunen bebauen, wozu sie fünf Pfund Heller zu Hülfe bekommen, auch wenn die Gebäude durch irgend einen Krieg abbrennen, zur WiederEr-

16) Lennep, p. 28.

baunng 30 Schillinge Heller erhalten; sind sie aber im AkerBau und mit den Gebäuden nachlässig, so wird ihnen die Besitzung genommen, übrigens mögen sie, so lange sie dieselbe haben, järlich einen Wagen Holz, Gerten genannt, schneiden, und nach dem Tode beider Pächter soll es immer nur einer ihrer Erben besitzen. 17) Eine andre Leihe zu LandsiedelRechte von 1333 besagt, daß ein Ritter und seine Frau von dem teutschen Hause zu Marburg einen Hof mit allem Nuzen und Gerechtigkeiten an Äkern u. s. f. erhalten habe, um 60 Malter gut Korn Wezlarisches Maas, und dieser Pacht nach Marburg zwischen den zweien FrauenTagen, Himmelfahrt und Geburt, auf Pachters Kosten, Schaden und Arbeit geliefert werden solle, nur kundliche Hagel und HeerNoth ausgenommen, auch kann der Pacht nicht höher getrieben werden, oder ein lieber Landsiedel gesezt werden, sie wollten denn den Hof verkaufen, oder ihn selbst besizen und bauen, da wird nach LandsiedelRechte geräumet; die Pachter dürfen keinen Bau unternehmen, Mist und Stroh muß auf dem Hofe bleiben, die Felder damit zu bessern; Verpachter behalten sich einige Gerechtsame wegen der Waldungen, welchen Pachter pfleglich nuzen wollen, so wie zehn Schweine, wenn Ekern sind, vor, auch wollen

17) Würdtwein, Mon. Pal. IV. 325.

Pachter bei KriegsZeiten der Verpachter Vieh auf der Weide und im Hofe haben. 18)

Aus diesen Nachrichten ersieht man, daß bei Hagel und KriegsSchaden Nachlaß an dem Pachte gegeben ward; aber wir finden auch eben so viele, und vielleicht noch mehrere Urkunden, wo derselbe eisern war. 1340 bekommt einer für sich und seine Erben, „als Emphiteuses, zu teutsch nach WoltRechte," eine Mühle, und muß die Abgaben, selbst bei eintretender Dürre, Überschwemmung, Brand und Raub, liefern, und ist, wenn es nicht binnen acht Tagen geschiehet, der Mühle verlustig. 19) Nach einem andern PachtBriefe von 1343 müssen die Abgaben entrichtet werden, wenn auch Hagel, Krieg, Dürre, Mißwachs, oder ein anderer unvorhergesehener Zufall eintritt. 20)

Auser dem ZeitPachte gab es auch, wie wir bereits aus einigen Stellen gesehen haben, einen ErbPacht. 1209 bekam ein Kloster von einem andern gewisse Güter erblich, gegen einen zu Martini järlich zu erlegenden Zins an 30 Schil-

18) Lennep, 45.

19) Kuchenbeker. Anal. Hass. III. 189.

20) Würdtwein Mon. Pal. IV. 427.

lingen, mit der Bedingung daß, wenn derselbe zu Weihnachten nicht liegt, die Güter zurükfallen. 21) Ein Kloster überließ 1299 fünf Mansen an fünf Personen erbpachtsweise, zu WaltRechte auf immerwährende Zeit, wobei jeder von seinem Mansus fünf Viertel von beiden Arten Korn, 22) und zwei Hüner abzugeben hatte, auch wird das BestHaupt (optimale) auf 5 Schillinge guter Pfennige gesezt. 23) Im Jare 1322 erhielt einer einen Garten zu WaltRechte für sich und seine Erben zu immerwährendem Besize, und giebt dafür zu Martini 3 Schillinge schwere Pfennige. 24) Eine Familie legte 1329 das Bekenntniß ab, daß sie von einem Kloster einige Äker in Pacht habe (nomine pactus, quod proprie pacht dicitur,) und zu ewigen Zeiten zwischen Michael und Martini ein Malter Korn, Hessisches Maas, halb Roggen und halb Haber, liefern müsse, und wenn dieses zu Martini nicht abgeschüttet würde, fielen die

21) Lennep, 651.

22) bini generis annone, d. i. Roggen und Haber. s. auch unten n. 46.

23) Lennep, 638.

24) Eb. 797.

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Äker an das Kloster zurük. 25) Aus diesen bisher angeführten Stellen ersieht man, daß ganze Gemeinschaften, Edle und Freie, pachteten, und daß alles, was einer besaß, Villen und MeierHöfe, Mansen, Äker, Höfe und Gärten, Allodien, nur, wo ich richtig bemerkt habe, keine Lehne verpachtet wurden; dies geschah auch mit HofeStätten. 26) Die Pächte bestanden in Getreide, Geld, Hünern, Gänsen u. s. w. und musten zu bestimmten Fristen, an den mehresten Orten zu Michael oder Martini, gewöhnlich bei Verlust der Besizung, abgeführt werden, oft ward auch der Pacht um die Hälfte oder das Drittel der erzeugten Früchte geschlossen. Da sonst jeder Inhaber eines Gutes, dem es nicht eigen gehörte, dem Rechte des BestHauptes unterworfen war, so fiel es hier entweder stillschweigend weg, oder ward auf ein gewisses Geld gesezt. Was der PachtHof trug, an Fütterung und Geströhde, 27) muste demselben bleiben, weder Pachter noch Verpachter konnte es wegnehmen.

25) Eb. 711.

26) Eb. S. 531. 529.

27) in der Lausiz wird das Stroh von allen GetreideArten zusammen Geströhde genannt.

Der Antritt der Pachte war selten bestimmt und wahrscheinlich verschieden. Nach einer oben angeführten Urkunde, fing man mit Petri Stuhlfeier an. 28) Nach einer andern von 1202, wo ein TafelGut (mensurna) an zwei Personen, Vater und Sohn, auf LebensZeit verpachtet wird, war der Anfang des Landwirthschaftlichen Jares Johannes Täufers, denn wenn der lezte von beiden vor Johannis stirbt, ehe seine Bewirthschaftung vollendet ist, so sollen seine Erben das Gut bis zum folgenden JohannsFeste behalten, und der folgende Pachter (mensurnarius, Inhaber des TafelGutes) soll von da an den fernern Urbar treiben, und die Zinsen einnehmen. 29) Der PachtHof muste in baulichem Stande gehalten, der Aker gut bestellt werden, sonst fiel er leicht zurük, da im Gegentheil die GrundStüke vor Endigung der Pacht nicht zurükgenommen werden konnten, ausser wenn man sie verkaufen oder selbst bewirthschaften wollte. Manchmal blieben auch diese Pachter auf den Gütern, wenn sie verkauft wurden, sizen. 1282 wurden verschiedne Güter, Curtes und Prädien, für 99 Mark verkauft, mit Benennung der Inhaber derselben und ihren Leistungen, diese Abgaben

28) s. n. 4.

29) Würdtwein N. S. D. X. 203.

werden am Ende zusammengezogen, und gaben wahrscheinlich den MaaßStab zu dem KaufSchilling ab. 30)

Wir sehen aus den oben gegebenen Beispielen daß, wenn der Pachter starb, seine Erben die Pacht über aussassen, welches auch im Sachsen-Spiegel verordnet ward. Wenn der Herr oder ZinsMann, der ein Gut in ZeitPacht hat, diese aufkündigen, so muß es nach der nämlichen Verordnung zu Lichtmesse geschehen. 31)

Bei der Pachtsübergabe mochte der bisherige Pachter alles das, was er gebauet hatte, abbrechen und mitnehmen, nur die Umzäunung muste er da lassen, eben so muste das Haus und der Mist bleiben, jedoch hatte der Herr dieses nach der Landleute Würdigung zu bezahlen, widrigenfalls nahm abgehender Pachter auch beides mit sich fort. 32) Daß bei den kleinen Pachtungen einzelner Mansen oder Morgen die Erbauung des Hauses von Pachtern abhing, sieht man aus verschiednen Urkunden, wo ihm entweder eine Beihülfe gegeben, oder das Abkommen getroffen

30) Neugart. II. 313.

31) S. Sp. II. 59.

32) Eb. II. 53.

wurde, daß bei seinem Abgange das Haus bleiben mußte. Wie ein GrundStük verpachtet war, muste es zurükgewähret werden. Wenn ein Mann sein Gut auf bestimmte Zeit gegen Zins oder Pflege (pensio) austhut besäet, so müssen es auch dessen Erben besäet wieder lassen. 33)

Übrigens waren die Pachter oder Zinsleute in Ansehung der Wälder eingeschränkt, und nach dem SachsenSpiegel durften sie keine Steine noch Lehm graben, noch Holz fällen, noch roden, ohne ihres Herrn Urlaub, wenn es nicht ihr ErbZinsGut war. 34) Bei Verpachtung ganzer Höfe ward auch den Pachtern vorgeschrieben, wie sie sich gegen die Dienstleute zu verhalten hätten. So heißt es 1346: Pachter soll die Unterthanen nicht beschweren noch dringen mit Schazungen, oder mit andern bisher nicht gewöhnlichen Diensten, vielmehr soll er sie schüzen, schirmen, getreulich vertreten, und Armen und Reichen helfen. 35)

Und so entstand aus den Pachtungen kleiner GrundStüke eine neue Einrichtung, und

33) S. Sp. III. 77.

34) Eb. I. 54.

35) Würdtwein S. D. VI. 235.

bildete sich nach und nach zu dem aus, was jezt MeierRecht und LandSiedelleihe heißt, oder noch manchen andern Namen führt. LandSiedel war gewis ausser dem Fläminger Rechte die erste Art, wie der eigne Mann erblicher Besizer ward. Er erhielt das Gut zu LandSiedelRechte erblich, aber nicht eben für seine Nachkommen; der Herr konnte es ihm wieder nehmen, und selbst bauen, aber nicht einem Andern austhun, ausser wenn der Beständer die Güter nicht in gebührlicher Astung, Bauung und Tünge hielt, oder veräusserte, oder Steine und Reine abgehen läßt. 36)

Einst mochte es eine sehr wohlthätige Einrichtung gewesen sein, aber jezt ist sie es nicht mehr. Wer die Beschaffenheit des OberLausizischen LandMannes kennt der, einen sehr kleinen Theil ausgenommen, 37) seine Güter erblich und

36) Kuchenbecker III. 43.

37) Da, wo der LandMann noch nicht erblicher Besizer ist, sondern nur LaßGüter hat, da ist er es grösstentheils durch seine Schuld, denn er ist zu sorglos, und noch zu entfernt von Kultur, als daß er es nicht bequemer finden sollte, wenn der Schaden nicht ihn, sondern seinen Herrn trift, als wenn er ei-

eigenthümlich besizt, wer die patriarchalische Verfassung und das darauf gegründete Verhältnis zwischen Herren und Unterthanen, zumal ehe es in der Periode der falschen Aufklärung in etwas gestört ward, weiß, wer dieselbe mit den Gegenden vergleicht, wo der LandMann ganz frei ist, das ist, nur als Meier mit dem GutsHerrn in leichter Verbindung steht, und die Lage dieser Meier und ihre Verbindlichkeiten kennt, wird den Gedanken des verdienten Thaer, bei Gelegenheit der neuern Dänischen Verfügungen, nicht paradox finden: ob es nicht besser für den Fortgang des AkerBaues, wie der Humanität, gewesen wäre, wenn der Bauer auch in diesen Ländern nicht eher der LeibEigenschaft entlassen wäre, als bis sich das Licht der Aufklärung etwa in dem Grade, wie jezt in Schleswig und Holstein, unter den höhern Ständen verbreitet hätte. 38)

nen Sparren einziehen, oder ein gefallenes Vieh ankaufen solle. Ich weiß, daß alle Mühe mancher Herrschaft vergeblich war, welche die LaßBauern zu ErbEigenthümern machen wollten.

38) Annalen der NiederSächsischen LandWirthschaft, 2ter Jarg. I. St. S. 24.

Es ist vielleicht vergönnt, neben den Pacht-Gütern auch an die Güter zu erinnern, welche den Weibern zu LeibGedinge oder LeibZucht gegeben wurden, da die Verbindlichkeiten etwas ähnliches von den PachtGütern haben, nur daß hier auch LehnGüter dazu verwendet werden konnten. 1236 erlaubte der Bischof von Bremen, daß Ludwig, Graf von Ravensburg seine Bremischen Lehne seinem Weibe zur Liftucht reichen möge. 39) Der Bischof von Chur überließ 1249 Einem Güter zu Lehne, und seinem Weibe auf LebensZeit, was ihr zum LeibGedinge bestimmt worden ist. 40) Ein LeibGedinge hatte auch in der That die Beschaffenheit eines Lehns, da es nicht vererbt werden kann. Im Sachsenspiegel finden sich mehrere Verfügungen, das LeibGedinge betreffend, in landwirthschaftlicher Rükſicht, z. B. daß eine Frau zwar bei ihrem Leben ein Gebäude auf ihrer LeibZucht abbrechen, und auf ihr Lehn oder Erbe führen, dieses aber ihr Erbe nach ihrem Tode nicht thun könne, 41) denn sie kann

39) Lamey Gesch. der Gr. v. Ravensburg, C. D. p. 28.

40) pro dote, quod vulgariter dicitur Libgedinge sunt deputat. Eichhorn Ep. Cur. Cod. Prob. 84.

41) S. Sp. III. 38.

ihr Gebäude verbessern oder verschlimmern, ohne Urlaub dazu zu suchen. 42) Wenn eine Frau, die ein LeibGedinge hat, wieder heurathet, so bekommt ihr Mann die Ärndte, wenn sie vor der Saat stirbt, und eben so, wenn sie nach der eingegeegten Saat mit Tode abging. 43)

Von diesen sowohl, als von dem eigentlichen PachtGute war das LeibGedinge, als eine Art lebenslänglicher Vertrag, (Contractus vitalitius) verschieden, wenn einer unter Bedingungen auf LebensZeit ein GrundStük angewiesen erhielt. 1246 erhielt einer für sich, seine Frau und zwei Söhne von einem GottesHause eine Hufe zu Libgedinge, (nomine vitalis pacti) wovon sie järlich zu Martini ein Talent Münchner Münze zahlen; dabei ward alles angeschlagen, und sollte alles bei der Übergabe wieder den vorigen Werth haben, oder ersezt werden, nämlich es sollen werth sein: die Gebäude zwei Münchner Pfund, 50 Denarien werden geliefert ze gerichte, 60 dem Probste und 2 Hüner, und 7 Denarien für Gänse, Pflugschar, Wagen, Pflug und Hake (rastrum) 27 Mut Roggen,

42) Eb. II. 21.

43) Eb. III. 76.

eben so viel Haber, 4 Mut Gerste: 44) Ein Weib nebst 4 Söhnen erhielt 1258 von einer andern Kirche eine Hufe zu LeibGedinge für 17 Pfund Augspurger Münze, baar erlegt, liefern järlich ein Mut Kern, eben so viel Roggen und Gerste, auser bei Miswachs (Pisa) und Hagel. 45)

Auch findet man Beispiele, daß die herrschaftlichen Ländereien an die Unterthanen überlassen wurden. 1298 überließ ein Kloster 26 Mansen, welche in einer Curtis liegen, für 32½ Malter, nämlich von jedem Mansus fünf Viertel beider Arten Getreide, d. i. Korn und Haber, und für 44 Hüner, mit der von dem LandGrafen von Hessen bewilligten Freiheit, an die Bewohner oder Villanen der Curtis, unter der Bedingung, daß sie diese Abgabe (pensio) järlich ins Kloster liefern, so wie sie auch diese Mansen rechtmässig auf ihre Erben bringen, und an Jedermann, ausser an die Leute, welche unter der Gerichtsbarkeit des Grafen wohnen, verkaufen können; nach den ersten zwölf Jahren erlegen sie den kleinen Zehenden von ihrem Viehe, welcher Ochten heißt, desgleichen anstatt des BestHauptes fünf Schil-

44) Mon. B. VIII. 183.

45) Eb. 189.

linge Pfennige. Die Freiheit, welche die eben gedachten Landleute von dem LandGrafen erhielten, bestanden darin, daß Niemand dieselben mit Fuhren und Herbergen beschweren solle; er bedung sich aber auch aus, daß das Stift, keine von seinen, des LandGrafen Eigenbehörigen, oder Dienstleuten, ihm zu Schaden, hinzöge. 46) Heinrich, Herr von Werle, überließ 1287 das Dorf Großweitendorf den Einwohnern mit allen Äkern, Wäldern und Zubehör, so daß weder das Dorf, noch die daran stossenden Äker fernerweit vermessen werden dürfen. 47)

Wenn ein GrundStük gegen Zinsen verkauft ward, so musten diese dahin geliefert werden, von woher das GruntStük gegeben ward. 1223 überließ Bischof Dietrich von Münster einem Geistlichen zwei Flekchen Aker, wofür dieser järlich zwei Nummos, einen an eine beschöfliche Curtis, den andern an einen Mansus erlegen muste. 48)

46) Lennep. 709.

47) non debent vlterius dimensurationis funiculo dimeteri. Cod. Dipl. Megap. p. 123.

48) Kindlinger, II. 251.

8.
Gebäude.

So wie sich die BauArt in den Städten hob, so wurden auch die Gebäude auf dem Lande besser, ohne daß ich dabei an die Burgen gedenke, die ihrer Natur nach vest gebaut sein musten. Die Klöster bauten mit Aufwande, viele Städte feuerfest. Die Kirche in Lorch ward im 12ten Jarhunderte mit Blei gedekt; 1) in den Städten wurden die Häuser an einander und steinern gebaut, mit Kellern, oder andern benöthigten Behältern unter denselben. 2) Der größre Theil der wirthschaftlichen Gebäude auf den Höfen blieb zwar von Lehm, Holz und Stroh, aber es scheint doch, daß man sich an manchen Orten der Bau- und BakSteine bediente, um den untern Stok (Gadem) des HerrnHauses daraus zu fertigen.

1) Cod. Laur. I. 252.

2) a. 1250. in Frankfurt domum lapideam contiguam domui Sifridi Canonici, sub qua est stabulum et non cellarium. — Würdtwein Dioec. Mog. II. 536.

Aus mehrern Urkunden wird man gewahr, was ſich etwan vor Häuſer auf den Höfen befanden. * In einer Urkunde von 1350 kommen Haus, Hof und Hofreide, 3) und in einer andern des nämlichen Jarhunderts Haus, Hof, Kelter, Keller, Scheuer, Stall, Hofreyt vor. 4) Unter der Hoferöde verſtand man, ſo wie noch jezt, alle wirthſchaftliche Gebäude, welche um das Haus herum lagen und zuſammen eine Befriedigung hatten. So wird 1338 blos ein Haus und eine Hofreide angeführt. 5) Dem Johannis-Stifte zu Hildesheim wurden von den daſigen Bürgern folgende Gebäude abgebrochen: ein groſſes Haus, eine ſteinerne daran gebaute Wohnung, (caminata) ein GetreideBehälter, (granarium) ein andres Gebäude, (caminata) welches viele Behältniſſe, nämlich zwei Kammern, (caminata) zwei Stuben, (eſtuarium) einen Keller, Küche enthielt, und endlich ein groſſer GetreideBehälter, der über 30 Fuder aufnahm. 6)

3) Würdtwein S. D. XI. 176.

4) Eb. IX. 361.

5) Würdtwein Dioec. Mog. III. 166.

6) ſpacioſum granarium ultra XXX. plauſtra. Würdtwein N. S. D. I. 352.

Granarium war der Speicher, wo die Früchte aufgeschüttet wurden. In einem Verzeichnisse des 13ten Jarhunderts werden die Ortschaften angeführt, welche ihre Getreide- und SchweinAbgaben an das Granarium des Herzogs von Baiern nach Landau liefern musten. 7) Der teutsche Ausdruk dafür war Kasten. 8)

So wie sich Haupt- und Bei- oder UnterHöfe bildeten, so wurden auch die Hoferöden derselben von zweierlei Art, HauptGebäude, (Curia, domus cum curte) oder Neben-Gebäude, die sich auf den kleinern Gütern befanden, und die wir etwan Vorwerke, MeierHöfe nennen würden. Für die leztern wird vorzüglich der Ausdruk Grangia gebraucht, wo man nur Getreide aufbewahrte, Vieh hielt, und von da aus die dazugeschlagenen Felder bewirthschaften ließ.

Unter dieser Bedeutung treffen wir selbige sehr oft an. 1297. ward eine Grangia oder Curia verkauft mit allem Zubehör, Pferden, Kühen, Schafen, Ziegen, Schweinen, Hunden, Sommer- und WinterFrüchten, gedroschen und ungedroschen, mit Saaten, frischem und geräu-

7) Mon. B. XI. 49.

8) Eb. X. 79.

chertem Fleische, (carnibus recentibus et siccis) Wagen, Pflügen, Töpfen und allen Geräthschaften, welche zur Haushaltung und zum Aker-Baue gehören. 9) Auf einer solchen Grangia befand sich also eine ganze Wirthschafts-Einrichtung. Man sieht es auch aus einer andern Urkunde von 1291, wo die Mark-Grafen von Baden einem Kloster zusicherten, daß wenn sie auf desselben Grangien kämen, sie daselbst mit Speise und Trank zufrieden sein wollten. 10) Oft aber bedeutet es auch blos eine Scheune, einen Speicher.

In England scheint die Grangia etwas anders gewesen zu sein, ob sie gleich auch für das Getreide bestimmt war. Es heißt z. B. an einem Orte: sie schneiden $4\frac{1}{2}$ Aker Getreide, (de blado) und schaffen es in die Grangia, und sorgen dafür, daß es ohne Schaden in der Scheune (horreo) eingebanset werde, alle richten zusammen die Grangia ein. Ferner sie müssen die grössere Grangia deken (cooperire) mit Schilfe (de iunco) und zwar jeder Morgen eine Rute; desgleichen, sie müssen zusammen eine Grangia deken, und jeder dafür sorgen, daß auf seinem

9) Westphalen III. 1555.

10) Schöpflin. H. Z. B. V. 249.

Theile kein Schade geschähe, weil er ihn sonst ersezen muß. 11) Es waren also wohl einzeln liegende Scheunen oder WirthschaftsGebäude. Noch jezt ist in England Grange ein einzeln liegender BauerHof, in Frankreich aber eine Scheune. Diese Gebäude, oder diese Hoferöden, wurden eingezäunt. Es gehörte dieses zu den Diensten der Unterthanen. In Prüm musten 30 Mansen den Zaun um den Hof machen, jeder eine Klafter (glavem); wenn etwas zu NachtZeit in dem Hofe gestohlen wird, und der Dieb durch den Zaun bricht, (exit) so muß der den Diebstahl ersezen, der die Glavis gemacht hat, wird aber der ganze Zaun durchbrochen, so ersezen es alle; 12) an einem andern Orte macht jeder zwei Glaves drei Pertikas in die Länge. 13) Dieses war auch in England der Fall. In Rochester muste jeder Morgen 40 Fuß um den Hof einschliessen. 14) Wenn man den Hof einzäunte, muste man die Äste in denselben kehren. 15)

11) Custumale Roffense, p. 2. 3.

12) Reg. Prum. p. 533.

13) Eb. 534.

14) Costum. Roffense, p. 2.

15) SchwabenSpiegel, 362. Schilter p. 207.

Noch waren die Schornsteine selten, und scheinen erst im 14ten Jarhunderte aufgekommen zu sein. 16)

Die Gebäude wurden mit Schilf, Stroh, Schindeln oder Ziegeln gedekt. Man trift daher alle diese BauMaterialien samt Ziegel- und KalkÖfen an. 1345 darf ein Müller sich aus einem Teiche so viel Schilf und Wieten (de arundinibus et virgultis) nehmen, als er zu seinem Dache und Zaune bedarf. 17) In Prüm musten von einem Manne in einem Jare 100 Latten, (axiles) von einem andern 50 Schindeln (scindulas) angeführt werden, 18) an einem andern Orte muste einer einen Karren Schindeln abgeben. 19) Eine ZiegelScheune (horreum laterum) kommt 1326 vor, 20) und 1173 werden Ziegeln erwähnt, (tegulae) die Gebäude damit zu deken. 21) Im 12ten

16) Bekmann Beitr. zur Gesch. der Erfindungen, II. 441.

17) Westphalen, III. 1621.

18) Reg. Prum. 433.

19) Eb. 434.

20) Würdtwein Mon. Pal. IV. 378.

21) Mon. Boica XII. 347.

Jarhunderte muste ein Villikus zu Fastnacht einen Maurer nach Hofe schiken, und demselben zur Beköstigung (ad praebendam) 4 Mut Roggen, 3 Mut Gerste, 2 Mut Erbsen mitgeben. 22) Im Prümer Register sagt Cäsarius: es ist zu wissen, daß der Abt jedes Jar, wenn er will, zum KirchenBaue einen Ofen aufrichten, wozu alle Kurien, welche um Kilu (tenentur) in Händen der Leute sind, helfen müssen; einige Kurien führen Pfähle, welche man Stehohen 23) nennt, um die Wand des Ofens (tunicam furni) einzuzäunen, andre holen Klözer, (truncos) deren Grösse, Dike und Länge angegeben wird, und noch andere die KalkSteine, (lapides calcis) jeder Mansus 16 Karren. 24)

22) Kindlinger, n. 235.

23) Stienen, stehende Pfähle.

24) Reg. Prum. 439.

9.

Wirthschafts Beamte.

Der oberste WirthschaftsBeamte bei Geistlichen und Weltlichen war der Villikus. Bei den erstern fingen diese Leute an, eine Gewalt sich anzumassen, welche dem Herrlichkeits-Rechte derselben gefährlich ward, und die so weit ging, daß sie sich das Amt erblich zu machen wusten. Nur die Vögte waren ihnen im Wege, und es dürfte wohl nicht blos eine Vermuthung sein, wenn man behaupten wollte, daß sie vorzüglich daran arbeiteten, daß diese Vögte unterdrükt, oder in ihren übertriebenen Foderungen und Anmassungen eingeschränkt wurden, wenigstens könnte beinahe die Zeit angegeben werden, wo sie einen oder den andern Vorzug an sich zu bringen wusten. Diese Herrschsucht und Anmassung veranlaßte manches Stift, ein Amt abzuschaffen, daß ihnen läßig und gefährlich werden muste, oder wie es scheint auf andre Art zu besezen, oder diesen Verwaltern die Kurien, welche vorzüglichere Benennung schon zeitig die WohnSize derselben erhalten hatten, gegen die ehemaligen oder neuen Leistungen erblich zu ma-

chen, oder sie sogar auf dem Wege der Verhandlung in gewisse Schranken zu weisen.

Daß die weltlichen Herren dergleichen Beamte hatten, ist nicht allein zu vermuthen, sondern auch aus Urkunden gewiß. In einer Urkunde von 1335 sagt Rudolf von Hohenberg, daß ihm sein Vogt für eine eingegangene Summe KaufGelder, Schweine und Steine in eine Mühle gekauft habe. 1) Dieser Vogt ist nun nicht ein Advokatus, sondern Wirthschafter, und schwerlich etwas anders als ein Villikus. Der Graf von Neuburg, Siboto, hatte auch Güter unter der Besorgung solcher Personen, die ausdrüklich die Namen Villikus führten. 2)

Bei den Stiftern stand er, so wie die andern Beamten, nicht unter dem Vogte. In einem Kloster waren 1285 alle Beamte, Schultheisen und Förster von Abgaben und Gerichtsbarkeiten des Vogtes frei, auser wenn sie vogtbare Güter besassen, 3) an einem andern Orte aber muste der Villikus dem Vogte ein Schwein geben welches einen Schinken gewährte, ein Pfund

1) Hist. N. S. III. 267.

2) Mon. B. VII. 444.

3) Kremer Orig. Nass. II. 318.

Pfeffer und eine Scheibe Wachs, (tabulam cere.) 4)

In einer Goslarischen Urkunde von 1163 verordnet Friedrich II.: der Dispensator, dem die äussern Angelegenheiten anvertraut sind, soll mit Einstimmung des Kapitels die Villikos sezen, durch deren wachsame Bemühung die Güter der Brüder klug und nüzlich eingerichtet werden, und durch ihre Nachlässigkeit, welches der drükendste Nachtheil ist, Schaden leiden; die vorgedachten Beamten und Villici haben wegen ihres Amtes gegen den Probst in nichts einige Obliegenheiten, (praeposito in nullo debitores existant) sondern sie geben blos den Brüdern vor allem Rede und Antwort, und erfüllen treulich, was sie selbst zu leisten haben. 5) An manchen Orten besorgten sie die WaldGerichte, thaten die Pfänder ab, und erhielten ihren Theil davon. 6) Sie sezten Kolonen an. ErzBischof Reinold von Kölln genehmigte 1166 jede Ausezung einer Nahrung, die durch die Hand seines Villikus geschah. 7)

4) Eb. II. 225.

5) Leukfeld. Ant. Poeld. 283.

6) a. 1166. Kindlinger, II. 203.

7) Eb. II. 197.

Wonach sie schon längst trachteten, hatten sie nun erlangt: die Erblichkeit ihres Amtes, und noch mehr ihrer grossen Einkünfte und der Kurien, auf denen sie sassen. 1166 wird festgesezt, daß der Villikus eines Ortes, oder sein volljähriger Sohn, den Vorsiz bei dem WaltGerichte führen sollen. 8)

Eine Äbtissin hatte mit einem Villikus eines ihrer Güter, dem Ritter Heinrich, einen lang gedauerten Streit, der endlich 1260 durch SchiedsRichter dahin verglichen ward: der Villikus soll vor allen Dingen darauf sehen, daß die dem Kloster gebührenden Zinsen, an Getreide, Schweinen und allen andern Sachen, richtig abgeführt werden, und nicht dasselbe nach der alten verderblichen Sitte, durch Nachlässigkeit und Verhinderung Nachtheil leide; Er soll auch nicht, wie sein Vater weiland, von einer Skopose das BestHaupt oder den Fall (caducum quod dicitur Fahl) nehmen, sondern von den nachfolgenden Erben den Ehrschaz an vier Schillingen Züricher Münze; von den Kirchen-Knechten, welche nicht leibeigen, (glebarii vel adscripticii) sondern Aussensiedler (Ussidelinge) heissen, die daselbst wohnen, bekommt er den Fall nicht; die grossen Schmäuse Mit-

8) Eb. n. 203.

tags oder Abends, welche am AndreasTage bei Zinsung der Schweine, gehalten wurden, und dem Kloster wegen der Kosten sehr nachtheilig fielen, werden ihm ganz untersagt; den Förster, welchen der Villikus und die Villanen präsentiren, sezt die Äbtissin, bekömmt den EhrSchaz, der Villikus aber hat weder mit dem Amte, noch mit der dazu gehörigen Skoposa etwas zu thun; das nämliche gilt von dem Schäfer und einigen andern Skoposen, eben so hat er weder bei den Teichen, den dazu gehörigen Skoposen und Äkern, noch bei Fall und EhrSchaz einiges Recht oder Anordnung, sondern alles gehört der Äbtissin; die zwei Mut Weizen, welche sein Vater aus einer bösen Gewohnheit empfing, einen wegen der ZinsEinnahme, und den andern, welchen er einzeln von den Bauern einsamlete, soll er nicht weiter erhalten, auch die Milch von Ziegen, welche er allemal Freitags (feria sexta) erhielt, fällt weg, dafür bekommt er järlich an einem Orte von jeder Ziege einen Denar: dagegen entsagt die Äbtissin folgenden von ihm zu leistenden Abgaben, als dem järlich zu liefernden Tisch- und HandTuche, (mensali et manutergio) den zwei Mut Weizen, der ElseDierne, 9), dem Schweine neun Schillinge werth, und den zwei Maltern Haber, zwei Muten Spelt, und zwei Muten Haber vom

9) soll Jungfer, Geschenk bedeuten.

Hofe, (curte.) 10) Man sieht auch aus dieser Urkunde, daß der Sohn dem Vater im Amte nachgefolgt war, und daß sich das Kloster auser Stande befand, ihn zu entlassen, oder ihm das Erb-Recht zu nehmen.

Der Villikus war also nicht mehr, was er ehemals war, der oberste Wirthschafter, sondern RentEinnehmer, Kämmerer. Und da wohl nur wenige Güter von den Stiftern und Herrschaften selbst bewirthschaftet, sondern pachtweise ausgethan wurden, so war er nothwendig, und sein Amt sehr ausgedehnt.

In andern Gegenden nannte man den Villikus Schulte, oder Schultheis, (Sculletus.) Der OberSchulte zu Soest hatte andre Schulten unter sich; da, wo die Mansen keiner FreiGrafschaft oder Gografschaft unterworfen waren, richtete er; ehemals konnte er alle Jare zu Martini, nun aber alle sechs Jare verändert werden, und hinterläßt seinen Nachfolgern den Hof gut beurbart und besäet. 11) Die Äbtissin

10) Neugart. Cod. Dipl. II. 232.

11) Kindlinger, III. 1. Abth. 262.

von Sikingen nannte ihren Villikus Amm a nn. 12) In andern Stiftern hieß er Diſpenſator, welches ein höherer Titel war, und eigentlich den OberVerwalter anzeigte. Das Kapitel zu Weilburg entwarf 1317 eine Vorſchrift, wie ſich der ihrige zu verhalten habe: er hat die Einkünfte und Pfründe zu beſorgen, Zins und Pflege (cenſus et penſiones) und Abgaben zur gehörigen Zeit, durch Lade- und MahnungsBriefe einzutreiben, gegen die ſäumigen Zahler auf ihre Koſten und Gefahr vor dem weltlichen Gerichte zu verfahren, und wenn er das nicht thut, ſo iſt er der Kirche für alles, was durch ſeine Nachläſſigkeit verloren gehet, verantwortlich; zu den VierZeiten, d. i. zu jedem Quartale, muß er Freitags von allen Einnahmen und Ausgaben dem Stifte Rechnung ablegen, und darthun, daß er nirgends nachläſſig geweſen; daß dieſes alles geſchehe, hat er einen Bürgen zu geſtellen welcher, wenn bei Abnahme der Rechnung irgend ein DomHerr klagt, daß er das Seinige nicht richtig erhalten habe, auf Meldung des Dechants in Wilburg das Einlager halte, und daſelbſt ſo lang bleibe, auch der Beamte ſo lang von dem Amte entfernt werde, und weder an Gehalte noch an Geſchenken (de praebenda vel preſenciis) etwas bekomme, bis dieſer die Beſchwerde erle-

12) a. 1256. Hiſt. N. S. III. 166.

diget habe, auch muß der Beamte beim Antritt sich schriftlich verpflichten, alles Vorgeschriebene zu halten. 13)

Auser diesen Beamten gab es für die einzelnen Wirthschafts Theile besondre Aufseher. In einem Vergleiche des Abts Marquards zu Münster in St. Gregorien Thal und der Stadt, 1339 kommen unter andern vor: Schultheis, Weibel, Hengysel. Die Weibel hatten die Frönlinge zu bestellen, ihnen ihr Brod zu reichen, welches sie aber, wenn sie sich verrechnen, ersezen mußten, auch muß der Weibel oder sein Bote

13) Würdtwein, N. S. D. IV. 175. Es ist sonderbar, daß bei diesem Falle das in den teutschen Rechten bekannte Einlager angewendet wird. Dieses Einlager (Obstagium) war die Verbindlichkeit, da derjenige, der einen Kontrakt nicht erfüllte, oder sein Bürge, an einem in dem Kontrakte bestimmten Orte, entweder allein, oder mit einer bestimmten Anzahl Leute und Pferde, in eine gemeine Herberge einreiten, und daselbst auf eigne Kosten so lang aufliegen muste, bis er den Kontrakt erfüllt hatte. Der Ursprung vielleicht des Wechsel Arrestes.

dabei sein, wenn der Abt Werkleute in Frohne (vrände) hat, bei Strafe; wenn er bei den Fröhnlingen ist, so mag er einen nehmen, welchen er will; der Hengysel hat alle Korn- und WeinMaasse zu aichen und zu zeichnen, (seigen und zeichenen) desgleichen alle Gewichte, er besorgt die öffentlichen Baue, dingt die Hirten; ferner wird der Marschal, desgleichen werden Förster vom Abte gesezt, eben so ein Stadeler, der den Zehenden einnimmt, und etwas bestimmtes davon erhält, ferner ein FronFischer, Übrigens werden als Amtleute noch bestimmt folgende Personen angegeben: 1 Marschall, 1 Schulthels, 1 Schafner, 1 Kellner, 1 Kämmeler, 1 Koch, 1 Beker, (Pfister) 1 Zöllner, 2 Förster, 2 Weibel, 1 Gärtner, 1 FronFischer, 1 Meier, (Meiger) 1 GemeinFischer, 1 Kilwart, (KirchenPfleger) 1 ZinsMeister, 1 Stadeler, 1 Hengysel und 1 Leutrin. 14)

14) Schöpflin. A. D. H. 162.

10.

Dienstleute.

Noch wie in dem vorigen Zeitraume strebten die Besizer der unfreien Narungen nach erblichen freien Besizungen, und nach minderer eignen Abhängigkeit, und wurden jezt in vielen Gegenden, selbst von den LandEignern, begünstiget, da hingegen andre von diesen den gemeinen LandBauer mehr unterdrükten, und ihn unter das Joch der Knechtschaft warfen, wie ihnen das römische Recht, das sich nun immer mehr in die GerichtsHöfe einschlich, erlaubte, und es kam dahin, daß der Verfasser des SachsenSpiegels sagen muste: des Knechtes Lohn ist sein Leben. Aber dieser nämliche Mann, der in einer Periode, wo sehr auf Abhängigkeit von einem Obern, durch Regalien, LehnSistem, TodFall, Eigenschaft, hingearbeitet ward, wider alle Einschränkung und für die natürliche Freiheit sprach, war mit der Eigenschaft ganz unzufrieden, und versicherte laut, daß wir viele Zeugnisse hätten, daß Niemand des Andern sein könne, und wer sich einem Andern zusage, wider Gott handle, und daß, wenn man die Wahrheit recht bekennen solle, Eigenschaft

von Zwang, Gefängnis und unrechter Gewalt ihren Anfang genommen, und man sie dann schon vor Alters in unrechte Gewohnheit gezogen habe, und nun für recht halten wolle. 1) Das nämliche, nur kürzer, besagt der SchwabenSpiegel. 2)

Durch mehrere unter sich verschiedne Einrichtungen schien man gleichsam auf dem Wege der Erfahrung die Frage zu untersuchen, ob es besser sei, das Volk frei zu machen, oder in steter Abhängigkeit zu erhalten? Jene Freiheit war entweder persönlich, oder bestand darin, daß die Besizer der Narungen diese, auf sehr verschiedne Art und unter abweichenden Bedingungen, erblich erhielten. Dieß geschah entweder dadurch, daß sie die Mansen, die sie vorher als LaßGüter inne hatten, vererben konnten, oder indem die Leihe zu Landsiedel WaltRecht, die Villikazion, oder das MeierRecht, die HegerGüter u. a. Arten aufkamen, an denen sowohl Freie als Unfreie

1) S. Sp. III. 42.

2) Wir haben in des geschrift, daz nieman aigen sule sin. Doch ist ez also darkommen von gewalt und von tuuanxsal, daz ez im recht ist, daz aigen lut sint. Cap. LIII. §. 1. Schilter, II. p. 36.

Antheil nehmen konnten, und woraus sich ein eignes Recht bildete, daß die Besizer zwar an Diensten, aber nicht an Abgaben frei ließ, und in Ansehung der Benuzung des Grund und Bodens mancherlei Einschränkungen vorschrieb, und die Besizer entweder zu Zeit- oder ErbPachtern machte, wie wir bereits gesehen haben.

Die Dienste wurden sehr bestimmt gemessen, auch wohl ermässiget, so daß es scheinen dürfte, als ob sich der Zustand in der That sehr verbessert hätte. 3) Allein es ist dieses nur scheinbar; die Eigenheit dauerte nicht nur fort, sondern ward wirklich in manchen Gegenden härter; gegen die PfahlBürger war nur Eine Stimme der LandEigner, welche nun die OberGerichte, Zwing und Bann, erhielten, und über ihre Untergebnen nicht mehr als HausHerren, sondern als Despoten richteten; die Handwerker auf den Höfen hörten auf, da die Städte das MeilenRecht erlangten, und die Herrschaften sahen sich genöthiget, auch diese Leute auf Grund und Boden zu stiften, und auf diese Art von denselben einigen Nuzen zu ziehen, die grossen Frevel, Deube, Raub, Mord und Brand, wurden HauptVerbrechen, die nicht mehr nach teutschem Rechte, mit WehrGeld, Busse und Wet-

3) Schmidt Gesch. d. T. III. 182.

te getilgt, sondern nach römischen mit dem Tode bestraft wurden, welches selbst auf die Vergehungen der eignen Leute einen großen Einfluß haben muste.

Und so änderte sich der Zustand des gemeinen LandMannes im Ganzen nicht zu seinem Vortheile ab.

Die alten Benennungen derselben, Manentes, Mansionarii, Mancipia, verloren sich nach und nach; an ihre Stelle trat eine Menge von Ausdrüken, die man in jeder Landschaft anders wählte. Alle herzuzählen, und die besondern Verpflichtungen und Lagen derselben anzugeben, würde zu weitläuftig sein, auch gehört dieses in das teutsche Recht, wo man die nähern Bestimmungen aufsuchen muß. Ich will daher nur die vorzüglichsten, die mir vorgekommen sind, anführen.

1.) Manzipium; dieses waren entweder gemeine Akersleute, oder auch solche, die im Kriege dienen musten, also diejenigen, die man in der vorigen Periode Barones nannte. 1291. kommt eine Burg vor mit allen Leuten, nämlich mit den Manzipien, sie mögen nun von gemeiner oder von kriegsdienstlicher Beschaffenheit sein. 4)

4) mancipiis sine militaris sine vulgaris aut

2.) Litonen. Daß sie immer noch zu den dienstbaren Leuten gehörten, und daher bei den Klöstern unter den Vögten standen, sieht man sehr deutlich. Der Bischof Gerhard von Verden bestimmte das Recht der Ministerialen, Litonen und Burgenser genau, und gab jedem Theile nach dieser Bestimmung besondre Briefe, schüzte auch die Litonen gegen die Vögte. 5) Sie waren entweder angesessen oder nicht. So kamen in einer Gandersheimer Urkunde von 1188 anfangs Litones, alsdann Litones die nichts von der Kirche besizen, und endlich Litones welche auffer der Stadt angesezt sind, vor. 6) Auch scheint es, als ob sie ihre Besizungen wieder aufgeben konnten. Bischof Wilbrand von Utrecht überließ 1231 dem Grafen von Ravensburg die Litonen seiner Kirche zu Lehn, so lang sie auf seinen Besizungen blieben. 7) Ihre Dienste waren also nur von dem GrundStüke abhängend, und sie traten in eine andre Verpflichtung, wenn sie diese aufgaben, oder sie verlassen musten.

cuiuscunque status et conditionis sint. Falkenstein. Cod. D. 9.

5) Chron. Epp. Verd. ap. Leibniz II. 218.

6) Leukfeld. Ant. Gandersh. p. 305.

7) Kindlinger III. 1. Abth. 167.

3.) Zerozensualen, Wachszinsige. Ihre kleine Abhänglichkeit, ihre geringe Abgabe dauerte noch fort. Graf Adolf von Berg übergab der Kirche zu Dunwalt einen Theoderich von Goslar, welcher schon seit 18 Jaren und länger sich unter seiner Gerichtsbarkeit löblich und ehrbar aufgeführt hat, mit seinen ganzen Nachkommen, gegenwärtigen und zukünftigen, als Zerozensualen, mit allem Rechte, so wie er es hat; und giebt er und seine Nachkommen, järlich zu dem Altare des heiligen Markus, zwei Köllner Pfennige, und nach dem Tode des Mannes das beste wollene, und nach dem Ableben des Weibes das beste leinene Kleid. 8)

Das Recht dieser Zensiten stand, wie das der Ministerialen, an jedem Orte anders. 1328. ward eine wachszinsig, und zwar nach der Art der dasigen Kirche, und nicht nach anderer Verfassung, sondern wie es die Zerozensualen järlich bei den drei Sprachen 9) (tribus temporibus

8) Kremer Beitr. z. Gülich. Gesch. III. Urk. 93.

9) Sprache. Die Zusammenkunft einer Gemeine, einer Gilde, wo man über die Angelegenheiten der Verbindung sich unterredete, hieß Sprache. Noch heissen sie in manchen

colloquiorum) anerkennen, und zu haben ausreden, selbst dann noch, wenn sie sich auch irgend wo anders aufhielten. 10)

Diese wachszinsigen Leute hatten also gar keinen Bezug auf die Landwirthschaft, sondern waren blos in Ansehung ihrer Person in etwas abhängig.

4.) Ministerialen. Die unmittelbare Abhängigkeit dieser Leute von ihren Herren verschwand beinah ganz. Sie wurden immer mächtiger. Ihre persönlichen Dienste wurden zu ErbHofÄmtern, die bei ihrer Familie blieben, und das LehnsBand war das einzige, was sie an die Abhängigkeit erinnern konnte. Doch treffen wir auch Ministerialen, deren Kinder es nicht waren. 11) Nur bei der Verheurathung gehörte die Einwilligung des LehnsHerrn dazu, die wir aber auch noch in unsern Tagen an vielen Höfen, bei den dasigen HofÄmtern bemerken. 1170 heurathete ein Ministerialis eine Fremde, die verschiedne Güter besaß, und sich mit ihnen unter vielen

Gegenden bei den Handwerken Morgensprache.

10) Kindlinger, II. 322.

11) z. B. Kindlinger II. 243.

Feierlichkeiten dem Kloster übergab. 12) Ihre Macht hielt mit der der Städte gleichen Schritt, sie wurden um Rath gefragt, so wie die Städte die Fürsten durch ihre Reichthümer unterstüzten. Aus beiden bildeten sich die LandStände, doch wie es scheint, aus den Ministerialen früher. Denn die Städte hielten sich unabhängiger, aber die Ministerialen wurden nicht selten von den LehnsHerren sämtlich zusammenberufen, und über vorfallende Umstände und ihre Meinungen befragt, wozu dieses die Veranlassung war, daß sich in ihren Händen die HofÄmter befanden. So hielt 1217 ein Bischof von Minden eine allgemeine Versammlung seiner Ministerialen, wobei er selbst gegenwärtig war. 13)

5.) Mansionarien, 6.) Scharleute, (Scararii) 7.) Harstalden, (Harstaldi.), Alle dreie kommen neben einander im Prümer Register vor, die leztern sind solche, welche kein Erbe vom Hofe im Besiz haben. 14) Cäsarius bestimt ihren Zustand noch genauer: „sie wohnen in der Villa, haben aber keine Erbe vom Hofe ausser

12) Eb. III. 1. Abth. 67.

13) Eb. S. 139.

14) Qui non tenent a curia haereditatem. Reg. Prum. p. 420.

der Area, genieſſen jedoch der Hutung und des Waſſers gemeinſchaftlich mit den andern.“ 15)

6.) Famulus und Familia. Dieſer Ausdruk bedeutete alle auf den Höfen ſich befindenden Leute, ſie mochten angeſeſſen ſein oder nicht. Nach einer Urkunde von 1172, hatten die Famuli Curiä, die kein Lehn (beneficium) haben, und ſich nicht von der biſchöflichen Kammer losgekauft hatten, (nec ſunt redempti de camera episcopi) dieſes Recht: jeder Handwerker (artifex) gab 30 Nummos, wer aber nicht Handwerker war, nur die Hälfte KopfGeld, es wurde ihm denn aus Gnaden erlaſſen. 15) Dieſe Famuli hieſſen auch ſchlechtweg DienſtLeute, (ſeruientes.) Nach einer Urkunde von 1224 waren dieſes in einem Kloſter: Köche, Beker, Müller, Gärtner, AkerLeute, (ſerui agrorum) OchſenHirten, SchweineHirten, (ſubulci.) Hingegen Förſter, ZinsMeiſter, Büttel, WerkMeiſter und Schiffer waren Beamte, (officiati) und ſtanden unter dem Schultheis des Kloſters. — Auch gab es daſelbſt ſchon fremde Geſinde,

15) Ebend. S. 449. Er nennt ſie Haiſtaldi.

16) Mon. B. V. p. 133. auch vom Jare 1175. Ebend. XII. p. 345.

die man jährlich um Lohn miethete, (qui sunt ad annum pretio conducti.) 17) — — Man nannte sie auch Haus Genossen. 1200 kommen an einem Orte Aurifabri, Gold-Arbeiter — oder wie Kindlinger will, Münzer, — und andre Leute vor, welche gemeinhin Husgenoten genannt werden, welche bisher und auch künftig von einem Hofe Pfründen erhielten. 18) Man hatte nämlich an vielen Orten die Hofe-Kost für dergleichen Leute abgeschaft, und dafür die Brödtnei zur eignen Beköstigung angewiesen. In einer Nieder-Altaicher Urkunde des 13. Jahrhunderts hatten die Schiffer des Klosters das Recht, daß jeder ein Mut und einen Korb, (canistrum) die einen Sumpir Getreide ausmachen, anstatt der Beköstigung (pro Speisa sua) erhielt. Die Küfner (chavrarii) holten sich die Reif-Stangen aus dem Walde, und erhielten dafür Kloster-Brod, aber das Faß-Holz ward ihnen gereicht, und bekommen, wenn sie mit den Schiffern nach Österreich fuhren, um Wein zu fassen, ebenfalls Brödterei. 19)

17) Würdtwein, Mon. Pal. IV. 242.

18) Kindlinger II. 241.

19) Mon. Boica XI. 44.

7.) Hofeleute. Dieſes waren die Mancipien, welche davon, daß ſie zu den Herrenhöfen gehörten, und dahin ihre Dienſte verrichten muſten, benannt wurden. 20) Vermuthlich war der Ausdruk Frönling das nämliche; von dieſen waren die Tagwannen unterſchieden, 21) welches vielleicht die ältern Tageſchalke waren.

8.) Hüfner. Dieſe Benennung blieb bis in unſre Zeiten. Schon treffen wir auch den Ausdruk Halbhüfner, die nur einen halben Manſus haben, aber doch, ſo wie noch jezt, gleich den übrigen die gewöhnlichen landüblichen Hofedienſte, das iſt drei Tage, leiſten muſten. 22)

9.) Koſſäten, die alten Caſati der Bedeutung nach, was in andern Gegenden Büdner, Häusler ſind, die nur ein Haus und einen klei-

20) in einer Utrechter Urkunde von 1280. Item iurauit mancipia ſua ſeu homines ad curias ſuas pertinentes, qui communiter Hoflute dicuntur — pertinere. Heda Ep. Yltraj. p. 226.

21) Schöpflin. A. S. II. 163.

22) Reg. Prum. V. 424.

nen Hofeplaz dazu, aber in der Regel kein Feld besizen. Nur die Benennung stammt nicht mehr aus dem Lateinischen, sondern aus dem Slawischen oder Wendischen her, wo Kasa ebenfalls ein Haus bedeutet. Dieses ergiebet sich daraus, weil wir sie mehrentheils in slawischen Gegenden antreffen. 23)

10.) Heingereide. In einer Urkunde von 1267, Bauern, welche gemeinhin Heimgereide genannt werden. 24)

11.) Gotteslehne waren solche Leute, die nicht frei waren, sondern irgend etwas von einem Gotteshause zu Lehn hatten, und davon Abgaben entrichten musten. In einer Urkunde von 1300 wurden die Leute, welche Gudislehen heissen, vorbehalten. 25)

In Westfalen kommen auch einige Benennungen vor, die in dem übrigen Teutschlande unbekannt sind, z. B.

23) In einer Dobrilugcr Urkunde von 1267. heissen sie Gotsezzin. Ludwig Rel. I. 95.

24) Würdtwein, Mon. Pal. III. 53.

25) Gudenus V. p. 933. Lennep. von der Leihe zu Land Siebel. 339.

12.) Vollschuldige. Ums Jar 1332 konnte keiner an einem Orte einen Mansus haben, ausser ein vulschulghe man, welches, wie man sieht, eigne Leute waren. 26)

13.) Einlütke Leute. 27)

Die übrigen Benennungen aufzusuchen, würde zu weitläuftig werden. An manchen Orten war ihr Zustand gut, an manchen schlecht, bald näherten sie sich der Freiheit, bald hingen sie ganz als eigenbehörig von ihren Herren ab.

Die Art, dergleichen dienstbare, abhängige Leute zu bekommen, war ziemlich die alte. Sie wurden gekauft. 1311 ward ein Mann mit seinem Weibe und allen Kindern für 300 Regensburger Pfennige verkauft. 28) Ein Graf von Rietberg verkaufte 1332 an einen Grafen von Ravensberg alle seine eigenen Leute, beiderlei Geschlechts, in einer Gegend, sie mochten nun in Burgen, Flekey oder Weilern wohnen, angesessen sein oder nicht, 29) und ihre

26) Kindlinger, III. 1. Abth. 264.

27) Eb. a. 1226. III. 1. Abth. 46.

28) Mon. B. V. 250.

29) moras trahentes vel mansiones habentes.

Nachkommen für 16 Mark Osnabrüger und 9 Mark Hervorder und Bilfelder Denarien, zur freien Disposizion; wenn einer davon, aus Noth gedrungen, oder um seines Nuzens willen, zurükkehrt, oder in seiner alten Heimath stirbt, so kann ihn der Käufer zurükfodern, und des Verstorbenen Sachen werden ihm ausgeliefert. 30) Eben so wurden sie einzeln, oder mit ihren Besizungen, oder mit den Gütern ihrer Herren verschenkt, vertauscht, verkaufet, welches so viele Urkunden besagen, daß man kaum einen nähern Belag darüber anzuführen bedarf. Bei solchen Vertauschungen bestimmten die Herrschaften das Recht, das diese Leute erhalten sollten. Das Kloster Kaiserswerd vertauschte 1249 eine unverheurathete WeibesPerson, (domicella) die wachszinsig war, nebst ihren noch zu zeugenden Kindern, an den Grafen von Berg, unter der Bedingung, daß sie unter die Ministerialen mit vollem Rechte aufgenommen würde, weswegen der Graf und seine Gemalin sie sogleich einem Ministerialis als Frau beilegen sollen, dagegen er-

Moram habere kann wohl nichts anders heissen, als noch keine Besizung erhalten haben.

30) Lamey Gesch. der Gr. von Ravensberg. p. 98.

hielt das Kloster die Gertrud, ein Manzipium zu gemeinem Rechte. 31)

Man gab sich auch zu eigen, doch mochte dies seltner als sonst vorkommen, da zumal der fromme Eifer gegen die GottesHäuser erkaltet war. Die Gesezе sezten einer solchen eignen Erniedrigung Schwierigkeiten in Weg, und da in manchen Gegenden der Knecht noch von seinem Herrn beerbt wurde, und zu jeder Handlung, wo man über Güter und Vermögen etwas bestimmte, die Erlaubnis der künftigen Erben aus dem uralten FamilienVereine dazu gehörte, so verordnete der SachsenSpiegel daß, wenn sich auch einer vor Gerichte zu eigen gäbe, doch der Erbe widersprechen, und ihn dadurch zurük in seine vorige Freiheit bringen könne, da hingegen derjenige, den der Herr wirklich bis an seinen Tod behält, von diesem beerbt wird, wie demselben auch die Kinder angehören, die er nach der Übergabe erzeugte. 32) Der SchwabenSpiegel redet noch bestimmter: es soll sich Niemand zu eigen geben, und widersprechen es seine Erben, so ist die Sa-

31) Kremer Beitr. zur Gülich. Gesch. III. Urk. 101.

32) S. Sp. III. 32.

che zu Recht nicht beständig. 33) Man erniedrigte solche Leute auch in Ansehung der Busse und des WehrGeldes. Der SachsenSpiegel sagt ausdrüklich, daß man allen denen, die sich zu eigen geben, den Schatten eines Mannes zur Busse gewähre. 34)

II.

Dienste der LandLeute.

Wenn ursprünglich nur von einem Mansus Dienste gefodert, hernach diese Dienste, wenn mehrere Leute auf einen Mansus fassen, verdoppelt wurden, so scheint gegenwärtig der persönliche Dienst eingetreten zu sein; es finden sich Spuren, daß man von unangesessenen Leuten, die nicht auf den herrschaftlichen Höfen angestellt waren, gewisse Dienste foderte. Nach dem Prümer Register ward ein dienstbarer Mann, der sich ohne einen Mansus befand, absus homo genannt, er muste järlich einen SchafFrischling abgeben, gewisse bestimmte Dienste, auch wöchentlich einen

33) Cap. 53. Schilter II. 37.

34) S. Sp. III. 45.

Tag verrichten. 1) Daher entstand das in manchen Gegenden noch übliche sogenannte KonzessionsGeld, da ein Unterthan, welcher sich ausser der Gerichtsbarkeit seines Herrn aufhält, für die Erlaubnis dazu etwas erlegen muß. Im Kloster Prüm muste jeder, der auswärts lebte, järlich zwölf Denarien abgeben. 2)

Man behielt also zwar die ursprüngliche Einrichtung bei, daß die Dienste auf dem Mansus ruhten, und von den Leuten nur darum, weil sie daselbst wohnten, geleistet wurden, allein man fing an, von den einzelnen Bewohnern der Mansen die nämlichen Dienste zu fodern, denn es ist schon aus der frühern Periode bekannt, daß sich auf manchen mehrere Manzipien befanden. An einem Orte des Klosters Prüm sassen auf einem Mansus vier Leute, welche zwar mit ihren Diensten und Abgaben zusammen angeführt werden, wobei aber doch sichtlich ist, daß auf jeden einzeln, beide, Dienste und Abgaben, berechnet sind. 3) Wenn daher späterhin die Hufen in kleinere Stüke zertheilt wurden, so bekam jeder die volle Arbeit, und wenn ein Mansus, den vorher zwei

1) Reg. Prum. p. 477.

2) Eb.

3) Eb. 475.

Leute inne gehabt hatten, nur blos in der Hand des einen blieb, so beliebte der Herr doch, die wohl hergebrachten doppelten Dienste von dem Einen Besizer zu fodern. Es ist daher sehr leicht möglich, daß die doppelten und mehrfachen Dienste, die man in einigen Gegenden bemerkt, da von einem GrundStüke zwei und mehrere Leute zugleich zu Hofe geschikt werden müssen, auf diese Art entstanden. Diese doppelten Dienste werden nun öftrer bemerkt, als in der vorigen Periode, wo sie erst in Gebrauch kamen. In dem gedachten Prümer Register kamen an einem Orte 18 Dienst-Mansen vor, die wöchentlich jeder in der Heu- und KornÄrnte drei Tage auf dem Herrnlande (dominico) mit zwei Manzipien, also doppelt arbeiten, 4) an einem andern Orte müssen Mann und Weib zugleich täglich zu Hofe kommen. 5)

Die Verschiedenheit der Dienste, die voll, ungemessen, gemessen, auf einzelne Tage und Arbeiten eingeschränkt sind, wird nun noch sichtbarer als sonst, aber doch bleiben, zumal bei den SpannDiensten, drei Tage landüblich, und alles übrige ist Ausnahme von der Regel oder dem Abkommen der kontrahirenden Theile. Man sieht

4) Eb. 535.

5) Eb. 448.

dieſes ſehr deutlich aus dem Prümer Regiſter. „Jeder thut daſelbſt mit ſeinem Zuge wöchentlich drei Tage, und verrichtet die Kurvaden (Curvadas) das heißt, er muß der Herrſchaft ſo akern, wie er es bei ſich ſelbſt thut, welches man Akerplughe nennt; die kein Vieh, oder keines, das dazu ſchiklich iſt, haben, kommen, wenn es ihnen geboten wird, mit ihrem Grabſcheide, Spaten, (foſſorio) und verrichten, was ihnen geboten wird.“ 6) An einem andern Orte muſten die, welche Ochſen haben, wöchentlich dreimal pflügen, die Andern aber andre Arbeit verrichten, denn jeder kam, entweder mit den Ochſen oder mit der Hand, wöchentlich drei Tage zu Hofe. 7).

Die übrigen gemeſſenen Dienſte werden ſehr genau angegeben. In dem nämlichen Stifte trift man verſchiedne an, z. B. ſie muſten das Getreide in den Scheunen, und den Hof, wenn die Herrſchaft da iſt, zur NachtZeit bewachen, damit jenes nicht angezündet werde, dieſer nichts nachtheiliges begegne; muſten das Hoſtilitium oder Natſelde thun, wenn es ihnen befohlen ward, auch zuſammenſpannen, wenn der Herr von einem Gute auf das andre fuhr. Die Och-

6) Eb. 421.

7) Eb. 446.

sen, welche sie zur KriegsFuhre (hostilicio) gaben, wurden auf dem Hofe geschlachtet, verspeist, wenn aber der Abt dafür Bezahlung nahm, so gab jeder Mansus fünf Denarien. 8) An einem audern Orte war sogar das WasserTragen bestimmt. 9) So bestanden 1283 in einem Baierschen Kloster die HofeDienste, in WiesenHauen und HeuArbeit. 10)

Wenn die Bauern Fuhren zu thun hatten, so ward ihnen schon oft Zeit und Maaß, wie viel sie laden sollten, bestimmt. Alles was die Herrschaft bedurfte, oder wegschaffen ließ, Getreide, Salz, Wein u. s. f. musten sie fahren, aber wenn sie an einem Orte des Klosters Prüm, Weizen oder Roggen, also hart Getreide verfuhren, so luden sie 12 Mut, Haber aber 20 Mut; 11) an einem Orte fielen die GetreideFuhren im Mai, an einem dritten im November und Mai, auch luden sie Roggen fünf, Haber hingegen 10 Mut. 12)

8) Eb. 419.

9) Eb. 460.

10) tonsura pratorum et collectione feni. Mon. B. VIII. 40.

11) Reg. Prum. 470.

12) Eb. 476. 480.

Die Arbeit der Weiber bestand fortwährend in Spinnen und Weben, wie man unter andern aus dem Prümer Register siehet. Hier musten sie Kamisole machen, welche aus lauter Flachs-Garne gewebt wurden, und acht Ellen lang, zweie breit waren. 13) Die WeibsPersonen, welche sich auf keinem GrundStüke befanden, (absae feminae) sie mochten sich nun in oder ausser der Gerichtsbarkeit aufhalten, lieferten järlich 30 Spindeln Garn. ab. 14) Eigentlich war daselbst diese GarnLieferung einem Kamisole gleich. Ebendaselbst musten die fremden Weibs-Personen (ancillae) jede aus herrschaftlichem Flachse ein Kamisol oder Sarcile, zwölf Ellen lang, zwei breit fertigen, oder wenn sie dieses nicht thun, 30 Spindeln Garn abgeben. 15)

Man sieht hieraus, daß fremde Personen, wenn sie sich auf fremdem Gebiete aufhielten, hier Dienste verrichten musten, so wie sie, wie wir oben bemerkten, dem eigentlichen Herrn dienstpflichtig blieben. So wie die fremden

13) Eb. 423.

14) Eb. 477. soluit unaquaeque de lino fusa XXX.

15) Eb.

WeibsPersonen in Prüm zu spinnen oder zu weben hatten, so musten die fremden Männer, (homines extranei) die sich auf dem KlosterGebiete aufhielten, jeder ein Mut Haber, ein Huhn und fünf Eier liefern, einen Tag auf der Wiese mädern, und ein AkerGespann verrichten. 16) Man nannte diese Leute auch lateinisch Aduena, und foderte in manchen Gegenden GeldZinsen von ihnen. An einem Orte waren sie, wenn sie ohne Erben starben, dem Besthaupte unterworfen. 17)

So wohlthätig die Einrichtung mit der Aussezung der Leute und ihrer von den Gütern zu leistenden Diensten, ursprünglich gewesen war, so verlohr sie doch, wie alles, was Jarhunderte gedauert hat, Werth und Ansehen. Aber nicht die Länge der Zeit allein, sondern auch der vermehrte Dienst und das römische Recht, — bei welchen beiden man gar nicht die Erblichkeit der Güter hätte einführen sollen, — machten, die ganze Verfassung dem LandManne lästig und widrig. Der Vater seiner Leute ward zum Zwingsherrn, und der landübliche Dienst zum Zwangdienste, daher nannte man auch die Frohnen

16) Eb.

17) Kindlinger, III. 1. Abth. 96.

Zwangsal 18) — Bestimmte Tage hingegen hiessen Tagewanne. 19)

Daher entstanden auch über die zu leistenden Dienste, zumal wenn die Güter andre Herren erhielten, Streitigkeiten, welche gewöhnlich zum Nachtheile der Leute ausfielen, da man sich von ihrer Bosheit und Widerspenstigkeit überzeugt hielt. Man ließ diese Dienste untersuchen, und die Aussagen beschwören. 1260 wurden einige Güter vertauscht und ausgemacht, daß die Bauern, weil sie sich gewöhnlich bei solchen Gelegenheiten ihrer schuldigen Dienste zu entziehen suchten, und Streit erhüben, eidlich befragt werden sollten, damit man auf diese Art ihrer Bosheit und ihrem künftigen Läugnen besser begegnen könne. 20) Dieses Ablaugnen und dieser Schwur musten sehr gewöhnlich sein, da sie Karl IV. 1349 in Utrecht wieder abzuändern für nöthig fand. Wenn, sagt er, zwischen dem Bischofe an einem, und den der Dienstbarkeit unterworfenen Leuten, Kolonen, oder andern pflichti-

18) in einer Baierschen Urkunde von 1294. Dienster daz Twanchsal heizzet. Mon. Boica. X. 63.

19) Scherz Glossar. L. II. 196.

20) Guden. I. 611.

gen Personen am andern Theile, über Abführung an Zinsen, Wachse, Geld, Kleider, Pferde, Vieh und dem Rechte, welches gemeinhin Kormede heißt, oder um andrer Sachen willen, welche von den Leuten dieser Art dem Bischofe entweder im Leben oder nach dem Tode gegeben werden, ein Streit entsteht, so sollen die Unterthanen nicht selbst schwören, sondern es soll der Bischof sieben Leute, welche mit jenen einerlei Recht haben, (praedictis hominibus conditione pares) die aber mit ihnen nicht verwandt sein dürfen, über diese Angelegenheit befragen lassen, und sich nicht um die eidliche Erhärtung jener bekümmern, es wäre denn, daß der Bischof sachfällig würde, da sie denn noch zum Eide zuzulassen sind. 21) Zwischen den Herrschaften und den Leuten zu Langenheim entstand 1329 ein Streit, wegen der Dienste, der durch SchiedsRichter dahin gemittelt ward, daß man die Unterthanen nicht mehr zwingen (twingen) solle, als sie erleiden können, und nicht mehr fodern, als sie bisher gethan. 22) Bisweilen versprachen auch die neuen Besizer, nicht mehr zu verlangen, als vorher geschehen sei. So verpflichtete sich 1318 ein Kloster durch Reversalen gegen den Verkäufer eines

21) Heda de Ep. Vltr. p. 248.

22) Senkenberg Sel. Iur. III. 564.

Gutes, daß es die in der Villa wohnenden Leute zu nichts weiter zwingen (arctare) wolle, als zu der von Alters hergebrachten Steuer. 23)

Diese Streitigkeiten und andre Umstände verursachten, daß man an vielen Orten das frühere Beispiel befolgte, und die Dienste in Geld-Abgaben verwandelte. In einem Korveier DienstRegister ums Jar 1185 heißt es: der Hof in Loten leistet drei Tage Dienste wöchentlich, oder $4\frac{1}{2}$ Mark; ein anderer erlegte für den zweitägigen Dienst drei Mark; und so wurden auch die SpannDienste, aber nach der Weite, bezahlt. 24) Der Abt zu NiederAltaich verwandelte 1257 in Flinsbach Zinsen und Dienste in Geld, weil ihm, da die Burg daselbst zerstört war, die Narungen (praedia) zurükgegeben worden waren; die Bauern sollen für Bier, Steuer, Lämmer, Juchart, Mäder, Recher, Schnitter, Dünger, und was sonst von Alters her gegeben worden, jeder järlich 50 Pfennige und nicht mehr entrichten. 25)

Übrigens nahm man auch noch einen Unterschied zwischen den Diensten an, ob sie nach teutschem,

23) Schöpflin. H. Z. B. V. 367.

24) Kindlinger, II. 221. 226.

25) Mon. B. XI. 51.

oder slawischem und polnischem Rechte zu leisten waren. Die Dienste der Slawen scheinen, nach den Urkunden zu urtheilen, sehr vielfach und hart gewesen zu sein, allein sie waren es wohl nur durch die Benennungen, denn man trift die nämlichen Leistungen bei den teutschen Bauern an. Mestwin, Herzog von Pommern, schenkte dem Kloster Hilde 1294 einige Dörfer und entließ den Unterthanen die ihm schuldigen Leistungen, die in der Urkunde slawisches oder pommersches Recht genannt werden; diese Befreiung geschah also: „von Obole, Priwod, Ponoz, Piwoz, von Ochs und Kuh, von dem ZinsGetreide, ZinsHonig, (urna mellis) von der Semmel, Narazi, Podworowe, Mostwe, Stroſa, der Bewachung des HerrnHofes, von Ponolone, Poraldwe, von den BauDiensten zu Burg und Brüke, von HundeFühren, von Targowe; sie sollen keine Falken hüten, noch davon, was Stanowink oder Straſeny heißt, etwas erlegen, noch sollen sie des Herzogs Zelt zur Heerfart fahren.“ 26) Man trift dergleichen Urkunden mehrere an, und es scheint in der That nicht wenig zu sein, was die armen Wenden thun und geben musten. Allein man überseze nur die unsern Ohren fremdklingenden Worte, vergleiche damit, was die teutschen

26) Gerken Cod. Dipl. Brand. VII. 115.

Bauern zu leisten hatten, wo nicht das frühere Kolonen- das spätere Meier-Recht, eine freiere Verfassung eingeführt hatten, oder wo man nicht die Dienste erhässiget, oder in Geld gesezt, oder die Narungen erblich gemacht hatte; man wird die nämlichen Leistungen, nur unter andern Benennungen, finden. Um dieses zu beweisen, führe ich nur einige in dergleichen Urkunden vorkommende slawische Ausdrüke an:

Poradlne, HufenZins,
Stroza, Wache,
Powoz, Fuhre,
Przewod, KriegsFuhren,
Pfare, HundeHalten,
Stan, Herberge, Nachtlager,
Narsaz, eine Lieferung an Schweinen,
Lesne, Dienst im Walde u. s. w. 27)

Ich muß gestehen, daß mir alle diese Benennungen und Leistungen nicht härter nnd drükender vorkommen, als was wir bei den Teutschen antreffen. Hostilicium, Nachtselde, Scara, Wacta, Scultellum, Vectum, Curvada, HolzFuhren, ZinsGetreide,

27) Böhme, diplomat. Beitr. V. 148. VI. 214.

ZinsVieh, Bedemund, Besthaupt, Kormede u. dergleichen sind wohl nicht gelinder, als jene Dienste und Abgaben.

Nach einer Urkunde von 1285 darf der Vogt eines Klosters von den Leuten nicht fodern: exactiones, tallias, angarias vel perangarias nec accipiat que volgariter dicuntur Nachthelde, Herberge, Dineſtpenninge, Fuderhauere, 28) Ausdrüke, die eben so viel zu fodern scheinen, als jene slawischen, aber nur im Grunde die Dienste einzeln benennen, welches auch vorzüglich im Prümer Regiſter geschieht.

Es war natürlich, daß durch die Länge der Zeit und durch die Kontrakte, welche Herrschaften mit ihren neuen Anbauern machten, Dienste und Abgaben verschieden wurden. Daher treffen wir nun bestimter als sonst Ortschaften an, wo die Fröhner gespeist wurden, da hingegen an andern nichts gegeben ward. In der gegenwärtigen Periode mochte es wohl auch Sitte werden, daß die DienſtLeute für ihre Arbeit neben der Kost Lohn, oder ohne mehr gespeist zu werden, Bezahlung erhielten. An einem Orte im Kloſter Prüm empfingen sie Brod, Bier und Fleisch

28) Kremer, Orig. Naſſ. II. 310.

zur gehörigen Zeit, ausserdem aber nicht, 29) eben daselbst thaten die Weiber der Bepfründeten wöchentlich zwei Tage, den einen gegen Brod, den andern unentgeltlich. Man nannte daher auch diese Speisung Pfründen, (Praebendas.) An einem Orte in Prüm hatte jede Arbeit ihre eigne Speisung vorgeschrieben: bei den Fuhren bekommt jeder drei Brodte und drei Stükchen; 31) der SteuerMann, wenn er nach Metz fährt, 5 Brodte und 3 Stükchen; jeder Arbeiter im Schiffe 4 Brodte 2 Stükchen; ein Haistaldus, der eine Ladung ins Kloster trägt, drei Brodte; wenn er Pfähle und ZaunRuten (perticas) von den seinigen liefert, drei Brodte und ein Stük; zu einer bestimmten Zeit erhält jeder Pflug zwei Brodte — auch viermal zu trinken; bei der Weinlese wird nichts gegeben; beim GrasHauen ein Viertel Brod, etwas Fleisch und zu trinken, hernach ein Brod und ein Stükchen, und beim HeuEinführen ein Brod, den Weibern ein halbes; eben so bei der Ärnte: die Fremden (extraneis) empfingen ein ganzes Brod. 32)

29) p. 421.

31) portiones. Ich weis nicht, wie ich dieses bestimmt und richtig angeben soll. Wenigstens zeigt es ein abgetheiltes Maas an.

32) Eb. 45.

An einem andern Orte erhielt jeder bei bestimmter Arbeit 4 Brodte, und 2 auch 4 Sextarien Bier; 33) ferner erhielt jeder Pflüger allemal zwei Brodte und zwei Sextarien Bier, und wenn er in der Arbeit über Mittag bleibt, ein Brod und einen Sextar Bier. 34) Im Stifte Münster in Gedrgenthal erhielt 1330 jeder Fröner ein Brod, das der Vogt berechnen, und jedes, das ihm fehlt, mit 5 Pfund Pfennigen ersezen muste, wenn er nicht sein Amt verlieren wollte; man nannte dasselbe Gebiete Brod, und muste so groß sein, daß man ihrer 30 aus einem Malter Viertel machen konnte; die Mäder erhielten ein Brod, ein Viertel eines Käses und einen Trunk Wein, „die andern Frönlinge soll man nach gewöhnlichen Dingen speisen.“ 35)

33) Eb. 475.

34) Eb. 481. et si expiauerit in ipsa coruada. Dieser Ausdruk kann fast nichts anders anzeigen, als: zwei Gespann Vor- und Nachmittags thun, und über Mittag auf dem Felde bleiben, den Pflug keilen, stellen, reinigen, und auf diesem Plaze essen, deswegen erhielt er die halbe Porzion.

35) Schöpflin. A. D. II. 163. 164.

Auch ward bisweilen die Zeit bestimmt, wenn die Arbeit anheben, und enden sollte. In der nämlichen Urkunde heißt es: die Frönlinge sollen um FrühMesseZeit an dem Werke sein, und sollen von dem Werke gehen, als man Vesper lautet.

Zu den Dienstleuten gehörte auch das Gesinde, welches gewöhnlich, die sogenannten Bedienstleten ausgenommen, unverheurathete Kinder der Unterthanen waren. Da sie auf den Höfen dienen musten, so nannte man sie gebunden Gesinde, 36) wofür wir jezt ZwangGesinde sagen. Dieses ZwangRecht ward auch bisweilen, wenn zumal die Ältern von den Diensten befreit wurden, den Kindern erlassen. So verkaufte 1268 Bischof Gerhard von Münster einem Schultheisen einen Hof, und ließ ihn, seine Kinder und seine Schwester von den Diensten los, nahm auch ihn und das Gut in DienstmannenRecht auf. 37)

36) a. 1335. Neugart II. 426.

37) Kindlinger n. 277.

12.

Abgaben der LandLeute.

Die Abgaben hafteten, so wie die Dienste, auf den GrundStüken, doch findet man nun, da Unangesessene Dienste zu thun pflichtig wurden, daß sie ebenfalls Abgaben übernehmen musten. Diese bestanden wie ehemals in Geld, Vieh, Getreide und andern Dingen. Otto IV. bestätigte 1209 eine Schenkung Kaiser Friedrich I. an das Kloster Walkenried, vermöge der sieben Mansus an das Kloster kamen, von denen er sich den Zins an 28 Schillingen vorbehielt, 1) so daß also jeder Mansus 4 Schillinge abzugeben hatte. 1301 muste ein halber Mansus järlich zu Walpurgis und Michael einen Ferto Nordhauser Münze abgeben. 2) Aus beiden Stellen sieht man, daß die GeldLeistung von der Narung gegeben wird.

Es ward Getreide geliefert, welches in Baiern 1175 zusammen FrohnKost (Fron-

1) Leukfeld. Ant. Walkenr. p. 362.

2) Eb. Beschr. des Kl. Kelbra. S. 360.

chuſt) genannt wird. 3) Desgleichen Vieh-Häute zu Öl, und Öl ſelbſt. Eine ſolche Haut ward 15, 16 Denarien angeſchlagen. 4) Man trift auch beſondre Fleiſch Abgaben an. 5) Dahin gehören ferner Eier, 6) Wachs. 1346 muſte järlich für eine Wieſe ein Pfund Wachs, oder einmal für allemal ein Rind, (Yminer Rind) ſo lang der Mann lebte, gegeben werden. 7) Der Abgabe an Pfeffer wird ſehr oft gedacht. 1234 kommen an Zinſen mehrmals Pfunde (libraę) Pfeffers vor; 8) an einem andern Orte 1244 ein Pfund Pfeffer, (talentum) 9) und ſo dauert nun dieſelbe fort. So wie ehemals, nannte man dieſe Zinſen und Abgaben Servitium. Sie wurden, wie der Zehende, in groſſe und kleine (maiora et minuta) getheilt, da man denn unter jene, Getreide

3) Mon. Boica V. 133.

4) Eb. VII. 435. 436. 443. 481.

5) z. B. Mon. B. X. 481.

6) z. B. bei Lennep, Leihe zu Land Siebel-Recht. Cod. Prob. 794.

7) Mon. B. X. 500.

8) Würdtwein Subs. Dip. IX. 177.

9) Guden. II. 83.

aller Art rechnete. 10) Diese Zinsen musten zu einer festgesezten Zeit abgeführt werden. In Minden ward 1317 verordnet daß, da mancher seinen neuen Zuwachs verkaufte, verfraß oder sonst durchbrachte, und das ZinsGetreide nicht ablieferte, dasselbe künftig zwischen Martini und Thomä abgeschüttet werden solle. 11) Diese Fristen waren sehr verschieden. In einer Oberlausizer Urkunde von 1299 sind die Termine, so wie jezt noch mehrentheils, Michael und Walpurgis. 12) In einer andern Gegend waren diese zwei Zeiten Rogate und die gemeine Woche, 13) das ist die Woche nach Michael. Oft ward, wenn die Frist nicht inne gehalten wurde, Strafe darauf gesezt. 14) Nach einer Urkunde von 1175 muste, wenn die Abgabe nicht zur bestimmten Zeit fiel, das doppelte erlegt, und Strafe gegeben werden; unterblieb es zum dritten mal, so nahm der Prokurator das Gut an sich, und wenn

10) a. 1254. Mon. Boica. XII. 400. 1259. Eb. 403. 404.

11) Würdtwein S. D. X. 69.

12) Verzeichnis Dr. Urkunden.

13) Wolf Gesch. des Stifts zu Nörten, Urk. S. 5. (a. 1253.)

14) Lamey. S. 468.

der Zinsflüchtige in 14 Tagen nicht bezahlte, so verlor er dasselbe. 15) Man fing auch an, sämmtliche Abgaben, so wie die Dienste, in Geld zu sezen. An einem Orte des Prümer Gebietes waren fast alle Dienste, auch die FleischAbgaben, in Geld gesezt worden. 16) König Heinrich von Böhmen erließ dem Stifte BenediktBeyern verschiedene Abgaben an Naturalien, die er auf desselben Gütern zu erhalten hatte, und sezte jede Art derselben in Geld. 17) Man findet auch Verträge, wo nur ein Theil der Abgaben in Geld verwandelt ward. So kommen in einer Urkunde des 12ten Jarhunderts die Lieferungen verschiedner Villikazionen vor, an Roggen, Gerste, Malz, aber auch acht Schillinge an HeerSchillingen, drei Denarien für die HofeArbeit, (opera) ein Heller für Wein, ein Heller für Honig. 18) Man findet auch schon die Einrichtung, daß dem Herrn frei stand, die NaturalAbgabe, oder statt deren Geld zu nehmen. Nach einer Urkunde von 1154 konnte der Bischof die Naturalien, oder für jede Art eine zugleich mit be-

15) Mon. Boica V. 134.

16) Reg. Prum. V. 472.

17) Mon. B. VII. 167.

18) Kindlinger, II. 233.

stimmte Summe Geldes annehmen. 19) Auſſer diesen Abgaben muſten die Bauern ihrem Herrn und seinen Leuten Herberge und Koſt geben, auch die Hunde in Futter nehmen. An einem Orte in Heſſen wurde schon im 14ten Jarhunderte dieſes HundeHalten in eine Lieferung an Haber verwandelt, wovon die Jäger des Junkers, wenn er jagt, gehalten werden ſollen, „damit die armen Leute unbeſchwert bleiben von den Jägern.“ 20)

19) Mon. B. V. 133.

20) Kopp Nachr. von den Heſſiſchen Gerichten. I. Urk. 141.

13.

Zustand der DienstLeute.

Schon oben habe ich kürzlich angeführt, wie auf einer Seite eine Art von Freiheit eingeführt, auf der andern der Druk härter wurde. Hier will ich nur durch Beispiele das hauptsächlichste, was diesen Zustand betrift, darlegen.

Teutschland ward, nebst seinen eroberten slawischen Ländereien, immer mehr angebaut, neue Dörfer wurden angelegt, und diese mit mancherlei Freiheit begabt. Nach dem SachsenSpiegel konnte der LandEigner ein Dorf von wilder Wurzel, das ist neu, anlegen, oder den Bauern dieses zu thun erlauben, denselben ErbzinsRecht an dem Gute geben, ob sie gleich nicht dazu geboren sind, nur konnte er keine Verordnungen machen, die wider das Recht des Landes war. 1)

Wenn in Schlesien neue Dörfer angelegt wurden, so suchte man sie nach teutschem, nicht nach polnischem Rechte zu besezen, dazu kam gewöhnlich Freiheit auf mehrere Jare, die völlige

1) S. Sp. III. 79.

Freiheit von einer bestimmten Anzahl Äkern, 2) welche vermuthlich die künftige Gemeinhutung ausmachen sollten. In Pommern erhielt ein Kloster die Erlaubnis, ein neues Dorf mit Slawen, Teutschen und Dänen zu besezen, welche von allem Dienste, den der LandesHerr zu fodern berechtiget war, befreiet wurden. 3) Der Erz-Bischof von Kölln sezte 1166 einen Wald auf ZinsRecht aus, und versicherte den neuen Anbauern, ihren Kindern und rechten Erben den immerwährenden Besiz. 4)

Und so breitete sich die Erbfähigkeit der Unterthanen immer mehr aus. Dazu kam, daß man fortfuhr, in Gegenden, wo die BauerNarungen nicht erblich waren, diese Erblichkeit einzuführen. Kaiser Ludwig machte 1330 den Bauern in Oberamergau ihre Güter erblich, sie mochten Höfe oder Hufen sein, nur musten sie jährlich einen Zins davon geben. 5) Man überließ auch einzelnen Leuten den erblichen Besiz, während der Zeit ihre Nachbarn nur LaßNarungen hatten. So verordnete K. Ludwig 1341,

2) Böhme diplomat. Beitr. II. 64. a. 1274.

3) Dreger Cod. Dipl. Pom. I. 78.

4) Kindlinger II. 197.

5) Mon. B. VII. 233.

daß diejenigen Leute des Klosters Formbach, welche kein ErbRecht auf ihren Eigen haben, dessen auch nicht geniessen sollten, es wäre denn, daß sie des Abts Brief und Siegel darüber vorzeigen könnten. 6) Das Stift Eichstätt erhält 1189 ein Gut mit 95 Familien, wovon 24 KriegsKnechte, (de militari ordine) die übrigen eigne Leute (servilis conditionis) waren. 7) Eben so kamen 1325 unter dem Kloster Formbach in Baiern verschiedene Landleute vor, „Erber, Holdner, Huber, Feldner, wie sie genannt sind, sie haben verschieden Recht oder nicht.“ 8) Unter diesen waren wahrscheinlich solche, die erbliche Güter hatten, so wie es vielleicht auch bei denen der Fall sein mochte, die KriegsDienste zu leisten hatten, wenn sie auch nur Mannlehn gehabt hatten, und also diejenigen gewesen wären, die man anderwärts milites infeodati, belehnte Krieger, Söldner nannte, und die 1247 in einer Baierschen Urkunde nebst den Bauern (rusticis) zugleich als AkerBesizer vorkommen. 9) Die

6) Mon. B. IV. 164.

7) Falkenstein, Cod. Dipl. Nordg. V. 30.

8) Mon. B. IV. 164.

9) Mon. B. XI. 33. Sie wurden den militibus potentioribus entgegengesezt.

Lehnwaare, (Vara) eine Folge der erblich gewordenen Güter, kommt unter verschiedenen Bedingungen vor. Wenn der Sohn in Korvei 1185 seines verstorbenen Vaters Mansus empfängt, so giebt er einen Ferto. 10)

Wenn der Unterthan heurathen wollte, so muste es mit Bewilligung seines Herrn geschehen, und er durfte keine Fremde, nicht einmal in der Regel eine Einheimische, die ein anderes Recht hatte, zum Weibe nehmen. Doch geschah es bisweilen ohne Vorwissen, manchmal mit Erlaubnis der Herren, wobei im leztern Falle, wenn Mann und Weib wieder zweierlei Herrschaften gehörten, zwischen diesen über die Kinder Verträge geschlossen wurden, so daß die Verfassung noch die nämliche blieb, wie sie ehemals war. Eichstätt und Wirzburg schlossen 1243 einen Vertrag wegen wechselseitiger Heurath der Ministerialen, und sezten fest, daß die Kinder getheilt werden sollten, da das älteste dem Vater, das zweite der Mutter folgen, wenn aber ein ungleiches übrig bliebe, dieses des Vaters Recht haben solle. 11) An einem andern Orte machten 1267 zwei Herrschaften einen ähnlichen Vertrag über die wechselseite Heurath der Unterthanen,

10) Kindlinger n. 221.

11) Falkenstein. l. c. 43.

wobei die Kinder alsdann ebenfalls getheilt wurden. 12) Im Mainzischen ward 1225 festgesezt, daß die Leute ausser der Familie nicht heurathen dürfen, wenn es aber geschieht, so bekommt der Herr das Budtheil und die Primogenitur als das Besthaupt. 13) Zwischen dem Bischofe von Eichstätt und einem Freien erfolgte 1255 ein Tausch, dieser erhielt drei Schwestern, und gab dafür dem Stifte ihre Männer; die Kinder wurden getheilt, das erste bekam das Stift, so wie auch das lezte, wenn die Zahl ungleich blieb, wenn es auch männlichen Geschlechts war. 14) Zwei Stifter beschlossen 1319, daß von ein paar Eheleuten, wo der Mann dem einen, das Weib dem andern angehörte, die Kinder beiden Stiftern gemein bleiben sollten. 15) Das Kloster S. Blasien und Konrad Snewelin bestimmten 1342 ebenfalls über die Theilung der Kinder von Eheleuten, von denen der Mann nach S. Blasien, das Weib dem Konrad gehörte. 16) Der Kommentator des Prümer Regisiters,

12) Zapf Anecd. I. 467.

13) Guden, II. 46.

14) Falkenstein, p. 47.

15) Neugart. Cod. Dipl. II. 396.

16) Hist. N. S. III. 277.

Cäsarius, merkt an, daß die von einer Fiskalinin mit einem Knechte (seruo) erzeugten Kinder stets dienen müsten, und Hofe Jungen (Hover Jungeren) genannt werden, und wenn die Herrschaft will, Brodt und Kleidung bekommen, und mit ihren Kindern auf den Höfen, als Hirten, oder beim Pfluge bleiben, wenn man aber will, daß sie diesen Dienst nicht thun sollen, so kann man von ihnen LosGeld (redemtionem) fodern. 17) An manchen Orten muste der eigne Mann für die Einwilligung zu einer Heurath etwas erlegen, z. B. 1185 in Korvei der Sohn eines angesessenen Liden einen Ferto. 18)

Nach dem Tode des hörigen Mannes war ehemals der Herr alleiniger Erbe, wenn man diese Benennung bei einer Einrichtung anwenden darf, wo niemals dem Manne etwas erblich gehörte, wenn es auch sein eigen war. In der Folge begnügte man sich mit dem Besthaupte, überließ den Kindern, aber nicht Fremden, da kein höriger Mann ein Testament machen konnte, die Verlassenschaft. Wenn in Korvei Jemand aus der Familie starb, so fielen Pferde und Vieh männlichen Geschlechts an den Abt, das übrige an den Villikus; wenn aber das Weib eines Li-

17) p. 464.

18) Kindlinger II. 221.

den verschied, die keine unberathene Tochter (filiam innuptam) hat, so fällt die Gerade (Rade) an den Abt. 19)

Dem Besthaupte (mortuarium) waren alle Dienstpflichtige unterworfen, der eigne Mann wie der Ministerial, der Wachszinsige wie der Fremde. 20) Dieses Besthaupt sollte eigentlich das beste Stük aus der Verlassenschaft der verstorbenen Personen sein; worauf man bei dem Manne das beste Pferd oder Vieh, bei dem Weibe das beste Kleid festsezte, auch wohl eine Summe Geldes, um Streitigkeiten zu vermeiden, annahm. Eine Menge von Beispielen bestimmt dieses Besthaupt, wie man es von Mann oder Weib nahm. 21) In einer Mainzer Urkunde von 1285 wird statt des Besthauptes fünf Schillinge Heller erlegt. 22) An einem andern Orte ward 1291 für dasselbe vier Heller zu entrichten festgesezt, weil man ein Fastnachtshuhn giebt. 23) Der Abt von Seligenstad entsagte 1265 dem

19) Kindlinger II. 221, auch 223.

20) Eb. 249.

21) Stadelhofer Histor. Rothens. p. 122.

22) Guden. I. 816.

23) Eb. II. 269.

Besthaupte auf einem Gute, das ein Geistlicher einer Kirche geschenkt hatte, und ließ sich jährlich dafür zwei Käse entrichten. 24) Übrigens nannte man diese Abgabe auch den Fall. 25) Selbst die Freien waren diesem Rechte unterworfen, das man alsdann bisweilen Heergewette nannte. 26)

Ausser diesem TodFalle trift man auch noch die Einrichtung, daß ein Theil der beweglichen Güter abgegeben wurde. Eine Urkunde von 1332 erzählt uns, daß sich auf einem Gute über 30 Mansen befanden, von denen der über die Kurtis gesezte Schultheis den vierten Theil der Erbschaft von allen beweglichen Gütern der ansässigen Leute erhielt. 27)

Der Unterschied zwischen Eigen und Erbe ward allgemeiner dadurch, daß so viele Unterthanen ihre Güter erblich erhielten, da sie hingegen andere eigenthümlich besassen oder erwarben. Diese, die Eigen waren, sind von den LaßGü-

24) Würdtwein, Dioec. Mog. 307.

25) a. 1240. morticinia quae vulgo Vall nominantur. Hist. N. S. III. 143.

26) Kindlinger, III. 1. Abth. 202.

27) Eb. S. 263. auch S. 265.

zum sehr verschieden, bei denen der Herr ohne Bedenken den Unterthan vertreiben konnte, da hingegen die erblichen Güter nur unter gewissen Bedingungen, wenn der Mann Dienste und Abgaben nicht leistete, oder sonst widerspenstig war, verloren gehen konnten. Bei andern Besizungen, die auf Pacht ausgesezet, und weder Erbe noch LaßNarungen, sondern eigne Errungenschaft waren, ging, wenn sie der Herr wieder haben wollte, eine gerichtliche Verhandlung vorher. Die Kirche zu Razeburg kündigte 1285 ihren Villanen in Rodemuzel ihre Äker, die sie nicht erblich besassen, ein Jar und 14 Wochen vorher auf, da denn Häuser und Güter gewürdiget und bezahlt wurden. 28) Eben so konnten die Besizungen der Leute von den Herrschaften gegen andere eingetauscht werden. Nahe am Kloster Maursmünster lagen sieben BauerHöfe, (curiae) auch ging ein Weg vorbei, wodurch man im Stifte durch Lärmen gestört ward, und sich vor Feuer fürchtete; der Abt Werner bewog daher 1170 die Leute, von da wegzuziehen, und gab ihnen ein entferntes Obstland (pomerium) ein, wo jeder so viel erhielt, als er dort hatte; dadurch entstanden 36 Höfe, die er ihnen, bis auf drei, die er dem Gerichtspfleger (causidicus) auf LebensZeit einräumte, erblich überließ, von

28) Westphalen Mon. Cimbr. II. 2206.

Freiheit von einer bestimmten Anzahl Äkern, 2) welche vermuthlich die künftige Gemeinhutung ausmachen sollten. In Pommern erhielt ein Kloster die Erlaubnis, ein neues Dorf mit Slawen, Teutschen und Dänen zu besezen, welche von allem Dienste, den der LandesHerr zu fodern berechtiget war, befreiet wurden. 3) Der Erz-Bischof von Kölln sezte 1166 einen Wald auf ZinsRecht aus, und versicherte den neuen Anbauern, ihren Kindern und rechten Erben den immerwährenden Besiz. 4)

Und so breitete sich die Erbfähigkeit der Unterthanen immer mehr aus. Dazu kam, daß man fortfuhr, in Gegenden, wo die BauerNarungen nicht erblich waren, diese Erblichkeit einzuführen. Kaiser Ludwig machte 1330 den Bauern in Oberamergau ihre Güter erblich, sie mochten Höfe oder Hufen sein, nur musten sie järlich einen Zins davon geben. 5) Man überließ auch einzelnen Leuten den erblichen Besiz, während der Zeit ihre Nachbarn nur LaßNarungen hatten. So verordnete K. Ludwig 1341,

2) Böhme diplomat. Beitr. II. 64. a. 1274.

3) Dreger Cod. Dipl. Pom. I. 78.

4) Kindlinger II. 197.

5) Mon. B. VII. 233.

daß diejenigen Leute des Klosters Formbach, welche kein ErbRecht auf ihren Eigen haben, dessen auch nicht geniessen sollten, es ware denn, daß sie des Abts Brief und Siegel darüber vorzeigen könnten. 6) Das Stift Eichstätt erhält 1189 ein Gut mit 95 Familien, wovon 24 KriegsKnechte, (de militari ordine) die übrigen eigne Leute (servilis conditionis) waren. 7) Eben so kamen 1325 unter dem Kloster Formbach in Baiern verschiedene LandLeute vor, „Erber, Holdner, Huber, Feldner, wie sie genannt sind, sie haben verschieden Recht oder nicht.“ 8) Unter diesen waren wahrscheinlich solche, die erbliche Güter hatten, so wie es vielleicht auch bei denen der Fall sein mochte, die KriegsDienste zu leisten hatten, wenn sie auch nur MannLehn gehabt hatten, und also diejenigen gewesen wären, die man anderwärts milites infeodati, belehnte Krieger, Söldner nannte, und die 1247 in einer Baierschen Urkunde nebst den Bauern (rusticis) zugleich als AkerBesizer vorkommen. 9) Die

6) Mon. B. IV. 164.

7) Falkenstein, Cod. Dipl. Nordg. V. 39.

8) Mon. B. IV. 164.

9) Mon. B. XI. 33. Sie wurden den militibus potentioribus entgegengesezt.

Lehnwaare, (Vara) eine Folge der erblich gewordenen Güter, kommt unter verschiedenen Bedingungen vor. Wenn der Sohn in Korvei 1185 seines verstorbenen Vaters Mansus empfängt, so giebt er einen Ferto. 10)

Wenn der Unterthan heurathen wollte, so mußte es mit Bewilligung seines Herrn geschehen, und er durfte keine Fremde, nicht einmal in der Regel eine Einheimische, die ein anderes Recht hatte, zum Weibe nehmen. Doch geschah es bisweilen ohne Vorwissen, manchmal mit Erlaubnis der Herren, wobei im leztern Falle, wenn Mann und Weib wieder zweierlei Herrschaften gehörten, zwischen diesen über die Kinder Verträge geschlossen wurden, so daß die Verfassung noch die nämliche blieb, wie sie ehemals war. Eichstätt und Wirzburg schlossen 1243 einen Vertrag wegen wechselseitiger Heurath der Ministerialen, und sezten fest, daß die Kinder getheilt werden sollten, da das älteste dem Vater, das zweite der Mutter folgen, wenn aber ein ungleiches übrig bliebe, dieses des Vaters Recht haben solle. 11) An einem andern Orte machten 1267 zwei Herrschaften einen ähnlichen Vertrag über die wechselseite Heurath der Unterthanen,

10) Kindlinger n. 221.

11) Falkenstein. l. c. 43.

wobei die Kinder alsdann ebenfalls getheilt wurden. 12) Im Mainzischen ward 1225 festgesezt, daß die Leute ausser der Familie nicht heurathen dürfen, wenn es aber geschieht, so bekommt der Herr das Budtheil und die Primogenitur als das Besthaupt. 13) Zwischen dem Bischofe von Eichstätt und einem Freien erfolgte 1255 ein Tausch, dieser erhielt drei Schwestern, und gab dafür dem Stifte ihre Männer; die Kinder wurden getheilt, das erste bekam das Stift, so wie auch das lezte, wenn die Zahl ungleich blieb, wenn es auch männlichen Geschlechts war. 14) Zwei Stifter beschlossen 1319, daß von ein paar Eheleuten, wo der Mann dem einen, das Weib dem andern angehörte, die Kinder beiden Stiftern gemein bleiben sollten. 15) Das Kloster S. Blasien und Konrad Snewelin bestimmten 1342 ebenfalls über die Theilung der Kinder von Eheleuten, von denen der Mann nach S. Blasien, das Weib dem Konrad gehörte. 16) Der Kommentator des Prümer Registers,

12) Zapf Anecd. I. 467.

13) Guden, II, 46.

14) Falkenstein, p. 47.

15) Neugart. Cod. Dipl. II. 396.

16) Hist. N. S. III. 277.

Zinse 30 Denarien; eines Weibes aber 12 Nummi und zum Zinse 12 Denarien. 41) Eberhard, Graf von Habsburg, ließ 1310 in Schwiz einige Leute für Geld los, welches K. Heinrich bestätigte. 42) Auch ward ein ordentlicher Los-Brief gegeben, wenn Jemand an einen andern Herrn abgelassen ward. 43)

In diesem ZeitRaume entstanden wahrscheinlich, durch das Zusammenlegen der zu einem Gute gehörigen Wohnungen, durch Einrichtung neuer Dörfer, durch die Gerichtsbarkeit der Herrschaften und durch andere Umstände die Gemeinheiten.

Übrigens erhielten die gemeinen Leute gar keine Erziehung, und die Unsittlichkeit war unter ihnen so arg, wie wir sie unter ihren Herren antreffen. Zu Anfange dieses ZeitRaums finden wir noch den Mord unter den eigenen Leuten. Wenn nach einer Urkunde von 1172 einer von ihnen seinen MitKnecht erschlägt, so schaft er ei-

41) Mon. B. V. 133. auch a. 1175. Eb. II. 345.

42) Herrgott Gen. D. A. III. 598.

43) a. 1278. Kuchenbecker, Anal. Hass. II. 74.

nen andern Mann, der sieben Gemundas 44) lang ist, welchen die übrigen Knechte für gut finden müssen, über dieses erhält der Bischof fünf Talente, von denen der Vogt ein Drittel bekommt; dahingegen, wenn ein Fremder den Todschlag verübt, zwar das nämliche gilt, aber der Bischof nur den dritten Theil erhält. 45)

Auch waren die Knechte der dem Freien von jeher verhaßten KopfSteuer unterworfen. In einer Baierschen Urkunde von 1172 muste jeder, der kein Lehn hatte, sie entrichten, ein Handwerker (artifex) 30, ein anderer 15 Numos. 46)

44) Was dieses für ein Maas ist, weis ich nicht, finde auch keine Erklärung darüber. In Schorz Glossar. I. 522. kommt ein Kuchen vor, der eines Gemunds dick und breit sein soll.

45) Mon. Boica. V. 133.

46) Eb. XII. 345.

14.

Zehenden.

Das ZehendRecht befand sich ziemlich auf allen Erzeugnissen des LandMannes, nur daß es nicht immer einerlei Gestalt hatte, und wegen gewisser Zehenden, z. B. bei GartenFrüchten, noch nicht allgemein entschieden war, ob sie zu geben wären oder nicht. Man mochte ihn auch von liegen gelassenen Feldern fodern. Daher fragte auch 1309 bei einem Wirzburger Send-Gerichte das Volk an, wie denn mit Dornen bewachsenes Land und Lehden (ruibeta et agri campestres) verzehend werden sollen. 1) Alles, was unter dem Pfluge befindlich ist, liefert den grossen, alle andre Früchte geben den kleinen Zehenden, und von dem NuzViehe des Land-Mannes fällt der BlutZehende.

In einer Frankfurter Urkunde von 1307 wird, was zum grossen oder zum kleinen Zehenden gehöret, sehr bestimmt angegeben. Jenes sind alle Früchte, welche auf der Mühle gemahlen werden können, (qui possunt conteri per

1) Guden. II. 736.

molendinum) als Roggen, Weizen, Gerste, Bohnen, Erbsen, Wiken, Linsen und dergleichen, sowohl von Äkern als Gärten, unter diesem werden Kohl, Rüben, Mohn, Zwiebeln, Knoblauch, Porre verstanden, doch ward der lezlere nur da geliefert, wo er bisher üblich gewesen war. 2)

Was den Zehenden von den Früchten des Feldes, oder den grossen anbetrift, so bewies schon die eben angeführte Stelle, daß er von allen GetreideArten geliefert werden muste. Im Amte Themar kommt 1271 der Zehende von allem vor, was an Weizen, Korn und Haber gefallen. 3) Alles Land, das sich unter dem Pfluge befand, muste den Zehenden abgeben, und in einer Bremer Sinode ward 1344 bestimmt, daß von den Äkern, über die Jemand das Zehend-Recht besizet, derselbe geliefert werden müsse, es mag ihn inne haben, wer da will. 4)

Diese Verordnung war in doppelter Rüksicht für die Geistlichen nöthig. Erstlich entschlugen sich die Herrschaften dieser Schuldigkeit, so

2) Würdtwein Dioec. Mogunt. II. 572.

3) v. Schultes Beschr. von Henneberg. I. 419.

4) Westphalen. II. 155.

bald sie Bauer-Narungen einzogen, und wieder zum Salland schlugen, (indominicare) denn das Salland war, wie es scheint, von dem Zehenden frei, und man bewilligte ihm auch diesen Vorzug, wenn man etwas davon an Unterthanen überließ. Cäsarius sagt zum Prümer Register: „Das Salland ist von dem Zehenden frei, wir mögen es selbst bewirthschaften oder an Unterthanen aussezen.“ 5) Zweitens glaubten diejenigen, welche Neuland machten, daß nur das alte Land diesem Rechte unterworfen, das neue aber davon frei sei. Daher gab es eine doppelte Meinung darüber, daher finden wir mehrere Verordnungen. In einer Mainzer Urkunde von 1160 kommen diese Decimae Noualium vor. 6) — 1198 alle Einkünfte des ZehendRechtes von dem Neulande im Elsternerforst. 7) In einer Mindner Urkunde von 1244 heißt es: das Recht auf den Neuländern, welches gewöhnlich Zehend genannt wird. 8) Die Einwohner von Hinnersthenborch hatten einen Wald ausgerodet, gaben aber schlechterdings keinen Zehenden ab, um sich nun sein Recht vorzubehalten, be-

5) Reg. Prum. V. 450.

6) Guden. I. 235.

7) Kremer Orig. Nass. p. 219.

8) Würdtwein L. S. VI. 409.

fahl 1319 der Bischof von Minden dem Plebanus von Osen, alle Sonn- und Festtage von den Kanzeln zu verlesen: daß sich Niemand dieser Zehenden unterzöge, weil sie dem Bischofe gehörten. 9) Um recht sicher zu gehen, bestimmte man schon vorher diese Abgabe, ohne daß man wußte, ob Jemand Neuland machen würde. So werden in einer Urkunde von 1195 an einem Orte die Dezimen verschenkt, welche von den Novalien herkommen werden, die gerodet werden könnten. 10)

Zu dem grossen Zehenden gehörte auch das Heu von den Wiesen. Im Prümer Register finden wir ihn von Heu und Korn. 11)

Der kleine Zehende kommt unter dem Ausdruke Decima minuta sehr oft vor. Schon oben belehrte uns eine Urkunde, was darunter begriffen sei. In einer andern von 1325 heißt es: er soll den kleinen Zehenden von den Gärten und den Annatibus 12) des Ortes nehmen, auch

9) Würdtwein N. S. D. IX. 169.

10) Mon. Boica X. 45.

11) Reg. Prum. 483.

12) ich weis in der That nicht, was ich hier darunter verstehen soll.

wenn Getreide in die Gärten und binnen die Flur-Zäune derselben gesäet wird, aber der Zehende von Bäumen (lignorum). und von Heu wird nicht unter dem Namen des kleinen Zehenden begriffen. 13) Im Teutschen hieß er ochter, ochteme. 14)

Der BlutZehend, den man auch den FleischZehend nannte, war derjenige, den man wegen des von dem LandManne erworbenen Viehes erhielt. Bisweilen ward er auch mit zu dem kleinen Zehenden gerechnet. Im Prümer Register wird dieser Zehende, als Decima minuta, von Fohlen, Kälbern, Lämmern, Böckchen, Bienen, Ferkeln, Gänsen und Hünern geliefert, 15) und 1298 kommt der kleine Zehende in Viehe, Heue und andern Früchten vor, welche zu demselben gehören. 16) In einer Brandenburgischen Urkunde von 1219 heissen sie Decimae

13) Schöpflin. H. Z. B. V. 387.

14) a. 1270. 1298. Lennep Cod. Probat. p. 710. 709.

15) Reg. Prüm. p. 492.

16) Würdtwein, Mon. Pal. III. 24.

carnium, 17) früher aber, 1217, Decimae animalium. 18)

Bisweilen ward der Zehende auf ein gewisses gesezet, oder in Geld verwandelt. Eine Kirche in Soest erhielt 1160 von jedem Mansus eines ausgesezten Waldes achtzehn Denarien statt der Dezimen. 19) Der Bischof von Worms bestimmte 1160 in einem Orte statt der Dezimen, welche von Früchten und Viehe kommen könnten, 300, an einem andern 30 Käse. 20) An einem andern Orte ward 1329 der Zehende nach den Pflügen berechnet, und von jedem sechs Mäschen Roggen gewöhnlichen Maasses geliefert. 21) Nach einer andern Urkunde von 1286 ward statt des GartenZehends zu Martini ein Huhn gegeben. 22)

Die Einrichtung, da statt der Naturallieferung Geld gegeben ward, nannte man Lösung,

17) Gerken StiftsHistor. S. 422.

18) Eb. 414.

19) Kindlinger, II. 197.

20) Cod. Laur. I. 265. 267.

21) Westphalen, II. 105.

22) Neugart. II. 319.

(redemtio.) In einer Schenkung des Bischofs von Münster an ein Kloster im Jare 1240 verordnete derselbe: daß kein Zehender von den Garben etwas verlangen, sondern daß er mit der Lösung zufrieden sein solle, welches auch alle andre Äker des dasigen Hofes trift, nur daß die Gränzen der Lösung nicht zu weit getrieben werden. 23)

Im SachsenSpiegel befindet sich eine lange Verordnung wegen des Zehenden. Jedes Vieh wird verzehendet, das Vieh in des Mannes Hause, wo es geworfen wird; Hüner geben keinen; wer das Korn einführen will, muß es dem Zehender melden, läßt dieser seinen Zehenden stehen, und gehet er zu Schanden, so wird ihm nichts gut gethan; an manchen Orten giebt man gewisse Schoke zu Zehenden; von Bienen und Viehe giebt man ihn järlich, man wolle denn noch eine andre Einrichtung treffen; jegliches Füllen und Maulthier giebt einen Pfennig, Kalb, Esel, Schaf, Ferkel einen halben, wenn ihrer bis fünfe sind, vom sechsten an wird es nach Pfennigen gelöset, Gänse und Ziegen werden zu Helblingen verzehendet. 24) Nach einer Urkunde Otto IV. von 1209 waren die Zehenden von sie-

23) Kindlinger. I. Urk. 10.

24) S. Sp. II. 48.

den Mansen, welche sein Vorfahr, Friedrich I., dem Kloster Walkenried überlassen hatte, folgende: von allem, was auf dem Felde wächst, giebt man den eilften Theil, von Lämmern, Ferkeln, Gänsen, was in der Zahl das zehnte Stük ist, von einem Kalbe einen Heller, davon sind aber das Geflügel, (volatilia) welches auf dem Hofe gezogen wird, ausgenommen, desgleichen was in desselben Umzäunung gebaut wird, als Hanf, alle Arten von KüchenGewächsen (olerum) und die Früchte der Bäume. 25) Auch war bisweilen das ViehFutter frei. So ward an einem Orte 1191 von dem, was zur Unterhaltung des Viehes gehöret, (de nutrimentis animalium) nichts gegeben. 26) Auch findet man, daß er bei Landplagen nachgelassen ward. Wenn Feuer, Feind und Hagel vor Martini alles zerstörte, so ward 1248 an einem Orte kein Dezem geliefert, wenn aber der Schaden die Hälfte traf, ein Vergleich geschlossen. 27)

Dieser Zehende konnte von einem Grund-Stüke auf das andere gelegt werden. Einer vertauschte seine zehendpflichtige Kurie 1285 ge-

25) Leukfeld. Ant. Walkenr. 363.

26) Guden I. 303.

27) Würdtwein Dioec. Mog. III. 573.

gen eine andre, die keinen zu entrichten hatte, und nahm, mit Einwilligung des Zehendherrn, den Zehenden auf den bisher freien Hof mit. 28)

Ferner ward der Zehende verkauft; 1275 geschah dieses bei 19 Akern, wofür ein halb Mark und ein halber Ferto gezahlt ward. 29)

Man überließ auch einen Theil derselben: So trat 1195 der Bischof von Brixen, Heinrich, dem Probste zu Pollingen den dritten Theil der Neulandzehenden an einem Orte ab, 30) und 1282 ward die Hälfte des Zehenden übergeben. 31) Diejenigen, welche viele Zehende einzunehmen hatten, bestellten eine eigne Person dazu, welche in einer Urkunde von 1339 der Stadeer heißt, und etwas von der Sammlung erhält. 32)

28) Wolf Gesch. v. Nörten. S. 16.

29) Eb. 15.

30) Mon. B. X. 45.

31) Leukfeld Antiqu. Poeld. p. 300.

32) Schöpflin. A. D. II. 165.

15.

Aker Bau.

Der AkerBau blieb wohl ziemlich wie bisher, ward auf die nämliche Art und nach den nämlichen Vorurtheilen getrieben. Man suchte in vielem Lande den Zwek des FeldBaues, sich und seine Leute zu erhalten — denn reiner Geld-Ertrag konnte nur Zwek der spätern Jarhunderte werden — und rodete nach fleissig Waldungen aus, nur daß dieses, wie ich weiter unten zeigen werde, nicht mehr nach uneingeschränkter Willkühr geschehen konnte, oft genug ganz verboten ward. Man machte sich aber, da die Walder immer seltner zum ausroden wurden, an Brühle, Sümpfe, Moräste, Dörnen und Disteln, und beurbarte dieselben. Otto IV. bestätigte 1209 dem Kloster Walkenried ein Geschenke, einen mit Schilf bewachsenen Sumpf, (inferius arundinetum) welches sein Vorfahr, Friedrich I., durch den Bruder Jordanes aus Walkenried abziehen, und zur Wohnung der Menschen und Beurbarung der Äker einrichten lassen. 1) Den

1) ex aquarum inundatione valide revocavit

Brühl bei Minden, wo man bisher schon mehrere Gärten angelegt hatte, verkaufte Bischof Ludwig 1337, mit allen Zubehörungen an Mühlen, Gärten, Wassern, Wegen und Morgen, für 100 Mark Bremischer Wehrung. 2) Der Abt von Neuburg, Albero, kaufte 1215 zwei Moore (paludes) im heiligen Walde, welche den Forst-Berechtigten gehörten, und nahe bei seiner Grangia Suvilheim lagen, und gab dafür demselben järlich zwei Schillinge Strasburger Münze, indem er mit Beirath mehrerer Personen gesehen, daß ihm die beiden Moore nüzlich werden könnten. 3) Man nannte eine dergleichen zu Lande gemachte Streke Rodeland; so kommen 1324 Neuländer unter dieser Benennung vor. 4)

ad habitationem hominum et culturam agrorum. Leukfeld Ant. Walkenr. p. 362.

2) Würdtwein N. S. XI. 171.

3) Eb. X. 283.

4) bona novalia quae vulgari vocabulo Rodeland nuncupantur. Leukfeld Beschr. des Kl. Kelbra, 166.

Gereute, dieser Ausdruk findet sich ums Jar 1241 in einer Baierschen Urkunde. 5) Die Benennung Bifang aber bezeichnete, wie es mir scheint, einen bestimten Flächen Inhalt eines Feldes. Im Lateinischen heißt es Novale. Otto, Bischof von Hildesheim, ließ ums Jar 1279 ein Novale roden, (exstirpare) mit Vergünstigung derer, die darum zu befragen waren, erlangte dadurch dasselbe eigenthümlich, und konnte es nun mit allen EigenthumsRechten, auch den Dezimen, dem Kapitel vermachen. 6) Konrad, Bischof von Worms, überließ 1168 dem Kloster Schönau eine Novellatio zu Äkern oder Wiesen in einem Walde. 7)

Aber bei aller Sucht, Neuland zu machen, um dadurch entweder die nuzbare Besizung zu vergrössern, oder bessere Äker zu gewinnen, blieben auf der andern Seite ganze ansehnliche Ländereien wieder wüste liegen. Unter einer Anzahl Mainzischer Dörfer kommen 1341 ihrer zwei als Wustenungen vor. 8) Die Vertreibung der

5) novales quod vulgo dicitur Gereuti. Mon. B. VIII. 147.

6) Chron. Hildesh. ap. Leibniz SS. I. 755.

7) Cod. Laur I. 267.

8) Guden. III. 315.

Slaven war im 13. Jarhunderte noch nicht verwunden. Noch lag ein grosser Theil der Mark Brandenburg wüste, welchen MarkGraf Albrecht gern anbauen wollte, auch wegen eines anzulegenden Klosters, dem nur ein Drittel der Zehenden, die andern zwei dem MarkGrafen gehören sollten, vom Pabste Gregor III. eine Breve erhielt. 9) In andern Gegenden veranlaßten andere Kriege und Befehdungen, daß die entfernten Äker wüste gelassen wurden, und sich nur mit Dornen und Gesträuchen überzogen. Dies war in einem NiederAltaicher Dorfe so arg geworden, daß man 1247, als auf die verlassenen Narungen neue Kolonen gesezt werden sollten, nicht mehr wuste, was zu jeder gehörte, und nur nach der eidlichen Erhärtung mehrerer Personen, so viel als sie aussagten, zu jedem GrundStüke schlug. 10) In einer Urkunde von 1336 kommt das alte Gebreche vor, welches ich für eine solche alte Lehde, für einen Aker, welcher ehemals ungebrochen worden war, halte; Schez aber meint, daß es Neuland bedeute. 11) In einer Speierschen Urkunde von 1234 kommen 62, und hierauf noch 224 Joch, weniger ein

9) Gerken, Stiftshist. von Brandenb. 443.

10) Mon. B. XI. 33.

11) Schöpflin. A. D. VI. 154.

Viertel unbearbeitetes Land (agri inculti) vor. 12) Nach einer schlesischen Urkunde von 1274 ward von wüstem Lande (de incultis agris) eine dreijärige Freiheit von Abgaben zugestanden. 13) Auserdem, daß Kriege und Befehdungen dem AkerBaue nachtheilig wurden, und manches sonst pfluggängige Land wieder zu Holze aufwuchs, geschah es auch, daß man die entferntern Pläze nur auf einige Zeit nuzte, indem man das Holz abbrannte, den Boden mit der Asche auf einige Jare tragbar machte, und dann wieder liegen ließ, und ein anderes Stük Busch auf die nämliche Art behandelte. Oft mochten es auch nur Versuche sein, ob etwa ein entfernteres Land bessern Boden als das nähere habe, und nur die Unmöglichkeit, das entferntere richtig zu bedüngen, mochte die Leute nöthigen, den glüklich ausgefallenen Versuch wieder aufzugeben, und blos die näherliegenden Äker, die stets die bequemsten und also auch die nüzlichsten bleiben, beizubehalten.

Dasjenige Land, was man unter dem Pfluge hatte, hieß lateinisch immer noch terra arabilis, z. B. 1331, wo 38 Äker pfluggängiges Land (terra

12) Würdtwein Subs. Dipl. IX. 176.

13) Böhme diplomat. Beitr. II. 64.

arabilis) vorkommen, 14) im Teutschen kam der Ausdruk arthaft auf. 1350 werden mehrere Morgen arthafftis Ackirs erwähnt. 15)

Das Feld ward in mehrere Schläge abgetheilt. Am gewöhnlichsten war die DreiFelder Wirthschaft mit Sömmerung, Winterung und Brache. Im Prümer Register kömmt eine Anhöhe vor, wo zwischen Herbst und Frühling 300 Mut gesäet werden können. 16) Bei dieser Einrichtung scheint man zuerst die Sömmerung, und alsdann die WinterFrucht genommen zu haben. In den Schonischen Gesezen sagt eine Stelle: wenn mit Roggen besäet wird, wo vorher Gerste stand. 17) Alle Stellen, deren ich mich erinnere, weisen auf diese DreiFelder-Wirthschaft hin, z. B. 1248 übergiebt einer in Wiesbaden, in jeder FeldArt (in quolibet campo) sechs Juchart AkerWerk, wovon die Sum-

14) Leukfeld Gesch. des Kl. in Kelbra, S. 153.

15) Würdtwein Dioec. Mog. II. 599.

16) Reg. Prum. n. 466.

17) Si seratur siliginem quod antea fuerit hordeo seminatum. Westphalen Mon. Cimbr. IV. 2070.

me 18 Juchart beträgt. 18) Es muste also dreischlägig sein. 1282 ward die Abgabe einiger Besizungen nach Zelgen bestimmt, da denn einer auf zwei Zelgen mehr, als auf die dritte zu liefern hatte. 19) Doch scheint es, als ob die Städter angefangen hätten, drei Korn wegzunehmen. 20) Auser diesen Schlägen, Zelgen, Strichen, oder wie man sie sonst nennen mag, scheint man noch besondre Äker gehabt zu haben, wo man blos Haber erzeugte. Das Prümer Register liefert viele Beispiele. 21) An einem Orte daselbst werden 15 Culturä angeführt, und bei der ersten bemerkt, daß daselbst 54 Mut Haber gesäet werden können, da hingegen bei der zweiten nach der WinterSaat gerechnet, bei den übrigen nur die Zahl, aber keine GetreideArt angegeben wird. 22) Jenes muste also wohl blos Haber-

18) Würdtwein D. M. II. 129.

19) Neugart, n. 34.

20) s. Augsb. Statuten v. J. 1276 in Walch Beitr. IV. 285.: Besat aber ein Man einen Ater ze Mistrechte und füret sinen Mist darauf, den soll er haben ze drien Korn.

21) p. 474.

22) Eb. 478.

Land sein. Zu der ersten Frucht ward ordentlich gedüngt. Man bediente sich dazu des gewöhnlichen ViehDüngers, den bisweilen die Unterthanen liefern musten. Unter andern hat das Prümer Register folgendes: jeder führt einen Tag Mist (fimum) aufs Feld; an einem andern Orte musten vier Besizer, eines Mansus, von ihrem Dünger, einen halben Morgen zur WinterRoggenSaat bedüngen; 23) ferner führten oder lieferten 28 Mansen 270 Karren Mist, (im Herbste sowohl, als eben so viel im Frühlinge, und wie es scheint, auf 41 Morgen;) 24) sieben und ein halber Mansus, davon lieferte jeder von seinem Miste fünf Karren; 25) an einem andern Orte waren die HolzFuhren in Dünger-Fuhren verwandelt, da denn einer vom herr-

23) p. 442. 470.

24) p. 487. Die etwas dunkle Stelle, die sich mit Solaunt anhebt, lautet also: de fimo carradas CCLXX. Jugera XLI. in autumno et verno tempore totidem. Vielleicht bedeutet aber das leztere nur das AkerWerk, und ist arant auf irgend eine Art ausgelassen.

25) p. 490.

ſchaftlichen Hofe 8 Fuder Miſt fahren muſte. 26) Auch in England trift man dieſen MiſtDienſt an, wo er zu Michael oder gleich nach der Ärnte ausgeführt wurde. 27)

Mergel ward ebenfalls auf die Äker genommen. 1314 mochte ein Kloſter Thon, den man Merghel nennt, graben. 28)

Man fing auch an, auf Dünger zu ſäen, d. h. auf fremden Aker ſeinen Miſt zu führen, und dafür einige Zeit die Frucht zu ziehen, dies mochte vielleicht zuerſt bei den Städten aufkommen. Die Augsburger Statuten von 1276 verordnen: wer einen fremden Aker beſäet nach Miſt Rechte, 29) der ſoll ihn zu dreien Korn haben, es ſei

26) p. 492.

27) illa VI. iuga et dimidium debent ſinguliis annis ſterguilinium in campum trahere ad feſtum S. Michaelis vel ſtatim poſt meſſionem. Cuſtum. Roff. p. 4.

28) Fiſcher Geſch. des t. H. I. 847.

29) Von dieſem MiſtRechte entſtand vielleicht die bildliche RedensArt: es iſt nicht auf ſeinem Miſte gewachſen, welchen man von denen braucht, die irgend etwas

wenig oder viel, wenn er seinen Mist darauf führt. 29)

Das Geräthe zur Wirthschaft, vorzüglich was Saat und Ärnte betrift, kann nur aus einzelnen Nachrichten angemerkt werder. In einer Urkunde über ein LeibGedinge von 1246 waren Wagen, Pflug und Häke BeilaßStüke. 30) Das Kloster Prüm erhielt an einem Orte als Abgabe die PlugEisen, „welche man Schar nennet.“ 31) Man trift dieses auch anderwärts an. So müssen an einem Orte 1339 drei PflugEisen, zu jeder Zelgen eins, geliefert werden. 32)

sagen oder besizen, was nicht ihre eigne Erfindung sein oder ihnen angehören kann. Wenn auf eines schlechten Wirthes Aker gutes Getreide stand, und man sich darüber verwunderte, aber erfuhr, daß ein anderer nach MistRechte dahin gesäet habe, so konnte man wohl sagen: es ist nicht auf seinem Miste gewachsen.

29) Walch Beitr. IV. 285.

30) Mon. B. VIII. 188.

31) ferramenta arati que vocantur Scat. p. 462. Reg. Prum. Es muß Scar heissen.

32) Schöpflin. A. D. n. 165.

Zum Fahren bediente man sich der Karren und Wagen, (plaustrum und plaustrata.) In dem Wiener-StadtRechte von Friedrich dem Schönen 1320 werden „Deichsel Wagen, Entzwagen und Garren“ genannt. 33) Auch der Schlitten und des SchlittenWeges wird 1341 gedacht. 34) Zu dem Geräthe gehört auch das Grabscheid oder der Spaten, (fossorium) 35) und andre Sachen. Im Jare 1336 machte der Abt zu Maltersdorf mit seinem Schmiede, „der auf unser Schmiedestatt sizt,“ um die Arbeit folgenden Vergleich, aus dem man einige Theile des Geschirres und ihren Preis ersiehet: er fertiget nämlich, seinem ReitPferde drei neue „gestahelte“ Eisen um zwei Pfennige, und drei alte um einen, und den andern Pferden, je zwei neue gestahlte und ungestahlte Eisen um einen Pfennig, eben so drei alte Eisen, von zwei oder drei Nägeln bekommt er nichts; von einem Wagen und von einem Sech vier, von zwei neuen Büchsen einen, von zwei eisernen Cholben einen Pfennig, von einem neuen Wagen 24 Pfennige, und das Werk, das da vorgeschrieben ist, soll alles sein von des Abts Eisen: thut er es nicht, so kann

33) Rauch SS. Rer. Austr. III. 17.

34) Mon. Boica VI. 251.

35) Reg. Prum. 421.

der Abt mit seinem Werke kehren, wohin er will. 36)

Der Pflug hatte grosses Recht; denselben berauben, oder eine Mordthat verüben, ward nach dem SchwabenSpiegel auf gleiche Art, mit dem Rade bestraft. 37) Das nämliche sezt der SachsenSpiegel fest. 38) Und wenn nach einer Urkunde von 1336 der Herr von Ochsenstein Gericht hält, und ein Schöppe säumig ist, so kann er demselben zwar das Haus bis auf Pfähle und Sparren abbrechen, und alles nehmen, aber Pflug und Bette muß er ihm lassen. 39)

Die ZugOchsen und die FeldStutten hatten acht Schillinge WehrGeld, andre FeldPferde, die zu voller Arbeit taugen, zwölfe, diejenigen Pferde aber, welche unter ihren Jaren sind, werden nach ihrem Alter geschäzt. 40)

36) Mon. Boica XV. 389.

37) cap. 166. Schilter p. 100.

38) II. 13.

39) ane den pflug und das bette zu berôbend. Schöpflin. A. D. II. 155.

40) E. Sp. III. 51.

Die AkerArbeit ward auf den LandGütern gröſtentheils durch die SpannDienſte verrichtet, welche verſchieden waren, und im März gewöhnlich anhuben. 41) Man begrif alles unter der Benennung arare, akern.

Die Saat muſte von den Unterthanen verrichtet werden. Bei den getroffenen Dienſten war gewöhnlich vorgeſchrieben, wie viel jeder zu ſäen hatte. So heiſt es z. B. im Prümer Regiſter: er ſäet zwei Mut Roggen. 42) Manscher muſte ſogar ſeinen eigenen Samen dazu geben. Eben daſelbſt heiſt es: er ſäet von ſeinem Korne zwei Mut. 43) An andern Orten lieferten ſie SaatGetreide. So erhielt Korvei ums Jar 1185 in Gröningen von jedem Liden fünf Mut Roggen und vier Mut Haber zur Saat. 44)

Das WirthſchaftsJar ging mit Johann des Täufers, alſo zu Ende des Junius, oder mit Julius an. Im Jare 1239 ward ein Hof verkauft, und ein Theil des KaufGeldes zu Johann des Täufers erlegt, von wo an die Käufer alle

41) Reg. Prum. 481.

42) Eb. 384.

43) Eb. 539.

44) Kindlinger II. 226.

arabilis) vorkommen, 14) im Teutschen kam der Ausdruk arthaft auf. 1350 werden mehrere Morgen arthafftis Ackirs erwähnt. 15)

Das Feld ward in mehrere Schläge abgetheilt. Am gewöhnlichsten war die DreiFelderWirthschaft mit Sömmerung, Winterung und Brache. Im Prümer Register kömmt eine Anhöhe vor, wo zwischen Herbst und Frühling 300 Mut gesäet werden können. 16) Bei dieser Einrichtung scheint man zuerst die Sömmerung, und alsdann die WinterFrucht genommen zu haben. In den Schonischen Gesezen sagt eine Stelle: wenn mit Roggen besäet wird, wo vorher Gerste stand. 17) Alle Stellen, deren ich mich erinnere, weisen auf diese DreiFelderWirthschaft hin, z. B. 1248 übergiebt einer in Wiesbaden, in jeder FeldArt (in quolibet campo) sechs Juchart AkerWerk, wovon die Sum-

14) Leukfeld Gesch. des Kl. in Kelbra, S. 153.

15) Würdtwein Dioec. Mog. II. 599.

16) Reg. Prum. n. 466.

17) Si seratur siliginem quod antea fuerit hordeo seminatum. Westphalen Mon. Cimbr. IV. 2070.

me, 18 Juchart beträgt. 18) Es muste also dreischlägig sein. 1282 ward die Abgabe einiger Besizungen nach Zelgen bestimmt, da denn einer auf zwei Zelgen mehr, als auf die dritte zu liefern hatte. 19) Doch scheint es, als ob die Städter angefangen hätten, drei Korn wegzunehmen. 20) Auser diesen Schlägen, Zelgen, Strichen, oder wie man sie sonst nennen mag, scheint man noch besondre Äker gehabt zu haben, wo man blos Haber erzeugte. Das Prümer Register liefert viele Beispiele. 21) An einem Orte daselbst werden 15 Culturä angeführt, und bei der ersten bemerkt, daß daselbst 54 Mut Haber gesäet werden können, da hingegen bei der zweiten nach der WinterSaat gerechnet, bei den übrigen nur die Zahl, aber keine GetreideArt angegeben wird. 22) Jenes muste also wohl blos Haber-

18) Würdtwein D. M. II. 129.

19) Neugart, n. 34.

20) s. Augsb. Statuten v. J. 1276 in Walch Beitr. IV. 285.: Bestat aber ein Man einen Aker ze Mistrechte und füret sinen Mist darauf, den soll er haben ze drien Korn.

21) p. 474.

22) Eb. 478.

Land sein. Zu der ersten Frucht ward ordentlich gedüngt. Man bediente sich dazu des gewöhnlichen VichDüngers, den bisweilen die Unterthanen liefern musten. Unter andern hat das Prümer Register folgendes: jeder führt einen Tag Mist (fimum) aufs Feld; an einem andern Orte musten vier Besizer eines Mansus, von ihrem Dünger, einen halben Morgen zur WinterRoggenSaat bedüngen; 23) ferner führten oder lieferten 28 Mansen 270 Karren Mist, (im Herbste sowohl, als eben so viel im Frühlinge, und wie es scheint, auf 41 Morgen;) 24) sieben und ein halber Mansus, davon lieferte jeder von seinem Miste fünf Karren; 25) an einem andern Orte waren die HolzFuhren in DüngerFuhren verwandelt, da denn einer vom herr-

23) p. 442. 470.

24) p. 487. Die etwas dunkle Stelle, die sich mit Solaunt anhebt, lautet also: de fimo carradas CCLXX. Jugera XLI. in autumno et verno tempore totidem. Vielleicht bedeutet aber das leztere nur das AkerWerk, und ist arant auf irgend eine Art ausgelassen.

25) p. 490.

ſtädtiſchen Hofe 8. Fuder Miſt fahren müſte. 26) Auch in England trift man dieſen MiſtDienſt an, wo er zu Michael oder gleich nach der Ärnte ausgeführt wurde. 27)

Mergel ward ebenfalls auf die Äker genommen. 1314 mochte ein Kloſter Thon, den man Merghel nennt, graben. 28)

Man fing auch an, auf Dünger zu säen, d. h. auf fremden Aker ſeinen Miſt zu führen, und dafür einige Zeit die Frucht zu ziehen, dies mochte vielleicht zuerſt bei den Städten aufkommen. Die Augsburger Statuten von 1276 verordnen: wer einen fremden Aker beſäet nach Miſt Rechte, 29) der ſoll ihn zu dreien Korn haben, es ſei

26) p. 492.

27) illa VI. iuga et dimidium debent ſingulis annis ſterquilinium in campum trahere ad feſtum S. Michaelis vel ſtatim poſt meſſionem. Cuſtum. Roff. p. 4.

28) Fiſcher Geſch. des t. H. I. 847.

29) Von dieſem MiſtRechte entſtand vielleicht die bildliche RedensArt: es iſt nicht auf ſeinem Miſte gewachſen, welchen man von denen braucht, die irgend etwas

wenig oder viel, wenn er seinen Mist darauf führt. 29)

Das Geräthe zur Wirthschaft, vorzüglich was Saat und Ärnte betrift, kann nur aus einzelnen Nachrichten angemerkt werder. In einer Urkunde über ein LeibGedinge von 1246 waren Wagen, Pflug und Häke BeilaßStüke. 30) Das Kloster Prüm erhielt an einem Orte als Abgabe die PlugEisen, „welche man Schar nennet.“ 31) Man trift dieses auch anderwärts an. So müssen an einem Orte 1339 drei PflugEisen, zu jeder Zelgen eins, geliefert werden. 32)

sagen oder besizen, was nicht ihre eigne Erfindung sein oder ihnen angehören kann. Wenn auf eines schlechten Wirthes Aker gutes Getreide stand, und man sich darüber verwunderte, aber erfuhr, daß ein anderer nach MistRechte dahin gesäet habe, so konnte man wohl sagen: es ist nicht auf seinem Miste gewachsen.

29) Walch Beitr. IV. 285.

30) Mon. B. VIII. 188.

31) ferramenta arati que vocantur Scat. p. 462. Reg. Prum. Es muß Scar heissen.

32) Schöpflin. A. D. n. 165.

Zum Fahren bediente man sich der Karren und Wagen, (plaustrum und plaustrata.) In dem Wiener-StadtRechte von Friedrich dem Schönen 1320 werden „Deichsel Wagen, Entwagen und Garren“ genannt. 33) Auch der Schlitten und des SchlittenWeges wird 1341 gedacht. 34) Zu dem Geräthe gehört auch das Grabscheid oder der Spaten, (fossorium) 35) und andre Sachen. Im Jare 1336 machte der Abt zu Maltersdorf mit seinem Schmiede, „der auf unser Schmiedestatt sizt,“ um die Arbeit folgenden Vergleich, aus dem man einige Theile des Geschirres und ihren Preis ersiehet: er fertiget nämlich, seinem ReitPferde drei neue „gestahelte“ Eisen um zwei Pfennige, und drei alte um einen, und den andern Pferden, je zwei neue gestahlte und ungestahlte Eisen um einen Pfennig, eben so drei alte Eisen, von zwei oder drei Nägeln bekommt er nichts; von einem Wagen und von einem Sech vier, von zwei neuen Büchsen einen, von zwei eisernen Cholben einen Pfennig, von einem neuen Wagen 24 Pfennige, und das Werk, das da vorgeschrieben ist, soll alles sein von des Abts Eisen: thut er es nicht, so kann

33) Rauch SS. Rer. Austr. III. 17.

34) Mon. Boica VI. 251.

35) Reg. Prum. 421.

der Abt mit seinem Werke kehren, wohin er will. 36)

Der Pflug hatte grosses Recht; denselben berauben, oder eine Mordthat verüben, ward nach dem SchwabenSpiegel auf gleiche Art, mit dem Rade bestraft. 37) Das nämliche sezt der SachsenSpiegel fest. 38) Und wenn nach einer Urkunde von 1336 der Herr von Ochsenstein Gericht hält, und ein Schöppe säumig ist, so kann er demselben zwar das Haus bis auf Pfähle und Sparren abbrechen, und alles nehmen, aber Pflug und Bette muß er ihm lassen. 39)

Die ZugOchsen und die FeldStutten hatten acht Schillinge WehrGeld, andre FeldPferde, die zu voller Arbeit taugen, zwölfe, diejenigen Pferde aber, welche unter ihren Jaren sind, werden nach ihrem Alter geschäzt. 40)

36) Mon. Boica XV. 389.

37) cap. 166. Schilter p. 100.

38) II. 13.

39) ane den pflug und das bette zu berôbend. Schöpflin. A. D. II. 155.

40) E. Sp. III. 51.

Die AkerArbeit ward auf den LandGütern gröſtentheils durch die SpannDienſte verrichtet, welche verſchieden waren, und im März gewöhnlich anhuben. 41) Man begrif alles unter der Benennung arare, akern.

Die Saat muſte von den Unterthanen verrichtet werden. Bei den getroffenen Menſten war gewöhnlich vorgeſchrieben, wie viel jeder zu ſäen hatte. So heiſt es z. B. im Prümer Regiſter: er ſäet zwei Mut Roggen. 42) Manchmer muſte ſogar ſeinen eigenen Samen dazu geben. Eben daſelbſt heiſt es: er ſäet von ſeinem Korne zwei Mut. 43) An andern Orten lieferten ſie SaatGetreide. So erhielt Korvei ums Jar 1185 in Gröningen von jedem Liden fünf Mut Roggen und vier Mut Haber zur Saat. 44)

Das WirthſchaftsJar ging mit Johann des Täufers, alſo zu Ende des Junius, oder mit Julius an. Im Jare 1239 ward ein Hof verkauft, und ein Theil des KaufGeldes zu Johann des Täufers erlegt, von wo an die Käufer alle

41) Reg. Prum. 481.

42) Eb. 384.

43) Eb. 539.

44) Kindlinger II. 226.

Nuzungen dieses Jares ziehen. 45) Nach einer andern Urkunde von 1332 muste ein Hof zu Margarete bestellt und besäet übergeben werden. 46) Da nun dieses Fest im MittelAlter auf den 12ten Julius traf, so sieht man daraus, daß zu Ende Junius alles beschikt sein muste.

Die GetreideArten, welche man baute, waren:

Weizen. Man trift ihn als Abgabe. 47) Im Prümer Register, wo er seltner als der Spelt vorkommt, werden doch einmal 35 Malter Weizen groß Maas genannt. 48) Er ward wahrscheinlich über Winter gesäet. Man hatte aber auch einen SommerWeizen, welcher, lateinisch Trimensis hieß. Nach dem Prümer Register muften gewisse Leute vier Morgen zu dem Trimensis im März und April akern. 49) In Baiern galt 1172 und 1175 ein Mut Wei-

45) Würdtwein Dioec. Mog. I. 235.

46) Kindlinger, III. 1. Abth. 264.

47) z. B. ein modius tritici, 1152. Mon. B. III. 455.

48) S. 492.

49) p. 475.

zen 12 Pfenninge, aber 1180 ward es zu einem halben Pfunde gerechnet. 50)

Spelz und Dinkel. Ob zweierlei Arten darunter verstanden, und Dinkel das sogenannte Einkorn sei, weis ich nicht. In Prüm ward an den mehresten Orten von den Mansen Spelt abgereichet. Nach einer Urkunde von 1234 musten gewisse verpachtete Äker 15 Malter Spelt liefern. 51) Ums Jar 1321 kommt in einer Urkunde Dinkel vor. 52) Wenn der Spelt gegerbt war, so hies die ausgehülsete Frucht Kern. So kommen 1302 in einer Basler Urkunde Mute Kerner und Malter Dinken vor. 53)

Roggen. Man findet ihn als Abgabe unter diesem Namen, Rogo, Rogken, Roggen. 54) Man sah darauf, daß dergleichen

50) Mon. B. XII. 344. VII. 469.

51) Würdtwein S. D. VIII. 181.

52) Herrgott G. A. II. 623.

53) Neugart, n. 361.

54) Reg. Prum. p. 485. — a. 1303 in Mon. Boica. XVI. 313. — a. 1299. zwei fertel Roggen VI. Fertel Kernen. Herrgott II. 567.

Lieferungen mehrerer Getreide enthielten; z. B. 1312 wird der Einnahme von drei Viertel reinen Roggens (puri siliginis) gedacht; 55) an einem andern Orte ist der Ausdruk lucir Rockin, 56) doch könnte vielleicht dieser dahin deuten, daß nicht nach der gewöhnlichen Art halb Roggen, halb Haber, welches man auch zusammen „bei des Korn" (vramede annonam) nannte, abgeschüttet werden sollte.

Gerste. Man hatte Winter- und Sommergerste. In dem Verzeichnisse der Einkünfte K. Rudolfs I. von 1299 kommen vier und zwei Mut Sommergerste vor. 57) Die Abgabe an Gerste wird nicht so oft getroffen, als von andern Getreidearten. In Prüm kommen einmal 40 oder mehr Malter Gerste grosses Maasses vor, 58) und an einem andern Orte 6 Mut. 59)

Von der Gerste machte man Graupen, die man Hordeum mundum nannte, und die dem Hirse und den Erbsen gleich geachtet wur-

55) Würdtwein Dioec. Mog. III. 437.

56) Eb. 501.

57) Herrgott n. 571. 578.

58) Reg. Prum. 492.

59) Eb. 505.

Unfruchtbarkeit des Bodens. 96) einmal eine fruchtbare Zeit eintra man es treulich in den JarBüchern einer etwas spätern Nachricht soller re 1247 sieben so gute Jare, und Zeit in Hessen gewesen sein, daß sinde kriegen konnte, und Adliche Gesindes halber ihren AkerBau au sten, und die Dörfer keine Hirten h he bekommen konnten. 97) Der also gewesen, wie er es gewöhnlich

Unter die UnglüksFalle, welche vorzüglich den AkerBau trafen, rechnete man Hagel und Krieg. Da aber bei Verpachtungen oder Abgaben auch Brandt sich ereignen konnte, so wurden diese drei gewöhnlich als LandPlagen betrachtet, wozu noch, aber seltner, das ViehSterben kam. An einem Orte ward 1248 wegen des Zehenden ausgemacht: daß wenn er vor Martini, durch den Feind, Hagel oder Feuer, ganz oder zum Theil verloren ginge, der ZehendPflichtige die Gnade dessen, der den Zehenden zu erhalten hat, erbitten solle, da denn nach der Entscheidung bi-

96) Böhme dipl. Beitr. 1168.

97) Excerpta Chron. Riedesel. in Kuchenbecker Anal. Hass. III. 7.

Nummis angeschlagen, 65) und 1269 war der Werth einer Metrete 15 Pfennige. 66)

Mischelkorn, Mengekorn, Gemenge, (Maslin) kommt nun ebenfalls vor. Man trift es schon im 13. Jarhunderte in der Schweiz. 67) Im Prümer Register wird wenigstens von einer Mühle 40 Mut gemengtes Getreide (annonae mixtae) geliefert. 68)

Für das gesamte Getreide aller Art hatte man verschiedene Benennungen, z. B. Bladum, (Blé franz. z. B. 1348.) 69) Ferner Annona, worunter man vorzüglich Haber und Roggen verstand, und im Teutschen Korn, worunter man in vielen Gegenden alles Getreide, gedroschenes und ungedroschenes, begrif. 70) In einer Urkunde von 1341 kommen sieben Scheffel Korn vor, als drei Scheffel Roggen, zwei

65) Eb. VII. 469.

66) Eb. III. 538.

67) Müller Gesch. der Eidgenossen. I. 363.

68) Reg. Prum. 474.

69) Würdtwein Dioec. Mog. II. 575.

70) z. B. 1306. Schöpflin. H. Z. B. V. 325.

Scheffel Weitze, und zwei Scheffel Haber. 71) Das Getreide ward mit Wurfschaufeln und Besen so gut als möglich rein gemacht. 72)

Ausser dem Getreide kommen auch andre Früchte vor, z. B. Erbsen. Man findet sie oft unter den Abgaben, als 13 Mut Erbsen, (pisarum.) 73) Im Österreichischen kommen einigemal Metreten Bise oder Byse vor. 74) Man nannte sie Evbis, Erbs. 75)

Bohnen. 1180 werden Metreten Bohnen (fabarum) angeführt. 76) In Schlesien

71) Mon. B. VI. 596.

72) a. 1333. (gut Korn) als es auf dem Halm wächst vnd man es mit Worffschauffeln vnd mit Beesemen allerschönst vnd reinest machen mag. Lennep C. Pr. 44.

73) Kindlinger II. 234.

74) Rauch. II. 18.

75) a. 1299. II. mut Erbs. Herrgott G. A. II. 572.

76) Mon. B. VII. 435.

wird 1274 ein Maas weiße Bohnen geliefert. 77)

Linsen. In einer Basler Urkunde von 1325 zwei Sextarien Linsen (lendium) oder Hirse. 78)

Hirse, dessen oben gedacht ward, kommt oft vor. 1180 ward ein halbes Mut reiner Hirse, (puri milii) wahrscheinlich gestampfter, angeführt. 79)

Man nannte diese Früchte, welche nicht eigentliches Getreide sind, Legumen. Unter mehrern Abgaben von Mohn, Kräutern, Rüben, kommen auch Mute Leguminis vor. 80) So werden 1282 Mute Leguminis genannt. 81) Aber doch scheint es, als ob man bisweilen eine besondre Hülsenfrucht angezeigt habe. So heißt einmal unter den Steiermärkischen Einkünften, daß die Abgabe nicht in Legumen,

77) Böhmer dipl. Beitr. II. 64.

78) Schöpflin H. Z. B. V. 387.

79) Mon. Boica VII. 444.

80) Eb. III. 454.

81) Neugart. II. 311.

sondern in Bohnen (non leguminis sed fabæ) geschehe. 82)

Das Getreide ward von den Dienstleuten geschnitten, oder auch gehauen, wobei die gemessenen Dienste auf eine Anzahl Morgen angewiesen wurden. Ums Jar 1185 musten einige Mansen im Stifte Korvei järlich zwei Joch hauen. 83) Von den aufgebundenen Garben ward der Zehende entrichtet; auch trift man noch andre Abgaben an Garben. So heißt es in der schon oft angeführten Rudolfinischen Urkunde von 1299: „sie geben auch den Knechten zu der Ärnte eine Garbe.“ 84) Die Seile zum Binden waren, wie sie jezt noch sind, beschaffen, indem sie in der Mitten zwei Knoten hatten. 85) Sobald das Getreide gehauen war,

82) Rauch. II. 139.

83) quilibet mansus debet metere duo ingera singulis annis. Kindlinger II. 226.

84) Herrgott. II. 578.

85) S. Ep. II. 48. Sal daz seil do di garbe mit gebunden wirt sein einr boumelen lang czwischen den czwen Knoten wenne daz seil ist gerichtit in dem winterkorne.

muste man eilen, es einzubauen oder einzuführen, weil die allgemeine Hutung dies foderte. Der SachsenSpiegel sagt daher ausdrüklich: Läßt ein Mann sein Korn noch haussen stehen, wenn andre Leute das ihre eingeführt haben, und es wird ihm gefrezet oder getreten, so gelt man es ihm nicht. 86) Das nämliche verordnet der SchwabenSpiegel. 87) Das Getreide ward in Scheunen oder Feimen gebracht, und daselbst derb schichtenweise gelegt, welches man einbanssen, altern, eintassen, in England tallare, 88) nannte. Das Einfahren des Getreides gehörte gewöhnlich mit zu den Diensten der Unterthanen. Wir finden daher oft angegeben, daß die Unterthanen einführen müssen, so wie auch die ScheffelZahl der zu ladenden Körner bestimmt war. An einem Orte war festgesezt daß, wenn die Unterthanen hart Getreide, Weizen oder Roggen, (frumentum aut figulum) zu fahren hatten, ein Karren 12 Mute, an Haber hingegen 20 Myt laden müsse. 89)

86) Eb. II. 48.

87) c. 378. Schilter p. 217.

88) tallare bladum in grangio. Custum. Ruff. p. 11.

89) Reg. Prum. p. 475.

Das Getreide auf dem Felde ward, damit es nicht vom Viehe verdorben würde, eingeschlossen. Diese Umzäunung dauerte nur so lang, bis das Getreide eingeheimset war, da sie dann wieder weggenommen, und im folgenden Jare erneuert ward. Schon Woldemar I. verordnete 1163 in den Schonischen Gesezen, daß nach der Saat alle Einwohner eines Ortes ihre Felder umzäunen, und die es nicht thun, bestraft werden sollen, nur das, was zur Hutung liegen bleibt, wird nicht umzäunt, auch soll Niemand seinen eignen oder einen fremden, zur Abhaltung des Viehes gefertigten Zaun abthun, bis alles Heu und Getreide weg ist. 90) Auf den herrschaftlichen Höfen gehörte es zu den Diensten der Unterthanen. Im Prümer Register kommt dieses oft vor: an einem Orte muste jeder Mansus um die Saat sechs Pertiken und im Brühle (broil) drei einschliessen. 91) Man nannte dieses im Lateinischen clausuram, sepem facere, perticas trahere. 92) Auch machte man den Versuch, die Äker zu wässern. 1220 kommt eine WasserAbleitung vor, wodurch die Äker eines

90) Westphalen IV. 2069.

91) p. 421.

92) Eb. 434. 442. 446. 461.

Hofes bewässert werden. 93) und 1259 heißt es von Äkern, welche verschenkt wurden: da aber diese Äker von Natur dürre (steriles) sind, so haben sie von nöthen, dieselben durch Hinleitung des Wassers zu befeuchten, es wird daher der Besizer mit der Benuzung des Wassers zu rechtem Erbzehne beliehen. 94) Ein Kloster bekam mit einigen Herren Streit wegen einer Wasserleitung, welche das Kloster, vermöge eines neuen Grabens über ihre Felder, zur Bewässerung seiner Ländereien unternommen hatte, welcher 1209 bei dem Vergleiche bewilliget ward. 95)

Der reichliche Ertrag, oder die Fruchtbarkeit war äusserst selten. In einer Mainzer Nachricht von 1290 heißt es ausdrüklich, wie die Fruchtbarkeit, (annorum vbertas) so daß etwas übrig geblieben, sehr selten gewesen sei. 96) Manche Felder waren an und für sich schlecht, daher bestand 1309 an einem Orte in Schlesien der Zehende blos in einem halben Ferto, wegen

93) aque deductionem per cuius beneficium agri predicte curtis irrgantur. Schöpflin H. Z. B. V. 161.

94) Eb. 236.

95) Herrgott II. 291.

96) Guden, II. 317.

Unfruchtbarkeit des Bodens. 96) Wenn aber einmal eine fruchtbare Zeit eintrat, so zeichnete man es treulich in den JarBüchern auf. Nach einer etwas spätern Nachricht sollen bis ... re 1247 sieben so gute Jare, und so ... Zeit in Hessen gewesen sein, daß man ... sinde kriegen konnte, und Adliche und ... Gesindes halber ihren AkerBau aufschüt ... sten, und die Dörfer keine Hirten zu ihre ... he bekommen konnten. 97) Der Erfol ... also gewesen, wie er es gewöhnlich ist.

Unter die UnglüksFälle, welche vorzüglich den AkerBau trafen, rechnete man Hagel und Krieg. Da aber bei Verpachtungen oder Abgaben auch Brand sich ereignen konnte, so wurden diese drei gewöhnlich als LandPlagen betrachtet, wozu noch, aber seltner, das ViehSterben kam. An einem Orte ward 1248 wegen des Zehenden ausgemacht: daß wenn er vor Martini, durch den Feind, Hagel oder Feuer, ganz oder zum Theil verloren ginge, der ZehndPflichtige die Gnade dessen, der den Zehenden zu erhalten hat, erbitten solle, da denn nach der Entscheidung bi-

96) Böhme dipl. Beitr. 1168.

97) Excerpta Chron. Riedesel. in Kuchenbecker Anal. Hass. III. 7.

drer Leute Nachlaß erfolgen würde. 98) Im Jare 1269 ward wegen eines GetreideZinses ausgemacht: wenn aber Hagel, Unfruchtbarkeit, Krieg (Gwere) oder Brand GetreideMangel bewirken, so soll dieses durch sachkundige Nachbarn bewiesen werden, da denn für den Schaff (Scaffa) Roggen 80, Gerste 60, Haber 40 Denarien entrichtet werden. 99) Nach einer Urkunde von 1172 ward den Kolonen, nach alter Gewohnheit, kein Zins abgefodert, wenn ein unfruchtbares Jar keine Früchte hervorbringt. 100) Eben so hörten 1240 bei Hagel und Krieg die Abgaben diese Zeit über auf. 101) Bisweilen aber ward, welches vorzüglich bei den Verpachtungen der Fall war, 102) kein Remiß gegeben. So kommt 1314 ein Vermächtnis vor, wo wöchentlich drei Malter lautern Roggens verbaken, und unter die Armen vertheilt werden muß, „und soll Hagel, Krieg oder Feuer keine Ausnahme machen,“ nur wenn nicht gemahlen werden kann, so soll Geld gereicht

98) Würdtwein D. M. III. 573.

99) Mon. B. XII. 130.

100) Eb. 345.

101) Guden. II. 81.

102) Ebendaselbst.

werden. 103) Im Jare 1187 war ein grosser Mängel und Sterben von Menschen und Vieh. 104)

In sehr vielen oberteutschen Urkunden kommen blos zwei UnglüksFälle neben einander vor, auf die bei Zinsen und Abgaben Rüksicht genommen wird. Dieß sind die oben gedachten Hagel und Krieg. Anstatt des leztern wird oft, zumal in Baiern, ein Ausdruk, Pisaz, Pisiz, gebraucht, wodurch die Unfruchtbarkeit des Bodens im allgemeinen, oder der aussenbleibende Ertrag verstanden wird. Nach einer Urkunde ward bei den Einkünften Hagel und Heerfart (publicus exercitus) zuvor abgerechnet. 105) In einer andern von 1333 heißt es: doch ist ausgenommmen gemein und kindlich heyl 106) und heer Noth. 107) In einem Orte wird 1258 ausgemacht, daß nach Hagelschlag und bei der Unfruchtbarkeit des Bodens, welche Pisice

103) Würdtwein Dioec. Mog. III. 502.

104) Chron. Mon. Mellicenf. in Pez SS. I. 234.

105) Lennep. p. 28.

106) soll Hayl, d. i. Hagel, heissen.

107) Lennep. p. 45.

heißt, Nachlaß erfolgen solle. 108) In einer Urkunde von 1277 lauten die UnglüksFälle also: Schauer, d. i. Hagel, Beysesse, Brand und Krieg. 109)

Es ist auch nothwendig, etwas von geseßlichen und polizeilichen Verordnungen, den AkerBau betreffend, zu sagen. Der Samen auf dem Felde wird als fahrende Habe betrachtet, 110) daher könnte auch ein Mann, wenn seine Frau, der das Gut gehörte, vor der Saat stirbt, vollends arbeiten und ärnten. 111) In den Salzfelder Statuten befindet sich eine Verordnung über den Verkauf von Früchten auf dem Halme, die ich nicht ganz verstehe. Die Stelle lautet also:

Wer eyn acker sayt kauffet. Swelch

108) Mon. B. VIII. 189. nisi sterilitas terre, que dicitur Pisice.

109) Falkenstein C.D. 66. von Schauer Beysesse, welches nichts anders ist, als das obige Pisez, oder von aigenen Fewer, oder von des Reichs Heerfarde.

110) s. Salfelder Statuten in Walch Beitr. III. 58. Erfurter Statuten. Eb. I. 128.

111) S. Sp. III. 76.

man kauft eynen acker sat vnd brengit die frucht vf ein ander gut vnversprechenlich daz verantwerte he vnd werstehe mit deme rechten. 112)

Wer fremden Aker bestellet, dem nimmt der Herr des Akers, wenn er dazukommt, weg, was er findet, es wäre denn, daß jener sein Eigenthum des Akers bewiese. 113) Nach dem SachsenSpiegel hatte derjenige keine Strafe zu geben, der fremden Aker unwissend akert; wer aber einem Aker für den seinen nur ausgiebt, und pflügt, der muß die That bessern. 114) Wenn einer dem andern, nach den Erfurter Statuten, von seinem Felde etwas abakerte, so erhielt dieser das seine zurük, sobald er das Abakern mit zwei Mannen bewies. 115)

Wer Korn vom Felde stiehlt, oder das Getreide beschädiget, ward sehr hart bestraft. Nach dem SachsenSpiegel verschuldete der, welcher zur NachtZeit Korn stiehlt, den Galgen, bei Ta-

112) Walch, I. 52.

113) Augsb. Statuten von 1276. bei Walch IV. 286.

114) S. Sp. III. 20.

115) Walch, II. 23.

ge, ging es ihm an den Hals; nur der Reiser konnte für sein ermattendes Pferd Korn abschneiden, und ersezte blos den Werth, wenn er nichts davon wegführte. 116) Wer nach den Augsburger Statuten in der Nacht Korn beschädiget, wird gehangen, am Tage gepfändet und verliert die Hand; wenn er sich wehret und erschlagen wird, so ist es kein Verbrechen; wenn er aber entläuft, so soll man ihn ächten, und das Haus auf die Erde schlahen. 117) Selbst die Kirche gewährt oft keinen Schuz. 1286 ward einer Kirche erlaubt daß, wer in dieselbe fliehet, von Niemanden gegriffen werden kann, ausser Mordbrenner und FeldDiebe. 118)

Wer auf eines andern Mannes Aker sein Vieh trieb, muste den Schaden ersezen, und ward nach Beschaffenheit der Umstände auf mancherlei Art bestraft. 119) Wenn um einen Aker Streit wegen des Besizes entsteht, so müssen,

116) Eb. II. 39.

117) Walch, IV. 305.

118) exceptis incendiariis nocturnis et agrorum praedonibus. Würdtwein Dioec. Mog. III. 156.

119) S. Sp. II. 47.

sobald er unvermarket ist, Zeugen darüber abgehört werden. 120)

Noch muß ich einer Art Aker gedenken, die in Pfalzischen Urkunden vorkommen, und Anewender genant werden. Anwand in Schlesien, Lausiz, Ahnewenne im Klevischen, vielleicht auch Anwendels im Hohensteinischen, ist der vordere Theil eines Akers, den der Pflug nicht fassen kann, und wo man gewöhnlich in der Lausiz ein QuerBeete macht, das alsdann die Anwand genannt wird. Ich will einige Stellen anführen, welche jezt dieser Anwender gedenken. 1295 kommen in einer Speierschen Urkunde mehrere Morgen vor, und unter denselben ein Anewender, 121) desgleichen 1300 ein Morgen, der ein Anewender ist, 122) ferner 1319 ein halber Morgen, ein Anewender, 123) und 1323 ein Morgen, ein Anwender. 124) Vielleicht bedeutet es einen QueerAker, wo die Beete nicht, wie bei den an-

120) Salfelder Statuten, in Walch I. 62.

121) Würdtwein, Mon. Pal. III. 191.

122) Eb. III. 222.

123) Eb. IV. 280.

124) Eb. IV. 332.

Metreta. Dieses alte Maas kommt noch in lateinischen Urkunden vor, und bedeutet nichts anders, als was in den verschiedenen Ländern die verschiedene Benennung Meze anzeiget. In Steiermark machten 18 Metreten ein Mut (Modius) aus, 30) sechs hingegen einen Scheffel, (Scaffyam.) 31) In einer Baierschen Urkunde ums Jar 1241 werden zwei Metreten Weizen abgeliefert, welches Maas Burg Meze genannt wird. 32)

Modius, Mut, wird am häufigsten gefunden, weil es das gewöhnlichste Maas war, dessen man sich von den ältern Zeiten her bediente. In einer Habsburger Urkunde 1299 kommen mehrmals Malder und Mute vor, unter andern sieben Mut Kernen minder drei Viertel. 33) In einer Pollinger Urkunde von 1313 werden Mute an Weizen, Gerste und Haber,

30) vna metreta fabarum, quarum XVIII. faciunt modium. Rauch SS. Rer. A. II. p. 161.

31) XII. metretas quarum VI. metrete faciunt I. Scaffyam. Eb. p. 197.

32) II. metretas tritici, quod dicitur Purkmezz. Mon. Boica VIII. 147.

33) Herrgott. G. A. II. 586.

16.

Maaſſe.

Wenn ſich in dem vorigen Zeitraume eine ziemliche Verſchiedenheit in den Maaſſen ergab, ſo muſte dieſelbe in dem gegenwärtigen noch gröſſer werden. Wenn in früher Zeiten Zufall, Nachahmung und Übereinkunft die Maaſſe erfanden, ſo trat nun früher die Willkühr der geiſtlichen und weltlichen Regenten, der Fürſten, Biſchöfe und Äbte, ſpäter der Dünkel der Städte, da jede darnach ſtrebte, eignes Maaß, Gewicht und Münze zu haben, um ihre Selbſtſtändigkeit zu gen, an deren Stelle. Daher erhielt jedes und in demſelben faſt jede Stadt, eigenes Die Geiſtlichen, deren Einkünfte oft zer lagen, waren am wenigſten im Stande, ei tas feſtzuſezen, das in ihren Ländereien all r gelten ſollte; ſie muſten ſich bei jeder ei n Beſtzung das gefallen laſſen, das in der Gegend derſelben üblich war, höchſtens konnten ſie in ihrem biſchöflichen Sizze, oder in der Abtei, ein eignes annehmen, nach welchem die übrigen berechnet wurden. In Speierſchen Urkunden kommen bis 1325 Malder vor, von dieſem Jare aber fangen die Simmer, Summerinen

an. 1) Die Bemühung, in einem Lande ein allgemeines Maas einzuführen, war vergebens. Freilich verordnet ein altes Gesez in Österreich im 13. Jarhunderte: daß man überall im Lande haben soll: ainen Metzen, ain Emer, Ain Elln vnd ain gelöt. 2) Aber es blieb wohl nur bei der Verordnung.

Die mehreste Schuld an dieser Verschiedenheit des Maasses hatten die Städte, denn diese, jezt in ihrer glänzendsten Periode, konnten thun was sie wollten, es war alles gleich gut, und StadtRecht brach LandRecht, d. h. wo die Bürger sich ein anderes Recht sezten, als das LandRecht verordnete, da muste dieses weichen.

Die Veränderungen des Maasses liessen sich aber d n nicht gefallen, welche nach klei- nerm A u liefern, oder nach grösserm zu er- halten Und so entstand noch mehr als vorher und klein, alt und neu, Stadt- Burg- Kauf- Kasten- ZinsMaas, und wie die alle heissen mögen, die wir noch antreffen werden.

Die alten Benennungen blieben zum Theil, aber wenn sie es auch blieben, so war doch das

1) Würdtwein Monas. Pal. IV. 357.

2) Senkenberg Vision. 239.

Mut in Österreich nicht mehr von dem nämlichen Inhalte, wie das in Mainz.

Um nur einige von diesen verschiedenen Maassen anzuführen: Mainzer, 3) Binger, 4) Münster, 5) Kölner, 6) Regensburger, 7) und unzählige andre Maasse, von denen wir noch einige bemerken werden.

Es dürfte wohl nothwendig sein, die in dieser Periode vorkommenden gewöhnlichsten Benennungen der Maasse anzuführen, um so mehr, da sie, wie es scheint, ziemlich die nämlichen sind, welche wir noch in diesen Gegenden antreffen.

Achttheil. In einer Schleusinger Urkunde von 1318 kommen Malder und Achttheile vor. 8)

3) mensure Moguntin. Krem et Orig. Nass. II. 239.

4) pinguensis m. Eb. 224. 228.

5) Kindlinger, III. 1. Abth. 145. und a. a. O.

6) Eb. III. 1. Abth. 62.

7) ratisponensis mensure a. 1269. in Mon. Boica XII. 130.

8) quatuor maldra auene cum dimidio et

In Sundwarden unter andern drei Achtheil Haber und ein Achtel Weizen erwähnt. 9)

Canistrum. In einer Art von Register des Klosters Nieder-Altaich aus dem 13. Jahrhunderte, kommt diese Benennung einigemal vor, und wird daselbst so erklärt: ein solches Canistrum vier Metzen (metretas) Tundorfer Maasses. Nach der nämlichen Urkunde scheint ein Mut (modius) und ein Kanistrum zusammen einen Sümer (Sümpir) ausgemacht zu haben. 10)

Chorus. In einer Urkunde des Bischofs von Brandenburg, Sifrids, 1219, kommen zehn Chori Roggen vor. 11) Das Stift Sion Judas in Goslar erhielt 1292 einen Chorus hart Korn (duri frumenti) Magdeburger Maasses, als jährliche Abgabe geschenkt. 12) In

VIII. octalia sive mensuras, que vulgariter achteil dicuntur siliginis. Schultes Beschr. v. Henneberg. I. 187.

9) Cod. Laur. VII. 207. 209.

10) Mon. B. XI. 44. 45.

11) Gerken Stiftshist. von Brandenb. 422.

12) Leukfeld Antiqu. Gröning. 1239.

dem Landbuche von Österreich kommen vier Chor Weizen vor, welche 12 Denarien gelten. 13)

Drömbt s. Tremodium.

Galwei. In einer Freisinger Urkunde von 1296 kommen verschiedene mal Galweis an Roggen, Weizen, Gerste und Haber vor. 14)

Gorz. In Steiermark z. B. 12 Gorz Weizen, 15) ferner ein halb Gorz Mohn, 2, 3, 4 Gorz Korns. 16)

Kuriz. In einer Razeburger Urkunde von 1158 ist eine Abgabe der Slawen, drei Maas Roggen, welches Kuriz genannt wird. 17) Nicht das Korn, oder die Abgabe davon, wie vielleicht beim ersten Anblike der Stelle scheinen dürfte, sondern das Maas hieß Kuriz, und war kein anderes, als welches anderwärts Chor, Gorz genannt wird, und slawischen Ursprungs ist.

13) Rauch. II. 101.

14) Mon. Boica IX. 597.

15) Rauch. II. 122.

16) Gb. I. 441. 442.

17) tres mensuras siliginis, que dicitur Kuriz. Westphalen II. 2031.

Last. Im Mecklenburgischen im Jare 1283. eine Last Roggen und verschiedne Lasten Malz. 18)

Malder, Malter, Maldrum. Dieses alte Maas dauerte noch fort, aber wir werden wahrscheinlich bemerken, daß es mehr nur dem Namen nach da war, der innre Gehalt hingegen sich gar sehr und verschiedentlich abgeändert hatte. In einem Verzeichnisse Korveischer Einkünfte ums Jar 1185 kommen mehrmalen Malter Korn und Weizen vor. 19) Eben so dauert dieses Maas in OberTeutschland fort. 1236 kommen zwei Malter Spelt vor, 20) ferner 1313 beträgt eine Abgabe 31 Malter Korn, 21) desgleichen in Franken und OberSachsen, als in einer Schleisinger Urkunde von 1318 vier Malter Haber. 22) Das Stift Lorch erhielt in einer Gegend 300 Malter Haber aus den Mühlen, und beträgt daselbst, nach einer Anmerkung des

18) vnum last siliginis etc. Dipl. Megap. 117.

19) Kindlinger, II. 224. 225.

20) Neugart. II. 169.

21) Spieß archival. NebenArbeiten, 156.

22) v. Schultes Beschr. von Henneberg. I. 187.

gemessen werden. In Oberaltaich gab es ein solches altes Maas, Metretula, deren einige dreissig ein KastenMaas machten, von denen die dasigen DomHerren eine bestimmte Anzahl jährlich erhielten. 70) Aber auch das alte Maas war verschieden. Dies sagt das LandBuch von Steiermark bei dem verschiedenen Maasse, in welchem der PferdeHaber abgeschüttet ward, ziemlich deutlich: „Das verschiedene Maas kommt daher, weil eine Hufe mehr, die andre weniger giebt, wie es vonalters her gewöhnlich ist.“ 71) Auch scheint es, als ob man das Zugemüse nach kleinerem Maasse gemessen, und als Pfründe und zur Beköstigung so gereicht habe. In NiederAltaich erhielten die Büttner verschiednes Getreide nach Muten und Kanistern, ohne Bestimmung der Grösse, aber an Erbsen, oder Hirse, oder Graupen vier Metreten klein Maas. 72)

Es ward auch das Maas verfälscht, oder unrechtes, das nicht den vollen Inhalt hatte, genommen. Die Städte hatten am mehresten Ursache, darauf aufmerksam zu sein. Daher

70) Mon. Boica. M. 91.

71) Rauch II. 209.

72) Mon. B. XI. 45.

Metreta. Dieſes alte Maas kommt noch in lateiniſchen Urkunden vor, und bedeutet nichts anders, als was in den verſchiedenen Ländern die verſchiedene Benennung Meze anzeiget. In Steiermark machten 18 Metreten ein Mut (Modius) aus, 30) ſechs hingegen einen Scheffel, (Scaffy.a m.) 31). In einer Baierſchen Urkunde ums Jar 1241 werden zwei Metreten Weizen abgeliefert, welches Maas Burg Meze genannt wird. 32)

Modius, Mut, wird am häufigſten gefunden, weil es das gewöhnlichſte Maas war, deſſen man ſich von den ältern Zeiten her bediente. In einer Habsburger Urkunde 1299 kommen mehrmals Malder und Mute vor, unter andern ſieben Mut Kernen minder drei Viertel. 33) In einer Pollinger Urkunde von 1313 werden Mute an Weizen, Gerſte und Haber,

30) vna metreta fabarum, quarum XVIII. faciunt modium. Rauch SS. Rer. A. II. p. 161.

31) XII. metretas quarum VI. metrete faciunt I. Scaffyam. Eb. p. 197.

32) II. metretas tritici, quod dicitur Purkmezz. Mon. Boica VIII. 147.

33) Herrgott. G. A. II. 586.

die Messer geworfen, die an andern Orten, wie in Mainz, Marktmeister hiessen. Die Stadt Nürnberg hat im 14ten Jahrhunderte eine sehr bestimmte Verordnung: alle die, welche hier Mege kaufen oder verkaufen, sollen künftig keinerley Mez, Vierdlink, noch halben Vierdlink, noch Viertmisel, oder wie sie heissen mögen, haben, wenn sie nicht mit dem Bürgerzeichen gezeichnet, und oben mit Eisen beschlagen sind; bei fünf Pfund Heller Strafe, auch hat Jedermann dafür zu sorgen, daß er solch Maas habe. Es wurden auch zwei Eisen eingeführt, mit dem einen, welches blos das Stadtwappen (Schild) war, wurden die Viertel und Meien gezeichnet, womit man Weizen, Korn und ander dergleichen Getreid mißt; mit dem andern, welches eine Krone auf dem Stadtschilde hatte, wurden Achtel und Viertel gebrannt, womit man Haber und alles rauhe Getreide mißt. Diese Eisen waren doppelt vorhanden. Die Messer, welche die Maasse machen, hatten zwei von jeder Art eins, die übrigen zwei die Bürger, damit sie beyden nicht verändert werden konnten. 76)

Das Maas ward entweder gestrichene oder gehauft gemessen. In Brandenburg ward 1295

76) Siehe Deutsches Museum zu Nürnberg.

Scheffel heißt, angegeben. 39) In einer Oberaltaicher Urkunde von 1269 heißt dieses Maas Scaffa, und ward in Roggen, Gerste und Haber nach Regensburger Maasse geliefert. 40) Auch in andern Gegenden kommt die Skafa vor. 41) In Österreich ward es Skaphia genannt. 42) Eben so in Steiermark Scaffia, 43) oder teutsch Schaff. 44)

Sextarius, Seester. Im Prümer Register kommen 7 Modien und ein Sextarius (Seester) vor; 45) in einer Basler Urkunde von 1321 zwei Sextarien Erbsen. 46)

Sumbrinum, Somer. In einer Urkunde ums Jar 1185 wird es lateinisch Somus,

39) Neugart, C. D. A. II. 155.

40) Mon. B. XII. 130.

41) s. B. Ebend. XI. 47. In einer Niederaltaicher Urkunde werden Mute und Scafa von allem Getreide bei einander angegeben.

42) Rauch II. 31. 37.

43) Eb. p. 183. 186.

44) Eb. I. 392.

45) p. 512.

46) Schöpflin. H. Z. B. V. 387.

Steiermark an. In dem lezten gab es fünferlei Maas, Vierlinge, nach dem Gräzer Inhalte, Schaf, (Scaffum) dieser enthielt, als KastenMaas, (S. granarii) zwei Vierlinge weniger ein Viertelchen, (quartale) ein kleines Mut (parua mutta) enthielt zwei solche Scheffel, ein grosses aber (magna) vier Metreten von Weides, oder Mezen, wie sie in andern Stellen heissen, deren sechs einen Scheffel ausmachen. 79) Das Verhältnis wäre daher folgendes. Es hat

1 groß Mut 2 kleine Mute, 4 Scheffel 7 Vierlinge 24 Metreten. Aber so richtig diese Angabe ist, so kommen doch in dem nämlichen LandBuche vielerlei Gemäse vor, die gar nicht in diese Berechnung passen, da zumal noch andre kleinere Maasse angegeben werden, als Metzel, von denen zwei in kleinem Maasse eine Meze, (metreta) machen; 80) Muttel, 76 Muttel und ½ Meze machen 12 Mutte und 20 Mezen der grossen; 81) in einer andern Stelle betragen 112 Muttel, 15 Mutte ohne zwei Mezen der grossen Maas-

79) Rauch II. 201. 186.

80) Eb. I. 392.

81) Eb. I. 422.

Wispel, in Brandenburg Hakke derselbe 24 Scheffel. 54)

Zarge kommt im Österreichischen vor. 55)

Es gab es nun eine Menge Maasse, die so verschieden waren, daß in einem Lande oft mehre dem Namen nach, und noch mehr in ihrem kubischen Inhalte von einander abweichend, gangbar sein mochten. Man findet sogar an einem und dem nämlichen Orte mehrere Maasse angegeben. Zur Erläuterung dienet folgendes.

ChastMut, ChastMeze, das ist ein solches Maas, welches bei dem Kasten, das heißt, auf dem SchüttBoden, den Speichern, gebraucht ward. Man findet es z. B. in Österreich, „drei Mut Weizen, nach ChastMut, und eine Metrete nach ChastMezen.“ 56) Auch in Steiermark kommen sie vor. 57) Desgleichen im Baierschen: an einem Orte werden 42 Metreten Kasten-

54) Möbsen Gesch. der Wissensch. in der Mark Brandenburg. 216.

55) Rauch, II. 102.

56) Eb. II. p. 30.

57) Eb. I. p. 43.

Maas erwähnt. 58) Im Lateinischen heißt es Mensura granarii. 59)

Burg Mut, Burg Meze, in Österreich, Purchmut, 60) in Baiern 1241, zwei Metreten Weizen, welche Purkmezz heissen. 61)

Kauf Meze, z. B. in Steiermark. 62)

Markt Meze, das nämliche wie Kauf Meze. Es was grösser Maas. In Prim kommen als mel 700 Mut klein Maas, nicht gros Market Maas, vor. 63)

Zins Mezen, dieses war, wie zu vermuthen, kleiner als das übrige. So werden im Österreichischen zwei Metreten kleineres Maas Cinsmezen angeführt. 64)

58) Mon. B. XII. 451.

59) Rauchaii. 185.

60) Eb. II. 31. 37.

61) Mon. Boica VII. 147. Es muste also grosses Maas geliefert werden.

62) Rauch, II. 179.

63) non forenses maiores. p. 442.

64) Eb. p. 71.

Und so entstand auch gros und klein Maas, welches wir fast überall antreffen. Im Kloster Prüm werden an einem Orte zwei Malter Haber grosses Maasses, welches Wisevenne genannt wird, geliefert, 65) in Steiermark kommen grosse und kleine Mutten vor. 66) In Westfalen werden 1280, acht Mut Roggen, Münsterischen grossen Maasses, von einem Hause abgegeben. 67) In dem Urbar von Steiermark wird mehrmals ausdrüklich des kleinen und grossen Maasses gedacht. 68) Im Jare 1253 wird einer järlichen Einnahme im Münsterschen von drei Malter Roggen Warendorfer kleinen Maasses gedacht. 69) — Dieses kleinere Maas ward vorzüglich bei dem ZinsGetreide gebraucht, woraus man wohl ziemlich richtig schliessen kann, daß das grosse neuern Ursprungs war, und die Zinsen bei dem einmal eingeführten blieben. Das kleine Maas ward daher auch alt Maas genannt, in manchen Gegenden mochte vielleicht das PfründGetreide darein

65) p. 492.

66) Rauch, II. 186.

67) Kindlinger, III. 1. Abth. 145.

68) Rauch, II. p. 392. 421. 431 ff.

69) Kindlinger a. a. O. 190.

gemessen werden. In Oberaltaich gab es ein solches altes Maas, Metretula, deren einige dreissig ein KastenMaas machten, von denen die dasigen DomHerren eine bestimmte Anzahl jährlich erhielten. 70) Aber auch das alte Maas war verschieden. Dies sagt das LandBuch von Steiermark bei dem verschiedenen Maasse, in welchem der PferdeHaber abgeschüttet ward, ziemlich deutlich: „Das verschiedene Maas kommt daher, weil eine Hufe mehr, die andre weniger giebt, wie es von alters her gewöhnlich ist.“ 71) Auch scheint es, als ob man das Zugemüse nach kleinerem Maasse gemessen, und als Pfründe und zur Beköstigung so gereicht habe. In NiederAltaich erhielten die Büttner verschiednes Getreide nach Muten und Kanistern, ohne Bestimmung der Grösse, aber an Erbsen, oder Hirse, oder Graupen vier Metreten klein Maas. 72)

Es ward auch das Maas verfälscht, oder unrechtes, das nicht den vollen Inhalt hatte, genommen. Die Städte hatten am mehresten Ursache, darauf aufmerksam zu sein. Daher

70) Mon. Boica. XI. 91.

71) Rauch II. 209.

72) Mon. B. XI. 45.

[illegible] 1284 bestätigen Friedrich Ulrichs Tausch, [illegible] aber ausdrüklich, daß die von ihm in einem Theile im Sinne gehabte Erbauung einer Mühle niemals von Jemanden an dem Orte unternommen werden. 3) Otto IV. sagt 1209 ausdrüklich in einer Urkunde, das Niemand, ohne Erlaubniß des Reichs, eine Mühle anlegen dürfe. 4)

Dieses Regale betrift also, daß die Anlegung einer Mühle nicht zugelassen, oder auch im allgemeinen verboten ward. Otto und seine Brüder, Marckgrafen von Brandenburg, kauften 1303 dem Kloster Zinne das Wasser [illegible] chen sandten sich gewis nicht in der Urschrift, sondern rühren von Tolner selbst her. Flumina publica sind die grossen Flüsse, des Reichs Strasse. Der Kaiser that sehr wohl, daß er diese Regalien hererzählt, ne quis de eis dubitet, damit Niemand daran zweifle, welches sehr leicht der Fall sein konnte, da man bisher von dieser wichtigen Sache nichts wuste.

2) in Reuber Script. Rer. Germ. p. 408.

3) v. Bünau Leben Friedrich I. S. 432.

4) Leukfeld. Ant. Walkenr. 362.

die Messer verordnet, die an andern Orten, wie in Mainz, Marktmeister hiessen. Die Stadt Nürnberg hat im 14ten Jahrhunderte eine sehr bestimmte Verordnung: alle die, welche hier Meze kaufen oder verkaufen, sollen künftig keinerley Meze, Viertlink, noch halben Viertlink, noch Viertmüssel, oder wie sie heissen mögen, haben, wenn sie nicht mit dem Bürgerzeichen gezeichnet, und oben mit Eisen beschlagen sind, bey fünf Pfund Heller Strafe, auch hat Jedermann dafür zu sorgen, dass er solch Maass habe; es wurden auch zwei Eisen eingeführt mit dem einen, welches blos das Stadt Wappen (Schild) war, wurden die Viertel und Meizen gezeichnet, womit man Weizen, Korn und ander dergleichen Getreid misst; mit dem andern, welches eine Krone auf dem Stadtschilde hatte, wurden Achtel und Viertel gebrannt, womit man Haber und alles rauhe Getreide misst; diese Eisen waren doppelt vorhanden, die Messer, welche die Maasse ziehen, hatten zwei von jeder Art eins, die übrigen zwei die Bürger, damit sie nicht verändert werden konnten. 76)

Das Maas ward entweder gestrichen oder gehauft gemessen. In Brandenburg ward 1295

76) Siehe Endters Wardein zu Nürnberg.

festgesetzt, daß Weizen, Korn und Gerste ins Scheffel gestrichen, Haber aber gehauft verkauft werden solle. 77) In dem Urbar von Steiermark kommen zwei Metzen Korn vor, eine gestrichen, die andre gehauft. 78) Übrigens waren die grössern Maasse selbst wesentlich nicht vorhanden, sondern sie bezeichneten nur eine bestimmte Anzahl kleinere Maasse.

Das Schwierigste bei diesen so verschieden benannten, so sehr von einander, auch dem Inhalte nach, abweichenden Maassen, würde darinn bestehen, wenn man, wenn auch nicht das gegenwärtige, sondern nur das ehemalige Verhältnis zu und gegen einander, und den wahren kubischen Inhalt der einzelnen Gemäse angeben sollte. Unterdessen will ich wenigstens den Versuch wagen, einige Stellen aus Urkunden und andern Schriften anzuführen, in welchen ein Maas mit dem andern verglichen, oder angegeben wird, wie viel ein benanntes Maas an kleinern enthalte, oder wie viel derselben zu einem grössern gehören.

Vorzüglich häufig trift man diese Vergleichung in den Landbüchern von Österreich und

77) Hüber Gesch. d. Wissenschaft. 216.

78) Rauch I. 391. auch S. 455. verschiedenemal gestrichne und gehäufte Metzen.

Steiermark an. In dem leztern gab es fünferlei Maas, Vierlinge, nach dem Gräzer Inhalte, Schaf, (Scaffum) dieser enthielt, als KastenMaas, (S. granarii) zwei Vierlinge weniger ein Viertelchen, (quartale) ein kleines Mut (parua mutta) enthielt zwei solche Scheffel, ein grosses aber (magna) vier Metreten von Weides, oder Mezen, wie sie in andern Stellen heissen, deren sechs einen Scheffel ausmachen. 79) Das Verhältnis wäre daher folgendes. Es hat

1 groß Mut 2 kleine Mute, 4 Scheffel 7 Vierlinge 24 Metreten. Aber so richtig diese Angabe ist, so kommen doch in dem nämlichen LandBuche vielerlei Gemäse vor, die gar nicht in diese Berechnung passen, da zumal noch andre kleinere Maasse angegeben werden, als Metzel, von denen zwei in kleinem Maasse eine Meze, (metreta) machen; 80) Muttel, 76 Muttel und ½ Meze machen 12 Mutte und 20 Mezen der grossen; 81) in einer andern Stelle betragen 112 Muttel, 15 Mutte ohne zwei Mezen der grossen Maas-

79) Rauch II. 201. 186.

80) Eb. I. 392.

81) Eb. I. 422.

Nach einer Urkunde Otto IV. von 1209 hatte Friedrich I. dem Kloster Walkenried einen Plaz zu einer Mühle gegeben, aber sich auch das Recht vorbehalten, daß Niemand anders am Ablaufe des Flusses weiter eine, ohne Vergünstigung des Reiches, erbauen dürfe. 15) Ein Walter von Klingen begab sich 1265 seiner Gerechtsame, und erlaubte dem Stifte S. Blasien, daß es auf seinem, des Klosters, Grund und Boden, eine Mühle ungehindert anlegen könne. 16) Von diesem Rechte, Mühlen anzulegen, war noch das MühlenRecht unterschieden, welches den Zu- und Abfluß des Wassers, und andre dergleichen Sachen in sich faßte, wovon hernach mehr.

Wenn bei einem entstandenen Streite für die Anlegung einer Mühle entschieden ward, so sicherte sich doch der andre Theil dadurch, daß jener versprechen muste, allen Nachtheil und Schaden zu verhüten. Zwischen dem MarkGrafen von Baden und dem Stifte GottesAu ward 1260 wegen eines Neulandes unter andern dahin entschieden daß, wenn der MarkGraf eine Mühle anlegen wolle, dieses ohne Schaden eines dem Kloster gehörigen Prädium geschehe, damit

15) Leukfeld. Ant. Walkenried 362.

16) Hist. N. S. III. 179.

der Zu- und Abfluß des Wassers den Speichern (grangiis) desselben keinen Nachtheil bringe, welches, wenn es doch geschehe, nach dem Ausspruche der SchiedsRichter erstattet werden solle, wie auch der MarkGraf, wenn der Schade unerträglich fiele, gehalten ward, die Mühlen ganz abzubrechen; und wenn einer von den Schiedsrichtern stirbt, so wird ein andrer an seine Stelle ernannt. 17)

Friedrich I. bestätigte 1189 dem Hospitale zu Hagenau seine Mühlen, aber damit ja seinem wahl erlangten Regale nicht zu nahe getreten würde, so bestimmte er die Zahl der Räder derselben, nämlich funfzehn. 18)

Wenn die Regalität der Mühlen die Anlegung neuer erschwerte, so bewirkte sie auch den Bestehenden Zwang und Bann, so daß der Einwohner eines Ortes in keine fremde Mühle fahren durfte, ja wer bisher von anderwärts gastweise gekommen war, auf immer gezwungen kommen muste, und daß ein neues Dorf, welches erbaut ward, sich zur nächsten Mühle zu halten genöthiget wurde, und nur dann die Erlaubnis er-

17) Schöpflin H. Z. B. V. 238.

18) Eb. I. 291.

hielt, eine neue anzulegen, wenn die Entfernung von den übrigen eine Meile betrug.

Schon im 12. Jarhunderte treffen wir in einem Orte vier Mühlen mit dem Banne über denselben an. 19) In Malchin war 1298 eine BannMühle: kein fremder Müller darf Korn abführen zu seiner Mühle. 20) In einem Briefe Ludwigs von Hohenberg, worin er seine Mühle zu Althain einem Bürger zu Horwe, dem Müller Albrecht, 1336 zu Lehn giebt, ist ausdrüklich bestimmt; „es sollen seine Mahler von Althain nirgends anders hinfahren zu mahlen, es wäre denn, daß er es verlöre mit redlichen Sachen, die man kuntlich und redlich von ihm vorbringen möchte.“ 21) Ludwig der Baier untersagte 1343 den Einwohnern zu Schongau die AuMühle des Klosters Raitenbuch zu überfahren, 22) und 1346 bestimmte er, daß jeder Einwohner von Alt- und NeuSchongau, welcher die Mühlen des Probstes zu Raitenbuch überfahre, dem Vogte jedesmal ein halb Pfund Heller

19) Bekmann Beitr. II. 66. IV. molendina cum banno ipsius villae.

20) Westphalen III. 1559.

21) Hist. N. S. III. 267.

22) Mon. Boica VIII. 69.

war der damaligen Art zu schließen sehr gemein, und dies hier um so leichter, da auch die Fischereien das nämliche Schikſal hatten.

Und so ward nun nach und nach die Einrichtung getroffen, daß die Mühlen, welche da waren, blieben, aber keine neuen, ohne besondre höhere Vergünstigung, angelegt werden durften, und daß, wer bisher an einem Orte gemahlen hatte, sich in der Folge nicht an einen andern wenden konnte, und daß die Mühle eines Ortes das Zwangs-Recht über die Bewohner desselben auszuüben befugt ward.

Schon 1159, kaum ein Jar nach der neuen Erfindung, zeigte Friedrich I. in einer Urkunde an, daß die Mühlen zu den Regalien gehörten, 1) und der Dichter Günther vergaß nicht, sie

1) Tolner Cod. Dipl. Palat. p. 54. Die Stelle lautet also: Quia uero superius mentionem de regalibus fecimus, ne quis de eis dubitet, nominatim ea exprimimus. Haec itaque regalia esse dicuntur, moneta viae publicae, aquatilia, flumina publica, molendina, furni, foteſſica etc. Bei Tolner steht zwar, zwischen publica und molendina kein Komma, allein sämtliche Ruhezei-

[illegible] 1281. beständigen Friedens [illegible], [illegible] aber ausdrüklich, daß die von ihm einen Theil im Sinne gehabte Erbauung einer Mühle niemals von Jemanden an dem Orte unternommen werden. 3) Otto IV. sagt 1209 ausdrüklich in einer Urkunde, das Friemund, ohne Erlaubniß des Reichs, eine Mühle anlegen dürfe. 4)

Dieses Regale beruhete also darauf, daß die Anlegung einer Mühle nicht zugelassen, oder auch im allgemeinen verboten ward. Otto und seine Brüder, Marckgrafen von Brandenburg, verkauften 1303 dem Kloster Zinne das Wasser

chen fanden sich gewis nicht in der Urschrift, sondern rühren von Tolner selbst her. Flumina publica sind die grossen Flüsse, des Reichs Strasse. Der Kaiser that sehr wohl, daß er diese Regalien hererzählt, ne quis de eis dubitet, damit Niemand daran zweifle, welches sehr leicht der Fall sein konnte, da man bisher von dieser wichtigen Sache nichts wuste.

2) in Reuber Script. Rer. Germ. p. 408.

3) v. Buna de vita Friedrich I. Cap. 432.

4) Leukfeld. Ant. Walkenr. 362.

Mipliz auf einen gewissen Distrikt, und alle Wasser in der Gegend von Brixen, so daß Niemand in einer Meile um Brixen herum Wasser- oder WindMühlen (ventorum molendina) anlegen durfte. 5) Auch in andern Gegenden treffen wir dieses Verbot an. 1319 ward untersagt, eine Meile weit von einer Mühle keine Wasser- oder WindMühle anzulegen. 6) Um die nämliche Zeit begünstigte der Herzog von Pommern, Bogislaw, das Kloster Kolbaz, daß Niemand in einem bestimmten Umkreise eine Mühle anlegen dürfe. 7) In einer Baierschen Urkunde ward ums Jar 1173 die Anlegung einer Mühle Jedermänniglich, ohne Erlaubnis des Probstes, verboten, damit nicht das Kloster in seinen Einkünften Verlust habe. 8) Otto von Ilburg verkaufte 1343 dem Kloster Dobrilug zwei Mühlen, welche diesem zum Nachtheile gereichten, und machte sich und seine Nachkommen verbindlich, daß ferner keine Mühle, weder vom Wasser oder Winde getrieben, so wie auch kein

5) Wilke vita Ticemanni, p. 170.

6) Westphalen, II. 1207. s. weiter unten.

7) Dreger Cod. Dipl. Pomeran. I. 65.

8) Mon. Boica VIII. 135.

HammerWerk (malleus) angelegt werden ſolle. 9) Auch ward unter vorwaltenden Umſtanden die Anlegung einer Mühle unterſagt. Die Einwohner von Schongau mochten das Kloſter zu Raitenbuch angegangen haben, eine Mühle anlegen zu dürfen, welches aber K. Ludwig 1343 denſelben, wegen Wilde des Waſſers verbot, bis es ohne ihren Schaden geſchehen kann, doch ward auch allen andern Leuten unterſagt, daſelbſt eine anzulegen, oder die andre KloſterMühle in der Aue zu überfahren. 10) Es entſtanden daher oft Streitigkeiten wegen neuer Mühlen. Friedrich von Groizſch muſte 1180 gegen den Abt von Bigau ſich verbindlich machen, den vorgehabten MühlenBau zu unterlaſſen. 11) Zwiſchen Zürich und San Blaſien entſtand 1257 Streit, weil der Abt auf einem ihm gehörigen Dorfe eine Mühle erbauen wollte; da die SchiedsRichter erkundeten, daß ehemals ſchon daſelbſt eine geſtanden habe, ſo ward der Abt bei ſeinem Vorhaben geſchüzet. 12) Ein Herrmann von Wedrede hatte eine Mühle und Wehr (aggerem) auf der alten Elbe gebauet, wodurch er dem Klo-

9) Ludwig Reliqu. I. 344.

10) Mon. Boica VIII: 69.

11) Ludwig Rel. X. 200.

12) Hiſt. Nigrae Siluae II. 171.

ster Zinne zu nahe trat, aber 1311, auf Rath guter Freunde, den ganzen Bau wieder einriß, und für sich und künftige Besizer seines Gutes nicht mehr zu unternehmen versprach. 13) Daher war es sehr gut, wenn sich einer bei einem Kaufe die Mühlstätten mit hatte übergeben lassen, wie es wohl noch im ersten Jare des 19. Jarhunderts der nämliche Fall in den Ländern ist, wo das alte Lehns-System mit seinen Gebrechen und Mängeln gilt. Wir treffen diese Mühlstätten sehr häufig an. 14)

Aber wie es mit allen Regalien und Einschränkungen der natürlichen Freiheit geht, so ging es auch hier. Wer sich an die Behörde wendete, konnte sehr leicht Erlaubnis erhalten; auch ward die Regalität der Mühlen, bei der Ohnmacht der teutschen Regierung, gewöhnlich nur dann zur Sprache gebracht, wenn der Nachbar einen Streit wegen der Nähe einer neuanzulegenden Mühle anhob, wobei man das Maas einer Meile durch Abkommen angenommen hatte, und endlich erhielten die Klöster häufig diese Erlaubnis.

13) Schöttgen diplom. Nachlese, X. 317.

14) a. 1197. cum molendinis et locis vbe molendina fieri debent. Kremer, Orig. Nass. II. 212.

Nach einer Urkunde Otto IV. von 1209 hatte Friedrich I. dem Kloster Walkenried einen Plaz zu einer Mühle gegeben, aber sich auch das Recht vorbehalten, daß Niemand anders am Ablaufe des Flusses weiter eine, ohne Vergünstigung des Reiches, erbauen dürfe. 15) Ein Walter von Klingen begab sich 1265 seiner Gerechtsame, und erlaubte dem Stifte S. Blasien, daß es auf seinem, des Klosters, Grund und Boden, eine Mühle ungehindert anlegen könne. 16) Von diesem Rechte, Mühlen anzulegen, war noch das MühlenRecht unterschieden, welches den Zu- und Abfluß des Wassers, und andre dergleichen Sachen in sich faßte, wovon hernach mehr.

Wenn bei einem entstandenen Streite für die Anlegung einer Mühle entschieden ward, so sicherte sich doch der andre Theil dadurch, daß jener versprechen muste, allen Nachtheil und Schaden zu verhüten. Zwischen dem MarkGrafen von Baden und dem Stifte GottesAu ward 1260 wegen eines Neulandes unter andern dahin entschieden daß, wenn der MarkGraf eine Mühle anlegen wolle, dieses ohne Schaden eines dem Kloster gehörigen Prädium geschehe, damit

15) Leukfeld. Ant. Walkenried 362.

16) Hist. N. S. III. 179.

der Zu- und Abfluß des Wassers den Speichern (grangiis) desselben keinen Nachtheil bringe, welches, wenn es doch geschehe, nach dem Ausspruche der SchiedsRichter erstattet werden solle, wie auch der MarkGraf, wenn der Schade unerträglich fiele, gehalten ward, die Mühlen ganz abzubrechen; und wenn einer von den SchiedsRichtern stirbt, so wird ein andrer an seine Stelle ernannt. 17)

Friedrich I. bestätigte 1189 dem Hospitale zu Hagenau seine Mühlen, aber damit ja seinem wahl erlangten Regale nicht zu nahe getreten würde, so bestimmte er die Zahl der Räder derselben, nämlich funfzehn. 18)

Wenn die Regalität der Mühlen die Anlegung neuer erschwerte, so bewirkte sie auch den Bestehenden Zwang und Bann, so daß der Einwohner eines Ortes in keine fremde Mühle fahren durfte, ja wer bisher von anderwärts gastweise gekommen war, auf immer gezwungen kommen muste, und daß ein neues Dorf, welches erbaut ward, sich zur nächsten Mühle zu halten genöthiget wurde, und nur dann die Erlaubnis er-

17) Schöpflin H. Z. B. V. 238.

18) Eb. I. 291.

hielt, eine neue anzulegen, wenn die Entfernung von den übrigen eine Meile betrug.

Schon im 12. Jarhunderte treffen wir in einem Orte vier Mühlen mit dem Banne über denselben an. 19) In Malchin war 1298 eine BannMühle: kein fremder Müller darf Korn abführen zu seiner Mühle. 20) In einem Briefe Ludwigs von Hohenberg, worin er seine Mühle zu Althain einem Bürger zu Horwe, dem Müller Albrecht, 1336 zu Lehn giebt, ist ausdrüklich bestimmt: „es sollen seine Mahler von Althain nirgends anders hinfahren zu mahlen, es wäre denn, daß er es verlöre mit redlichen Sachen, die man kuntlich und redlich von ihm vorbringen möchte.“ 21) Ludwig der Baier untersagte 1343 den Einwohnern zu Schongau die AuMühle des Klosters Raitenbuch zu überfahren, 22) und 1346 bestimmte er, daß jeder Einwohner von Alt- und NeuSchongau, welcher die Mühlen des Probstes zu Raitenbuch überfahre, dem Vogte jedesmal ein halb Pfund Heller

19) Bekmann Beitr. II. 66. IV. molendina cum banno ipsius villae.

20) Westphalen III. 1559.

21) Hist. N. S. III. 267.

22) Mon. Boica VIII. 69.

zur Busse erlegen, und dazu dem Probste die gehörigen Rechte geben solle. 23) Vorzüglich dehnte man die Lehre von dem MeilenRechte, da Niemand einen Markt anlegen durfte dem andern auf eine Meile zu nahe, auch auf die Mühlen aus, wie wir bereits mehrere angeführte Stellen dargethan haben.

Um nun auch dieses Regale, und diesen Bann und Zwang zu schüzen, waren mehrere Verfügungen wegen des MühlWassers von nöthen, das man dem Müller beinahe zur uneingeschränkten Benuzung überließ. Die Augsburger Statuten haben eine genaue Verordnung wegen des Wassers, wie es jeder benuzen darf, und wie es ein Müller von dem andern bekommt: jeder kann, um seinen Graben auszubessern, Holz nehmen, so viel er bedarf, und muß es dem, dem es gehörte, bezahlen, so hoch er es auf Erfordern beschwört. 24) In Erfurt ward verordnet, daß das Wasser bei den StadtMühlen stets gehen solle, ausser im Winter, wenn es Schaden thun könnte. 25) In einem LehnBriefe des Nikolaus von Werle über eine Mühle, von 1308, wird den

23) Eb. S. 70.

24) Walch Beitr. IV. 302.

25) Eb. II. 27.

Besizern der Mühle, dem Berthold und Konrad, Gebrüdern von Dudinge, vergönnt, daß sie selbige nach Gefallen bauen, vergrössern, die Zahl der Räder vermehren mögen, daß sie den Zu- und Abfluß, damit das Wasser besser laufe, reinigen und erweitern können, und daß diesen Niemand, weder oberhalb noch unterwärts, verstopfen darf, daß sie den Zu- und Abfluß in den ihnen gehörigen Graben zu- oder ableiten, verstopfen oder aufhalten dürfen; daher auch diejenigen, welche Äker an dem Graben haben, wenn es ihnen zwei Tage vorher verkündiget wird, die Rander raumen, den Müllern Plaz machen, und wenn Früchte daselbst stehen, solche abschneiden müssen, damit wenigstens drei bis vier Fuß breit Plaz bleibe, um Schlamm und Gesträuche darauf zu werfen, auch darf Niemand binnen einer Meile eine Wind- oder WasserMühle anlegen. 26) Zehn Jare darauf, 1319, verkauften beide Brüder diese Mühle, für 1300 Mark slawischer Pfennige, an das Kloster zu Doberan, welches die Herren von Werle bestätigten. In dem KaufBriefe selbst heißt es: es gehört zu der Mühle das FischRecht, und hat dieselbe den Antheil eines Mansus, an Waldern, Feldern, Weiden, Wiesen und Torfstechen, und zwar sowohl solchen, der zur Feuerung dient, als solchen der, mit

26) Cod. Dipl. Megapol. p. 213.

Sand oder Erde vermischt, zur Ausbesserung des Dammes geschikt ist, 27) doch bekommt der Müller den Rasen oder Sand und Boden angewiesen, ferner darf Niemand oberhalb der Mühle dadurch, daß er das Wasser zu seinem Nuzen auf irgend eine Art ableite, die Mühle verhindern, 28) noch soll unterhalb Jemanden nachgelassen sein, den Ablauf des Wassers aufzuhalten, zu mindern oder zu verändern; 29) endlich darf im Umkreise einer Meile keine Mühle, die durch Wasser oder Wind bewegt wird, erbauet werden. 29) Diese Mühle ward also in die Gemeine mit gezogen, und nach Höhe eines Mansus berechnet, und der Müller erhielt alle mögliche Vortheile zugesichert.

27) cespitibus ustibilibus, atque ad dammonem reparandum congruentibus cum arena siue terra.

28) nullus molendinum superius in quantiscunque aquarum extensionibus pro vtilitate sua faciendis impediat, nec etiam inferius ipsarum decursus permittatur aliquis occupare, minuere, vel mutare.

29) aquis volubile siue vento. Westphalen III. 1607.

Da wegen Aufspannens des Wassers, und wegen des Wehres leicht Streitigkeiten entstehen konnten, so gab man darüber Verordnungen, schloß Verträge, oder errichtete Sicher-Pfahle, welches gewöhnlich alles, und was sonst zu einer Mühle selbst gehörte, genau angegeben ward. Eine Mühle zu Wismar, welche 1300 der Herzog an den Rath daselbst für 1200 Mark slawischer Pfenwige verkaufte, hatte einen Teich, das Wehr, das Flut-Bette desselben bis zu einer andern Mühle, Fischerei und dergleichen. 30)

In dem nämlichen Jare ward eine Mishelligkeit zwischen dem Mark-Grafen von Hachberg und dem Abte zu Tennebach, umbe den runs vnd daz wür ober der müli, durch Schieds-Richter beigelegt. 31) Bischof Wichmann zu Magdeburg gab ums Jar 1160 dem Stifte U. L. Fr. daselbst eine Mühle, mit dem oben und unten abgegränzten Flut-Bette, (alueo) damit

30) cum aquarum obstaculis, ac fundo earum. Senkenberg Sel. Jur. II. 476. Diese aquarum obstacula sind nicht die Teich-Dämme, sondern der Mühl-Graben, dessen fundus bis zu einer andern Mühle, zu dieser angewiesen ward.

31) Schöpflin H. Z. B. V. 310.

Niemänd in Zukunft den Lauf der Räder hemmen möge. 32) Nach einer Urkunde von 1336 mag ein Müller, dessen eben gedacht ward, 33) zur WinkersZeit das Wasser acht Tage lang vor der Schleuse (ante exclusam) der Mühle anspannen, so hoch der SicherPfahl, (Stoupal) der deswegen hingesezt worden ist, stehet, er kann sich auch Rasen, Erde und Sand zu dem Damme, und Torf und Holz zum brennen holen, bekommt einen Mansus mit zubehörigen Ländereien, und mag, so weit seine Gränze gehet, Gras und Schilf schneiden, auch fischen. 34) Überhaupt hatten die Müller viele Gerechtsame bei Bauen, Reparaturen und dergleichen, welches daher kam, weil die Mühlen ursprünglich herrschaftliche GrundStüke waren, und es zum Theil noch blieben. Daher gehörten gewöhnlich auch Ländereien und Gebäude dazu. So kommt in einer Urkunde von 1178 mehrmals curtis molinaria, domus molinaria, jurnale molendinarium vor. 35) In einer Brandenburger Urkunde von 1313 müssen sich die Nachbarn gefallen lassen,

32) Leukfeld Antiqu. Praemonstr. 108.

33) s. n. 29.

34) Westphalen l. c. III. 1618.

35) Eichhorn Ep. Cur. Cod. Prob. p. 62.

wenn beim MühlenBau das Wasser abgestochen wird, und ihnen ein Aker zu schanden gehet, wofür aber der angegebene Verlust ersezt werden muß. 36) Wegen eines FlutBettes, das über eines andern Grund und Boden weggeführt ward, muste 1200 der Probst zu Reichenberg in Baiern Entschädigung geben, auch muß der Müller, wenn bei Überschwemmungen der MühlGraben (meatus) durchbrochen wird, denselben herstellen, damit daraus kein SchadenErsaz entstehe. 37)

Es ward nothwendig daß, da zumal die mehresten Mühlen verpachtet oder gar verkauft wurden, die Polizei darauf sah, daß in denselben kein Unterschleif getrieben ward. Man sezte daher in den grossen Städten MühlenAufseher die, wenn der Müller die sogenannte Meze abzuliefern hatte, wie in Erfurt, nichts davon verkaufen durften, sondern in den Kammern verwahren musten. 38) Wegen dieser MühlMeze, die dem Müller gehörte, und wovon er gewöhnlich einen Theil als Pacht abzuliefern hatte, treffen wir daher manche Vorkehrungen und Verordnungen an.

36) Wilke Vita Ticem. 170.

37) Mon. B. III. 511.

38) Walch II. S. 31.

Der Müller hat, nach den Augsburger Statuten, seine rechte MühlMeze zu fodern, welches von drei Scheffel einen beträgt. 39) Man nannte diese Abgabe lateinisch Matta. Einen Streit wegen der MühlMeze entschied 1219 der ErzBischof Albert von Magdeburg: die Bürger in Halle beschwerten sich über das Lohn-Maas der Müller, welches Matta genannt wird, weswegen beschlossen ward, daß das Maas daselbst mit dem in Kalbe, Berenburg und Zerbst gleich sein, und an diesen Orten nicht überschritten werden solle. 40) In Schwerin war 1222 festgesezt, daß der Müller seine ordentliche Matta von jedem Modium erhalten solle, 41) und nach den Lübeker Statuten von 1337 ward verordnet, daß er so eine große Matta haben solle, daß achtehalbe einen Scheffel ausmachen; er bekommt von vier Scheffeln eine Matta, und giebt, wenn er eine falsche hat, 60 Schillinge Strafe. 42)

Wahrscheinlich war auch von Alters her bekannt, wie viel Mehl vom bestimmten Maasse

39) Eb. IV. 73.

40) Ludwig Rel. V. 22.

41) Westphalen I. 2007.

42) Eb. II. 2013.

Getreide geliefert werden muste. In Rochester in England wird das Getreide in die Mühle gemessen, und das Mehl auch, wo dann von 5 Scheffeln (eskippis) Weizen sieben Mehl sein musten. 43)

Ursprünglich waren die Müller herrschaftliche Bedienten oder eigne Leute, und blieben es auch noch an manchen Orten, wo die Mühlen nicht verkauft oder verpachtet waren. Daher wurden sie auch bisweilen von der Herrschaft bekleidet. Im Kloster Prüm erhielten sie, wie die andern Knechte, Kleidung, ein andrer Müller aber besaß statt der Kleidung einen Morgen Land. 44) Da jedoch schon zeitig den Unterthanen, und hernach auch, als man den Vortheil verspürte, auch Fremden vergönnt ward, sich der Mühlen zu bedienen, so waren sie bloße Aufseher auf diese Gäste; jeder mahlte selbst, und der Müller nahm nur die Meze in Empfang. Da entstand die RechtsRegel: wer zuerst zu der Mühle kommt, soll zuerst mahlen, 45) woraus das Sprüchwort sich bildete: wer vorkommt, mählt vor. Die Städter aber, welche entwe-

43) Custumale Roffense p. 28.

44) Reg. Prum. 424.

45) S. Sp. III.

der die Mühle zu stellen nicht verstanden, oder verlernt hatten, und die Beker, die nicht Zeit hatten, machten es nothwendig, daß die Müller ihnen ihr Getreide mahlen mußten. Dazu gehörten nun erfahrne Leute und mehrere Gehülfen. Daher versprachen die von Borke den Bürgern zu Wolfsheim 1348, daß sie in der Mühle nicht einen bloßen Knecht, sondern einen hiedern, den Bürgern anständigen Mann halten wollten. 46) In den Augsburger Statuten von 1276 findet man mehrere Gehülfen oder Müller, auch was selbige zu fodern oder zu erhalten haben, aufgeführt. Der Zu Müller — vielleicht die Person, welche in der Lausitz und andern Ländern Mühlscher genannt wird — hat von keinem Mahler etwas zu fodern, weil ihn der Müller selbst halten muß; der Eseltreiber bekommt einen Pfennig; der Haus-Knecht bekommt von einem Scheffel Roggen, den er schwinget, einen Helbling, (Heller) wenn man ihn aber gerbet, so erhält er vom gerben und schwingen einen Pfennig, muß aber aufwagen und fassen; die Weber geben den Hand-Knechten für einen Scheffel Roggen arbeiten, einen Pfennig, und vom Scheffel Kern zwei; der Beutler bekommt von einem Scheffel Roggen, den er beutelt, zwei Pfennige,

46) Schöttgen Alt- und Neu-Pommern, S. 47.

und soll mit den Ehehalten (HausGesinde) essen, oder drei Pfennige empfangen und sich bekösstigen, vom Scheffel Kern erhält er den Lohn doppelt, und der Schaider einen Pfennig; welcher Beker ihnen mehr giebt, erlegt zwei Pfund Pfennige Strafe, oder räumet die Stadt; kein HandKnecht noch ZuMüller durfte sich ein Schwein mästen, aber dem Eseltreiber war jährlich eins zu mästen vergönnt. 47) Wer Mühlmahlt, giebt für den Scheffel einen Hellling. 48) Da urspränglich jeder sein Getreide in die Mühle schafte, so hatte auch der Müller nicht für das Getreide, in Ansehung des An- und Fortkommens, zu sorgen. Allein die eben gedachte Bequemlichkeit der Städte machte auch dieses nothwendig, weswegen denn Esel gehalten wurden. Manche Müller fanden es sehr dienlich, sich Pferde und Wagen anzuschaffen, und damit herumzufahren, um das Getreide abzuholen. Dieses ward aber untersagt, wenn sie sich unterstanden, auf andre Gebiete zu kommen, und den benachbarten Müllern den Verdienst zu entziehen. Die MarkGrafen von Brandenburg verbaten 1303 allen Müllern, welche nicht zum Kloster Zinne gehörten, daß sie mit ihren MühlWagen, um das

73) Walch IV. 73.

74) Eb. 303.

Korn abzuholen, nach Britzen kommen sollten, auch die Mönche dürfen keinen Mühl-Wagen halten, sondern wer mahlen will, bringe sein Korn selbst hin. 49) K. Ludwig hingegen erlaubte 1330 einer Mühle zu Schwabing, „das sie einen Mulwagen haben soll und hat, als die Mul unser stat ze münchen habent. 50)

Die Mühlen bekommen, zumal in den Städten, wo ihrer mehrere waren, eigene Namen, wie wir aus den Augsburger, Erfurter und andern Statuten, auch in einzelnen Urkunden sehen; so kommt 1283 die goldne Mühle vor. 51) Bekmann versichert, daß das Beuteln erst zu Ende des 15. Jarhunderts aufgekommen sei. 52) Allein nach den Augsburger Statuten war es daselbst schon 1276 gebräuchlich, wo ein eigner Beutler gesezt war; aber es scheint doch aus denselben zu erhellen, daß es eine noch nicht alte Er-

49) prohibentes omnes currus — molendinorum — pro annona molendina ingredi. Wilke Vita Ticem. 170.

50) Mon. B. VIII. 544.

51) Kremer Orig. Nass. II. 305.

52) Beitr. zur Gesch. der Erfind. II. 41.

ſtudung ſein mochte, weil es jedem frei ſtand, ob er beuteln laſſen, oder blos mit dem Schwingen zufrieden ſein wolte, ſo wie auch nicht blos der Weſen oder der Spelz gegerbt ward, um den Kern zu erhalten, ſondern auch der Roggen; die ganze Verrichtung zuſammen hieß arbeiten. In einer ZollRolle von Öſterreich kommt auch Peuteltuch vor. 53)

Es gab bereits oberſchlächtige Mühlen. In einer Meklenburger Urkunde von 1350 kommt eine Brüke über einen Bach vor, „der ſich über die MühlRäder ſtürzt.“ 54) Auch hatten die Mühlen mehrere Gänge, wie wir aus der eben angeführten Stelle wahrnehmen. 1283 kommt eine zweirädrige (duarum rotarum) vor, 55) und 1308 wird dem Beſizer einer Mühle nachgelaſſen, die Zahl der Räder zu vermehren. 56)

So wie man ehemals von dem Waſſer auf die Mühle geſchloſſen, und ſie zum Regale ge-

53) de C. peuteltuch XII. denaria. Rauch II. 108.

54) trans pontem fixum ſuperius, qui ſe rotis molendini in domo piſtrina iacentis ſuperfundit. Weſtphalen l. c. III. 1625.

55) Cod. Dipl. Megap. 117.

56) Eb. 213.

macht hat, so schloß man nun von den Mühlen auf das Recht, selbige anzulegen, und da wurden Wind und WindMühlen zum Regale, welches in der Folge sich noch deutlicher entwikelt. Schon muste man zu ihrer Anlegung Erlaubnis suchen. 57) Im Jare 1341 ward der Wind an einem Orte gar von drei Herren in Anspruch genommen. Ein Kloster in OberYssel wollte eine WindMühle anlegen, der Nachbar widersprach dem Baue, aus dem Grunde, weil ihm der Wind zustehe, die Mönche wendeten sich an den Bischof zu Utrecht, der sich ausserordentlich entrüstete, daß Jemand anders Ansprüche auf den Wind machen könne, da er doch Niemanden als ihm in der ganzen Provinz angehöre; er ertheilte daher auch die Erlaubnis zum Baue. 58) Da sie jezt sehr häufig erbaut wurden, so wurden sie auch, wie wir bereits oben gesehen haben, in das Verbot, Mühlen binnen einer Meile der schon bestehenden anzulegen, gewöhnlich mit eingeschlossen. Die Abgaben, die sie zu entrichten hatten, waren weit geringer, als bei den WasserMühlen. Da z. B. in Meklenburg zwei WasserMühlen (molendina aquatica) zehn Last Malz abzugeben hatten, so

57) Tolner Cod. Dipl. Palat. 63.

58) Bekmann, II. 64.

errichtete eine Wind-Mühle nur eine Mark slawischer Pfennige.59)

Schon oben haben wir bemerkt, daß mit den Mühlen eine grosse Veränderung vorging, indem statt der bisherigen Knechte ordentliche Leute angesetzt wurden, obgleich in den Klöstern noch, welche zum häuslichen Gebrauche blieben, die auf die alte Art besorgt wurden. Noch mehr aber zeigte sich diese Veränderung durch die Stadt-Mühlen, und dadurch, daß die mehresten Herrschaften ihre Mühlen entweder verkauften oder verpachteten. Dadurch wurden die Müller freie Leute, bildeten sich in eine Zunft oder Gilde, deren spätere Einrichtung man aus dem geringern Range siehet, als die andern ehemals eingeführten Zünfte haben. Beide Arten der Müller kommen jedoch darin mit einander überein, daß sie bestimmte Abgaben an Getreide, Malz, Schweinen und dergleichen übernehmen musten, welches auch von denen gilt, welche zu Lehn gereicht, oder in Erb-Pacht gegeben wurden. Aber man wird zugleich bemerken, daß solche Mühlen mit mancherlei Gerechtsamen in andre Hände überlassen wurden.

59) Cod. Dipl. Megapol. 233.

Der Graf Heinrich von Sain überlies 1232 einem Kloster zwei Mühlen auf ErbPacht, und bekam järlich 30 Malter Roggen, Andernacher Maas, und gab die Erlaubniß, daß in zwei Wäldern das Holz, das auf irgend eine Art zu den Mühlen nöthig ist, gefällt werden möge. 60) In Algesheim muste der Schultheis, welcher das erzbischöfliche Mainzische BakHaus und Mühle 1346 erhielt, davon dem ErzBischofe abgeben alle Jare 50 Malter Korn Binger Maasses, aber die Mühle in gewöhnlich baulichem Wesen erhalten; nur wenn sie ohne seine Schuld zu schanden gehet, oder verderbt wird, muß sie der ErzBischof wieder herstellen; bis dahin, daß sie vollkommen hergestellt wird, fällt auch der Zins weg. 61) Das Kloster Doberan schlos 1345 mit einem Müller, den man vorher unter das HofeGesinde (familiam) aufnahm, über die Mühle zu Krempiz folgenden Vergleich: er erhält dieselbe mit allem Zubehör, Wiese, ObstGarten und dem Felde, welches der Mühlen-Kamp genannt wird, auf LebensZeit, muß auf eigne Kosten (de propria bursa) die Mühle, wo und wenn sie baufällig wird, wieder herstellen; von Zeit zu Zeit die Dämme (dammones) aus-

60) Acta Acad. Palat. III. 131.

61) Würdtwein S. D. II. 235.

bessern, und dem HofeMeister (magistro curiae) in Redentin alles umsonst mahlen, was für den dasigen Hof kommt, auch dem Kellermeister zu Doberan die gewöhnlichen Abgaben, nämlich 20 Mark Rostoker Münze, zu Ostern und Michael, ohne Verkürzung liefern, ferner speiset der Müller täglich mit den Mönchen, welche die gedachte Kurie bewohnen, oder, wenn er lieber wegen des FleischEssens will, einzeln, die Knechte hält sich der Müller selber, kann er sich aber mit dem HofeMeister nicht vertragen, so darf er sich aus den Einkünften der Mühle die Beköstigung und alles Bedürftige nehmen, doch muß er umsonst für den Hof mahlen; gewinnt er aber mehr von der Mühle, als er bedarf, so muß er es dem Abte einhändigen, der bestimmen wird, wie es am besten anzuwenden sein dürfte; wenn die Dämme des Flusses und der Mühle, oder die Teiche durch Überschwemmung ausreissen, so muß ihn der HofeMeister mit Fuhren und Leuten unterstüzen, ihm auch Sträucher und Rasen geben; ausser diesem erhält er von dem gedachten HofeMeister järlich 10000 Stük Rasen (TorfZiegeln) und zehn Fuder (plaustra) BrennHolz, die er sich mit eignem Geschirre holt, wenn es ihm angedeutet wird, aus dem Teiche kann er sich so viel Schilf nehmen, als er zu Dach und Zaun bedarf, er mag auch daselbst mit Wurfnezen und Stoknezen fischen, und einen AalFang

(sportis anguillarum) anlegen, wenn er es für nöthig erachtet; noch muß ihm das HofeGetreide zu gelegner Zeit, wenn das Wasser reichlich ist, geschikt werden. 62) Dieses Abkommen ist darum merkwürdig, weil es ein Gemenge von alter und neuer Einrichtung enthalt; er sizt auf Pacht, und muß daher die Mühle in baulichem Wesen erhalten, aber alles abgeben, was er mehr erwirbt, als er bedarf, und wenu er, wie es weiter heißt, unter die Konversen des Klosters gehen will, so fällt nach seinem Tode alles sein Eigenthum in und an der Mühle, ohne irgend eines Widerspruches zu achten, an das Kloster.

Was den Verkauf der Mühlen anbetrift, der in der lezten Hälfte des 13. Jarhunderts schon häufig wird, so mögen folgende Beispiele hinreichend sein. Das Kloster Dobrilug verkaufte 1276 eine Mühle unter den Bedingungen: järlich werden 16 Malter (maldratae) Korn Belgersches Maas zu sieben bestimmten Zeiten abgegeben; wenn das Kloster mahlen läßt, so muß es zuerst gefördert, und jeder andre MahlGast nachgesezt werden, doch giebt das Kloster ebenfalls die Meze; der Müller erhält ein Schif, Floß (uloze) genannt, und muß die Geistlichen und Konversen zu jeder Zeit überfahren,

62) Westphalen M. C. III. 1621.

wenn aber das Schif Altere halber unbrauchbar wird, so giebt das Kloster zu einem neuen die Hälfte der Kosten; der Müller übernimmt die Mühle für 26 Mark SilberMünze, 63) und sezt deswegen Bürgen ein zu gesammter Hand, wie denn auch durch ihn oder durch sie die Fristen der Zahlung bestimmt wird, wogegen er oder seine Nachkommen die Mühle erblich erhalten. Doch bedingt sich das Kloster auf den Fall, daß er verkaufen will oder muß, den Vorkauf aus; Wegen Benuzung des Holzes bei der Mühle wird er eingeschränkt, wie sich denn das Kloster das Recht vorbehält, die starken Bäume zu fällen. 64) Im Jare 1283 ward im Meklenburgischen eine Mühle, welche, da die Besizerin den Zins seit verschiedenen Jaren nicht gegeben hatte, an die Herrschaft verfallen war, an zwei geschikte Leute und ihre Erben, also an ordentliche Müller, für 80 Mark Denarien, und mit der järlichen Abgabe von einem Last Roggen, einem Last Gersten-Malz und zwei Last HaberMalz, verkauft; doch erhielt die abgesezte Besizerin von der KaufSum-

63) albi argenti ist wohl nichts anders, als SilberMünze, welches französisch argent blanc heißt.

64) Ludwig Rel. I. 115.

me 20 Mark. 65) Im Jare 1297 ward eine Mühle für 16 Mark ohne andre Abgaben verkauft, und dem Müller der freie Weg zum Hin- und Herfahren mit bestätiget 66) Eine andre Mühle, welche im 13. Jarhunderte für 180 Pfund verkauft ward, gab eine Ladung (plaustratam) Weizen, eben so viel Roggen, und eben so viel Gerste ab. 67) Im Jare 1346 überlassen die Grafen von Henneberg einem Gottfried von Mannsfeld eine Mühle erblich zu kaufen, und behalten sich nur Notbete und JagdHerberge vor. 68)

Wenn aber eine Mühle ganz vollfrei verkauft ward, so war auch der Preiß anders. Heinrich, Herzog von Meklenburg, verkaufte der

65) Cod. Dipl. Megap. 117.

66) cum via seu strata quae ducit ad ipsum molendinum et de ipso reducit, quod vulgariter thovart et affart dicitur, Kindlinger l. 16. In andern Gegenden hieß es Uzvart und Juvart, Lennep C. Pr. 794.

67) Chron. Hildesh. in Leibniz SS. I. 752.

68) v. Schultes Beschr. der Grafschaft Henneberg. 439.

Stadt Wismar 1300 seine Mühle daselbst, ohne Abgaben und Dienste, nur daß er 12 Mark järlichen Zins an verschiedne Kirchen anwies, mit allem Zubehör und Einkünften, für und um 1200 Mark slavischer Pfennige, wofür die Stadt mit der Mühle gebaren kann, wie sie will, nur muste einer nicht weit davon niedriger liegenden Mühle vergönnt werden, in dem MühlGraben Pfähle einzustossen, um sich das FlutBette zu erhalten. 69)

Rudolf von Hohenberg verlieh 1338 dem Bürger Albrecht von Horwe seine Mühle zu Althain, in allen Rechten und mit allen Zubehörungen zu einem steten ewigen Lehn, dafür gibt er järlich $3\frac{1}{2}$ Pfund Heller, und den Herren von Reichenbach ein Pfund; ihm giebt er den Zins auf drei Jare voraus, damit uns unser Vogt Schwein und Stein gekauft hat, in unsre Mühle zu Horwe, nach drei Jaren entrichtet er diesen Zins järlich acht Tage vor Weihnachten; er wird von dem Vogte geschüzt, daß Niemand die Mühle überfahrt; ihm werden von den Bauern zu Althain KarrenDienste ge-

69) Senkenberg Sel. II. 475. — profluxum, qui vulgo Vorula dicitur.

thun, es wäre denn, daß er selbst dort ansässig würde. 70)

Auch wurden noch bisweilen Mühlen zur Hälfte oder zu andern Theilen abgelassen, welches von den Einkünften zu verstehen ist. In einer Urkunde von 1258 ward festgesezt daß, wenn die Hälfte der Mühle verkauft würde, auch die Hälfte der Abgaben dazu gehören sollten. 71) Im Jare 1313 ward eine halbe Mühle in Bischofshausen, nahe bei dem Schlosse Hardenberg, vertauschet. 72) Im Jare 1292 verkauften zwei Personen an zwei andre in ihrer Mühle 24 Drömbt Korn, (tremodia annonae) 12 an Roggen- und 12 an GerstenMalz, welches sie in gedachter Mühle und den Gränzen deren Mansen erhalten sollten; wenn sie wollten, muß es auch der Müller dieser Verkäufer ohne MahlMeze (matta) mahlen, und nach ihrem Gefallen in die Stadt fahren; Verkäufer behielten sich vor, über die Mühle, jedoch ohne Nachtheil der Käufer, zu schalten, auch versprachen sich beide Theile, wenn sie verkaufen wollten, einander am lieb-

70) Hist. N. S. III. 167.

71) Lennep. Cod. Prob. 794.

72) Wolf Gesch. des PetersStifts zu Nörten. Urk. S. 26.

sten ihren Antheil zu überlassen; endlich wurde der Kauf von dem Grafen Nikolaus von Werle, als LandesHerrn, bestätiget. 73)

In den Gegenden, wo die Verfassung die alte blieb, die Mühle der Herrschaft gehörte, und von ihren Knechten zu ihrem Vortheile besorgt ward, dauerte auch die alte Einrichtung fort, in Ansehung der von diesen Leuten zu leistenden Abgaben, welche mehrentheils in Schweinen und FederVieh bestanden. Man ersiehet dieses aus den Registern und FundBüchern, auch aus andern Nachrichten. In Korvei gab ein Müller 7 Sikeln, 3 gut gemästete Schweine und 100 Aale. 74) Im Jare 1180 gaben einem Grafen die Mühlen Schweine, Hüner, Gänse und ein Mut Getreide ab. 75) Eine Mühle in Österreich lieferte 14 Mut Mehl, ein Talent Eier, einen Käse und ein Schwein ein Talent werth. 76) So bald wir aber in den Urkunden Getreide, und in beträchtlichem Maasse antreffen, — denn dies gehörte sonst ausserdem, als Ertrag der Mühle, der Herrschaft, — so ist sie ohne

73) Cod. Dipl. Megapol. 145.

74) Reg. Sarach ap. Falke p. 13.

75) Mon. B. VII. 446. 447.

76) Rauch II, 27.

Zweifel verpachtet. So gab 1234 eine Mühle 100 Malter Korn ab. 77) Zwei Wasser-Mühlen entrichteten 1310 zehn Last Malz, halb zu Martini, halb zu Walpurgis. 78) Das St. Jürgen GastHaus in Bremen erhielt im 14. Jahrhunderte von einer Mühle die Hälfte, nämlich 29 Scheffel Mehl, 2 Scheffel WeizenMehl, 4 Bund NeunAugen, (Negenogen) ein Mark to vormede, und frei mahlen; in einer andern bekam es das Viertel, nämlich 12 Scheffel Mehl, 1 Scheffel WeizenMehl, 2 Bund NeunAugen, eine halbe Mark to vormede, und frei mahlen. 79) Man kann daraus die ganze Abgabe in Bremen ersehen.

Noch deutlicher beweiset dieses ein vom Land-Grafen Tizmann dem Kloster Dobrilug 1298 gegebener BestatigungsBrief: die drei Mühlen entrichten jarlich 6 Malter Roggen, und drittehalb Malter (tertium dimidium maldare) Weizen, Belgersches Maas; übrigens ward von allen schon verpachteten oder noch zu verpachtenden Mühlen, (locatis vel in posterum collocandis)

77) Würdtwein S. D. VIIII. 176.

78) Cod. Dipl. Megap. 233.

79) Cassel Bremensia III. 93.

in einem benennten Umkreise järlich ein Berto reines Silbers gegeben. 80)

Wenn aber ein PrivatMann, mit herrschaftlicher Vergünstigung, auf eigne Kosten ein Mühle erbaute, so ward nur ein geringer Zins, mehrentheils blos zur Anerkennung der OberHerrlichkeit, auferlegt. In dem Verzeichnisse der Einkünfte des K. Rudolfs I. in der Grafschaft Baden kommt eine Mühle vor, welche niemals mehr als zwei Viertel Kern für die Hofestatt abgiebt, weil die Herrschaft einem Bürger erlaubte, die Mühle zu errichten, als die StadtMühle abgebrannt war. 81)

Nach dem SachsenSpiegel ward jeder, der eine Mühle beraubt, gerädert. 82) Wer nach

80) Wilke vita Ticemanni p. 131.

81) Duby liet ouch eine mulí, die git von der hofstatt ze zins II. viertel kernen, und git ouch nit mer, wan die herschafft erloupte einen burger die mully ze machen, da der stat mully verbrennt wurden. Herrgott II. 571.

82) II. 13.

Malder werden. 20) In einem Verzeichnisse der Pfründen des Klosters Hervord aus dem 13. Jarhunderte kommt $1\frac{1}{2}$ Brod vor, mit der Bemerkung, wie das Brod in der Anzahl gebaken wird, daß aus einem Kasten Mut Roggen zehn Brodte würden. 21) Nicht überall war eine solche oder andre Zahl angenommen, so heißt es 1335, Brod, so viel von einem Viertel Roggen kommt. 22) Auch scheint mir eine andre Nachricht von 1172 und 1175, wo ein Vogt zwei Mut Weizen oder 200 Brodte bekommt, 23) nicht zu beweisen, daß ein Mut 100 Brodte geliefert habe. Der Ausdruk, ein Malder Brod, fängt sich an zu verlieren, und kommt nur noch

20) Würdtwein Dioec. Mog. 159.

21) Iste panis pistabitur in quantitate tali vt X. sint de vno modio granari siliginis. Falke Trad. Corb. 757.

22) Neugart. II. 428.

23) von 1172. Mon. B. V. 136. von 1175 Eb. XII. 347. Ganz die nämliche Urkunde, bis auf den kleinen Unterschied, der von der richtigern LesArt der einen Abschrift herkommt.

18.
Bekerei.

Auf den herrschaftlichen Höfen ward das Baken fortwährend von den dienenden Unterthanen besorgt, wozu auch das Brauen kam, welches sie an vielen Orten in einem Gebäude verrichteten, welches Camba hieß; oft war die Küche, und bisweilen die Mühle damit verbunden. Diese Camba war den Knechten überlassen, welche die Einkünfte davon liefern mußten. Man trift sie in dem Prümer Register sehr oft, und ersiehet aus dem, was sie abzureichen hatten, dasjenige, was sie alles enthielten. 1) Man nannte sie auch Pistrina. In dem Fund-Buche des Grafen von Dale 1188 kommen zwei Besizungen vor, welche Roggen, Malz und dergleichen in die Küche und Bäkerei (Coquine et

1) z. E. est ibi camba vna, soluit de annona modios, hier ward also blos gemahlen, est ibi camba vna, soluit de annona modios, panem et cervisiam, hier ward gemahlen, gebaken und gebrauen. Reg. Prum. 429.

Pistrine) liefern müssen. 2) Cäsarius sagt zur Erläuterung des Prümer Registers: auf jedem Hofe kann der Abt seine Camba haben, das ist ein BakHaus und BrauHaus, in dieser Camba müssen die Hofleute das gesauerte Brodt baken und Bier brauen. 3) An einem Orte des nämlichen Stiftes war eine Camba, welche hundert Mut gewähren muß, wenn zwei Brates gegeben werden. 4) Was dieses sind, weis ich nicht, ich vermuthe aber, daß es BakKnechte bedeuten. Die Besizer der Mansen eines andern Gutes des nämlichen Stiftes hatten ebenfalls das BrodBaken, jeder zu fünf Muten. 5) In diesen herrschaftlichen BakÖfen ward auch für Fremde mit gebaken, das heißt, man verkaufte den Theil des Brodtes, den man nicht zur Bekösti-gung des Hofes bedurfte. Daher sagt Cäsarius

2) Kindlinger, III. 1. Abth. 83.

3) in illa camba tenentur homines ibidem manentes panem fermentatum coquere et ceruisiam braxare. p. 417.

4) Eb. 486. debet modios centum si duo brates dati fuerint.

5) Eb. 334.

im Prümer Regiſter: die Camba bringt der Kirche nicht weniger Vortheil, als die Mühlen. 6)

Aber auch hier brachten die Städte eine groſſe Veränderung hervor. Gleich bei ihrer erſten Gründung hatten ſich Leute aufgeworfen, welche das Baken beſorgten, und am früheſten entſtand aus ihnen eine eigne Zunft. Es wurden daraus BakGerechtigkeiten welche, wie das Schlachten, anfangs von dem Erbauer oder Beſizer der Städte, bald aber von dem Magiſtrate des Orts zu Lehn gingen. Daher konnten ſelbſt einzelne Perſonen, welche gar nichts vom Baken verſtanden, ferner andre Gemeinheiten, dergleichen Gerechtigkeiten, BakHäuſer, Bänke oder Schranen beſizen. 1178 hatte ein Kloſter an einem Orte mehrere BakGerechtigkeiten, (iura piſtoria.) 7) Man ſezte auf dieſelben ordentliche Beker gegen einen beſtimmten Zins. Dieſe StadtBeker hatten, wie ſchon gedacht, gleich den Fleiſchern und Brauern ſchon zeitig eine geſchloſſene Zunft. In Mainz durften ſie 1300 nicht Sonntags baken, auſſer acht Tage vor und nach

6) S. 417.

7) Eichhorn Ep. Curiens in Cod. Prob. p. 42.

Jakobi. 8) Da auf dem Lande Baken und Brauen in dem nämlichen Gebäude, und oft von den nämlichen Leuten verrichtet ward; dieses aber in den Städten nicht anging, so verordneten die Bremer Statuten 1303, daß ein Beker nicht ein Brauer sein, und ein Brauer nicht baken solle zu feilem Kaufe. 9)

Es entstanden auch BannÖfen, wo die Leute eines Ortes hin gezwungen waren zu baken, so wie sie die Mühlen nicht überfahren durften. Eine Gräfin von Sponheim schenkte 1265 dem Kloster Schwabenheim in der Pfalz von ihrem BannBakHause in Sprendelingen 12 Malter Korn Binger Maaß, und sind die Leute, die dabei wohnen, so wie bisher, gebunden, daselbst zu baken, 10) worauf das Kloster 1280 diese BakGerechtigkeit für diese Abgabe an zwei Personen auf LebensZeit überließ. 11) Vorzüglich finden wir diese BannÖfen in den Städten. In der StadtOrdnung von Morchingen vom Jar 1345 heißt es: sein ver-

8) Würdtwein Dioec. Mog. II. 36.

9) Ölrichs Samml. der GesezBücher von Bremen 46.

10) Würdtwein Monast Pal. V. 136.

11) Eb. S. 138.

strikt, in BannMühlen zu malen, und BannOfen zu baken. 12) Von diesen BakHäusern wurden, wie wir schon oben gesehen haben, Abgaben entrichtet. 1299 entrichtete jeder BrodBeker auf den Badenschen Besizungen Rudolfs I. järlich ein Pfund Pfeffer. 13) 1323 gab einer von seinem BakHause, dem Garten und den Bäumen an das Kloster Ravengirsburg, von dem er alles erhalten hatte, drittehalb Sechster Öls. 14) Auch treffen wir schon auf BrodTaxen. In den Statuten von Rupin ward 1269 verordnet: wenn die Tonne Roggen für 6 Schillinge gekauft wird, so soll ein RoggenBrodt, Scenrog genannt, das für einen Denar verkauft wird, ein Pfund (pund) Kölner Gewicht wiegen, ein kleiner Brod aber, welches einen Heller gilt, soll 22 Loth desselben Gewichts haben; wenn die Tonne Weizen für eine Mark Pfennige gekauft wird, so soll ein DoppelBrodt von Weizen, (par panum triticeorum) welches einen Denar gilt, 14 Loth wiegen. 15)

12) Senkenberg Corp. Jur. Germ. II. p. 6.

13) Herrgott G. A. II. 577.

14) Würdtwein Subs. Dipl. XI. 166.

15) Westphalen IV. 2009.

Augsburg hatte bereits 1276 eine sehr bestimmte BakOrdnung, 16) aus der ich das wichtigste anführen will: der BürgGraf bekommt von jedem Beken 17) zu gewissen Zeiten bestimmte Abgaben; die Bürger machen den Saz, um rechten Kauf des Brodtes, und er muß darüber richten; zu Jakobi, wenn man neues Korn haben mag, wird KosteBrodt gebaken, wo zwei Beker und zwei Bürger dabei sein sollen, man kauft nämlich einen halben Scheffel Donauer und einen halben Scheffel StraußKern, einen halben Scheffel des besten Roggen, und einen halben Scheffel schlechtern, nach diesem Preisse wird nun gebaken, und der Preis bis wieder zu Jakobi nach rechter Raitung erhöhet oder erniedriget; kein Fremder darf Brodt auslegen, sondern muß es auf seinem Wagen oder Karren verkaufen, und was übrig bleibt, darf er nicht einlegen, sondern muß es wieder heimführen, 18)

16) Walch Beitr. IV. 349.

17) der Bek war ursprünglich der Laut, nicht der Beker. Wir treffen ihn noch in manchen Landschaften, z. B. in der Oberlausiz der Beke, wo er aber zu veralten anfängt.

18) Diese Einrichtung trift man beinahe noch auf die nämliche Art in Görliz, wo die Dorf-

kein fremder Beker darf Korn auf dem Markte kaufen, um daraus Brodt für die Stadt zu baken; zu Weihnachten, Ostern und Michael, acht Tage vor ung acht Tage nachher, steht kein Gericht über den BrodKauf; sie baken sechserlei Brodt, als lautere Semmeln, gutes Roggen-Brodt, gemischtes Brod von Gerste und Roggen, zweierlei Brezeln; auch dürfen die Beker von Maria Himmelfahrt bis Martini erst Nachmittags Korn kaufen, dahingegen sich die Bürger Vormittags zu versorgen haben; wer irgend etwas von diesen und andern Sazungen bricht, fällt in die festgesezte Strafe.

In den Klöstern, wo nur zum HausBedürfnisse gebaken ward, oder wo einer eine bestimmte Anzahl Brodte zur Pfründe zu erhalten hatte, war festgesezt, wie viel Brodte von einem Maasse gefertiget werden musten. Einige Beispiele werden hinreichend sein. 1322 sollen aus einem Mute Kernen 130 Brodte gebaken werden. 19) — 1273 ein weiß Brodt, deren 40 von einem

Beker, welche wöchentlich an gewissen Tagen Brodt in die Stadt bringen mögen, auch nichts einlegen dürfen.

19) Neugart. II. 408.

Malder werden. 20) In einem Verzeichnisse der Pfründen des Klosters Hervord aus dem 13. Jarhunderte kommt $1\frac{1}{2}$ Brod vor, mit der Bemerkung, wie das Brod in der Anzahl gebaken wird, daß aus einem Kasten Mut Roggen zehn Brodte würden. 21) Nicht überall war eine solche oder andre Zahl angenommen, so heißt es 1335, Brod, so viel von einem Viertel Roggen kommt. 22) Auch scheint mir eine andre Nachricht von 1172 und 1175, wo ein Vogt zwei Mut Weizen oder 200 Brodte bekommt, 23) nicht zu beweisen, daß ein Mut 100 Brodte geliefert habe. Der Ausdruk, ein Malder Brod, fängt sich an zu verlieren, und kommt nur noch

20) Würdtwein Dioec. Mog. 159.

21) Iste panis pistabitur in quantitate tali vt X. sint de vno modio granari siliginis. Falke Trad. Corb. 757.

22) Neugart. II. 428.

23) von 1172. Mon. B. V. 136. von 1175 Eb. XII. 347. Ganz die nämliche Urkunde, bis auf den kleinen Unterschied, der von der richtigern LesArt der einen Abschrift herkommt.

selten vor. 24) Auch trift man Brod nach Geldes Werth berechnet an, 1274 kommt SpeltBrod zu 6 Denarien vor. 25)

Das Brod ward von Roggen, Spelt oder Weizen gebaken, die leztern beiden wurden auch weisse Brodte genannt. 1180 findet sich eine Abgabe an 15 weissen und 15 grossen RoggenBrodten; desgleichen drei weizenen und drei roggenen, ferner 56 grossen weizenen Brodten. 26) Man mischte die GetreideArten unter einander, vorzüglich Roggen unter Weizen, oder Spelt. 1315 wird festgesezt, dass einem Kloster jährlich 260 Malter Spelt gereicht werden sollen, um weiß Brod zu erhalten, da man bisher zuweilen Brod aus Spelt und Roggen gemischt gebaken hatte, es solle also künftig weisses unvermischtes Brod gereicht werden, so lang der Spelt währet. 27) Übrigens scheint es mir, als ob in diesem ZeitRaume das RoggenBrod mehr in Gebrauch gekommen sei, als es bisher war.

24) a. 1258. duo maldera panis, Würdtwein S. D. XI. 3.

25) sex denariatis panis spelbarei. Guden II. 959.

26) Mon. Boica VII. 444. 455.

27) Würdtwein, Mon. Pal. IV. 366.

diese geben vier Besizer eines Mansus ab; 29) an einem andern Orte entrichtete jede unangesessene WeibsPerson 30 Fusa lini; 30) an einem dritten Orte werden 40 Fusa lini oder acht Denarien geliefert. 31) Im Korveischen findet man ebenfalls diese Abgabe von den Weibern, z. B. 6 Fusas lini, und einen andern Ort, wo von 30 Weibern jede 12 Fusas abgab. 32) In einer schon oft angeführten Urkunde von 1180 kommen 8, 16 Haspen Garn (haspe lini) vor. 33)

Diese Lieferung an Flachs oder Garn ward eine Gerechtigkeit (Jus) genamt. Der teutsche Ausdruk ist in der Oberlausiz noch üblich; der gemeine LandMann hütete sich vor wenig Jahren, der Herrschaft einen Gefallen zu erzeugen, oder bedachte sich wenigstens lang, weil er sich fürchtete, es möchte dadurch eine neue Gerechtigkeit, wie er sich sehr richtig ausdrükte, eingeführt werden.

29) p. 443.

30) Eb. 477.

31) Eb. 480.

32) Reg. Prum. bei Falke 44. ꝛc.

33) Mon. Boica. VII. 443. 444.

Man sezte auch diese Abgabe in Geld, oder behielt sich vor, zwischen Geld und der Lieferung zu wählen. Korvei erhielt ums Jar 1185 an einem Orte 12 Denarien, oder Flachs am Werthe dieses Geldes. 34) Auch im Prümer Register trift man oft Geld statt Lein, z. B. 8, 12 Denarien statt Linum. 35) In Freisingen gaben 1286 die Unterthanen von jeder Hufe drei Pfennige statt des FlachsRechtes, (pro iure lini.) 36)

Was den Hanf anbetrift, so ward er sehr durch den FlachsBau verdrängt, und blos auf kleinen Breiten, oft nur in die Felder gesäet, welche man Hortus nannte, und die man in OberTeutschland noch Egarten heißt. Otto IV. bestätigte 1209 eine Urkunde Friedrich I., wo dieser vom Zehenden sagt, daß derselbe nicht gegeben werde von dem, was intra septa curiae, — das sind die Egärten ursprünglich, — ge-

34) Kindlinger II. 223. linum bedeutet Flachs und Garn, auch LeinSaamen, nur steht bisweilen, aber nicht jmmer, bei dem leztern de semine lini.

35) p. 495.

36) Meichelbek H. Fr. II. Instr. 123.

verrichtet. Vorzüglich gehörte dahin, daß järlich etwas gewisses gesponnen werden muste; daher ist es die ununterbrochene bis auf unsre Zeiten fortdauernde Gewohnheit mehrerer Gegenden, daß die Weiber der dienstleistenden Leute etwas festgesezтes zu Hofe spinnen müssen. Unter diese HofArbeit gehörte: den Flachs säen, raufen, dreschen oder riffeln, rösten, dörren, brechen, hecheln und spinnen. Die WasserRöste war wohl ziemlich allgemeine Sitte, wenigstens erinnere ich mich nicht, bis jezt eine Spur von der GrasRöste bemerkt zu haben. Im Kloster Prüm musten die Unterthanen den Flachs raufen und zurichten. 4) Man sieht diese FlachsArbeit noch deutlicher aus einer andern Stelle ebendaselbst, wo jeder Mansus zur Obliegenheit hat, Lein zu säen, zu raufen, und zuzurichten, alsdann empfängt er ihn wieder zurük, — wenn er nämlich von den Weibern gesponnen worden ist, — und macht ein Kämisole daraus. 5) An einem andern Orte ebendaselbst musten die Weiber, welche Ka-

4) linum colligere et componere. Reg. Prum. 448. Unter componere wird vermüthlich die ganze FlachsArbeit bis zum Spinnen verstanden.

5) linum seminat, colligit et parat, et iterum accipit et camisilem facit. p. 491.

mißlen zu fertigen hatten, den Flachs raufen, aus dem Wasser, also von der Röste, nehmen, und zurichten. 6) Dieser WasserRöste wird auch in einer Urkunde 1302 gedacht, wo einer Gemeine zugesichert wird, daß sie in einem Teiche ihren Flachs rösten möge. 7)

Die Städte zogen auch den Flachs bald unter polizeiliche Aufsicht. In den Ilmer Statuten von 1350 wird geboten, daß Niemand Flachs dörren solle auf Dornezen oder bei Feuer, es sei Tag oder Nacht, auch bei Licht keinen Flachs blauen (bluen) brechen oder hecheln. 8)

Am besten lernt man die verschiedene Berechnung des Flachses und Garnes aus den zu leistenden Abgaben kennen, so wie wir auch bemerken, daß man bei dem lezten Haspen und Weisen hatte. — —

6) colligunt linum et trahunt de aqua et parant. Eb. p. 435.

7) ac linum suum in ipsa (piscina) putrefacient. Westphalen III. 1573.

8) Walchs Beitr. VI. 25. Dornezen sind vielleicht Horden aus Ruthen, blauen ist klopfen.

Was den Flachs anbetrift, so habe ich folgende Ausdrüke gefunden:

Manipulus, eine Handvoll. In Dobrilug kommt 1285 ein Manipulus lini vor, welcher Izwydik, in einer spätern Urkunde aber Izwidik genant wird. 10) Die Benennung ist vermuthlich slavisch. In einer Hervorder Urkunde Konrad III. von 1143 kommen 600 Manipuli als Abgabe vor, welches wohl ebenfalls nichts anders als Handvollen Flachs sein können. 11)

Reisten, oder Röstен, wie man sie in der Lausiz nennt, so viel als man mit der Hand von der Röste aufhebt. In Österreich finden sich 13, 15 Reisten, ohne fernern Zusaz. 12)

Fasces ist ein Gebund. Der Ausdruk kommt einmal im 13. Jahrhunderte vor, wo ein

10) Ludwig Ret. I. 141. 391.

11) Lamey Gesch. der Gr. v. Ravensberg C. D. II. In der Lausiz rechnet man auch noch nach Handvollen, oder platt Handpheln Flachs. s. I. Th. S. 405.

12) Rauch II. 69. so auch fünf. 432. desgleichen halbe I. 441.

Villikus 40 Fasces des feinsten Flachses (purissimi lini) abzuliefern hat. 13)

Fasciculus, ebenfalls ein Gebund, z. B. in Österreich 16 Fasciculi lini, 14) ein solcher Fasciculus enthielt 20 Reisten. 15) Man trift sie auch in andern Gegenden, z. B. Korvei, wo ums Jar 1185 zwei fasciculi lini vorkommen. 16)

Schöt, oder in andern Gegenden Skot, ist der teutsche Ausdruk für den lateinischen Fasciculus, denn in Steiermark machten 20 Reisten ein Schöt aus, so wie im Österreichischen diese Zahl Fasciculus genannt ward. 17) In dem Verzeichnisse der Besizungen und Einkünfte des Grafen Siboto von Falkenstein kommen auch einmal fünf Skoten Flachs vor. 18)

13) Kindlinger II. 236.

14) Rauch, II. 13.

15) Eb. p. 68. fasciculum lini qui continet XX. Reisten.

16) Kindlinger, II. 230.

17) Rauch II. 12. 31. und II. I. p. 441. Ea. der reisten 600 oder dreizig schöe.

18) Mon. Boica VII. 450.

Clava, in dem Prümer Regiſter kommen einmal de lino clavas duas, zwei Klaven Flachs vor, 19) es iſt dieſes, was man noch jezt in manchen Gegenden Globen oder Kloben nennet.

Remel kommt in Weſtfäliſchen Urkunden vor. 20)

Boten desgleichen. Es ſcheint mehr als Fasciculus geweſen zu ſein. 21)

Zechningen. In Steiermark kommen ſie vor; einmal zwei Zechningen Flachs, und ein andermal 4 Zechningen Flachs, oder drei Denarien. 22)

Auch ward der Flachs ordentlich gewogen, und gewöhnlich nach Pfunden berechnet. So bemerkt man 1180 ein Pfund Flachs. 23) —

19) Eb. 457.

20) X. remel lini, a. 1185. Kindlinger V. 223. — a. 1188. Eb. III. 1. Abth. 82.

21) Eb. II. 230.

22) lini duas Cechningos; IV. zechningos lini. vel III. denarios. Rauch I. 122. 126.

23) Mon. Boica VII. 443.

1185 zwei Pfund. 24) In dem Prümer Register kommen viele, auch ganze und halbe Pfunde vor; 25) an einem Orte gab jede Weibs-Person, die aus dem Fiskus geboren, also eigen war, ein Pfund Flachs, war sie aber das nicht, so fertiget sie eine Kamisile. 26) Im Österreichischen gab ein Zentner Flachs, welcher Schöt heißt, sechs Denarien Zoll. 27) In den Flensburger Statuten wird 1284 jedem Fremden unversagt, den Flachs mit dem Instrumente, welches Besemen heißt, zu wiegen. 28)

Das Garn 29) ward gewöhnlich nach Spillen, Spindeln (fusis) oder Haspen abgeliefert; es war vorzüglich Weiber-Arbeit. In dem Register von Prüm trift man mehrmals diese Abgaben an, z. B. 60 lini fusa, i. e. Spille, welche ein Pfund im Gewichte ausmachen,

24) Kindlinger, II. 226.

25) P. 528. 487. ꝛc.

26) Eb. 429.

27) Rauch, II. 107.

28) Westphalen IV. 1912.

29) In Urkunden habe ich dieses teutsche Wort 1349 zuerst bemerkt. Würdtwein N. S. D. VI. 335. wo es aber Fischer-Netz bedeutet.

verdrängten diese Versuche. 3) Die Meißner WeinBerge fanden vielleicht auch in dem Anfange dieser Periode ihren Ursprung. 1224 kommt bei der Burg Meissen ein WeinBerg mit den darum liegenden Bergen vor. 4) Der lateinische Ausdruk Vinea bedeutet nicht allein WeinBerge, sondern auch WeinGärten. Die WeinAnlagen wurden auf verschiedene Art in Ansehung ihres FlächenInhalts berechnet. Der alte Ausdruk Pictura und Petiolum findet sich noch, jedoch hatte sich die Bedeutung, wie es scheint, und wie wir weiterhin sehen werden, in etwas geändert. In Prüm befanden sich an einem Orte 58 Picturä, worunter acht herrschaftliche bepflanzte waren, über dieses Petioles; in einer andern Gegend kommen mehrere, z. B. zwei WeinBerge, das ist eine Pictura; WeinBerge zu $3\frac{1}{2}$ Pikturen und ein Petiolus; noch anderswo drei Picturä und, nicht bestimmt, Petioles von WeinBergen vor. 5)

3) Meiners histor. Vergleichung der Sitten des MittelAlters. II. 103.

4) vinea cum montibus circum iacentibus. Arndt Archiv. II. 275.

5) Reg. Prum. I. 445. 450. 540.

Man setzte auch diese Abgabe in Geld, oder behielt sich vor, zwischen Geld und der Lieferung zu wählen. Korvei erhielt ums Jar 1185 an einem Orte 12 Denarien, oder Flachs am Werthe dieses Geldes. 34) Auch im Prümer Register trift man oft Geld statt Lein, z. B. 8, 12 Denarien statt Linum. 35) In Freisingen gaben 1286 die Unterthänen von jeder Hufe drei Pfennige statt des Flachs-Rechtes, (pro iure lini.) 36)

Was den Hanf anbetrift, so ward er sehr durch den Flachs-Bau verdrängt, und blos auf kleinen Breiten, oft nur in die Felder gesäet, welche man Hortus nannte, und die man in Ober-Teutschland noch Egarten heißt. Otto IV. bestätigte 1209 eine Urkunde Friedrich I, wo dieser vom Zehenden sagt, daß derselbe nicht gegeben werde von dem, was intra septa curiae, — das sind die Egärten ursprünglich, — ge-

34) Kindlinger II. 223. linum bedeutet Flachs und Garn, auch Lein-Saamen, nur steht bisweilen, aber nicht jmmer, bei dem leztern de semine lini.

35) p. 495.

36) Meichelbek H. Fr. II. Instr. 123.

bauet werde, als Hanf, jede Art von Küchen-Kräutern, (olerum) auch Bäumen. 37)

Die Unterthanen muſten HanfSaamen ablieſern. So kommen 1180 mehrmals Metrete HanfSaamen vor. 38) In dem LandBuche von Öſterreich findet ſich ebenfalls dieſe Abgabe an Hanfe, (canapi.) 39)

Der Hopfen 40) kommt nun öfter vor als ſonſt, und der Anbau ward ausgebreiteter. 41) Der Sachſen- und SchwabenSpiegel gaben ſchon über denſelben eine Verordnung: wenn ſich der Hopfen über den Zaun flechtet, ſo greife der, welcher die Wurzeln in ſeinem Hofe hat, ſo nahe er kann, und ziehe den Hopfen; was ihm folget, iſt das ſeinige, das übrige aber, was auf der andern Sei-

37) Leukfeld. Ant. Walkenried 363.

38) Mon. B. VII. 455.

39) Rauch. II. 8. 17.

40) Durch ein Verſehn des Abſchreibers ſtand im 2ten Theile S. 273, daß man damals vielleicht den Hopfen aus Saamen erbaut habe, worüber ich mich bald im Alg. liter. Anzeiger erklärte.

41) Möhſen Geſch. der Wiſſenſch. 210.

se bleibet, gehöret seinem Nachbar. 42) Im Brandenburgischen kommt 1319 eine starke HopfenAnlage mit zwei dazu gehörigen Äkern vor. 43) Überhaupt ward er im Brandenburgischen zeitig schon angepflanzt, wie man ihn denn 1241 unter den auszuführenden LandesProdukten bemerkt. 44) Er ward zum Verkaufe ordentlich gemessen; 1298 kommen vier Malter vor, 45) und in Flensburg ward 1284 verboten, daß kein Fremder den Hopfen nach dem kleinen Mãasse, Landschippe genannt, verkaufen solle. 46) In den Salfelder Statuten von 1350 ward verordnet, daß Niemand seinen Hopfen eher abnehmen solle, er habe denn zuvor seinen Zins entrichtet. 47) Der Bau desselben muste also hier sehr ansehnlich sein, da deswegen ein Gesez gegeben ward.

42) S. Ep. II. 52. Schw. Ep. 378. bei Schilter 21.

43) integrum humiletum cum duobus agris pertinentibus ad eundem. Wilke vita Ticemanni n. 223.

44) Möbsen a. a. O. 200.

45) Lenkfeld Ant. Poeld. p. 79.

46) Westphalen II. 190.

47) Walch Beitr. I. 38.

Die sich ausbreitende WollenWeberei oder Tuchmacherei, nebst den nothwendig damit verbundenen Färbereien, veranlaßte, daß der Waid stärker als sonst angebaut ward. Vielleicht ward er schon von den Slaven erzeugt. Vorzüglich bemerken wir ihn in Brandenburg, Erfurt. 48) In den Erfurter Statuten steht, daß man das WaidMaas stoichen soll, welches ich nicht verstehe, auch muste daselbst der Abgang von dem Waide, oder das WaidMuß, vor die Stadt geschaft werden. 49) Görliz hatte die StapelGerechtigkeit, und noch ist ein grosses Gebäude, ehemals zur Niederlage bestimmt, vorhanden, welches das WaidHaus genannt wird. Im Jare 1339 befahl König Johann von Böhmen, daß aller Waid, (landix) der in das Land von Bauzen und Görliz gebracht wird, an lezterm Orte, wie es schon vor Alters gewesen, und nirgends anders abgeladen werden solle, doch erlaubte er den Zittauern in dem nämlichen Jare, sich ihren bedürfenden Waid, aber nicht mehr als sie von nöthen haben, selbst anführen zu lassen. 50) Naumburg an der Saale verglich sich mit Görliz

48) Möhser 208. Fischers Gesch. des k. H. I. §48.

49) Walch II. S. 33.

50) Verzeichnis Dr. Urkunden. S. 41.

wegen dieſer StapelGerechtigkeit 1340 dahin, daß alle diejenigen, welche mit Waid nach Görliz von Naumburg fuhren, ſobald derſelbe geſchäzt worden, nicht länger als vier Wochen daſelbſt liegen bleiben ſollen. 51)

Vom Öle finden wir einige wenige Nachrichten, die von dem Anbaue der ÖlGewächſe, wahrſcheinlich des Rübſens, zeugen. Nach den Augsburger Statuten iſt erlaubt, das Öl, das in den Mühlen ausgeſchlagen wird, zu Kannen und Gelten, oder auch bei Pfunden und halben Pfunden zu verkaufen. 52) In Nördlingen war 1318 verboten, daß Niemand Öl auf den Markt führen dürfe, wenn er nicht vorher geſchworen hat, daß es rein, und ſo gut ſei, als es aus der Preſſe kommt. 53) Es muſte alſo ſehr verfalſcht werden. Man findet auch Abgaben an Öle. 1347 ward es, aber nicht geſchlagen, ſondern in Körnern geliefert. Es kommt daſelbſt ein Malter und ein Simmer Öley vor. 54)

51) Eb. S. 42.

52) Walch IV. 344.

53) Senkenberg Vifion. 365.

54) Grüsner dipl. Beitr. IV. 227.

vronen nennet. 25) An einem Orte waren 7 kleine Lehne, von denen jedes eine Ame Wein abgab, und eine Pictura hatte, von der das Stift zwei Theile, und von dem dritten acht Denarien erhielt, welche man Faß Pfennige nannte. 26) Im Jare 1320 hatte der Abt zu Nieder Altaich mit seinen Leuten an einem Orte einen Streit, welcher dahin verglichen ward, daß die Winzer (Weinzärl) järlich den halben Wein bauen sollen, wozu noch jedes Erbe zwei Muttel Korns bekommt; den Wein aus den Wein Gärten führt der Abt, ohne der Winzer Bemühung, in seine Presse, und bekommt die Hälfte des Weines und der Trestern, die andre Hälfte bleibt den Winzern, sie geben jedoch den Zehenden zuvor ab, ehe sie beides abhölen, entrichten ferner das halbe Lese- und Preßlohn, von andern ältern Abgaben aber werden sie losgesprochen, übrigens bekommen sie zu dem Wein Baue sonst nichts an Gelde, Getreide oder Holz. 27)

Auser diesen Diensten kommen noch andre, vorzüglich bei der Weinlese, vor, z. B. in Prüm,

25) Eb. 452. Dieses ablare oder vronen ist nichts anders als indominicare.

26) Eb. 496.

27) Mon. B. XI. 278.

20.

WeinBau.

Der WeinBau breitete sich immer mehr aus, selbst in Gegenden, wo das Land kaum geschikt war, so z. B. in Brandenburg, wo wir schon 1184 den Zehenden von WeinBergen antreffen. 1) Eben so erhielt das Kloster Dobrilugk in der NiederLausiz den Zehenden von den WeinBergen in Belgern und Slaverndorf. 2) Um Görliz gab es RebenHügel, und eine ganze nicht ungeschikte BergLehne in einer romantischen Gegend führet noch den Namen der WeinBerge, ob gleich keine Chronik mehr sagt, daß auch nur eine Traube hier wuchs. Auch bei Göttingen ward Wein gepflanzet. Die mehrere Bevölkerung, das Abtreiben der Wälder, welche diese WeinAnlagen deken mochten, gewiß aber mehr der Anbau besserer Weine in den Rheinländern,

1) Gerken StiftsHist. d. Brandenb. S. 378. s. auch Hausen Darstellung des WeinBaues in den Marken Brandenburg. S. 23.

2) Ludwig Rel. 26.

verdrängten diese Versuche. 3) Die Meißner WeinBerge fanden vielleicht auch in dem Anfange dieser Periode ihren Ursprung. 1224 kommt bei der Burg Meissen ein WeinBerg mit den darum liegenden Bergen vor. 4) Der lateinische Ausdruk Vinea bedeutet nicht allein WeinBerge, sondern auch WeinGärten. Die WeinAnlagen wurden auf verschiedene Art in Ansehung ihres FlächenInhalts berechnet. Der alte Ausdruk Pictura und Petiolum findet sich noch, jedoch hatte sich die Bedeutung, wie es scheint, und wie wir weiterhin sehen werden, in etwas geändert. In Prüm befanden sich an einem Orte 58 Picturä, worunter acht herrschaftliche bepflanzte waren, über dieses Petioles; in einer andern Gegend kommen mehrere, z. B. zwei WeinBerge, das ist eine Pictura; WeinBerge zu $3\frac{1}{2}$ Pikturen und ein Petiolus; noch anderswo drei Picturä und, nicht bestimmt, Petioles von WeinBergen vor. 5)

3) Meiners histor. Vergleichung der Sitten des MittelAlters. II. 103.

4) vinea cum montibus circum iacentibus. Arndt Archiv. II. 275.

5) Reg. Prum. I. 445. 450. 540.

Eine andre Angabe war Jugerum und Mannwerk. So kommt ein WeinBerg (vinetum) vor, „welches man gewöhnlich Mannwerk nennt,“ 6) und aus einer andern Urkunde von 1275 ergiebt sich bestimmt, daß Juger und Mannwerk die nämliche Bedeutung habe. 7)

Man rechnete ferner die Weinberge nach Karren und Seideln, (caratae, situtae) es wurden aber dadurch blos die Abgaben der Winzer verstanden. 8) Man nannte diese WeinAnlagen auch blos WeinStöke, (vites.) 9) Im Jare 1337 ward, nachdem die Herzoge von Österreich den Werth der Weinberge hatten schäzen gelernt, im ganzen Lande die Abgabe des zehnten Pfundes eingeführt. 10)

Den Werth der Weinberge nach Gelde auszumitteln, ist wohl überall unmöglich. Doch

6) Kremer Orig. Naff. II. 227.

7) Neugart C. D. AH. II. 296. s. oben.

8) Reg. Prum. 500. 501.

9) vites dimidii iugeris a. 1290. Neugart II. 325.

10) Chron. Mon. Mellicensis in Pez Scriptor. I. 246.

findet man welche, die verkauft wurden. So ward 1204 einer in Leitacher im BurkGrafthum Nürnberg für 34 Mark Silber verkauft, 11) und an einem andern Orte wurden vier Juchart Wein mit 7 Pfund Speierscher Münze bezahlt. 12) Man benuzte in schiklichen Ländereien wüste Felder zum Weinbau. Der Abt zu Neuwiler gab 1157 mehrere SalGüter, welche seit 20 Jaren und länger wüste gelegen hatten, erblich zu Weinbergen, jeder Morgen gab järlich eine, jeder halbe eine halbe Ame Wein ab, doch durfte sonst nichts gebaut werden, auch muste, wenn ein neuer Besizer kommt, das GrundStük dem Abte aufgelassen werden, und giebt davon derjenige, der wieder damit belehnt wird, ein Quartale ab. 13) So wie in vielen Gegenden der Weinbau sich hob, so ward er in andern vernachlässiget. Nach einer Urkunde von 1151 gab es in Ysenheim ein zum Theil angebauetes Weingelege, doch war auch das erstere durch Dornen und Gesträuche schon längst zu einer Waldung geworden, es ward daher in diesem Jare anbefohlen, daß dieser Plaz wieder angepflanzet, und mit den daran stossenden Weinbergen vereiniget werden

11) Spieß archival. RebenArbeit, II. 73.

12) Hist. N. S. III. 125.

13) Schöpflin. A. D. II. 243.

solle, 14) Von einem andern Weinberge in der Pfalz heißt es 1130: wir müssen gestehen, daß derselbe, als er übergeben ward, so vernichtet und verwüstet war, daß nicht eine halbe Ame Wein davon gewonnen werden kann. 15)

Was den Weinbau selbst anbetrift, so ward er mehrentheils auf den herrschaftlichen Gütern durch Frohn- oder HofeArbeit betrieben. Im Kloster Prüm musten an einem Orte 15 Mansus jeder täglich mit einem Ochsen, einem Arbeiter und einem Manzipium erscheinen; 16) an einem andern Orte musten neun Mansus in den Weinbergen vom 1. Februar bis Martini, jede Woche zwei Tage, Montags und Dienstags (feria II. et III.) in den Weinbergen arbeiten, wofür sie gespeist wurden mit einem Breie (Mus, Pappe) von herrschaftlichem Mehle, 17) und an einem dritten muste jeder Mansus zwei Tage zu den Weinbergen dienen, den einen zum Beschneiden,

14) Schannat. Tr. Fuld. 271.

15) Tolner Cod. D. Pal. 17.

16) cum boue et operario et mancipio. p. 453.

17) et datur eis pulmentum de pulmento dominico. p. 537.

den andern zum Graben; 18) den Wein legen, nannte man pfropfen. 19)

Man findet auch Dienstleute, die blos darum angesiedelt wurden, um in den Weinbergen ihre Dienste zu leisten. Im Jare 1184 kriegten zwei Dienstleute (seruientes) einen Mansus als Erbe, unter der Bedingung, daß sie und ihre Nachkommen keinen andern Dienst (seruitium) haben sollen, als daß sie gewissen Weinbergen vorstünden, damit diese nicht, wie oft geschiehet, aus Nachlässigkeit oder Bosheit schlecht bebauet werden, und weniger eintragen. 20) Sie musten auch an mehrern Orten die Pfähle zu den Weinstöken besorgen. Im Prümer Register kommen Pfähle (pali) vor, welche abgegeben werden, 21) und 27 Mansen brachten, nebst dem Dominium, und aus einem andern Mansus 2700 Pfähle zusammen. 22) Man traf auch, anstatt dieser WeinDienste, eine andre Einrichtung.

18) vno ad incidendum altero ad fodiendum.

19) debet noſtram vineam plantare, quod appellamus proffen. ib. 12.

20) Guden. I. 385.

21) z. B. p. 446.

22) Eb. p. 487.

Man überließ nämlich Jemanden einen Wein-Berg oder WeinGarten, als Erbe oder auf bestimmte Zeit, und foderte von ihm einen bestimmten Theil des Ertrages. Man nannte dieses im lateinischen picturas facere, und so erhielt der Ausdruk Pictura eine etwas andre Bedeutung. In Prüm war an einem Orte die Abgabe, daß der Mansus, wenn er diese WeinAnlage übernimmt, (picturas facit) zehn Maas oder Eimer Wein abgiebt. 23). Daher trift man auch dergleichen Pictura an, die sich wieder in herrschaftlichen Händen befanden, (indominicatae.) 24). Casarius erklärt sich zum Prümer Register bestimmt darüber: es ist zu wissen, daß die Mansionarien, wenn sie unsre Lehne besizen, gehalten sind, die diesen Feoden angewiesenen Pikturen gut zu bauen, und zu unsrer Kelter zu führen, und daselbst auspressen zu lassen, wovon das Stift zwei Drittel erhält, von dem dritten aber von den Mansionarien der Zins und andre Abgaben entrichtet werden, reicht dieses nicht zu, so müssen sie das Fehlende aus ihren andern Weinbergen zulegen; haben sie mehr, so nehmen sie es an sich; wenn einer säumig ist, so nimmt das Stift sein Lehn weg, welches man abfare oder

23) Eb. 453.

24) Eb. 445.

vronen kennet. 25) An einem Orte waren 7 kleine Lehne, von denen jedes eine Ame Wein abgab, und eine Pictura hatte, von der das Stift zwei Theile, und von dem dritten acht Denarien erhielt, welche man Faß Pfennige nannte. 26) Im Jare 1320 hatte der Abt zu Nieder Altaich mit seinen Leuten an einem Orte einen Streit, welcher dahin verglichen ward, daß die Winzer (Weinzärl) järlich den halben Wein bauen sollen, wozu noch jedes Erbe zwei Muttel Korns bekommt; den Wein aus den Wein Gärten führt der Abt, ohne der Winzer Bemühung, in seine Presse, und bekommt die Hälfte des Weines und der Trestern, die andre Hälfte bleibt den Winzern, sie geben jedoch den Zehenden zuvor ab, ehe sie beides abhölen, entrichten ferner das halbe Lese- und Preßlohn, von andern ältern Abgaben aber werden sie losgesprochen, übrigens bekommen sie zu dem Wein Baue sonst nichts an Gelde, Getreide oder Holz. 27)

Ausser diesen Diensten kommen noch andre, vorzüglich bei der Weinlese, vor, z. B. in Prüm,

25) Eb. 452. Dieses ablare oder vronen ist nichts anders als indominicare.

26) Eb. 496.

27) Mon. B. XI. 278.

wo an einem Orte mehrere Mansen den Wein lesen, und mit ihrem Zuge in die Kelter schaffen musten. 28)

Von der BestellungsArt der WeinGärten und Berge trift man einige Nachrichten an, sie wird aber wohl von der jezigen nicht anders verschieden sein, als darin, wo die Erfahrung abzuweichen befahl. Unter den Einkünften der RheinGrafen befindet sich auch ein WeinGarten, wo vorgeschrieben ist, daß in der Mitte April die Stöke geschnitten, aufgerichtet, zu Johannis gepfählt und umgraben sein müssen, widrigenfalls würden die, welche es unterliessen, gestraft. 29) Im Jare 1330 übertrug der Probst zu Ravensgersberg einem Manne (und seinen Erben) einen WeinGarten zu ErbRechte, unter der Bedingung, daß sie ihn in den ersten vier Jaren wohl roden, und alle acht Jare tüchtig misten auf ihre eigne Kosten, und das Drittel des Wei-

28) Beg. Prum. p. 532. debent vindemiam colligere et in carro suo ducere ad calcatorium.

29) in medio Aprili sint incisa et mota et cincta et suffulta, in festo Iohannis et fossa et qui hoc neglexerit, vadium dabit. Kremer Orig. Nass. II. 224.

nes jährlich abgeben; wenn sie nicht roden und misten, so kann ihnen der Probst den Wein-Garten nehmen und einem andern leihen; wenn sie aber das Drittel nicht abführen, so hält ihnen der Probst den Ertrag im folgenden Jare zurük, bis sie des gebessern; sie dürfen auch die Lese nicht anders anfangen, als in Gegenwart des vom Probste geschikten Botens. 30)

Das Kelter-Haus ward lateinisch Calcatorium, die Kelter immerfort Torcular genannt. Im Kloster Prüm musten an einem Orte die Mansen im Herbste das Geleuchte zu dem Kelter-Hause liefern. 31) In einer Urkunde von 1290 wird alles, was zu der Kelter gehört, zusammen Torcularium genannt. 32)

Die Wein-Gefässe, welche man bei dem nicht häufigen Wein-Baue antrift, waren folgende:

Tonne oder Fürte, Böckig. Cäsarius erklärt die Tonne, welche ein Mansus nach Prüm zu liefern hat, nicht für eine Tonne, auf welche

30) Würdtwein S. D. XI. 170.

31) Inferrant ad calcatorium. p. 532.

32) torculatium cum pertinentiis et vasibus suis sub uno tecto. Neugart C. D. 324.

der Wein abgezogen wird, sonderlich die Gefäß, welches man in der Weinlese nöthig hat, und Buden genannt wird. 33)

und Modius
im J Prüm von eine
fünf einen Ohm. 34
Stel t sich Cäsarius n
Maas machen eine Ame,
gerechnet wird; und 6 Amen machen ein Fuder,
(carrum) welches Gran Fuder heißt. 35)

Fuder oder Karren hatte nicht überall daſſelbe Maas. Nach einer Speierſchen Urkunde von 1315 enthielt es zehn Amen. 36) In Steiermark und Öſterreich kommt ſehr häufig eine Abgabe unter dem Namen Berg Recht (Montanum) vor, deren eine gewiſſe Anzahl

33) tunnas, non puto esse tunnas per quas de ducitur vinum; quaedam autem vasa magis ad vindemiam valde necessaria, quae appellantur Buden. Reg. Prum. 445.

34) modios (oder) quinque, quinquemer seu modii faciunt ohm. ib. 446.

35) P. 453.

36) Chron. Admont. Pelan. VII. 497.

eine Neue ausmachten. 37) Im Jare 1274 ward das Kloster Marlaberg von einem Ritter, „dem edlen Herrn Swiker von Reichenberg,“ überfallen und sehr beraubt, wobei es auch eine Anzahl Fuder Weins einbüßte. 38)

Ama, Ome, enthielten in Prüm, wie oben bemerkt wurde, sechs Eimer. Anderwärts betrug es mehr oder weniger, daher wird auch oft das Gebinde bestimmt. So kommen 1308 acht Amen Speier Maas vor. 39) Doch ward oftek blos der Amen, ohne diesen Beisaz gedacht. 40)

Saum, Soma, Psoma. Unter den Rudolfinischen Einkünften in Baden 1299 wird gesagt, daß der Weinzuber unter der Burg zu Baden in gemeinen Jaren zum mehresten 27, zum mindesten 16 Saum Weins, aber auch mehr, geliefert habe. 41)

37) Rauch, II. 24. 151. 152. 166.

38) Eichhorn Ep. Cur. p. 95.

39) Würdtwein, Mon. Pal. III. 352.

40) J. B. a. 1326. vnam amam cleri vini. Eb. IV. 374.

41) Hergott. G. A. III. 576.

Urna, wahrscheinlich ein Topf, hatte in Steiermark vier Viertelchen, (quartalia.) 42)

Tina, Urceus und Zober bedeuteten das nämliche Gefässe. In einer Speierschen Urkunde von 1307 wurden fünf Juchart Weinberge zu ErbRechte ausgethan, wofür die Herrschaft, der Abt in Uzerstal, järlich zu ewigen Zeiten von dem ErbEigenthümer zehn Urceos vini, welche gewöhnlich Zöbere genannt werden, erhielt. 43) In einer andern Urkunde von 1326 bekommt das nämliche Kloster 11½ Tinas, „welches gewöhnlich ein Zober Wein genannt wird.“ 44) Dieses Gefäß, ganze und halbe Tinen, findet sich in dieser Urkunde noch oft.

Lagena, eine Flasche, ein Lägel, wird ebenfalls daselbst von zwei Juchart abgegeben.

Gelte, Galeta, ein niedriges Gefäß von Böttcher Arbeit, mit einem Henkel. 45)

42) Rauch. II. 146.

43) Würdtwein Mon. Pal. III. 336.

44) Eb. IV. 374.

45) Saec. XIII. galeta: vid. s. Kindlinger Orig. Nass. II. 224. Gelte, noch in

Stübchen, Staupus 46) u. a.

Nach diesen Gefässen wurden die Wein Abgaben der Winzer und andrer Leute bestimmt; doch trift man auch bisweilen Trauben statt des Weins an, und wurden 24 Lägel für ein Fuder gerechnet. 47)

Nun fangen mehrere Wein Sorten an, genannt zu werden. Man trift weisse, rothe, Fränkische, Hunnische, Elsasser Weine, auch solche, die in der Gegend, wo sie gebaut werden, Land Weine heissen. In Elsas kommen 1206 sechs Karren rother Wein um Sulzmatt vor; 48)

Schlesien, Lausitz, in Gestalt und Namen gebräuchlich.

46) med. Sec. XIII. vnum staupum. Würdtwein S. D. IX. 190.

47) a. 1334. plebanus debet recipere ad vasa sua tempore vindemiarum et quando intimatum fuerit XXIV. lagenas cum vuis ante montes vinearum pro plaustro vini siue carata et XII. lagenas huiusmodi vini pro dimidio plaustro. Würdtwein D. M. I. 621.

48) Karradae vini rubri. Würdtwein N. S. D. X. 290.

in einer Badner Urkunde von 1277 wird eines Saums (ploma) rothen Weins, 49) und in einer Basler von 1325 drei Saumen (pfeumas) weissen und zweier rothen Weins gedacht. 50) Im Jare 1333 bedung sich Margaretha von Staufen zwei Fuder Wein, ein weisses und ein rothes, des gewechse des von Eygenheim und die vas darzu, zum LeibGedinge. 51) In einer Urkunde des Klosters Königsfeld von 1335 kommt weisser Wein, Elsasser und LandWein vor. 52) In zwei Urkunden, von 1309 und 1311, bemerkt man einen Karren Wein, halb fränkischer, halb hunnischer. 53) Unter den Einkünften der RheinGrafen zu Anfange des 13ten Jarhunderts befindet sich an einem Orte ein Karren Fränkischer oder zwei Karren hunnischer Weine. 54) Nach einer Rech-

49) Schöpflin H. Z. B. V. 268.

50) Eb. p. 387.

51) Eb. 409.

52) Neugart. Cod. Dipl. II. 428.

53) carrata vini media Franci et media Hunici. Würdtwein Dioec. Mog. I. 103. 106.

54) kafratam vini franconici vel due karrate hunici. Kremer Orig. Nass. II. 224.

mung des Dom-Dechants zu Mainz waren bei einer Zusammenkunft mit den Baierschen Gesandten zu Bensheim vier Ahmen in Franken-Wein, und in Hunnischen 25 Viertel (quartalia) versunken worden. 55)

Der Wein-Schank gehörte immerfort den Land-Eignern, und die Unterthanen durften den ihrigen nur im Ganzen verkaufen, oder blos zur bestimmten Zeit ausschenken. Da aber aus verschiedenen Veranlassungen der Wein-Schank im einzelnen in andre Hände mitkam, und Tabernen errichtet wurden, so entstand daraus der Wein-Bann, womit natürlich ein Verbietungs-Recht verknüpft war. Die vorzüglichste Änderung trafen auch hier, wie fast überall, die Städte. Ursprünglich ahmte man der Einrichtung auf dem Lande nach, und es war natürlich, daß auch hier der Erbauer den Wein-Schank behielt, oder wenigstens den Wein-Bann einrichtete. 56) Und so treffen wir ziemlich in allen Städten den Wein-Bann an. Da aber diese Einschränkung den Städten nicht zuträglich sein konnte, und sie, in einer Abhängigkeit erhielt, deren sie sich durchaus zu entziehen strebten, so gaben sie sich alle Mühe,

55) Schunk Beiträge zur Mainzer Geschichte. III. 386.

56) s. G. d. t. RW. II. 279.

diese Last abzuschütteln, den [redacted] zu einer sogenannten bürgerlichen Nahrung zu machen, und das Recht zu erhalten, einen Wein-Markt anlegen zu dürfen. Und es glükte ihnen auch gröstentheils, nur daß sie nicht den ausschließlichen Handel mit Weine als ein bürgerliches Gewerbe, wie etwa bei Biere, Salz, Kaufmanns-Schaz und Handwerkern, an sich bringen konnten. Früh, schon im Jare 1182, ward Speier durch Friedrich I. vom Bann-Weine befreit, so daß ihn daselbst weder ein Präfekt noch ein andrer Beamte verkaufen darf. 57) Strasburg erkaufte von seinem Bischofe, Heinrich, 1252 den freien Wein-Schank und den Bann, den er hatte, um 400 Mark Silber; dieser Bann war schon vor diesem Verkaufe dahin abgeändert worden, daß alle Wein-Schenken in Strasburg, vom Oster-Sonnabende an sechs Wochen lang, von jedem Fuder Wein (carata) das sie verkauften, dem Bischofe eine Ome abgeben musten. 58) Herzog Albrecht von Österreich liess 1296 die Bürger von Wien von allem Eintrage los, den ihnen sein Berg-Meister beim Verkaufe machen konnte. 59)

57) Tolner C. D. Pal. 56.

58) Schöpflin. A. D. I. 407.

59) Senkenberg Vißonet. 288.

In andern Orten aber blieb der Bann der Herrschaft. So ward 1339 zwischen dem Abte und der Gemeine zu Münster in S. Gregorien-Thal unter andern festgesezt, daß der Abt den Bann dreimal im Jare haben solle, zu Weinachten, Ostern und Pfingsten, jedesmal 14 Nacht; so bald derselbe anhebt, so läßt der Abt durch seinen Schultheisen, mit Zuziehung einiger RathsGlieder, die Weine schäzen, und sollen auch diese gewachsen sin an des gotzhuses fründe, und wenn der Bann des Abends anhebt, so soll der Schultheis mit dem Weibel den Tavernern ire vasse brigelen, 60) und wer den Bann bricht, so oft er den Zapfen ziehet, muß 60 Schillinge und einen Heller dem Abte bessern. 61) Den WeinBann, den oben Strasburg abkaufte, hatte damals der Bischof schon einem zu Lehn gegeben. Bisweilen hatten auch die Klöster das Recht, an fremden Orten zu bestimmten Zeiten den WeinBann zu üben. So hatte 1267 das GottesHaus zu Stein den WeinSchank auf den Besizungen derer von Klingen, zu Martini, George und Johannis. 62)

60) brigelen, wahrscheinlich zuschlagen, zuspinden.

61) Schöpflin. A. D. II. 163.

62) Neugart II. 261.

Aus diesen Nachrichten ergiebt sich, daß der WeinBann nur auf bestimmte Zeiten ging, wodurch das ursprüngliche Recht der Herrschaften, ihn allein zu verschenken, durch Verträge eingeschränkt worden war. Selbst die Einrichtung, daß in den bestimmten Zeiten die Herrschaft ihren eignen Wein verschenken ließ, änderte sich vielfach ab, und ward sehr oft in eine Abgabe an Wein verwandelt, bis es durch neuere Verträge ganz aufhörte. Aber der Verkauf im Ganzen wurd niemals verwehrt, am wenigsten in den Städten. Die Bürger von Weissenburg hatten das Recht, Wein zu schenken in den Weinhäusern, (tabernis) als aber der Abt daselbst auch den seinigen so verkaufen wollte, (vendi per mensuras) so entschied Rudolf I. 1275 dahin, daß er dieses nicht thun, aber den Wein im Grossen (in grosso) nach Fassen und Fudern verkaufen dürfte. 63)

Dieses Recht des WeinSchankes ward der Wein Markt (forum vini) genannt. So erhielt die Stadt Mainz 1294 einen Weiler, Filzbach, zugleich mit dem WeinMarkte daselbst. 64) Augsburg hatte dieser WeinMarkt schon an, andre

63) Schöpflin A. D. II. 7.

64) Guden I. 874.

Ortschaften auszuschliessen, ob zwar das Meilen-Recht hier, so viel ich weis, nicht vorkommt. So ward 1285 untersagt, daß in drei genannten Ortschaften kein Wein, weder öffentlich noch heimlich, verkauft werden solle, wodurch der Verkauf und der WeinMarkt in Ravengirsburg könnte gehindert werden. 65) An manchen Orten treffen wir spät den WeinMarkt noch in den Händen der LandesHerren oder LandEignier. Der ErzBischof Heinrich von Mainz verpachtete 1346 seinen WeinMarkt in Algersheim an den dasigen Schultheisen für 30 Mark Pfennige jährliche Abgabe, 66)

Dieser WeinHandel, und noch mehr die Vergünstigung der Städte, Tabernen anzulegen, brachte die Kunst des Weinverfälschens hervor. Der WeinBau war hoch gestiegen, man wollte den schlechten Wein eben so gut machen, wie den vorzüglichern, die SchenkWirthe wollten aber nur schlechten kaufen. Man fiel daher auf unglükliche, der Gesundheit sehr nachtheilige Mittel, wovon man 1327 in den Niederlanden die erste Spur bemerkt. 67)

65) Kremer II. 308.

66) Würdtwein S. D. VII. 235.

67) Bekmann Beitr. I. S. 198.

Aber in den Städten ward der Weinschank zuerst einer polizeilichen Aufsicht unterworfen. In Mainz treffen wir 1300 drei Gilden Weinschröter (vinifcrotarii) an, welche dem Erzpriester jährlich drei Karren Wein abgeben musten. 68) Auch in einer andern Urkunde von 1322 kommen daselbst die Weinschröter vor, denen keine Hindernisse in den Weg gelegt werden sollen. 69)

68) Würdtwein, Dioec. Mog. I. 27.

69) Würdtwein N. S. D. III. 103. fchrotariis dictis vulgariter Winfchroter.

21.

Bier.

In dem vorigen Zeitraume ward das Bierbrauen der dienstbaren Leute sehr beschränkt, in dem jezigen, wo man es noch seltner antrift, hatten beinahe die Herrschaften ihr Befugnis eingebüßt, Bier zu brauen, zu verschenken, und Schenkhäuser anzulegen, da auf der einen Seite Bierbrauen und Schenken, und Schenkstätte anlegen, allmählich zu den Regalien gezogen, und auch hier die Abhängigkeit des Mannes vom Herrn, und das schwerfällige LehnSistem fester begründet wurde, auf der andern aber die Städte ein MeilenRecht hervorbrachten, und sehr darüber hielten, daß innerhalb ihrer Meile ihnen mit keiner Handthierung, worunter sie auch die Brauerei rechneten, einiger Eintrag geschehe. Und als die Städte auf mancherlei Art den unter einer Meile wohnenden GutsBesizer wirklich genöthiget hatten, kein eignes Bier zu brauen, sondern das ihre zu trinken, so ward bald dieses Recht dadurch mehr ausgedehnt, daß man die BierMeile für grösser annahm, als die gewöhnliche teutsche ist, und bei den Streitigkeiten die darüber entstanden, selbst den Punkt, wo die

Entfernung angehen ſollte, von dem äuſſerſten Flur-Zaune annehmen zu müſſen glaubte. Aber da, wo ein Dorf über der Meile von einer Stadt entfernt war, da blieb dem Herrn das Bier-Brauen, wozu nun, da die Unterthanen nicht brauen durften, die Schank-Gerechtigkeit, oder das Recht, Bier-Häuſer, Schenken, Krüge, Krez-ſchmare anzulegen, kam. Aber es blieb nur darum weil man den alten Beſtand von Seiten der Regaliſten nicht anzugreifen wagte, ſondern was Rechtens war, lieber mit der andenklichen Verjährung behandeln wollte; oder weil ſie von dem Fürſten neuerdings als Regale verliehen war.

mehr erläutern. Der
amir, erlaubte 1286
auf ſeinem Gute ein
haus anzulegen, 1) und
enfies eine freie Schenk
rehnden Einkünften. 2
l. Heinrich Otto und
dem Abte zu Mettlen
en wird, zu ſchenken

1) libertam tabernam cum braceatoria. Bö-
m. dipl. Beitr. I. 52.

„und, soll es, wenn auch allen übrigen Leuten des „Prewen verboten wird, dennoch zu ewigen Zeiten das Recht behalten.“ 3) So gab 1341 der Bischof Albert zu Halberstadt dem Kloster Walkenried in dem Weiler Osterwik allerhand Freiheiten, unter andern auch das Recht zu brauen. (braxandi.) 4) Bolkslow, Herzog von Schlesien, erlaubte denen von Heinrichau daß sie in Reichenau eine freie Schenke anlegen mochten. 5)

So wie sich nun auf dieser Seite Brau- und Schenk-Gerechtigkeit als bloße Vergünstigung der Oberherren erhuben, und als solche in die Lehn-Briefe einschlichen, so setzten die Städte dem freien Brauwesen der Nichtbelehnten, Verordnungen entgegen, und nöthigten sie, ihre Brauhäuser niederzureissen, und ihre Schenk-Stätten zu verschliessen. Im 13. Jahrhunderte hat sich, wie bereits oben gedacht worden, das Meilen-Recht an, wodurch die Städte hinwiederum allen fremden Bier und dessen Vertrieb verhinderten. In dem Stadt-Rechte von Weissenfels vom 1265. heißt es: „Auch haben wir für-

3) Mon. B. XI. 465.

4) Lenkfeld Ant. Walkenried. 451.

5) Ludwig Rel. VI. 479.

„liche Verschreibunge, das Niemand off dem „Dorffen die An eyner mil wegis gelegen sine, „keyn Tabern Nicht haben sullen, Noch keyn „fremde Biher schenken, eß werde In dann „vber vuser fürstlichen Brisse zverkennet durch „Ire beßer vrkunth, vffbracht.“ 6) In der Handfeste von Leobschütz von 1276 wird ausdrücklich verordnet, daß sich Niemand unterstehen sollte, innerhalb einer Meile Malz zu machen, oder zu brauen. 7) In den Eisenacher Statuten vom 1283 wird zur bessern Aufnahme der Stadt verordnet, daß Niemand unter einer Meile sich unterfangen solle, Bier zum feilen Verkaufe zu brauen. 8)

Mit dem Braurbar der Städte war das SchankRecht noch nicht verbunden, sondern entstand erst, als sie befugt wurden, den Bann über die Meile zu legen. Die Befugnis, Wein und späterhin Bier zu schenken, oder andern zu bewilligen, stand blos dem LandEigner zu, und konnte von Niemanden sonst ausgeübt werden. Diese Befugnis, oder dieses Recht, hatten auch die Erbauer der Städte, oder die, welche einem Dorfe die StadtGerechtigkeit verschafften, übertrugen

6) Walch Beitr. II. 9.

7) Böhmer diplomat. Beitr. I. 2. 1 (a

8) Walch a. a. O.

es aber gröstentheils den Städten selbst. In dem Weissenseer StadtRechte steht, daß Niemand Wein schenken, oder eine Taberne halten solle, Er sie dann Vnsers gnedien Herrn vnd der Stad burger. 9) Als aber die Städte den BierBann auf die Meile verlegt hatten, so war bald die Folge, daß sie ihren Bürgern untersagten, fremdes Bier einzuführen. In Nürnberg ward 1290 verboten, Bier oder Malz in die Stadt zu führen, 10) und die Salfelder Statuten aus dem 13ten Jarhunderte verpönten ausdrüklich die Einfuhre fremden Bieres. 11)

Der Preiß des Bieres ward in den Städten bestimmt. In Flensburg ward 1284 festgesezt, daß Niemand das Maas theurer verkaufen solle, als der Rath sezet. 12) In den Ripner Statuten von 1269 wird verordnet daß, wer das Bier Maasweise verkaufen will, die Stopa nicht höher als vier Pfennige, und die Flasche nicht theurer als 6 ÖrPfennige geben solle. 13) Auch

9) Eb. S. 8.

10) Meusel hist. lit. Magaz. II. 153.

11) Walch Beitr. I, 53.

12) Westphalen. Mon. IV. 1917.

13) Eb. II. 2009.

bei den Abgaben an Bier, die wir noch antreffen, war oft der Werth bestimmt. In Ellenbach kommen 42 Urnen Bier vor, von denen jede zu 30 Denarien gerechnet ward, 14) und in Österreich wurden 10 Urnen zu 60 Denarien angeschlagen. 15)

Das Bier ward durch Weiber verschenkt. Im Stifte Gandersheim pflegten sie 1188, so wie die Kaufleute und Fleischer, den Vogt jährlich dreimal zu beschenken, (honorare) nicht als Gerechtigkeit, sondern damit sie sich seines Wohlwollens noch mehr versicherten. 16)

In den Städten waren die BierBürger ursprünglich selbst Brauer, bis sich zur Bequemlichkeit dieser Berechtigten besondre Leute dazu aufwarfen, und das Geschäft um Lohn trieben. Bei den Klöstern und andern LandEignern aber wird es zu Hofe verrichtet. Man findet dieses in dem Prümer Register sehr oft, z. B. die von

14) Mon. B. XII. 451.

15) Rauch. II. 112.

16) vt ipsius benevolentiam sibi sentient efficatius pro futuram. Leukfeld Ant. Gandersh. 306.

Bridenes müssen brauen, (braciant) 17) und an einem andern Orte scheint es, als ob jeder daselbst Ansässige habe 10 Mut Haber dreschen, Malz daraus fertigen, und Bier davon brauen müssen. 18)

Zum Malze, das wir auch bisweilen als Abgabe antreffen, nahm man Haber, Gerste, Spelz, Weizen. In einer Urkunde von 1186 kommen sowohl 10 Mut Haber zu Malze, (braciam) als auch 10 Mut Malz aus Haber vor. 19) Nach Korvei lieferten mehrere Höfe ums Jar 1185 Malz auf verschiedne Art, als 10 Malter Malz, ohne Bestimmung, ein Malter geschroten HaberMalz, (moliti) ein HerbstMalz, 5 Mut WeizenMalz, 15 Mut HaberMalz am Feste Lutridis, und eben so viel zu Weihnachten und Ostern, 12 Mut Malz, 15 Mut HaberMalz, 9 Sommer GerstenMalz, 12 Sommer desgleichen. 20) Im Jare 1296 wer-

17) Reg. Prum. p. 463.

18) ib. 534. battit de auena modios X. et ducit ad mansionem et facit braziam et brazat.

19) Mon. B. VII. 433. 438.

20) Kindlinger II. 222. ꝛc.

gen in einer Urkunde des Bischofs Ludolf von Minden 3½ Mut HaberMalz bestimmt. 21) Im Meklenburgischen gab 1283 eine Mühle eine Last Gersten- und zwei Last HaberMalz ab. 22) Unter den Steiermärkschen Einkünften kommt auch Malz vor, welches daselbst nach Köpfen (vrna) geliefert wird. 23) In Nürnberg ward 1290 verboten, aus Haber, Korn, Dünkel und Weizen Bier zu brauen, und blos die Gerste vorgeschrieben. 24) Man sieht aus diesen Beispielen, die gar sehr vermehrt werden könnten, daß man beinahe aus allen Getreide-Arten Malz verfertigte, auch sich wohl nicht eben an eine Zeit zum Malzen band, und daß es ordentlich geschroten ward.

Die Darren mochten sehr unsicher bei FeuersGefahr sein, und die Horden blos aus Ruthen bestehen, wie man sie auch noch gegenwärtig in vielen Brauereien antrift. Daher wurden in

21) Falke Trad. Corb. p. 853. Würdtwein S. D. X. 43.

22) Cod. Dipl. Megapol. 117.

23) Rauch II. 180.

24) Meusel a. a. O. II. 153.

den Städten manche PolizeiVerfügungen getroffen, um FeuersGefahr abzuwenden. Wenzlaw. I. verordnete 1243 für die Stadt Brünn in ihrem Rechte, daß künftig in der Stadt keine Darren (aridaria braſeorum) ſein ſollen, und daß jeder, welcher darwider handele, dem Richter Strafe erlegen, und jeden Schaden, der durch dieſe Darren entſtünde, dem Beſchädigten erſezen müſſe. 25) In den Flensburger Statuten von 1284 befindet ſich auch eine polizeiliche Verordnung, die ich aber nicht verſtehe: Wer Malz darrt ohne Leinewand, der iſt in Strafe verfallen. 26)

Daß das Malz geſchroten wurde, iſt ſchon oben erwähnt worden. Vielleicht nannte man es alsdenn bracium preſſum, welcher Aus-

25) Senkenberg Viſion. 309.

26) Wol dar mold dröget ſonder Harenlacken, de gelde dem Vagede dree Dere, und der Stadt dree Dere penninge. Im lateiniſchen Texte heiſſen die Harenlaken panni piloſi, rauches Tuch. Harenlaken iſt Leinwand; der Überſezer wuſte nicht, daß Har Flachs ſey.

druk einigemal vorkommt; 27) Man richtete zu dem Schroten die Mühle vor, oder hatte auch eigne Malz- und SchrotMühlen. So besaß das Kloster Prüm an einem Orte eine solche Mühle, (brasina) welche aber eingegangen war, und, wenn sie wieder hergestellt würde, 50 Mut Haber abwirft. 28) Den Schutt zu bestimmen bin ich nicht im Stande. Nach einer Urkunde von 1180 erhielt ein Villikus zehn Schober Haber, und muste daraus seinem Herrn 10 Maas des besten Bieres verfertigen. 29) Auch der Ausdruk, Ein Bier, findet sich noch im 12. Jarhunderte. 30) Das Bier, Grut genannt, kommt in den Niederlanden noch und in Westfalen vor. In einer Münsterschen Urkunde von 1260 wird dieses Grut lateinisch nicht Ceruisia, sondern Fermentum genannt, 31) so daß man sieht, daß wirklich gehefetes gegornes Bier darunter verstanden wird. 1280 besaß der Probst zu Utrecht an einem Orte drei

27) II. bracia pressa. Kindlinger II. 234. 235.

28) Reg. Prum. p. 479.

29) Mon. Boiça VII. 444.

30) cereuisie, vna cereuisia. Kindlinger, II, 326.

31) Kindlinger, III. 1. Abth. S. 204.

Theile der Einkünfte, welche von der Gruta herrühren, und die er verpachtet. 32)

In den Städten fing man an, das Bier zu einer bestimmten Zeit in Vorrath zu brauen, woraus das Marz- und LagerBier entstand. In den Ilmer Statuten von 1350 ward nur von Michael bis Walpurgis zu brauen erlaubt, in der übrigen Zeit aber bei Strafe verboten. 33)

Manche Biere mochten von schlechter Beschaffenheit sein, daher trift man bisweilen, wenn des Bieres gedacht wird, den Zusaz an, daß es gut sein solle. In dem Verzeichnisse der Pfründen zu Hervord kommt zu gewissen Zeiten gutes Bier (bona cereuisia) vor, welches besser als das gewöhnliche war. 34) Die Domherren in Liezeke hatten sehr dünnes Bier, das ihrer Gesundheit nachtheilich sein sollte; der Bischof von Brandenburg, Heinrich, wies ihnen daher 1275 järlich zwei Choran Weizen (choros tritici) auf einem Gute an, um es zu verbessern, damit sie auch ihre Dienste desto stattlicher ver-

32) Heda de Ep. Ultraj. 225.

33) Walch VI. 18.

34) Falke Trad. Corb. p. 757.

walten könnten. 35) Jenes schlechte Bier ist Hervorden war nichts anders, als ein Tischtrunk von HaberMalze, nach einem gewissen dazu bestimmten Maasse. 36)

Der Abgaben an Biere ist schon gedacht worden. Man sezte sie auch in Geld. Der Bischof zu Bamberg erhielt ums Jar 1172 Bier, oder konnte für den Karren drei grosse Schillinge (solidi maiores) nehmen. 37) Der Vogt von NiederAltaich bekam an einigen Orten ein bestimtes Geld, welches der Bier Pfennig hieß. 38) Eben so konnte ein Bischof 1175 für eine Karre Bier drei grosse Schillinge nehmen. 39)

Das BierGefässe war wie beim Weine; man rechnete es auch nach Fudern oder Karren. Oben kommt schon dieser Ausdruk vor. In Österreich gab eine Karrata Bier 12 Denarien Zoll. 40)

35) Gerken StiftsHist. von Brandenb. 480.

36) Falke l. c.

37) Mon. Boica XII. 345.

38) Eb. XI. 47.

39) Eb. V. 134.

40) Rauch, II. 107.

22.

Andre Getränke und Schenk-Stätten.

Die Sikararores verschwinden nun ganz, ich wenigstens habe keine Spur mehr von ihnen aufgefunden. Aber doch gab es ausser Wein und Bier noch einige andere Getränke, vorzüglich Meth und Klaret.

Der Meth kommt nur selten vor. Unter den Hervorder Pfründen werden Becher Methe (craterae medonis) benennt, 1) und 1189 erzählt ein Geschichtschreiber, daß die teutschen Herren bei einem KriegsZuge von dem Grafen von Servien mit Methe bewirthet worden wären. 2)

Klaret ward aus Wein, Honig und mehrern Gewürzen gefertiget, die lezten wurden gestossen, unter Wein und Honig gethan, und durch einen leinenen Sak durchgeseihet. 3) In

1) Falke p. 757.

2) Freher Scriptor. Rer. Germ. I. 407.

3) s. Glossar. Manuale V. Claretum.

älterer Zeit war Pfeffer zu Wein und Honig hinreichend. Nach dem Prümer Register muste ein Hof vier Sextarien Honig, ein andrer eben so viel, und drei andere jeder zwei liefern, woraus der Klaret für die kranken Brüder und zu den EhrenTafeln gefertiget wird; der Pfeffer aber, welcher zu dieser Zurichtung nöthig ist, wird von andern Gütern gegeben. 4)

BrombeerWein. Die Leute des Stiftes Prüm musten die Brombeeren (brabiren) sammlen und abliefern; daraus wird das Moratum gemacht, zu Festtagen für kranke Brüder, und für vornehme Gäste, (magnos hospites.) 5)

In den vorigen Abschnitten ist schon der SchenkHäuser gedacht worden, die man gewöhnlich Tabernen hieß, und ursprünglich solche darunter verstand, welche nur Wein verkauften; auch gehörte das SchankRecht blos den Herrschaften, die es entweder selbst ausübten, oder andern übertrugen, oder bewilligten, aber manche LandesHerren zogen dies Recht an sich, und belehnten ihre Vasallen damit. Das LandGericht der Grafen von Öttingen, welches 1333 die Ge-

4) Reg. Prum. p. 447.

5) Eb.

rechtsame derselben untersuchte, entschied, daß die Grafen das Recht hätten, die WeinSchenken zu verbieten, ausser in gebannten Städten, und daß jeder, welcher Wein schenken wolle, Erlaubnis haben müsse. 6)

Diese Tabernen oder Schenken hatten für ihre Gerechtigkeit festgesezte Abgaben zu entrichten. Unter den Einkünften Rudolfs von 1299 kommt an einem Orte vor: Die herrschaft hat auch da das recht wer win schenken wil sol die tabern empfachen von der herrschaft und sol geben zo zins 1 Swin das 5 Schill. wert sein sol. 7) In Pommern trift man im 13. Jarhunderte sehr oft Tabernen an, welche an Kloster Wachs zu zinsen hatten. 8)

Übrigens gab es auf dem Lande nur wenige Schenken. 1178 besaß ein Kloster einen Hof, wozu — aber wie es scheint, nicht beisammen, sondern in verschiedenen Villen — zwei Tabernen gehörten. 9)

6) Senkenberg Corp. Jur. Germ. II. XXX.

7) Herrgott II. 577.

8) Dreger C. D. Pom. I. 68. 2c.

9) Eichhorn Ep. Cur. p. 62.

23.

Wiesen.

Die Wiesen wurden auf verschiedene Art, fast noch wie in den ältern Zeiten, entweder nach Flachen Inhalte, oder nach Fudern, oder nach der darauf zu verwendenden Arbeit berechnet, daher finden wir angegeben:

Juger, Joch, Juchart, auch Morgen. 1)

Quartale. 1318 kommen bei dem Rathe zu Speier 5 Quartalia Wiesen vor. 2) Wahrscheinlich 5 Viertel eines Morgens.

Pecia. 3)

Carrada, Karren, Fuder. In Steiermark z. B. Wiesen zu 60 Karren Heu. 4)

1) z. B. 1319. Würdtwein Mon. Pal. IV. 280.

2) Eb. 271.

3) a. 1330. duabus peciis pratorum. Würdtwein Dioec. Mog. II. 136.

4) Rauch, II. 21.

Falcata, nach Schnitten. In einer Urkunde von 1302 kommt es mehrmals vor, als 1½, 4, 3 Falcatae feni. 5)

Dieta, Tagewerk. In Obervaltaicher Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts kommen 3 Dietas prati und 4 Tagwerch prati vor. 6) Beide bedeuten ohne Zweifel das nämliche, was ein Mann in einem Tage hauen kann. Man drükte dieses ehemals, und auch noch in dieser Periode, so aus, und verstand darunter Wiesen, welche von einer bestimmten Anzahl Leute gemädert werden. 7) Die Erfahrung mochte gelehrt haben, wie viel man Leute zu jeder Wiese bedurfte, und so war ein Abkommen mit den Dienstleuten entstanden, welches man auch noch jezt an vielen Orten in der Oberlausiz antrift.

Diejenigen Dienstleute, welche nicht auf diese Art angestellt wurden, aber doch bestimmte Dienste hatten, waren auf mancherlei Art, vermöge der geschlossenen Verträge und darauf ge-

5) Neugatt. II. 357.

6) Mon. B. XII. 85. 87.

7) a. 1234. pratum quodmetunt XXV. viri, XII. XL. VII. et X. viri. Würdtwein S. D. IX. 178.

gründeten Urbarien, verbindlich. So treffen wir z. B. im Prümer Regiſter mehrere Orte zugleich benieмt an, wegen der WieſenDienſte; ſie mädern, ſchobern und führen ein, mit Ausnahme zweier Dörfer, welche nicht einfahren; 8) an einem andern Orte hatte jeder zwei Fuder Heu einzuführen, und muſte, wenn ihn die Reihe traf, (in die ſuo) fünf Fuder hauen und einfahren. 9) Auf die nämliche Art trift man um dieſe Zeit den Dienſt der Mäder in England beſtimmt; ſie mädern, bringen es in Scheiben, ſchöbern und fahren ein, oder ſie mädern, dörren und fahren ein von 3 Äkern und einer Rute. 10)

In dieſer Periode ſcheint in Teutſchland der WieſenBau eine beſſere Richtung genommen zu haben, als er bisher hatte. Es wurden neue Wieſen angelegt; die Wäſſerung der Wieſen kommt im 13. aber mehr im 14. Jarhunderte

8) Reg. Prum. p. 430. foenum ſecant. colligunt et ducunt.

9) Eb. 534.

10) falcabunt tres acres et tres quartulas, congregabunt, coaceruabunt et incuriam adducunt, de prato falcabunt et ſiccabunt et carriabunt incuriam tres acras et I. virgatam. Thorpe Cuſtum. Roſtenſe. p. 3. 4.

sehr auf. In einer Mindner Urkunde von 1201 kommt die Sub messio pratorum, das Sezen der Wiesen unter Wasser, vor, doch scheint es mir, als ob hier dieselbe weniger um des mehrern Ertrags, als um andrer Ursachen willen, geschehen sei. In einem Weisthume aus dem 14. Jarhunderte, was der LandGraf von Hessen in Rotbach für Rechte hat, steht: des Wassers sollen sich die armen Leute gebrauchen zu ihrer Nothdurft, und zu wässern ihre Wiesen, in so weit es angeht, daß die Fische nicht verderben. 11) In einer andern Gegend hatten 1339 einige Bauern einen Fluß abgeleitet, mit Gunst ihrer Herren, „zur Besserung ihrer Wiesen, und darf sie der Fischer an ihrer Wässerung nicht wehren, oder an ihren Flössen, ohne ihren Willen, wo sie derselben Nothdurft haben, doch behält der Fischer die Fischerei.“ 12) Den Bürgern in Nürnberg verbot eine PolizeiVerordnung des nämlichen Jarhunderts: daß Niemand den Fisch-Bach, der durch die Stadt gehet, ableiten soll,

11) Kopp Nachricht von der Verfassung der Gerichte in den HessenKasselschen Landen. I. Beil. S. 142.

12) Falkenstein, Cod. Dipl. 174.

auf Wiesen oder in Gärten, oder zu anderm Zweke, bei Strafe für jeden Tag. 13) Eben so fing man an, die Wiesen zu umzäunen, um sie vor der Gemeinhutung zu bewahren. Es gehörte diese Arbeit bisweilen zu den bestimmten Diensten der Leute, z. B. in Prüm, wo einige ein bestimmtes Maas umzäunen musten, 14) und 1264 ward schon in Zollingen festgesezt daß, wenn einer seine Wiese nicht umzäunt, er Pferde und ander Vieh derer, die in der Gegend Gemeinhutung haben, nicht pfänden dürfe, wenn sie darauf liefen. 15)

Man benuzte auch die Wiesen zweischürig, und im 13. Jahrhunderte findet man Grumet und Omat. In einer Aldersbacher Urkunde von 1268 kommt von einer Wiese das Heu vor, welches gewöhnlich Grumat genannt wird, 16) und an einem andern Orte wird 1286

13) Diplomata Materialien, II. 679.

14) claudit perticas IV. in prato vel in messe. Reg. Prum. p. 489.

15) Meichelbek H. Fr. II. Instr. 45.

16) de quodam prato fenum vulganter dicitur Grumat. Mon. Boica. V. 38.

des Zehenden von dem Heue gedacht, welches Emde heißt, 17) oder 1348 Amat. 18)

Es gab auch Gemein Wiesen. 1270 ward eine Wiese, welche in einem Gemein Walde lag, verkauft. 19) An einem andern Orte kommt 1319 ebenfalls eine vor. 20) Nach den Nördlinger Statuten von 1318 durfte Niemand, ausser der Ammann mit zwei Rindern, und die Anwarten mit zwei Rossen, in den Wiesen der Stadt hüten. 21) Der Erz Bischof von Salzburg gebot 1275. seinen Leuten und Beamten, daß sie einige Wiesen nicht hegen, sondern dem Kloster Raitenhaslach frei lassen sollten. 22)

17) decimam feni quod dicitur emde. Neugart II. 319.

18) Kremer Gesch. des Ardenn. Geschlechts, Beil. 468.

19) Guden. III. 688. in silua communi.

20) pratum dictum gemeine wiese. Würdtwein Mon. Pal. IV. 280.

21) Senkenberg Vision. 360.

22) Mon. B. III. 172.

Die HeuWagen wurden sehr hoch geladen, und nun kommt auch der Wiesen- oder Heu-Baum vor, den man, wie bekannt, und wohl überall, oben die Länge hin über das Heu auf dem Wagen legt, und unten anschnüret, um das Heu fest beisammen behalten, und hoch aufladen zu können. Ein Maier muste 1346 ein Fuder Heu liefern, welches mit sechs der besten Stük Vieh bespannt ward, wobei hinter die zwei vordersten Pferde oder Rinder ein Wisbaum gelegt, auch dabei noch festgesezt ward, wenn etwas an dem Wagen bräche. 23)

Die Wiesen scheinen hohen Preiß gehabt zu haben, ob dies gleich nicht bestimmt werden kann, weil der FlächenInhalt mangelt. 1299 ward bei Schleusingen eine Wiese für 16 Pfund Heller verkauft, und auf zwei Jare Gewähr geleistet. 24)

Die Unterthanen hatten an manchen Orten Heu zu liefern. Ein Kloster in Pommern erhielt 1193 von jedem Unterthan einen halben

23) Kremer Gesch. des Ardenn. Geschlechts. Beil. 468.

24) Schulte Beschr. der Grafschaft Henneberg. 185.

Wagen Heu, (plaustratum.) 25) Dem Kloster Prüm musten an einem Orte zwölf Mansen von ihrem Heue zwei Karren abgeben. 26) Da aber diese Abgabe an Heue nicht allzuoft bemerkt wird, so scheint vielleicht die Einrichtung derselben nicht zu alt, sondern etwan in der vorigen Periode entstanden zu sein, als die Marüngen erblich zu werden anfingen.

Der WiesenBau, der gegen die vorigen Zeiten ausgedehnter ward, die stärkere Zucht solcher ViehSorten, vorzüglich der Schaafe und Kühe, die mehr RauhFutter oder Heu bedurften, veranlaßten auch die Unterthanen, sich mehrere Wiesen anzulegen, oder von ihren Herrschaften welche um Zins zu suchen. Daher finden wir nun mehrere Urkunden, in denen bestimmte Abgaben von Wiesen vorkommen, welche also weder von der Person, d. h. wegen persönlicher Verpflichtung, geleistet wurden, noch auf dem Mansen ruhten, sondern für die Wiese von demjenigen entrichtet wurden, der sie, und so lange er sie besaß. Und so entstanden Zins Wiesen, wie wir sie noch in unsern Zeiten haben. Dieser Zins war verschieden, er bestand z. B. in Heu; ums Jar

25) Dreger Cod. Dipl. Pom. I. 52.

26) Reg. Prum, p. 532.

1321 würden von einer Wiese zwei Fuder Heu abgegeben. 27) In Feder Vieh: im Jare 1349 hatte eine Person von einer Wiese, die zwei getrennte Fleke ausmachte, zum Frankfurter Markte drei Gänse zu liefern; 28) in Gelde: der Bischof von Eichstädt gab 1315 dem Plebane zu Ingolstadt eine Wiese, um sich ein Pferd zu halten, wofür derselbe zu Martini 30 Denarien Ingolstädter Münze zu erlegen hat. 29) Ferner ward die Heulieferung in eine Geld Abgabe verwandelt. Von jeder Wiese ward an einem Orte ein Saum Gras (soumam herbe) geliefert, aber 1278 die Einrichtung getroffen, daß statt jedes Saumes vier Denarien entrichtet werden musten. 30)

Von den Wiesen muste, so gut als von den Äkern, der Zehende geliefert werden.

27) Herrgott G. A. H. ll. 622.

28) tres aucas in nundinis Francof. de quodam prato continento duas virgas que volgariter czwo messe gerten nuncupantur, et tendunt uff den molenbusch und zwo ruden stuffent uff die bach. Würdtwein Dioec. Mog. ll. 658.

29) Falkenstein, C. D. 159.

30) Schöpflin. A. D. ll. 7.

In einer Eichstädter Urkunde von 1307 kommt ein HeuRecht (Hayrecht) vor, welches, wie man aus der etwas dunkeln, vielleicht fehlerhaft abgeschriebenen Stelle schliessen muß, darin bestand, daß Jemand auf eine gewisse Zeit, und gegen bestimmte Bedingungen, die Wiesen benuzte, so wie hier die Hälfte des Heues (medietas feni) genommen ward. 31) Es hatte wahrscheinlich eine Ähnlichkeit mit dem oben genannten MistRechte.

Dem Reisenden war vergönnt, sein müdes Pferd, nur ohne Nachtheil, grasen zu lassen. Diese alte humane Einrichtung ward 1152 in Friedrichs I. ReichsFrieden wiederholt, 32) und der SachsenSpiegel nahm diese Verordnung auf, indem er sogar dem wegefertigen Manne vergönnte, für sein erliegendes Pferd Getreide abschneiden zu dürfen, so weit er mit dem Fusse reichte. 33)

In den Städten fing die Polizei zeitig an, sich um das leicht feuerfangende Heu zu bekün-

31) Falkenstein. l. c. 139.

32) de herba viridi, sine vastatione qualibet. Lünig Cod. Germ. Dipl. I. 306.

33) L. ll. 68.

mern. In Augsburg ward 1276 bei grosser Strafe verboten, Heu oder Korn (nämlich in Schoken) von Sonnenwande (d. i. Johanna) bis Michael in die Stadt zu bringen. 34)

24.

Viehzucht.

Es war schon in der vorigen Periode die allgemeine Hutung sehr eingeschränkt, und durch Verträge bereits das Befugnis des einen und das Verbietungs-Recht des andern Theiles bestimmt worden. In der gegenwärtigen bildete sich eine Einrichtung, welche ziemlich allgemein ward, und es noch ist, wo nicht etwa neueres Abkommen, neueres Gesez, eine Veränderung bewirkt.

Man muß die eignt Hutung von der freien oder allgemeinen, so wie von der Gemein- und Koppel-Hutung unterscheiden.

Die eigenthümliche Hutung konnte nur von den Herrschaften und solchen Unterthanen ausgeübt werden, welche Land genug besassen, um das

34) Walch Beitr. II. 309.

benöthigte liegen zu lassen, und hinreichend Vieh um einen eigenen Hirten zu halten. Wir treffen sie auch sehr deutlich und bestimmt auf den herrschaftlichen Höfen an, und man wird eben so sicher den Hergang und die Einrichtung der Hutung bei einem Dorfe bemerken. In der frühern Zeit gehörte das Vieh, welches der gemeine LandMann benuzte, seinem Herrn, zu dessen Heerde er es zutrieb, und dessen Hirte es unter seine Hut nahm, späterhin ward es sein Eigenthum, aber immer noch zugetrieben; bei mehrerm Fortschritte der ViehZucht hob die Herrschaft diese Einrichtung auf, und entschädigte die Gemeine dadurch, daß sie ihr entweder einen järlichen HutungsPlaz, oder eine festgesezte Gegend des Dorfes anwies, woraus im erstern Falle das sogenannte Vortreiben, im zweiten die Almende, der Viehbig, die GemeinHutung entstand, wie wir noch in vielen Ländern, z. B. in der Oberlauzig, alle drei Einrichtungen, zutreiben, vortreiben und Viehbig[1]) antreffen. Da nun das Vieh der Unterthanen ehemals von dem herrschaftlichen Fasel- oder SaamenVieh belegt oder besprungen ward, so muste auch jezt, da die Herrschaft die Unterthanen mit der Hutung von sich sonderte, von jener Ochse, Bork und Bok

1) Dieses Wort soll wohl nichts anders als ViehWeg anzeigen.

oder Stär, zum Bespringen des Unterthanen Viehes, gehalten werden, aber der Plaz zur Gemeinhutung selbst blieb ebenfalls der Herrschaft, und nicht der Gemeine, wenn nicht etwa irgendwo besondre Verträge geschlossen wurden. Wir finden diese GemeinHutung zeitig in vollem Gange, werden aber auch gewahr werden, daß vorstehende Behauptung gegründet sei.

Der Plaz, wo die Gemeinde ihr Vieh hintrieb, gehörte der Herrschaft, daher musten die Unterthanen des Klosters Prüm gewisse Dienste thun, weil sie die Gemeinheit an der Weide und Tranke der Herrschaft hatten. 2) Daher disponirten die Herrschaften über diese Hutungen, und räumten aus eigner Macht den MitGebrauch ein, wenn und wie sie wollten. Otto, Graf von Ravensburg, vergönnte 1293 der neuen Kollegial-Kirche zu Bielenfeld die GemeinWeiden, (communia pascua) wie sie andre Einwohner (morantes) daselbst hatten. 3) Der Bischof Arnold von Bamberg erlaubte 1295 dem Abte zu Aldersbach, sein Vieh auf die GemeinHutung zu

2) quia communionem habent in pascuis et aquis nostris. Regist. Prumiense. 21. 421.

3) Lamey, Gesch. der Gr. v. Ravensburg. C. D. 63.

treiben, wo das Vieh der Unterthanen des Bischofs hütet, 4) welche Vergünstigung Bischof Jahamm 1313 bis auf WiederRuf wiederholet. 5)

Die Benuzung dieses angewiesenen Plazes gehörte der Gemeine, und ward in OberTeutschland gewöhnlich Almende, in andern Gegenden der Viehbig, die Viehweide genannt. In einer Urkunde von 1231 kommen Gemein-Weiden, welche Almeyna genannt werden, vor. 6)

In andern Gegenden Teutschlands, vorzüglich den westlichen, ward der Ausdruk Wun und Weide gebraucht. In einem SchiedSpruche von 1258 kommt das Recht an Wunne und Weide, an Holz und an Felde vor, und daß diese Almeinde Niemand verkaufen darf. 7) Wir finden diese Ausdrüke, Wunne und Weide, gewöhnlich beisammen, nur habe ich sie bisher niemals als ein Wort, WunnWeide, sondern beständig getrennt, Wunn und Weide, angetroffen. Man hat sich viele Mühe gegeben, den Ausdruk Wun zu erklären, und unter denen die Meinung,

4) Mon. Boica. V. 409.

5) Eb. 419.

6) Würdtwein, Dioec. Mog. III. 102.

7) Schöpflin. H. Z. B. V. 228.

daß es die Weide auf BrachFeldern, Haiden, Straſſen, Wegen u. ſ. w. andeute, und der MaſtWeide in den Ekern entgegengeſezt werde, einigen Schein für ſich hat, und von Vielen für gegründet gehalten wird. Vorzüglich ſcheinen die Gewohnheiten von Lothringen dieſelben zu begünſtigen. Hier werden die vains paturages, welches Wun und Weide bedeuten ſoll, der pature vive et graſſe oder der glandée, der EichelMaſt, entgegengeſezt, und es wird ausdrüklich geſagt, daß lezte non vaine ſei, und von den Leuten, welche erſtere genieſſen, nicht benuzt werden dürfe, wozu noch kommt, daß die Teutſchen der daſigen Landſchaft dieſe vains paturages Langhalt nennen. 8) So ſcharfſinnig dieſe Bemerkung iſt, ſo wenig dürfte ſie doch gegründet ſein. Vain paturage, und Wun und Weide, ſind nicht die nämlichen Ausdrüke, wenn gleich die Sache, was die Hutung anbetrift die nämliche iſt, und der franzöſiſche Ausdruk dasjenige wirklich beſagt, was man im Teutſchen unter dem bloſen Weide verſteht, nämlich das Recht, auf der GemeinHutung ſein Vieh hinzutreiben, und wenn volle Hutung iſt, ſo gut wie ein Anderer, Wieſen und Brachen zu behüten. Von dieſer

8) Journal von und für Teutſchland. 1787. XII. 473.

Gerechtigkeit, die nach der eben angeführten Nachricht bei den Teutschen in Lothringen nicht Wun und Weide, sondern Langhalm genannt wird, war die Wunne unterschieden, und Wunne und Weide zeigen nicht einerlei Sache an, sondern es ist die Übersezung des lateinischen Ausdruks aquis et pascuis, der in unzählichen lateinischen Urkunden vorkommt, und wenn man die teutschen dagegenhält, in diesen durch Wunn und Weide gegeben wird. In vielen Gegenden heißt Wunn ein sumpfiges Loch in nassen Wiesen, 9) und in andern, wie z. B. in der Oberlausiz, bedeutet Wuhne noch jezt ein Loch, das man in das Eis der Teiche und Flüsse haut, um Wasser zu erhalten. Adelung bemerkt sehr richtig, daß es mit Wunde einerlei Ursprungs sei. Es zeigt daher auch nicht, so wenig als in dem lateinischen Ausdruke das aquis et pascuis, jedes Wasser, sondern blos die sogenannte Vieh-Tränke an, oder das Recht, sein Vieh an dem Orte zum Wasser treiben zu können, welcher für die ganze Gemeine zugerichtet worden ist. Wun und Weide ist also Gemein-Tränke und Gemein-Hutung.

Diese Vieh-Tränke war, wie die Land-Wirthe sehr wohl wissen, zur Hutung ganz nothwendig. Daher wird auch die Vergünstigung dazu ge-

9) Adelungs Wörter-Buch, s. Weide.

wöhnlich mit der WeidGerechtigkeit verbunden. Wo sich keine solche Tränke befand, da wurden andre Anstalten getroffen. So erhielten 1302 die Einwohner eines Ortes die Erlaubnis, ihre Pferde und ihr Vieh in einem Teich tränken zu dürfen, (adaquabunt.) 10)

Zu dieser Almende, oder dem Hutungs-Plaze der ganzen Gemeine, gehörte auch eine Treihe, oder ein Weg, auf welchem das Vieh ohne Gefahr und Nachtheil hin und her getrieben werden konnte. Man nannte dieses den VichWeg, woraus Viehig entstand, womit man hernach an manchen Orten den ganzen HutungsPlaz bezeichnete. Die Bürger zu Ewchendorf erhielten 1334, durch einen SchiedSpruch, von dem Bischofe zu Passau einen Weg auf seinem Eigenen, damit sie vermöge desselben die Weide für ihr Vieh besuchen könnten. 11)

Diese GemeinHutung gehörte also der ganzen Gemeine, aber die OberHerrlichkeit blieb der Herrschaft, so wie diese auch selbst Theil daran nehmen konnte, wenn sie wollte. So entschied 1258 ein Urtheil, daß der HerrnHof von Ten-

10) Westphalen M. C. III. 1513.

11) Mon. Boica IV. 360.

nebach alles das Recht soll haben, an Wunne und an Weide, als die übrigen Einwohner, 12) und 1339 hatte der Abt zu Münster in St. GregorienThal den Schutz über Wunne und Weide, als der Schnee schmilzet. 13) Bei einem Streite eines Klosters und dreier Herren über eine Wasserleitung und die Almende, begaben sich 1249 die leztern ihrer Gerichtsbarkeit über diese Almende, mit Ausschluß dessen, was ihnen wegen ihres Prädiums in der Villa zustand. 14) Aus diesem gemeinschaftlichen Niesbrauche, und aus dem OberEigenthume des Herrn, ergaben sich alle Einrichtungen, die wir antreffen. Es durfte Niemand etwas von derselben abtreiben oder abakern. Nach dem SachsenSpiegel gab derjenige, der gemeines Land abtreibet, abgräbet oder umzäunet, drei Schillinge Strafe, und muste es wieder herstellen, welches auch galt, wenn eine Gemeine der andern auf diese Art zu nahe trat. 15) Nach dem KaiserRechte muß ebenfalls wieder herausgegeben werden, was einer von der Gemeinheit

12) Schöpflin H. Z. B. V. 228.

13) Schöpflin. A. D. II. 163.

14) Herrgott G. A. II. 291.

15) III. 86.

an sich gezogen hatte. 16) Friedrich II. befahl in Strasburg, daß Niemand von den Ländereien in und ausser der Stadt, welche Almende hiessen, einiges an sich nehmen dürfe, ausser mit Erlaubnis des Bischofes, der sie vom Kaiser erhalten hat. 17) Wenn (1275) in Weissenburg auf den Gemein-Weiden, „welche gewöhnlich Almeinde genannt werden," Äker oder Weinberge angelegt werden, so wird von den daselbst wachsenden Früchten dem Abte der Zehende gegeben, wenn sich aber die Bürgerschaft über diese neue Anlage befragt, (deferat quaestionem) so soll der Abt nach Rechte richten, 18) wozu die Kläger bestimmt werden. Ebenfalls konnte sie nicht verkauft werden, ohne Einwilligung aller Gemein-Glieder, und endlicher Erlaubnis des Herrn. 19) Die Viehweide konnte, ohne herrschaftliche Er-

16) ll. 56. Senkenberg Corp. Jur. Germ. p. 48.

17) Schöpflin A. D. l. 326.

18) Ch. II. 7.

19) z. B. 1258. vnd daz dieselben almeinde nieman verkousen sol noch en mag mit rechtaut gemeinen rat vnd willen, alre der gebuer scheffte. Schöpflin H. Z. B. V. 228.

laubnis, nicht auf andre Art verändert werden. Heinrich der Erlauchte erlaubte 1280 den Bürgern zu Guben, auf ihr inständiges Ansuchen, daß sie ihre Viewegh de zu besserm Nuzen und Gebrauche verwenden mögen, als wenn sie selbige zur Hutung für ihr Vieh beibehielten. 20) Zwei Gemeinen theilten 1342 eine Aue, mit Erlaubnis des Abtes zu Naumburg, dem sie als Oberherrn zustand, welche sie beide besuchten; künftig pfändet ein Theil den andern, wenn er ihn an seinen Schaden findet, aber das Vieh konnte noch von beiden Theilen ungepfändet zu einander gehen, welches nach abgebrachten Früchten geschah. 21) Diese Gemeinplaze, worunter auch Gemeinwälder gerechnet wurden, und wozu eben so oft die Vergünstigung, in fremden Waldungen zu hüten, wenn sie nicht durch Verträge oder Gesezе auf Zeit eingeschränkt war, gehörte, waren nur darum eingerichtet worden, damit Saat und Wiesen geschont werden konnten, das Vieh aber seine Nahrung suchen, und der Luft genieſsen mochte. So bald aber die Früchte in die Scheunen, das Heu auf die Böden gebracht worden waren, so ging die allgemeine Hutung in der Gemarkung an, und das ganze Vieh eines Dor-

20) Wilke Ticemanni, C. D. p. 41.

21) Mon. B. II. 233.

ses überzog alles Feld, was der Gemeine gehörte. Diese Einrichtung war keine Verabredung der GemeinGlieder, sondern kam, wie der Viehig selbst, von der Einrichtung der Herrschaft her, und war die Folge davon, daß diese nicht mehr der Unterthanen Vieh zu dem ihrigen treiben ließ, und die Nahrungen selbst erblich gemacht hatte. Doch betrachteten die Glieder einer Gemeine alles, was der einzelne Mann an Feld und Flur und andern GrundStüken besaß, als ein Ganzes, an welchem sie wenigstens durch die Hutung gemeinschaftlichen Antheil nehmen wollten. Als 1303 die MarkGenossen des Dorfes Wadenheit ihre ganz verwüstete Waldung theilten, und jedem seinen Theil anwiesen, damit nicht ein unbrauchbares wüstes Land daraus entstehe, so konnten sie doch den Gedanken der Gemeinheit nicht aufgeben, sondern sezten fest, daß keiner seinen Theil mit Zaun und Graben umgeben dürfe, damit sie die freie Gemeinhutung behielten. 22) Die ganze Einrichtung mit der Hutung, die durch die Zeit gleichsam in ein Sistem gebracht worden war, ist ein Überrest patriarchalischer Verfassung. Wenn einst der Nomade sein Vieh da, wo er sein Zelt aufschlug, so weit er konnte, hütete, so bleibet jezt der angesiedelte

22) vt communibus pascuis pecora libere possint uti. Kindlinger II. 307.

Bewohner in seines Dorfes Fluren, aber er hütet da, wo der Nachbar sein Vieh hintreibet. Wir werden daher in dieser Periode durchaus den Gedanken der Gemeinheit einer Familie, und den Herrn des Dorfs als das Haupt derselben, welcher Verordnungen darüber geben kann, bemerken.

Um Unordnungen zu vermeiden, ward die Zeit festgesezt, wenn diese allgemeine Hutung anheben, und wenn sie enden sollte. Die Hutung auf den GemeihWeiden ging gewöhnlich zu GeorgenTag an, 23) und dauerte bis Michael oder Martini. In den Augsburger Statuten von 1276 geht das Vieh von St. MartinsMesse bis zu St. GeorgensMesse zu rechte zu Felde, aber die übrige Zeit nicht zu rechte, daher wird der Schaden, den ein Vieh während jener Zeit thut, nach Recht, während dieser aber nach Gnaden vergolten. 24) Nach den Schonischen Gesezen von 1162 wird alles Vieh, was man von Pfingsten bis Michael anf Äkern und Wiesen findet, gepfändet, in der übrigen Zeit, jedoch ohne alle Verlezung, fortgejagt. 25) Wer aber, dem

23) Schw. Ep. 208.

24) Walch Beitr. IV. 311.

25) Westphalen IV. 20. 73.

SachsenSpiegel zu folge, nach der Zeit, als andre Leute ihr Korn schon eingeheimset haben, das seinige noch auf dem Felde stehen hat, erhält keine Vergütung, wenn es abgefressen oder zertreten wird, 26) denn es ist freie Hutung. Um nun allen Schaden und Nachtheil zu verhüten, der an dem Viehe oder von demselben geschehen konnte, ward nicht allein die Schonung der Wiesen und Felder anbefohlen, sondern auch ein GemeinHirte gesezt. Das erstere finden wir sehr oft bei der HutGerechtigkeit anbefohlen. So hatte 1249 ein Ort die Weide und Mitweide, aber ohne Verlezung der Saaten und des HeuErwerbs. 27) Nach den Nördlinger Statuten von 1318 war sogar verboten, daß Niemand in Wiesen Rind oder Roß hüten solle, ausser der Ammann zwei Rinder, und der Arwarten zwei Rosse. 28) Daher ward das Vieh, das man zu seinem Schaden findet, gepfändet oder eingetrieben, ja nach den Augsburger Statuten hatte es nichts zu bedeuten, wenn man einen, der

26) S. Sp. II. 48.

27) iura pascualia et compascualia sine laesione segetum et foeni. Herrgott Gen. Austr. II. 353.

28) Senkenberg Visiones. 360.

sich dessen wehret, verwundet oder erschläget. 29) Dieses konnte freilich nur dann geschehen, wenn sich ein einzelner Mann unterfing, sein Vieh besonders auszutreiben. Das Sächsische Land-Recht bestimmt die Sache genau: Wer sein Vieh in eines Andern Korn oder Gras treibet, der soll den Schaden auf Recht gelten, und mit drei Schillingen büssen; ist der aber, dem das Vieh gehöret, nicht gegenwärtig, wenn es Schaden thut, und wird sein Vieh gepfandet, so muß er nach Würdigung der Landleute gelden, und giebt sechs Pfennige für sein Vieh zu Busse; ist das Vieh so beschaffen, daß man es nicht eintreiben kann, stätische Pferde, Gänse oder Schweine, so rufe der Mann zwei Leute dazu, zeige ihnen seinen Schaden, folge dem Viehe in seines Herrn Haus nach, und beschuldige ihn dann deswegen, so muß er für das Vieh bessern, als wenn es gepfändet wäre. 30)

Diese einzelne Hutung war durchaus verboten, indem für das ganze Vieh eines Ortes ein GemeinHirte angenommen, und jeder angewiesen ward, demselben sein Vieh zu übergeben. Diesen GemeinHirten zu ernennen, hing von dem

29) Walch, S. 210.

30) S. Sp. II. 47.

Herrn ab, welches sich auch anfänglich die neuangelegten Städte musten gefallen lassen, bis ihnen diese eigne Besezung ausdrüklich bewilliget ward. In Münster in St. Gregorienthal dingte die Herrschaft oder ihr Beamter, welcher Hengysel hieß, den Hirten. 30) Der Erz-Bischof von Kölln, Reinold, erlaubte der Stadt Medebach, daß sie sich ihre Hirten nach ihrem Belieben sezen könnte. 31) Die Hirten erhielten eine Vorschrift, nach der sie sich zu achten hatten. Nach den schon oft angeführten Augsburger Statuten muß der HofMaier zwei Hirten halten, einen vorn, den andern hinten; das Vieh muß wieder gesund nach Hause geliefert werden, ist dieses nicht, und können es die Knechte nicht ersezen, so muß es der HofMaier thun; wenn derselbe an die Brüke kommt, so soll er sacht treiben, daß kein Schaden geschehe, sonst muß er ihn gelten, welcherlei Art er sei; wenn aber ohne seine Fahrlosigkeit ein Vieh das andre erstößt, so muß es derjenige ersezen, des das Vieh ist, auch soll der HofMaier und Niemand den Bürgern an ihrer Viehweide Gewalt thun. 32) Der Hirte muste für alles Vieh ste-

30) Schöpflin. A. D. II. 164.

31) Kindlinger III. 1te Abth. 59.

32) Walch Beitr. IV. 32.

hen, das er unter seiner Hut hatte, daher muß er, nach den nämlichen Statuten, allen Schaden ersezen, wenn er nicht zu den Heiligen bewähren kann, daß er den rechten Weg und zu rechter Zeit getrieben, und nicht wisse, wie es mit dem Schaden zugegangen. 33) Nach dem SachsenSpiegel muß der Hirte ersezen, was er unter seiner Hut verliert. 34) Das nämliche verordnet der SchwabenSpiegel. 35) Diese Verordnung wird noch vielmal wiederholt, und ausdrüklich gesagt, daß er das Vieh, das man vor ihm treibet, ersezen muß, wenn er es nicht wieder in das Dorf bringt. Er muß auch das ersezen, was Wölfe und Räuber holen, es wäre denn, daß er von den leztern gefangen würde, oder Zeugen hätte, daß er geschrien habe. 36)

Der Hirte ward von der Gemeine bezahlt, entweder nach der Hufe, oder nach der Zahl des Viehes, das er zu hüten bekommt. Damit nun dieser ordentlichen Unterhalt habe, so war es durchaus verboten, daß irgend Jemand in der Gemeine einen eigenen Hirten halte, es wäre

33) Eb. 113.

34) Eb. 48.

35) Eb. 208.

36) S. Sp. II. 54. Schw. Sp. 208.

denn, daß ein solcher Mann drei Hufen Landes eigen oder zu Lehn habe, da mag er einen eigenen Schafhirten halten. Der Schwaben-Spiegel fügt noch bei, daß Gotteshäuser und Herren, dieselber Wismat haben, diesen halten mögen, 37) welches sich aber von selbst versteht. Das Lohn muste ordentlich entrichtet werden, damit das Dorf nicht Hirtenlos bleibe. 38) Auch war es darum nöthig, damit weder durch das Vieh ungeahnet Schaden geschehen konnte, welches sonst nicht zu vermeiden war, noch auch das Vieh selbst nicht so leicht durch Wölfe, Räuber, stossen und andre Zufälle leide. Daher muste in Prüm an einem Orte jeder, der einen Hof unbesezt hatte, für die Weide doch eine Henne abgeben. 39)

Es durfte ferner Niemand sein Vieh zu Hause behalten, sondern muste es dem Hirten anvertrauen, ausser Zucht-Saue die Ferkeln ziehen, und jung Vieh, daß dem Hirten nicht folgen kann. Dies verordnen obengedachte Gesez-Bücher. Nie-

37) Eb. 208.

38) S. Sp. II. 54. Schw. Sp. 398.

39) Qui peculium vacuum habent in noſtra Waida, i. e. pascuis, debent ſoluere pullum. Reg. Prum. p. 454.

mand fremdes durfte sich der Hutung eines Dorfes bedienen, und wer sein Vieh dahin trieb, und gepfandet ward, giebt 6 Pfennige Strafe. 40)

In manchen Gegenden, zumal in denen, wo die OberHerrlichkeit der Gemeine selbst übertragen worden war, ist gewöhnlich die Zahl des Viehes, die jeder Nachbar vortreiben mochte, nach der Grösse seiner Besizung bestimmt. So hatte ein Geistlicher an einer Weide neun Rechte, und konnte so viel mädern lassen; Er besaß mehrere GrundStüke, also auch mehrere Gerechtigkeiten. 41) Man sieht zugleich aus dieser Stelle, daß nicht alle Weiden als Lehden liegen blieben, sondern auch vorher zu Heue benuzt wurden.

Das SaamenVieh muste in der Regel von der Herrschaft gehalten werden, ob es auch von ihr oder der Gemeine gepflegt und ernährt werden muste, hing wohl von spätern Verabredungen ab. Die Sache ist der alten Verfassung gemäs, selbst wenn uns keine Urkunden und Statuten darüber belehrten, und war Folge davon, daß einst alles Vieh der Leute dem Herrn gehörte, und nun jedes Dorf seine ge-

40) S. Ep. II. 273.

41) in Pascuis vbi IX. iura metendi habeb. Würdtwein S. D. IX. 176.

schlossene Gemarkung hatte, wenn es nicht eine Koppelhutung beschränkte, oder ihm mehrere Gerechtsame gab. Aber es giebt auch wirklich Nachrichten darüber. So muste 1298 ein Abt einem Dorfe den Stammochsen, Stär und Bork geben, wenn sie bedurft werden; der Plebanus, d. i. der Geistliche des Dorfes, muß dieselben auf seine Kosten unterhalten und aufstallen. 42) Das zur Zucht gehörige Vieh ward Faselvieh, das übrige aber Geldevieh genannt. 43). Noch heißt in Schlesien und der Lausitz dasjenige Vieh, welches noch nicht zugelassen oder besprungen worden ist, gelde, so wie ein Schaf, eine Kuh, welche in dem Jare nicht werfen, gelde geblieben sind. Wenn ein Vieh das andre auf der Weide verwundete, oder ersties, so muste es in Augsburg, vermöge der Statuten, nach seinem Werthe ersezt werden. 44) Nach dem Schwabischen LandRechte muß derjenige das gestossene oder getödtete Vieh ersezen,

42) dare thaurum, aprum et arietem quandocumque fuerit neceſſarium — Plebanus deberet tenere et ſeruare dicta animalia ſuis laboribus et expenſis. Würdtwein Mon. Pal. III. 212.

43) Schilter Gloſſar. p. 287.

44) Walch Beitr. VI. 307.

dem der Stösser oder das stossende Vieh gehöret. 45)

Von dieser GemeinHutung war die KoppelHutung verschieden. Es ist dieses das Recht, da einer auf eines andern Grund und Boden zugleich mit diesem sein Vieh treiben kann. Der Graf von Nassau, Walram, bekannte dem Bischofe von Worms 1195, daß derselbe, so wie seine beiden Vorgänger, das Recht habe, welches CuppelWeide genannt wird. 47) Der Graf von Thierstein verkaufte 1208 an das Stift Frienisberg Güter mit der Hutung des Viehes, welche sowohl auf den Prädien des Abtes, als des Grafen gemeinschaftlich ist. 48) In einem Vergleiche des Probstes zu Schildeschen und des Grafen von Ravensburg ward 1241 ausgemacht, daß das beiderseitige Vieh, nur ohne Nachtheil der Saaten und Wiesen, auf die GemeinWeiden frei und ohne Widerspruch getrieben werden könne. 49) Ludwig von der Pfalz erlaubte 1266, daß die Leute des Klosters Pollingen in Austetten mit

45) Eb. 398.

47) Kremer Orig. Nass. II. 208.

48) Schöpflin H. Z. B. V. 133.

49) Lamey Gesch. der Gr. v. Ravensberg. C. D. P. 29.

seinen Leuten in Achiringen die KoppelHutung haben solten, so wie es ehemals gewesen. 50) Der MarkGraf Herrmann von Baden vergünstigte 1289 einem Kloster, daß die Brüder und Kolonen desselben mit ihrem Viehe sich der Walder, Wiesen, Weiden, Wasser, Wege und Stege in des MarkGrafen Lande bedienen möchten. 51)

Man fing aber auch an, diese KoppelHutung wieder aufzuheben, doch wohl darum, weil man das nachtheilige einsah. Dieses geschah 1293 zwischen zwei Klöstern. 52) Auch wurden Andre von der KuppelWeide befreit. 53) Allem Anscheine nach blieb des Herrn Land ausser der Gemeinheit und der Kuppel, denn die Gemein-Weiden wurden, um des beschwerlichen Zutreibens los zu werden, eingerichtet, wenn gleich der Herr das OberEigenthum behielt, und sich daher auch derselben bedienen und darüber gebahren konnte. Doch finden wir auch die besondre Er-

50) Mon. Boica X. 56.

51) Hist. N. S. II. 221.

52) Mon. B. VII. 150.

53) a. 1176. omnes de allodio libri esse ab omni theloneo et Coppelgrafe. Kindlinger Beitr. III. 1. Abth. 69.

laubnis der Hutung auf herrschaftlichen Flüren. So verordnete Bischof Herrmann II. von Münster, daß eine Kirche, wenn sie Hut und Weide auf den Brach-Äkern (agris pascualibus) des Hofes von nöthen hätte, sich derselben bedienen könne. 54) Eben so sezten sich die Herrschaften bisweilen aus der Gemeinschaft. Die Äbtissin von Chiemsee machte 1327 mit ihren Leuten und andern Personen einen Vergleich wegen der Hutung, darin die Gränze jedes Theils bestimmt, und dem einen Theile ausdrüklich verboten wird, den andern weder mit gebundenem noch ungebundenem Viehe zu besuchen; nur zwei Wiesen soll jeder halb haben, sie frieden und hegen; dieses wird mit Zeugen bekräftiget, daß es seit 50 Jaren so gewesen. 55)

Was die Hutung in den Wäldern anbetrift, so war sie zwar im Grunde vergünstiget, wie denn z. B. K. Ludwig 1331 den Frankfurtern dieselbe in dem Reichs-Walde bestätigte, 56) sie war aber doch an manchen Orten eingeschränkt. Man durfte im Mai nicht in denselben hüten, und erlegte, wenn es geschah, eine Strafe oder Abgabe, welche da-

54) Eb. II. 200.

55) Mon. B. II. 476.

56) Senkenberg Sel. Jur. VI. 550.

von Maihude hieß. Diese ward 1261 einem Kloster erlassen. 57)

Die HutungsBerechtigten musten, wie von der übrigen ForstBenuzung, Abgaben an den WaldEigner entrichten. Der MarkGraf Ludwig von Brandenburg und Lausiz bestätigte 1328 einigen Ortschaften das Recht, in einem Walde zu hüten, wofür sie ihm den ihnen auferlegten ForstHaber entrichten musten. 58)

Eben so gab es auch BruchWeiden. Das Kloster Burtehude erhielt 1287 die Erlaubnis, groß und klein Vieh auf die Weide, Moer genannt, zu treiben, und daselbst Torf (cespites) zu graben. 59) Der Ausdruk in bosco et plano, der sehr oft bei der TriftGerechtigkeit vorkommt, 60) bedeutet die Hutung in Busch, Feld und Wiese.

57) Kremer Gülich. und Berg. Gesch. III. 115.

58) Gerken Cod. Dipl. Brand. I. 320.

59) Pazke Bremen und Verden. IV. 389.

60) z. B. Saec XIII. Ludwig Rel. VI. 447. — a. 1323. Westphalen. Mon. Cimbr. III. 162.

Das Verhältnis der ViehSorten zu einander, wie auch zu dem GrundStüke selbst, kann nicht bestimmt angegeben werden. Das Kloster Jaseniz in Pommern hatte im Jare 1336. 2 Pferde, 2 Kühe, 4 Ochsen, 18 Lämmer und 8 Sugferkel mit der Sau, im Jare 1358 aber 19 AkerPferde, 2 Ochsen, 23 Kühe- und järige Kalben, 24 Schweine ohne die Ferkel, und 191 Schafe ohne die Lämmer. 61) Das Stift Chur ward 1274 zweimal beraubt, das erstemal wurden demselben 13 ZugOchsen, (boues) 5 StammOchsen, (tauri) 16 Kühe, 8 junge Kühe, 11 Stük ander RindVieh, (alia armenta) 13 Pferde, 3 Esel, 37 Schweine, das zweitemal 170 Schafe und 37 Rinder genommen. 62)

Wer nach dem SachsenRechte eines Andern Vieh tödtet, das man essen kann, giebt das volle WehrGeld, und wenn er es lähmet, die Hälfte; über dieses erlegt er die Busse, und derjenige behält das Vieh, dem es gehöret; ein nicht eßbares Vieh wird, gelähmt oder getödtet, mit vollem WehrGelde und Busse erlegt. 63)

61) Westphalen III. 1573.

62) Eichhorn Ep. Cur. C. Prob. p. 95.

63) III. 48.

Die alte Einrichtung, daß die Unterthanen herrschaftlich Vieh mit ihrem Futter durchwintern mußten, findet sich noch. Im Kloster Prüm muste an einigen Orten jeder Mansus ein Stük Vieh (pecus) des Abtes zu Martini übernehmen, und mit seinem Futter bis zu Ostern ernähren, auch wenn es fiel oder verloren ging, ersezen. 64)

Was das SchlachtVieh anbetrift, so war dasselbe bereits in den Städten PolizeiVerordnungen unterworfen. Die FleischBänke oder Schrannen, welche lateinisch Macell. a 65) genannt wurden, gehörten nicht den Fleischern, sondern gingen von den Besizern der Städte, später von der Obrigkeit derselben zu Lehn, und musten die Fleischer gewisse Abgaben davon entrichten; daher finden wir Urkunden, in welchen frem-

64) Reg. Prum. p. 533.

65) macellum bedeutete aber nicht allein die SchlachtGerechtigkeit, ob es gleich vorzüglich davon gebraucht wird, sondern jeden Schrannen oder jede Bank bei geschlossenen Handwerkern. So finden wir in einer Schlesischen Urkunde von 1286. tria macella velut Pistoris, Carnificis et Sartoris. Böhme diplomat. Beitr. I. 52.

de Personen, ja auch auswärtige, mit denselben belehnt wurden, oder sie besassen. So hatte das Kloster Grissau fünf FleischBänke, eine in Landeshut, eine in Jauer, eine in Hain, und zwei in Stregen, von denen es järlich 40 Stein Talg (sepi) erhielt; zwei andre FleischBänke in Schweiniz und eine in Münsterberg, gaben die Hälfte Fleisch. 66) In einer noch ungedrukten Oberlausizischen Urkunde von 1299 schenkte der Probst zu Bauzen, Theoderich, zu einer Vikarie eine FleischBank (macellum carnificum) in Meissen, welche fünf Stein reingemachten Talg (sepi purificati) zu Martini abgiebt. Heinrich von Salza vermachte 1326 vier FleischBänke in Görliz zu einem SeelGeräthe. 67) In den Augsburger Statuten war bestimmt, was zu jeder Zeit von den Fleischern an Viehe geschlachtet werden solle. 68) In Hag genau ward 1264 festgesezt, daß die Fleischer nur gesundes und frisches Fleisch verkaufen sollen, wenn sie aber schlechtes Fleisch, oder von ungesunden Viehe, verkaufen, so werden sie von den Geschwornen der Stadt, von der Gilde in dem ganzen

66) Ludwig Rel. VI. 447.

67) Verzeichnis Dl. Urkunden. S. 33.

68) Walch S. 356.

StadtGebiete ausgeschlossen. 69) Sinniges Fleisch durfte, nach den Augsburger Statuten, nur auf einer Bank, und mit Wissen des Käufers, verkauft werden. 70) Auch in den Freiberger Statuten war das sinnige Fleisch verboten, und nur in den vor Alters dazu gekommenen Bänken erlaubt. 71) In Nürnberg ward 1290 geboten, daß kein Kalb unter vier Wochen geschlachtet werden solle. 72)

In Mainz gaben die Fleischer 1300 dem ErzPriester zu St Gallen einen RindSchenkel, oder ein Stük Fleisch gleichen Werthes, nach der Taxe ihres Vorstehers. Wenn sie aber ungesundes und schlechtes Fleisch (carnibus runscidis aut aliis vitiosis) verkaufen, so belangt sie dafür der MarktMeister; sie hatten auch noch andre FleischAbgaben zu leisten, aber von den Weibern, welche Talg, Spek und Blut verkaufen, hat der ErzPriester nichts zu fodern. 73) Es

69) Schöpflin A. D. I. 257.

70) Walch S. 524.

71) Schott Samml. zu dem teutschen Rechte. III. 275.

72) Meusel hist. lit. Magaz. II. 153.

73) Würdtwein Dioec. Mog. I. 25.

kommen mancherlei Fleisch-Stücke vor, z. B. Magen, Würste, Braten, 74) LämmerBäuche, Schultern, 75) ferner Schinken, (tibia) Schultern, Slopebraten, Würste, von denen an einem Orte eine viel Ellen lang sein muste. 76) In vielen Städten ward den Fleischern ein besonderer Plaz vor dem Thore zum Schlachten angewiesen, und KuttelHof genannt. Im Jare 1314 erhielt das Kloster Grissau den Schlacht-Plaz, (mactatorium) „welcher gemeinhin Kotzelhoff genant wird," in Goldberg zu einem SeelGeräthe, welche Schenkung Herzog Boleslaw von Liegnitz bestätigte. 77)

74) Stomachi III. saltuchi XV. allatura. Falke Trad. Corb. p. 757.

75) ventres agnini, scapulae, Schulter. Rauch SS. Rer. Austr. I. p. 81. 412. 434.

76) Falke l. c.

77) Ludwig Rel. VI. 457. Ein SeelGeräthe war eine Schenkung an Geistliche, zum Besten seiner Seele, (in remedium animi.) Da die Klöster den merklichen Abgang frommer Stiftungen merkten, so erfunden sie ein neues Ding, unter einem neuen Namen. Wo der Sohn das Hergeräthe, oder Heer-

auf Tag und Nacht. Dieſes ſagt der unbekannte Verfaſſer des älteſten LehnRechtes ausdrüklich. 7) Auch nach dem SachſenSpiegel bekommen die Pferde der Boten, die an den König geſchikt werden, auf Tag und Nacht fünf Garben. 8) In andern Gegenden bekamen ſie den ſchlechten Haber, den man daher MarchFutter, d. i. PferdeFutter, nannte. 9)

Die Pferde wurden beſchlagen; ums Jar 1185 kommt der Beſchlag für zwei Pferde vor. 10) An einem Orte muſten die Schmiede 16 HufEiſen und die Nägel dazu liefern. 11) Und in der eben angeführten Stelle des SachſenSpie-

7) Quinque manipuli ſingulis
Ad diem et noctem equis.

In dem teutſchen Texte:

iegeliche perde vunf garbe ſol man gebin zo tage vnde zo nacht.

Auctor Vet. de Benef. II. 62. (63.)

8) S. Sp. I. 12.

9) Rauch, II. 201.

10) II. equorum ferramenta. Kindlinger II. 230.

11) Schöpflin. A. D. II. 156.

mußten, bis sie zum Abrichten auf den Haupt-Hof abgegeben werden konnten. In Meklenburg scheint die gute PferdeZucht früh eingerichtet worden zu sein. Im Jahr 1324 kommt „eine Equitia, welche gewöhnlich Stout genannt wird," nebst Folen, Pferden und Stuten vor, 3) und 1328 die nämliche, welche so beschrieben wird: ein Equitium, oder eine Heerde MutterPferde, die im gemeinen Leben Stut heißet. 4)

Noch 1316 kommen im Münsterschen wilde Pferde (vagi equi) vor, welche in dem benannten Walde demjenigen zustanden, der den Wild-Bann hatte. 5) Dieses waren aber wohl nur solche, die Tag und Nacht in den Wäldern blieben, und in keinen Stall gebracht wurden. Daher sagt die Glosse zum SachsenSpiegel, daß wilde Pferde, weil man sie nicht immer zu Hause hat, nicht zur Gebäude gehören. 6)

Man fütterte die Pferde gewöhnlich mit HaberGarben, und rechnete für eines fünf Garben

3) Cod. Dipl. Megapol. 339.

4) Eb. 381.

5) Kindlinger I. 21.

6) S. Sp. I. 24. Gärtners Ausg. S. 69.

auf Tag und Nacht. Dieſes ſagt der unbekannte Verfaſſer des älteſten LehnRechtes ausdrüklich. 7) Auch nach dem SachſenSpiegel bekommen die Pferde der Boten, die an den König geſchikt werden, auf Tag und Nacht fünf Garben. 8) In andern Gegenden bekamen ſie den ſchlechten Haber, den man daher MarchFutter, d. i. PferdeFutter, nannte. 9)

Die Pferde wurden beſchlagen; ums Jar 1185 kommt der Beſchlag für zwei Pferde vor. 10) An einem Orte muſten die Schmiede 16 HufEiſen und die Nägel dazu liefern. 11) Und in der eben angeführten Stelle des SachſenSpie-

7) Quinque manipuli ſingulis
Ad diem et noctem equis.

In dem teutſchen Texte:

iegeliche perde ſiben ſunf garbe ſol man gebin zo tage vnde zo nacht.

Auctor Vet. de Benef. II. 62. (63.)

8) S. Sp. I. 12.

9) Rauch, II. 201.

10) II. equorum ferramenta. Kindlinger II. 230.

11) Schöpflin. A. D. II. 156.

geis wird verordnet, daß die Pferde der Boten vorn beſchlagen ſein ſollten.

Die Unterthanen muſten in manchen Gegenden PferdeFutter oder auch Geld dafür entrichten. Im Kloſter Prüm muſte an einem Orte jeder Manſus zwei Denarien zu FolenFutter abgeben. 12) Im Münſterſchen hatte an einem Orte ein Villikus die Pflicht auf ſich, ein Pferd ſechs Wochen lang hindurch zu füttern. 13)

Die Pferde wurden nach ihrer Beſchaffenheit und Beſtimmung benannt und geſchäzt, hatten ihren Preiß darnach, und ihr WehrGeld, wenn ſie geſtohlen oder verlezt wurden; das Fohlen ward während dem Suge mit einem Schillinge, die Stütte mit achten, das ArbeitsPferd mit zwölfen, das ReitPferd, auf dem der LehnMann ſeinem Herrn dienet, mit einem Pfunde erlegt; junge Pferde wurden nach ihrem Alter geſchäzt, aber ReitPferde, Roſſe, Zelter, und die Art, welche man Runziden nannte, hatten kein WehrGeld, ſondern werden erſezt, denn ſie konn-

12) ad pascendos poledros. Reg. Prum. p. 532.

13) Kindlinger, II. 235.

ten nicht gewürdiget werden. 14) In Baiern gingen 1268 an einem Orte zwei Ackerpferde bei der Arbeit zu schanden, die acht Talente werth waren. 15) Im Jare 1288 ward ein Pferd mit 30 Schillingen schwerer Münze erkauft. 16) K. Friedrich von Österreich kaufte 1315 ein Roß um 50 Mark Silbers Strasburger Gewicht, und sezte Termine zur Zahlung, verpflichtete sich auch auf den Fall, daß er die Fristen nicht inne hielt, zu Geiseln, die er zu Einlager-Rechte schiken wolle. 17) Der Graf von Virnenburg kaufte 1348 zwei Pferde von einem Bürger in Kölln, für 36 Gold-Münzen (scudatis aureis) schweren Gewichts, und stellte darüber einen Schuld-Brief aus, in welchem er gelobte, zu nächster Invokavit zu bezahlen, oder selbst, und mit dem Diener eines Ritters, der sich mit ihm verbürgt hatte, in Kölln einzureiten, und daselbst bis zur Zahlung Einlager zu halten. 18)

Übrigens musten auch den Herrschaften bisweilen Pferde gestellt werden. So lieferte 1261

14) S. Sp. II. 5.

15) Mon. B. III. 339.

16) Falke Trad. Corb. p. 878.

17) Schöpflin. A. D. II. 115.

18) Guden, II. 1115.

der noch in einigen Gegenden üblich ist. 3) Wahrscheinlich bedeutet es einen Hof, wo nur NuzVieh, und vorzüglich RindVieh gehalten wurde. Man findet zwar auch Schafe daselbst, aber es waren wohl nur wenige, 4) und wenn ausdrüklich von Schafen der Schwaig geredet wird, so zeigt der Ausdruk nichts an, als Schafe, die sich in der Schwaig befinden. 5) Früher nannte man sie lateinisch Curtes und Curiæ stabularii. 5) Schon 1180 kommt eine Suaia von zehn Kühen vor. 7) Im Jahre 1277 ward eine solche Schwaig auf Wachs-Zins verliehen. 8) Unter den Einkünften von

3) In dem Vocabularius Incipiens teuthunicum ante latinum steht: Swaig armentum dicitur, congregatio vaccarum, Swaiger armentarius, a, um, vno modo Swaigen armentari.

4) s. Rauch II. 178.

5) Kaisersberg hat: die Schaff der Schwaig werden zerstöret. s. Schera Gb. v. Schwaig.

6) a. 1076. Mon. B. IV. 294. 295.

7) Mon. Boica III. 417.

8) Eb. X. 59.

Österreich kommt ein Schwaighof vor, der, wenn er verpachtet wird, von den zwölf Kühen 600 Käse, jeden zu zwei Denarien, abgiebt. 9) Die lateinische Ausdruk für eine solche Melkerei war Armentum, worunter man eigentlich das ganze Rindvieh, bisweilen auch alle Sorten, mit Ausschluß der milchenden Kühe, (Melkkühe) verstand. 10) In einer Investitur von 1180 heißt es: „Nun ist von den Melkereien (de armentis) zu reden, welche zu dieser Verwaltung gehören;“ hierauf werden vier Orte genannt, an denen jedem sich ein solches Armentum befindet, von deren jedes 336 Käse verrechnet wird, aus einem fünften werden 380 geliefert. 11) Man nannte es auserdem noch Domus armentaria. 12) Wir finden aber auch von Schafen, daß man sie Armentum hieß. Im Jare 1180

9) Est ibi curia, que dicitur Sweichhof, quando illa est locata, quod vulgariter dicitur gestiftet cum XII. uaccis, solnunt inde DC. caseos, valebit II. denarios. Rauch II. 45.

10) Im Vocabularius predicantium heißt es: armenta, sunt magna pecora.

11) Mon. B. VII. 437.

12) Eichhorn Ep. Cur. p. 62. a. 1178.

der noch in einigen Gegenden üblich ist. 3) Wahrscheinlich bedeutet es einen Hof, wo nur NuzVieh, und vorzüglich RindVieh gehalten wurde. Man findet zwar auch Schafe daselbst, aber es waren wohl nur wenige, 4) und wenn ausdrüklich von Schafen der Schwaig geredet wird, so zeigt der Ausdruk nichts an, als Schafe, die sich in der Schwaig befinden. 5) Früher nannte man sie lateinisch Curtes und Curiä stabularia. 5) Schon 1180 kommt eine Suaia von zehn Kühen vor. 7) Im Jahre 1277 ward eine solche Schwaig auf Wachs-Zins verliehen. 8) Unter den Einkünften von

3) In dem Vocabularius Incipiens teuthunicum ante latinum steht: Swaig armentum dicitur, congregatio vaccarum, Swaiger armentarius, a, um, vno modo Swaigen armentari.

4) s. Rauch II. 178.

5) Kaisersberg hat: die Schoff der Schwaig werden zerstöret. s. Schera Eb. v. Schwaig.

6) a. 1076. Mon. B. IV. 294. 295.

7) Mon. Boica III. 417.

8) Eb. X. 59.

Österreich kommt ein Schwaighof vor, der, wenn er verpachtet wird, von den zwölf Kühen 600 Käse, jeden zu zwei Denarien, abgiebt. 9). Die lateinische Ausdruk für eine solche Melkerei war Armentum, worunter man eigentlich das ganze Rind-Vieh, bisweilen auch alle Sorten, mit Ausschluß der milchenden Kühe, (Melk-Kühe) verstand. 10). In einer Investitur von 1180 heißt es: „Nun ist von den Melkereien (de armentis) zu reden, welche zu dieser Verwaltung gehören;“ hierauf werden vier Orte genannt, an denen jedem sich ein solches Armentum befindet, von deren jedes 336 Käse verrechnet wird, aus einem fünften werden 380 geliefert. 11). Man nannte es auserdem noch Domus armentaria. 12). Wir finden aber auch von Schafen, daß man sie Armentum hieß. Im Jare 1180

9) Est ibi curia, que dicitur Sweichhof, quando illa est locata, quod vulgariter dicitur gestiftet cum XII. uaccis, soluunt inde DC. caseos, valebit II. denarios. Rauch II. 45.

10) Im Vocabularius predicantium heißt es: armenta, sunt magna pecora.

11) Mon. B. VII. 437.

12) Eichhorn Ep. Cur. p. 62. a. 1178.

ward einem Villikus aufgegeben, daß er die Schafheerde (armentum ouium) beständig in seinem Futter halten müsse. 13)

Die Einrichtung, daß die Unterthanen herrschaftlich Vieh übernehmen und durchwintern musten, änderte sich, wenigstens im Kloster NiederAltaich, dahin ab, daß eine wahre Verpachtung daraus entstand, oder diese Kühe bei den Leuten beständig blieben, von ihnen als eisern benuzt wurden, und eine festgesezte Abgabe davon entrichtet ward. Das gedachte Kloster hatte 1253 an einem Orte eilf Kühe, welche Immerkve genannt wurden, und eben unter so viel Leute vertheilt waren, von denen jeder zu Johannis den Täufer 50 Käse, jeden zu drei Heller, und zu Martini zwei Denarien abzugeben hatte; an einem andern Orte waren zehn Immer Kühe auf die nämliche Art und zu der nämlichen Abgabe vertheilt. 14)

Nach dem SachsenSpiegel hatte ein Kalb sechs Pfennige, ein Rind vier Schillinge Wehr-

13) armentum oniüm sit illic iugiter in suo feno. Mon. B. VII. 444.

14) Mon. Boica XI. 45.

Geld. 15) Auch ward die Verletzung des Rind-Viehes, vorzüglich das Abbrechen der Hörner, ziemlich hoch bestraft. 16)

An manchen Orten musten die Unterthanen Kühe an die Herrschaften abgeben, an andern wurden sie von den Wirthschaftern oder Villicis zur bestimmten Zeit nach bestimmten Werthe geliefert. Karvei erhielt ums Jar 1185 von einer Kurie zwei Kühe, jede zwei Schillinge werth; eben so von einer andern. 17) Zu einer andern Hofhaltung muste ein Villikus zu Mariä Geburt, und ein zweiter zu Weihnachten eine Kuh liefern. 18)

Diese Bestimmung des Preisses ward für die Leute, welche zu liefern hatten, sehr vortheilhaft, für die Herrschaften aber sehr nachtheilig. Nicht allein die Kühe, sondern alles Vieh, das nach bestimmten Preissen abgegeben werden muste, war gewis nach dem damaligen Werthe angeschlagen worden. Dieser stieg aber im 13. und noch

15) II. 57.

16) s. Augsb. Statuten in Walch Beitr. IV. 307. 308.

17) Kindlinger II. 222. 223.

18) Eb. 234. 235.

mehr im 14. Jahrhunderte, und die Herrschaften, welche sich früher verglichen hatten, erhielten zwar den ehemaligen Werth, büßten aber dadurch natürlicher Weise ein, da sie mit diesem Gelde nicht im Stande waren, das Vieh zu erkaufen. Nach dem Register von Prüm mußten an einem Orte Ochsen zum Kriege, welche geschlachtet wurden, geliefert werden, wofür auch der Abt Geld nehmen konnte, von jedem Mansus fünf Denarien. Nun mußten daselbst 30 Mansen vier Ochsen gestellen, und einer kam auf $7\frac{1}{2}$ Mansen, wenn sie aber diesen zahlten, so betrug dieses 37 Denarien einen Heller, wofür, setzt Cäsarius hinzu, damals, als diese Einrichtung getroffen ward, ein Ochse, oder ein starkes, gemästetes Rind, (vitulus) das vortreflich zum speisen war, gekauft werden konnte. 19) In Baiern ward 1268 eine Kuh mit 6 Schillingen bezahlt, da hingegen zwei Zugochsen zusammen nur zehne galten. 20)

Es war nun ziemlich zur Gewißheit geworden, wie viel Jemand Kühe haben konnte und durfte, welches vorzüglich bei der Gemeinhutung zu wissen von nöthen war. In den Einklinsten von Steiermark kommen mehrere Schwaigen

19) p. 419.

20) Mon. B. III. 338.

[illegible] jährlich [illegible] Käse, die Schweigung oder der Vieh-Wirth, jährlich acht Mark erhielt. 21) Den Stamm-Ochsen für das Gemein-Vieh mußte in der Regel die Herrschaft halten. 1286 ward ein Geistlicher durch einen Schied-Spruch angewiesen, einen Ochsen zu halten, welcher Wächter-Rind genannt wird. 22) Deßgleichen mußte 1296 an einem andern Orte ein Geistlicher den Stamm-Ochsen (taurum) anschaffen. 23)

Der vorzüglichste Ertrag vom Rind-Viehstand noch fortdauernd in Käsen die, wenn sie als Abgaben vorkommen, bald ohne bestimmten Preiß, bald nach denselben, bald auch blos durch Geld entrichtet wurden. Man findet, wie einige oben erwähnte Beispiele bezeugen, Käse in grossen Parthien, die zu Pacht oder zu Zinse abgegeben werden [illegible] Aber auch der Ausdruck und die Gewohn[illegible]ig nach Maltern zu rechnen, wird noch [illegible]pft angetroffen; Korvei erhielt ums Jar 1185 vierzehn Malter Käse. 24) Im Jare 1237 kaufte die Kirche zu Aschaf-

21) Rationar. Styriae in Rauch, SS. II. 178.

22) Neugart C. D. A. II. 309.

23) Würdtwein, Mon. Pal. III. 212.

24) Kindlinger II. 22.

sinburg eine Pfekarle ab, vermöge der die Ordensbrüder von Ruprechtshausen unter andern jährlich ein Malter Käse erhielten. 25) Noch 1298 kommen zwei Malter Käse vor. 26) Sehr oft wurde der Werth derselben festgesezet, vermuthlich um Streitigkeiten zu vermeiden. 1169 kommen 30 Käse zu einem Wormser Denar vor; 27) ein andermal 300 Käse statt des Zehenden, jeder einen Denar werth. 28) Im Jare 1282 wurden zwei Käse geliefert, von denen jeder einen Heller werth sein muste. 29) — 1301 werden 40 Stük, jedes zu einen Regensburger Denar, angeführt. 30) Es gab zweierlei Arten von Käse, grosse und kleine; die eben jezt angezeigten scheinen nur klein gewesen zu sein. Die grössern kamen theurer zu stehen. In Österreich findet sich im 13. Jarhunderte eine Abgabe zu Weihnachten von 208 Käsen, wo jeder zu zwei Denarien gerechnet wird, und nach einer andern Stelle musten 80 grosse Käse, jeder zu acht De-

25) Guden II. 51.

26) Leukfeld Ant. Poeld. p. 79.

27) Cod. Laur. I. p. 467.

28) Eb. I. 468.

29) Hist. N. S. II. 199.

30) Mon. Boica XVI. 134.

narien, geliefert werden. 31) In Korvei werden 1185 zwei grosse Käse geliefert, deren jedes so groß ist daß, wenn man den Daumen in die Mitte sezet, kaum der Rand berühret werden kann. 32) Vielleicht bedeuten die Formellæ caseorum, welche unter andern in einer Urkunde von 1227 vorkommen, diese kleine Art. 33) Man hatte auch die Käselieferungen in Geld gesezet. So kommen ums Jar 1285 zwanzig Denarien für Käse, oder so viel Käse, desgleichen 13 Denarien KäseGeld, oder so viel Käse vor. 34)

Der Butter wird nun mehr als ehemals gedacht; sie führt diesen Namen, wird aber oft in OberTeutschland Schmalz genannt. 35)

31) Rauch. SS. R. A. II. 7.

32) Kindlinger II. 230. s. auch Gesch. der teutschen LW. II. S. 303.

33) Mon. B. XIII. 371. Der Käse hieß Formagium, weil er in einer Form zubereitet wird, daher das italien. Formaggio, das franz. fromage.

34) Kindlinger II. 222. 223.

35) Augsb. Statut. von 1276. in Walch Beitr. IV. 224.

Man legte die Butter ein, in mancherlei Gefässe, um sie auch im Winter, wenn sie selten ward, zu haben und geniessen zu können. Korvei erhielt ums Jar 1185 an einem Orte 20 Töpfe Butter, (vrnas butyri.) 36) In einer andern Gegend kömmt 1295 ein halber Topf vor. 37) Dieses Gefässe war vielleicht das nämliche, welches Amphora genannt wird. 38) Das Kloster Utersen erhielt, nach einer Urkunde vom Jare 1308, aus einem Gute järlich 30 Faß Butter, welche Melem genannt werden. 39) In Kassel gab 1346 eine Tonne Butter, (tunna butyri) wenn sie im ganzen verkauft ward, sechs Pfennige Zoll, wird sie aber auf andre Art verkauft, (aliter) für jeden Tag zwei Pfennige; 40) lezteres konnte wahrscheinlich nur der Fall sein, wenn sie aus der Tonne einzeln nach Maas oder Gewicht wieder verkauft ward, welches man in der Oberlausiz Butter ausschneiden nennt. Da die Kühe, bei der alten Verfassung der Hutung im Sommer, und der Auf-

36) Kindlinger II. 22.

37) Leukfeld Antiqu. Poold. p. 79.

38) Kindlinger II. 235.

39) Westphalen M. C. IV. 3477.

40) Kuchenbecker Anal. Hass. IV. 287.

günstiget, 120 Schweine in einen Wald treiben zu dürfen. 4) Wer einen Wald besaß, hatte darum noch nicht das Recht der Eicheln, denn durch die fortdauernde Vergünstigung der Wald-Eigner, daß fremde Personen eine bestimmte Anzahl Schweine auf die Mast treiben konnten, und überhaupt durch das WaldRecht, war es dahin gediehen, daß einer einen Wald, das ist, den Bann über denselben, aber nicht den Nießbrauch haben, auch daß einer den Wald zur Holzung, aber nicht zur Mast benuzen konnte. Darum kommen in einer Mindner Urkunde des 12. Jarhunderts Wälder und Eicheln der Wälder vor. 5)

Wenn die herrschaftlichen Schweine in die Wälder gejagt wurden, so musten die Unterthanen die Hirten dazu gestellen, oder zu dem Hirten einen Gehülfen geben. Dieses kommt im Register von Prüm sehr oft vor; an einem Orte, wo 33 DienstMansen waren, muste jeder eine Woche, wenn ihn die Reihe traf, im Walde zu den Schweinen dienen. 6)

4) Schöpflin. A. D. II. 99.

5) Würdtwein S. D. VI. 342.

6) facit unusquisque in silua ad porcos ebdomadam vnam secundum ordinem suum.

Auſſer der MaſtZeit wurden die Schweine auf die GemeinWeide getrieben, wohin ſie auch jeder zu dem GemeinHirten ſchiken muſte, und nur die Sau, welche Ferkel ziehet, zu Hauſe behalten durfte. 7) Die Herrſchaft muſte den Unterthanen den Bork oder Eber, welcher in einer Urkunde von 1286 Faſelſchwein, d. i. Zucht-Schwein, genannt wird, halten. 8) Der Schweinhirte ward lateiniſch Porcarius genannt, 9) auch Subulcus; ſo muſte an einem Orte der Villikus im Herbſte einen Subulcus ſchiken, und ihn beköſtigen, welches in 4 Mut Roggen, 4 Mut Gerſte und 2 Mut Erbſen beſtand. 10)

Es ſcheint, als ob man noch zu einer ordentlichen SchweinsZucht 30 Saue und einen Bork,

p. 420. Auf die nämliche Art S. 434. 443.

7) S. Sp.

8) debere dare ſubditis aprum qui dicitur Vaſelſchwein. Neugart C. D. A. II. 319.

9) Reg. Prum. p. 535. debent (nämlich die Manſen) porcos cuſtodire in paſtu ſimul cum porcario.

10) Kindlinger II. 235.

günstiget, 120 Schweine in einen Wald treiben zu dürfen. 4) Wer einen Wald besaß, hatte darum noch nicht das Recht der Eicheln, denn durch die fortdauernde Vergünstigung der Wald-Eigner, daß fremde Personen eine bestimmte Anzahl Schweine auf die Mast treiben konnten, und überhaupt durch das WaldRecht, war es dahin gediehen, daß einer einen Wald, das ist, den Bann über denselben, aber nicht den Niesbrauch haben, auch daß einer den Wald zur Holzung, aber nicht zur Mast benuzen konnte. Darum kommen in einer Mindner Urkunde des 12. Jarhunderts Wälder und Eicheln der Wälder vor. 5)

Wenn die herrschaftlichen Schweine in die Wälder gejagt warden, so musten die Unterthanen die Hirten dazu gestellen, oder zu dem Hirten einen Gehülfen geben. Dieses kommt im Register von Prüm sehr oft vor; an einem Orte, wo 33 DienstMansen waren, muste jeder eine Woche, wenn ihn die Reihe traf, im Walde zu den Schweinen dienen. 6)

4) Schöpflin. A. D. II. 99.

5) Würdtwein S. D. VI. 342.

6) facit unusquisque in silua ad porcos ebdomadam vnam secundum ordinem suum.

Auſſer der MaſtZeit wurden die Schweine auf die GemeinWeide getrieben, wohin ſie auch jeder zu dem GemeinHirten ſchiken muſte, und nur die Sau, welche Ferkel ziehet, zu Hauſe behalten durfte. 7) Die Herrſchaft muſte den Unterthanen den Bork oder Eber, welcher in einer Urkunde von 1286 Faſelſchwein, d. i. ZuchtSchwein, genannt wird, halten. 8) Der SchweinHirte ward lateiniſch Porcarius genannt, 9) auch Subulcus; ſo muſte an einem Orte der Villikus im Herbſte einen Subulcus ſchiken, und ihn beköſtigen, welches in 4 Mut Roggen, 4 Mut Gerſte und 2 Mut Erbſen beſtand. 10)

Es ſcheint, als ob man noch zu einer ordentlichen SchweinsZucht 30 Säue und einen Bork,

p. 420. Auf die nämliche Art S. 434. 443.

7) S. Sp.

8) debere dare ſubditis aprum qui dicitur Vaſelſchwein. Neugart C. D. A. II. 319.

9) Reg. Prum. p. 535. debent (nämlich die Manſen) porcos cuſtodire in paſtu ſimul cum porcario.

10) Kindlinger II. 235.

wie ehemals, gerechnet habe. Ein HolzGraf hatte 1339 das Recht, diese Zahl in den Wald zu treiben. 11) Das WehrGeld einer Sau; die Ferkel ziehet, und eines vollwachsenen Ebers, war fünf, das eines järigen Schweines drei Schillinge, aber ein gemästetes Schwein hatte keines, sondern ward nach der Würdigung wiederstattet, wenn nicht der Preiß durch den Eid gemindert ward. 12)

Die Benennung der Arten der Schweine vervielfältigte sich in den Urkunden, da die teutsche Sprache in denselben gemein wird, und die Landschaften in diesen Namen abweichen. Die Unterthanen, Villici und Andre musten Schweine liefern, die gewöhnlich zu einem Preisse angeschlagen waren; der Bischof von Bamberg erhielt ums Jar 1172 folgende Schweine: zu Martini geben die Wirthschafter (economi) die Schweine, welche Siteuriskingi heissen, zu Epifania grosse Schweine, welche SpekSchweine heissen, die Schweinchen, (porcelli) welche zu Petri gegeben werden, sind im Sommer zu liefern: auch konnte der Bischof Geld dafür nehmen; das eine Stük ward mit 20, das zweite mit 15 Nummen bezahlt, welche von den Vil-

11) Eb. III. 1te Abth. 381.

12) S. Sp. III. 37.

lanen zu liefern waren, ein grosses Schwein galt 60 Nummen. 13) Der Ausdruk Siteuriskingi ist wahrscheinlich ein Schreib- oder Lese-Fehler. Sicher soll es Site-vriskingi heissen, und würde dann SeitenFrischlinge, das ist gemästete, bedeuten. In einer andern wörtlich gleichlautenden Urkunde von 1275 ist dies Wort Steuriskinge geschrieben. 14) Auch im Österreichischen kommen diese Seiten-Frischlinge (Seitvrisching) vor, von denen zwei zehn Schillinge werth sein musten. 15) Noch findet man den Ausdruk Friskinga porcina, zum Unterschiede der Frischlinge von Schafen, (friskinga ovina.) 16)

Nach Korvei wurden ums Jar 1185 folgende Schweine geliefert: sechs Schweine, (porci) deren jedes 6 Nummos gilt, zwei Schweine oder 10 Schillinge, eins zu drei Schillingen, 6 feiste Schweine (pingues porcos) und ein Span-Ferkel, (Spaineverken.) 17)

13) Mon. Boica XII. 345.

14) Mon. Boica V. 133.

15) Ration. Aust. in Rauch II. 8, auch p. 21. VIII. Seitfrischinge.

16) Reg. Prum. p. 480. 481.

17) Kindlinger II. 222 ꝛc.

In einer Urkunde von 1180, kommen unter andern vor: 5 Schweine, 2 reife, und 3 kleine; ein reifes und ein geringeres; 7 Schweine, 2 reife, 1 gutes und 4 andre; 18) 2 Schweine, eins das 30 Nummos gilt, und 1 Sloucpratiger; noch einmal ein Sloucpratiger; 1 Schwein, 40 Denarien werth; ferner unter mehrern eines welches, nach öffentlicher Taxe, 50 Nummos werth sei; 19) ein andres soll 15, ein drittes 10 Nummos gelten, ein gemästetes Schwein, und eines das weniger werth ist, drei Frischlinge, ein dreijähriges nicht gemästetes, 20) ein zweijähriges und zwei kleinere Schweine; ein Hof liefert in einem Jare zwei Schweine, die nach der öffentlichen Schäzung 70 Nummos werth sind, die aber gegeben wurden, waren gut 80 werth; in andern Jaren ein gutes Schwein, d. i. ein Slathswin, und mehr nicht. 21)

18) V. porci duo maturi et tres minores, II. p. 1. mat. et alius inferior., VII. p. II. mat. I. bonus et IV. alii.

19) qui publica censura L. nummos valeat.

20) trium annorum non pastus.

21) Redditus possessionum Comitis Sibotonis, in Mon. Boica VII. 435 ꝛc.

1185 kommen 6 Porci bacconales vor, 22) das sind solche starke und feiste Schweine, von denen man gute Schinken (bacones) erhält, die nämlich, die man anderwärts SeitenSchweine (porci laterales) nennt; sie sind auch von den gemästeten unterschieden, und in mehrerm Werthe, als diese. Schon im 11. Jarhunderte kommen in einer Urkunde 12 MastSchweine, 2 SeitenSchweine zu Weihnachten, und 2 dergleichen zu Ostern vor. 23)

Im Jare 1265 wurden zwei junge Schweine (porcelli) zu einem Züricher Pfunde veranschlagt. 24) — 1251 kommt zur EichelZeit ein FettSchwein (VehtenSwin) vor. 25) Wenn an einem andern Orte eine Art unter der Benennung Fechschwein vorkommt, 26) so ist es vielleicht nur ein SchreibFeler, statt FettSchwein. SpekSchweine und BakenSchweine waren die nämlichen. Unter den Präbenden zu Hervord bekamen die Nonnen 30 Schweine,

22) Acta Acad. Palat. III. 158.

23) Kindlinger II. 235.

24) Herrgott G. A. II. 392.

25) Kindlinger III. 1te Abth. 192.

26) Rauch. SS. 144. in Ration. Austr.

welche BakSchweine oder SpekSchweine heissen, und zu Andreä geliefert wurden. 27) Der Ausdruk SpekSchwein war auch anderwärts üblich. 28) Im Jare 1315 kommt ein Hub-Schwein (Huebschwein) oder 62 Pfennige vor. 29) Der Westfälischen Schweine wird nun ausdrüklich gedacht: in Hervorden wurden in der OsterWoche 24 Stük (porci de Westfalia) gegeben. 30)

Aus diesen angeführten Stellen ersieht man ziemlich die damals gangbaren Sorten und Benennungen, so wie auch den Preiß, in welchem sie standen. Ausser diesen kommen noch andre Anschläge vor, z. B. 1285 ein Schwein, 5 Schillinge, Denarien werth; 1296 ein Schwein, acht Schillinge werth, desgleichen ein gut Schwein, das gewöhnlich 12 Schillinge werth sein sollte. 31) 1296 ein Schwein von 3 Schil-

27) XXX. porci qui dicuntur Bacsvin sive Specsvin. Falke Trad. Corb. p. 757.

28) Spechswein, in Ration. Austr. in Rauch SS. II, 21.

29) Falkenstein p. 158.

30) Falke 758.

31) Herrgott III. 529. 567. 568.

lingen. 32) Das Kloster Prüm erhielt unter andern ein Schwein, (sualem) eine Unze werth, eines zu 24 Schillingen und an einem andern Orte eines zu 2 Schillingen, im folgenden Jare aber eins zum Geschenke, (donatiuum) welches nur 108 Denarien gilt. 33) — 1298 zwei Schweine, die einen Ferto reines Silbers gelten 34) Unter den Einkünften von Österreich kommen 2 Schweine zu 60, eines zu 20, dreie zu 30, andre zu 12, 50, 60 Denarien vor. 35)

Der gröste Theil dieser Schweine muste von den Unterthanen geliefert werden, bisweilen ward auch die Wahl zwischen Schweinen und deren GeldAnschlag festgesezt, welches aber wohl von demjenigen, der die Schweine geliefert erhielt, abhing. So erhielt das Kloster Prüm an einem Orte das Schwein oder eine Unze; 36) so komme 1257 an einem andern Orte ein

32) Würdtwein S. D. X. 43.

33) p. 429. 442. 487.

34) Leukfeld. Ant. Poeld. 79.

35) Ration. Austr. ap. Rauch; II. 41. 77. 193.

36) p. 489.

Schwein oder 12 Denarien, 37) und 1315 ein Schwein oder 62 Denarien 38) vor. In einer Urkunde von 1258 heißt es ausdrüklich: Er liefert zwei Schweine, oder eine Mark schwerer Pfennige, aber die Wahl zwischen Schweinen und Gelde hängt von dem Abte ab. 39)

Bisweilen ward diese Lieferung auf immer in Geld verwandelt; denn ob man gleich sehr genau bei der Prüfung der abzugebenden Schweine ging, so hing es doch von dem Geber ab, wie hoch er sein Schwein anschlagen, und von dem Empfänger, wie hoch er es annehmen wollte. Man untersuchte genau, ob die gelieferten Schweine den Werth hatten, den sie haben sollten; 40) allein es geschahen doch Unterschleife und Bevortheilungen, worüber Klagen entstanden, und MeinEide geschworen wurden. Diesem Unwesen machte der Probst Würtwein von

37) Kindlinger III. 1te Abth. 192.

38) Falkenstein, C. D. 158.

39) Lennep. Cod. Prob. 794.

40) a. 1185. eos debet eligere dapifer et ad hoc assumpto toto pheodato et discutere, vtrum sint competentes. Kindlinger II. 229.

Aschaffenburg 1191 dadurch ein Ende, daß er auf zwei Gütern von jedem Mansus, welcher Schweine zu liefern hat, sechs Schillinge Wirzburger Münze der besten Wahrung von nun an zahlen ließ. 41) Aus einer Urkunde von 1195 ersieht man, daß diese Abgabe auf dem einen dieser Güter 14 Unzen Wirzburger Münze von sieben Schweinen betrug. 42) Im Jare 1296 kommt eine halbe Mark Denarien gewöhnlicher Münze für ein halbes SpekSchwein vor. 43) Im 13. Jarhunderte ward einmal für ein halbes Schwein acht Himten (Hemeten) Gerste und drei Himten Kern gegeben, womit daselbst auch ein ganzes Schwein erlediget ward. 44) Bisweilen ward ein Jar um das andre Geld oder das Schwein gegeben, z. B. in Prüm kommt einmal eine Unze statt der Schweinlieferung, und im andern Jare ein GeschenkSchwein, 12 Schillinge werth, vor, desgleichen 12 Denarien, und im andern Jare ein GeschenkSchwein, 4 Dena-

41) Guden. I. 310.

42) Eb. 318.

43) Würdtwein S. D. X. p. 43.

44) Eb. VI. 404.

sien am Werthe, 45). Diese Abgabe an Schweinen hies vielleicht selbst Sualis. 46)

Die Mastung der Schweine beschränkte sich nicht blos auf die Ekern in den Waldungen, welche nicht alle Jare geriethen, — wie denn überhaupt alle Schweine, zur Zucht und zur Mast, auf die Ekern getrieben wurden, — sondern man machte sie auch in dem Stalle fett. Die Unterthanen waren in manchen Gegenden gehalten, herrschaftliche Schweine zu übernehmen, und zu mästen oder durchzuwintern. Auf einem Gute des Klosters Prüm erhielt jeder Mansus, wenn die Eichel-Mast fehlschlug, zu Martini drei Schweine, und muste selbige mit seinem eigenen Futter bis zum Mai ernähren. 47) An einem andern Orte desselben Stiftes muste jeder Mansus järlich zwei herrschaftliche Schweine von Martini bis in die Mitte des Märzes unterhalten. 48)

Die Teutschen liebten fortdaurend das Schweine-Fleisch, und selbst die Bürger in den

45) Reg. Prum. p. 419.

46) Eb. 503.

47) Reg. Prum. p. 461.

48) Eb. 538.

Städten sezten diese Vieh-Zucht fort, welche sich freilich nicht immer mit einer guten Polizei vertragen konnte. Daher finden wir jezt und in der Folge mehrere Verordnungen der Städte über Schweine, Schweins-Koben und Schweins-Mist. Und wenn in den Bremer Statuten verordnet wird, daß jeder Mist (mes) binnen 24 Stunden (umme the thwer nach) aus der Stadt geschaft werden muste, so ward doch wegen des Schwein-Düngers (Swine hor) strenger befohlen, daß es noch an dem nämlichen Tage, und mit dichten Wagen oder mit dichten Schiffen (thepen) geschehen solle. 49) In Görliz durften, vielleicht erst später, die Beker keine Schweine in der Stadt zur Mast aufstellen, sondern erhielten vor den Thoren besondre Plaze dazu angewiesen. Der Sachsen-Spiegel verordnete, daß der Schwein-Koben drei Fuß vom Zaune stehen solle. 50)

Von den Schweinen ward alles benuzt, und auf die Tafeln der Wohlhabendern gebracht. In einer Urkunde von 1335 heißt es: was von allen den schweinen kumt die man den

49) Ölrichs Samml. der Gesez-Bücher von Bremen. 84.

50) II. 51.

Closterflat, es sin wurst oren Elewen oder Ruggen, das die schwestern essen wullent. 51) Es ward auch nichts so häufig, und unter so mancherlei Gestalten, nach verschiednen Regeln der KochKunst, verspeiset. Das fetteste war das liebste. Vorzüglich ward es den Winter über bis in das späte Frühjar, frisch oder geräuchert, verspeiset. Die Nonnen zu Hervord erhielten beinahe zu jeder Mahlzeit SchweinFleisch, von Himmelfarth bis Michael aber SchafFleisch; wenn die Schweine zu AndreasTage eingeschlachtet wurden, so bekam jede zwei Schinken, (tibie) ein SeitenStük, (scapula) einen Slopebraden, drei Würste, (salsucia) und zu einer andern Zeit drei Schinken, drei SeitenStüke, zwei Slopebraden, und sechs Würste, deren jede drei Ellen lang sein muste. 52) Aus der nämlichen Urkunde ersieht man, daß die Schinken, und überhaupt alles Fleisch, zu Andreas in den Rauch gehangen, und zu Mariä Reinigung verspeiset wurden, und daß jeder Schinken damals drei Finger breit Fett haben muste, wenn er gut sein solte. 53) In ei-

51) Neugart Cod. All. II. 427.

52) Falke p. 757.

53) l. c. tres digitos pure pinguedinis.

ner Urkunde des Klosters Königsfeld von 1335 ist die Rede von grünen Fleische, welchem das Schweine-Fleisch entgegengesezt wird, so daß vielleicht unter lezterm geräuchertes zu verstehen sein dürfte. 54) Man brauchte Spek und Schmeer, wahrscheinlich da noch mehr, als die Butter weniger im Gebrauch war. Der Graf von Dalen erhielt 1188 von jedem seiner Güter thönerne Töpfe, um das Fett (saginem) darin aufzubewahren. 55)

54) Neugart. l. c. 426.

55) Kindlinger II. 82.

28.

Schafe.

Die Schafzucht kam in grössere Aufnahme, als sie bisher gewesen war. Der blühende Handel der Städte, die Wollen-Weberei derselben, machten sie nothwendig. Wir finden daher auch der Wolle öfterer als sonst in dem wirthschaftlichen Ertrage gedacht. Und da vorher die Schafe mehr um des Fleisches und der Milch willen gehalten wurden, so wird es jezt sichtbar, daß man auch um der Wolle willen die Schafheerden anzog.

Die Schafe wurden ausgetrieben, und musten, wie das übrige Vieh, dem Gemeinhirten übergeben werden; nur derjenige, der wenigstens drei Hufen besaß, konnte sich einen eignen Schäfer halten. 1) Man hütete sie auch in den Wäldern, und achtete nicht des Schadens, den sie nothwendig an dem jungen Holze durch das Verbeissen stiften musten. Friedrich I. sah den Nachtheil davon ein, und verbot diese Hutung an einigen Orten, z. B. 1158, wo er alles Vieh in

1) S. Sp. I. 5.

den Wald ließ, nur keine Schafe, 2) ferner 1164 in einer Hagenauer Urkunde. 3) Heinrich VI. bestätigte 1196 die erste Vergünstigung, mit dem nämlichen Verbote. 4)

Das Recht der Herrschaften, die Felder der Unterthanen mit ihren Schafen zu behüten, dauerte fort. Besondre Urkunden und Nachrichten darüber sind nicht möglich, indem dieses keine auf Verträge beruhende Vergünstigung war, sondern von der ursprünglichen Verfassung herkam, da das Vieh der Herrschaften und Unterthanen nur eine Heerde ausmachte; die Herrschaften trennten sich zwar von ihren Leuten, indem sie ihnen eigne Hutung anwiesen: aber daß sie ihr eignes Recht aufgegeben hätten, findet sich keine Spur.

Das Lamm hatte, nach dem SachsenSpiegel, vier Pfennige, und der SchafHund, der SchafRode heißt, drei Schillinge WehrGeld. 5)

a) Schöpflin A. D. I. 346. — besser in Würdtwein N. S. D. VIIII. p. 362.

3) Schöpflin l. c. 256.

4) Würdtwein N. S. D. X. 178.

5) III. 51.

Die Schafhunde wurden an Stricken geführt; wenn das nicht ist, und der Hund beisset Jemanden, so muß derjenige, dem er gehört, nach der Willkühr von Leobschüz den Schaden ersezen. 6) Die Unterthanen musten gewöhnlich an die Herrschaften Schafe nach einem bestimmten Preisse liefern. Die verschiedenen Sorten der Schafe hiessen:

Aries, Widder. Korvei erhielt ums Jar 1185. 40, 13, 26, 3½ Arietes. 7) Vielleicht waren darunter auch gehämmelte zu verstehen. In Österreich kommt ein Aries zu 12, und einer zu 9. Denarien vor. 8) In einem Fundbuche des Grafen Sibotho vom Jare 1180 kommen unter andern an einem Orte 13 Arietes oder Schafe (oues) vor, jeder zu 13, Denarien, ferner 3 und 4 Arietes, 9) ferner ein Widder zu 6, und einer zu 12 Denarien. 10)

Multo, Hammel, Schöps. Das Kloster Prüm erhielt an einem Orte im Mai einen

6) Böhme diplom. Beitr. II. 23.

7) Kindlinger II. 221.

8) Rauch, II, 102.

9) Mon. B. VII. 443. Eben so S. 437.

10) Eb. 457. 458.

ungeschornen Multo, 11) und an einem andern zwei, zwalf Denarien werth. 12) Der Ausdruk Hammel kommt ums Jar 1332 vor. 13)

Vervex auch Ovis, SchafMutter, MutterSchaf; doch ward der Ausdruk Ovis auch von allen Sorten gebraucht. Das Klostrr Prüm erhielt an einem Orte von jedem Mansus ein MutterSchaf, (veruecem) mit dem Lamme acht Schillinge werth. 14) In einer andern Gegend liefert jeder Mansus zwei Schafe, Oves, mit ihren Lämmern. 15)

Agnus, Lamm. Im Jare 1175 ward ein Lamm auf 7 Nummus angeschlagen, 16) und 1299 ward ein Lamb zu 14 Pfennigen gerechnet, und von achten galt jedes 18 Pfennige. 17) In dem Urbar der HofeMark zu Steier

11) multonem cum lana. p. 480.

12) Eb. 186.

13) X. oues dicte Hemele. Kindlinger III. 1. Abth. 26.

14) p. 505.

15) Würdtwein S. D. VI. 403.

16) Mon. B. V. 139.

17) Herrgott G. A. III. 568.

hatten auf einem Gute verschiedne Leute ganze und halbe Lämmer zu entrichten, diese werden zulezt zusammengenommen, und betragen, nicht nach Werthe, sondern nach der Zahl gerechnet: Summa der Lemper drei schillinge vnd ein halb z. 18)

Von den Lämmern war der Schaf Frischling (friskinga ouina) unterschieden. 19) Sie waren zum Schlachten bestimmt, und wahrscheinlich etwas aufgefüttert. Daß es ältere, schon abgewöhnte Lämmer waren, sieht man daraus, daß das Kloster Prüm an einem Orte eine Abgabe von einem ungeschornen Schaflamme, 12 Denarien werth, erhielt; 20) welche Bestimmung überflüssig gewesen sein würde, wenn von Suglämmern die Rede wäre, die nicht hätten können geschoren übergeben werden.

Ein Frischling war also so viel werth, als ein Schaf mit dem Lamme; und nach dem Preisse zu urtheilen, waren die oben aus dem Österreichischen angeführten Lämmer auch Frischlinge. Wahrscheinlich waren es solche Lämmer, die beinahe ein halb Jar alt waren. In einer Urkun-

18) Rauch I. 441.

19) Gesch. d. t. LW. II. 310. 319.

20) friskinga veruecina cum lana. p. 453.

de von 1336 werden, wenn das Gericht im Ma gehegt wird, ein Hammel, oder zwei die diesen vertreten, (verwesen) ist es aber im Auguſt, ein Frischling, oder zwei die denselben vertreten, geliefert. 22) Man sieht aus dieser Stelle, daß die Hämmel im Mai für gut geachtet wurden, da es die Frischlinge hingegen erst im August werden. Noch kommen in einer Urkunde von 1298 acht geschnittene Schafe (octo castratas oues) vor, welche zu Mariä Himmelfahrt abgeliefert werden musten. 23) Ob dieses Hammel oder Schafe waren, weiß ich nicht, da mir unbekannt ist, ob die Kilberlämmer gleichtet werden. Aus diesen angeführten Stellen ersieht man, daß die Unterthanen Schäfe aller Art abzugeben hatten. Der Werth der Schafzucht veranlaßte die Herrschaften, ihnen diese Abgabe mehr aufzulegen, als sie sonst üblich war, wenigstens kommt sie häufiger als ehemals vor; daß übrigens diese Abgabe nicht immer in Viehe, sondern auch in Gelde abgegeben worden, sieht man daraus, daß halbe, drittel Lämmer vorkommen; es wäre denn, daß mehrere Leute zu einem Stüke zusammengeschlagen wurden. An manchen Orten konnte auch das bestimmte Geld statt der Schafe ge-

22) Schöpflin. A. D. II. 155.

23) Guden, II. 172.

geben werden, z. B. 1180 vier Widder, oder für jeden 6 Denarien; zwei Widder, die zu 12 Denarien geschäzt werden müssen; oder wenn der Herr es annehmen will, 30 Nummos dafür, 25) und 1296 werden drei Schillinge für ein Schaf erlegt. 26) Wenn der Bischof von Bamberg in einem Orte Geld statt der Schafe nehmen wollte, so ward das Lamm mit fünf Nummis, das Schaf aber nach Beschaffenheit der Weide gelöset. 27) Es hing jedoch immer von den Herren ab, ob sie Vieh oder Geld haben wollten.

Bei den Schwaigen oder KuhWirthschaften wurden mitunter auch Schafe, aber wohl nur wenige, gehalten. 28)

Die SchafKäse werden immer seltner angeführt, nur ums Jar 1185 finde ich einmal 30

25) Mon. B. VII. 457. 458.

26) Würdtwein S. D. X. 43.

27) Mon. Boica XII. 343.

28) Im Rationar. Styr. ap. Rauch II. 178. lautet die etwas undeutliche Stelle also: pro minoris quibus videlicet et alliis ad Swaigas pertinentes dabuntur VIII. marce. Vielleicht waren es nur sogenannte Haus-Schafe.

Stük angegeben. 29) Dafür aber wird der Wolle häufiger gedacht. Schon vorher finden wir mehrmals bestimmt, daß die Schafe mit der Wolle geliefert werden musten. Wahrscheinlich geschah die Schur nur einmal im Jare, und zwar im Mai. Die Schafe wurden vorher gewaschen, und von den Unterthanen im Hofe Dienste geschoren, welches man auch noch in den mehresten Lausizischen Urbarien antrift, ob es gleich auf den wenigsten Gütern, sondern durch die Weiber der Schäfer um Lohn geschiehet. Nach dem Register von Prüm musten an einigen Orten die Besizer der Mansen die herrschaftlichen Schafe waschen und scheeren. 30) Auch in England ward die Schur von den Leuten verrichtet: an einem Orte muste der Besizer eines Grund-Stükes von jedem Joche fünf Schafe scheeren, und erhielt dafür ein Brod. 31) Sonderbar ist es, daß bei der Obliegenheit der Schaf-Schur in Prüm nur von Schaf-Müttern, (veruex) nicht aber im allgemeinen, von allen die Rede ist, es

29) caseos ouinos. Kindlinger II. 52.

30) p. 448. 534. 538. verueces lauare et tondere.

31) Custumale Ruffense. p. 1. debet de vnoquoque iugo tondere quinque oues et habebunt vnum panem.

müßte denn hier der Ausdruk alle Sorten bedeuten. Die Wolle ward nach dem Gewichte, und zwar, wie noch jezt in vielen Gegenden, nach Steinen verkauft. Im Österreichischen gab im 13. Jarhunderte ein Stein Wolle (lapis lane) einen Denar Mauth. 32)

Die Tuchmacherei, oder das Geschäft der Weber, (textores) wie sie damals hiessen, kam sehr in Aufnahme. 33) In Mainz ward ihnen 1300 verboten, ihre Tücher auf ihren Namen an den Feiertagen auszuspannen. 34)

Wegen des SchafSterbens trift man schon bei Verpachtungen ein Abkommen an, wie es jezt noch mit veränderten Umständen Sitte ist. In der Willkühr von Leobschüz war festgesezt daß, wenn einer dem andern Schafe um Zins leihet, der Pächter, wenn ihrer mehr als zwei sterben,

32) Rauch. II. 106.

33) ich verweise auf Fischer, Geschichte des teutschen Handels.

34) pannos laneos in extentoriis, que ramen volgariter dicuntur. Würdtwein Dioec. Mog. I. 26.

den Zins giebet, und die gefallenen mit den Häuten belegt; wenn aber die Hälfte draufgeht, beide den Schaden tragen. 35)

29.

Ziegen.

Über die Zucht der Ziegen kommt sehr wenig vor. Sie sind, wie bekannt, den Waldungen noch nachtheiliger, als die Schafe, indem sie sich an dem jungen Holze hinaufbäumen, und die Wipfel abfressen. Nur einmal, 1339, ist es mir vorgekommen, daß in einer Mark die Hutung der Ziegen um des Holzes willen untersagt wurde. 1)

Nach einer Urkunde des 13. Jarhunderts muste ein Villikus seiner Herrschaft järlich ein BokFell und ein ZiegenFell liefern. 2)

35) Böhme dipl. Beitr. II. 23.

1) Kindlinger, III. 1. Abth. 380.

2) Eb. II. 235.

30.

Federvieh.

Die Abgaben an Federvieh betreffen Hüner und Gänse. — Enten habe ich nicht bemerkt. — In den Urbarien und Regisken wird eine nicht geringe Anzahl angegeben, da zumal kaum die kleinste Narung ohne diese Abgabe blieb. Die Zahl der Gänse war geringer, als der Hüner, von denen auch gewöhnlich nur junge, (pulli) seltner Kapaune (cappones) und noch seltner bestimmt Hennen (gallinae) gegeben werden musten. Nach Korvei wurden 1185 hundert Hüner und zwei Gänse geliefert, 1) In einem Testamente von 1234, wo die ganzen Einkünfte angegeben werden, kommen mehrere Leute vor, welche ein, zwei, vier Kappones zu liefern haben. 2) 1312 wird der Einnahme von 6 Kapponen gedacht. 3) Die Abgabe von einer Henne kommt bestimmt im Landbuche von

1) C. pullus et II. ducas. Kindlinger p. 223.

2) Würdtwein S. D. IX. 180.

3) Hist. N. S. II. 255.

Österreich vor. 4) Die ganz jungen Hühnchen, die erst reif wurden, nannte man im Korveischen Wolfhühnen. 5) Vielleicht waren es die nämlichen, welche in einer andern Korveier Urkunde lateinisch Polingi genannt werden. 6) Da es werden daselbst junge Hüner (pulli) geliefert, aber statt der Polingen musten 15 Denarien gegeben werden.

Nun fing man an, diese Hüner von der Zeit zu benennen, wenn sie geliefert werden musten. Fastnachtshüner, (lateinisch pulli carnis priuiales, abstinentiales, contemptatiui.) Sie wurden, wie schon der Name anzeiget, zu Fastnacht, oder zur Fasten, welche man sehr treffend Carnis-priuium, die Beraubung des Fleischessens, nahmte, geliefert. 1285 kommt ein solcher Pullus carnispriuialis vor, 7) und an einem andern Orte wurden mehrere abgegeben. 1306 werden zwey unter dieser Benennung geliefert. 8)

4) vna gallina. Rauch ration. Aust. II. p. 7.

5) Falke Trad. Corb. p. 757.

6) Kindlinger II. nach.

7) Kremer Orig. Nass. II. 311.

8) Guden II. 246.

[illegible] roch hat. 18)

Gänſe muſten ebenfalls abgegeben werden, doch nicht ſo häufig als Hüner. Der Ausdruk Auka kömmt wieder öfter vor. 19) Im Jare 1299 war vorgeſchrieben, daß die zwei zu liefernden Gänſe weiß ſein muſten. 20)

Das Federvieh hatte ſein feſtgeſeztes Wehrgeld. Sachſenſpiegel hatten [illegible] oder Recht als Tau[illegible] einer wegfa[illegible] le wiedergebe[illegible]) Der [illegible] alſo an: H[illegible] Hans einen [illegible] ne aber, wah[illegible] 22)

18) Kopp Magaz. von den Gerichten in Heſſen Kaſſel. 1. Beil. 142.

19) a. 1248. II. aucas. IV. pullos et L. ova. Schannat. Tr. Fuld. p. 275.

20) Herrgott l. c. III. 570.

21) Kap. 238. Schilter p. 138.

22) III. 51.

Die Lieferung an Eiern blieb so ansehnlich wie ehemals. So kommen einmal 300 Eier vor. 23) Man fing an, sie auf mancherlei Art zu zählen oder zu rechnen. Man rechnete sie auf die noch jezt gewöhnliche Art, nach Stigen oder nach Schoken. So kommen 1270 acht Schok (Scocci) Eier vor. 28) Ausserdem aber kam eine besondre Art auf, sie nach einem, vermuthlich damals gangbaren, GeldWerthe zu bestimmen, ohne eine Zahl, welche diesen GeldWerth haben sollte, anzugeben. Wir finden nämlich z. B. neun Schillinge Eier, 25) verschiednemal Pfunde Eier, 26) und ein halb Talent Eier, 27) sechs Unzen Eier, desgleichen fünf Unzen zu Weihnachten, und eben so viel zu Ostern. 28) Es scheint aber doch, als ob eine bestimmte Zahl einen solchen GeldWerth ausgemacht hätte, wenigstens kommen unter den obigen Beispielen auch einzelne Eier mit vor, als drittehalb

23) Kindlinger II. 230.

24) Schöttgen Nachlese. XI. 128.

25) Rauch I. 391.

26) Eb. 431. 44.

27) Eb. II. 6.

28) Kindlinger II. 225.

Pfund und zwei und dreissig, fünfte-halb Pfund und 47 Eier. 29)

Die Enten musten immer noch selten, und blos auf den herrschaftlichen Höfen anzutreffen sein, ich wenigstens habe in dieser ganzen Periode keine Urkunde angetroffen, die ihrer gedenket, noch weniger befindet sie sich unter den Abgaben der Unterthanen, oder unter den Lieferungen der Verwalter.

Die Tauben hatten kein WehrGeld, wer sie auf dem Seinigen antraf, konnte sie fangen. Vielleicht entstand hier die RechtsRegel: Die Tauben haben keine Gälle, sie sind der Leute alle. Nach dem SchwabenSpiegel musten sie, wenn sie sich verflogen hatten, wieder gegeben werden. 30) In den Städten wurde ihre Unterhaltung, wegen der zu besorgenden Unreinlichkeit, zeitig untersagt. In Nürnberg wurden 1290 alle TaubenHäuser und fliegende Tauben, bei 60 Pfennige Strafe, so oft man sie findet, verboten. 31)

29) Rauch I. 431. 44.

30) Kap. 137. Schilter p. 138.

31) Meusel hist. liter. Mss. II. 151.

Das andre FederVieh diente zur Zierde auf den Höfen. Des Pfaues wird in dem SchwabenRechte gedacht. 32) Der Graf von Dale hatte 1188 auf einem groſſen Striche des Waſſers die Unterhaltung oder Fütterung der Schwäne, (paſtum cignorum) ſo lang, als die Gemeinheit dauert, welche Marka genannt wird. 33)

32) Kap. 136.

33) Kindlinger III. 1. Abth. 89.

31.

Obst- und GartenBau.

Diejenigen befriedigten Felder, auf welchen KüchenGewächse erzeugt wurden, hiessen in den lateinischen Urkunden immerfort Hortus, d. i. Garten. Unter dieser Benennung kommen 1320 mehrere bei Minden vor. 1) Ein solcher in einem Brühle (brulone) daselbst gelegener Garten ward 1343 für fünf Mark Mindensch und einer järlichen Abgabe von 8 Schillingen und 6 Denarien verkauft. 2) Im Teutschen finden wir zwei andre Ausdrüke, KrautGarten und KapsGarten. Der erste Ausdruk steht in dem LandBuche von Österreich im 13. Jarhunderte, 3) und in einer andern Gegend wird 1347 der unterste und oberste KappusGarten angeführt. 4) Unter Kappus versteht man ursprünglich alle Sorten von KopfKohl, und scheint die

1) Würdtwein N. S. D. XI. 142. ꝛc.

2) Würdtwein S. D. X. 150.

3) ortus, qui dicitur Chrautgart. Rauch II. 24.

4) Grüsner dipl. Beitr. IV. 229.

Benennung, so wie in andern Sprachen, von dem lateinischen Caput entstanden zu sein. 5) In der Lausiz begreift man noch unter Kap Samen allen Samen zu Kraut, Kohl, KohlRüben, vorzüglich aber zu dem erstern, welches in einigen Landschaften KopfKohl heisset.

Diese Gärten befanden sich ausser dem Lande, was zu den Mansen gehörte, und wurden ganz als abgesonderte Stüke betrachtet. 1301 werden ausser einem Mansus noch 27 Gärten (horti) angeführt, welche jährlich sieben Mark weniger zwei Schillinge abgeben. 6) Die Plätze, welche dazu eingerichtet wurden oder waren, enthielten oft mehrere Äker oder Morgen. Unter den Diensten des Klosters Prüm kommen mehrmals Äker als Gartenland vor. Bei ungemessenen Diensten gehörte die Besorgung des Gartens mit zur Schuldigkeit, sobald sie der Herr foderte, aber bei gemessenen muste jede Arbeit bestimmt angegeben sein. Das Prümer Register hinterließ uns mehrere Beispiele von verschiedenen Arbeiten der Dienstleute. An einem Orte muste von 15 Mansen jeder einen

5) Adelung WB. unter KopfKohl.

6) Chr. Epp. Mind. in Leibniz SS. II. 189.

Aker im Garten zurichten, 7) ferner von 44 Mansen jeder einen Aker pflanzen. 8) Vorzüglich oft kommt das Jäten vor: eilf Mansen hatten die Schuldigkeit auf sich, daß jeder jährlich im Garten einen Aker jäten und pflanzen muste. 9)

Diese KüchenGärten waren in Quartiere, und diese in Beete abgetheilt. An einem Orte muste jeder Mansus ein Quartier (aream) im herrschaftlichen Garten jäten. 10) Da hingegen andre nur eine Anzahl Beete (leotos) zu besorgen hatten. 11)

In diesen Gärten wurden nun die damals bekannten KüchenGewächse und Sämereien erzeuget, z. B. eine doppelte Art von Porre: im Prümer Register musten gewisse Mansen, von dem Porrus porritus einen, und von dem

7) p. 437. in horto facit agrum integrum.

8) p. 442.

9) p. 432. mundat et plantat.

10) Eb. S. 421. vnam aream in horto dominico mundat.

11) facit lectum I. in horto — lectos duos — ibid. p. 490. 523. parant lectum in orto. p. 464.

Porrus maior anderthalb Aker im Garten jäten, 12) an einem andern Orte Porre pflanzen. 13) Nach den Augsburger Statuten von 1276 werden in den Gärten Salbei, Raute, Yssen, Polei erbaut. 14) In dem Nordhauser ZollRegister von 1308 kommen Wagen mit Kaps (cappus) und Rüben vor. 15) Dahin gehörte wohl auch der Mohn, der in Steiermark oft als Abgabe vorkommt. 16) Das vorzüglichste, was man in den Gärten baute, waren Kraut und Rüben. 1152 kommen unter andern Abgaben Rüben (rapulae) vor, 17) desgleichen 1180 Mute Rüben, (raparum.) 18) Dahin gehörte ferner MeerRettig. Bei der Ermangelung eines Kalenders fing man an, Saat und Pflanzung nach den heiligen Tagen zu bestimmen, woraus manche sogenannte BauerRegel entstand,

12) p. 448.

13) p. 438.

14) Walch Beitr. IV. 206.

15) Senkenberg Vision. 322.

16) Rauch I. 441. 442.

17) Mon. B. III. 454.

18) Eb. VII. 435.

die man noch jezt hat. Petri Kettenfeier erhielt einen eigenen Namen, 1348 heißt dieses Fest St. PetersTag, als man MeerRettig weihet, und an einem andern Orte, als man Kraut (Cruet) weihet. 19)

Die sämmtlichen KüchenGewächse nannte man Oleres. Man findet sie daher den Legumen, Bohnen und andern entgegengesezt. 20) Es scheint auch, als ob der Ausdruk Kräuter (herbae) das nämliche angezeigt hätte. 21)

Ob die Gärten dem Zehenden unterworfen sein sollten, schien noch eine unentschiedne Frage zu sein. Otto IV. bestätigte 1209 einen BefreiungsBrief Friedrichs I., vermöge dessen alles, was im Beschlusse des Hofes (intra septa curiae) gebaut wird, als Hanf, und alle Arten von KüchenGewächsen (et quaelibet genera olerum) und die BaumFrüchte keinen Zehenden geben. 22) An einem andern Orte wurden 1286 die GartenZehenden (Decimae hortorum) abgeschaft,

19) Spieß archival. NebenArbeiten, II. 83.

20) a. 1180 vrne olerum. Mon. B. VII. 435.

21) Eb. 476.

22) Leukfeld Ant. Walkenried. 363.

und in ein zu Martini zu lieferndes gutes Huhn verwandelt. 23)

Der GartenDiebstahl ward, nach den Augsburger Statuten, hart bestraft. Wen man in der handhaften That, das ist, über dem Verbrechen ergreift, wird an der Schroit geschlagen, und durch die Zehen gebrannt; ergreift man ihn aber nachher, so verliert er die Hand; wer aber entwischt, und auf die Ladung nicht erscheinet, wird geächtet. 24) Eben so wird derjenige, der ein Schloß an Garten erbricht, oder den Zaun im Winter oder im Sommer, an der Schraiat geschlagen, durch die Zehen gebrannt, und auf ewig verwiesen. 25) Nach den Salfelder Statuten des 13. Jarhunderts büßte derjenige, der Kraut und Rüben entwendete, mit 5 Schillingen. 26) In Augsburg ward geboten, die Rüben nicht nach Metzen, sondern Sakweise zu verkaufen. 27)

23) Neugart II. 319.

24) Walch IV. 303.

25) Eb. 311.

26) Eb. I. 58.

27) Eb. IV. 224.

Der ObstBau ward nun stärker als sonst getrieben, und man trift die mehresten Sorten an. Man nannte diese Gärten Pomerium. 1325 erhielt ein Vikarius bei einer Kirche ein steinernes Haus, nebst einem ObstGarten (pomario) und dessen Früchte, unter der Bedingung, daß er alles in gutem Stande erhalten solle. 28) In dem LandBuche von Österreich werden diese BaumGärten von den KüchenGärten unterschieden. 29) Man findet Äpfel, Birnen, Kirschen und Nüsse. In der ZollRolle von Nordhausen kömmen Äpfel und Birnen nach Ladungen (currûs) vor; 30) in den Augsburger Statuten werden Birnen, Äpfel und SteinObst angeführt. 31) Im Speierschen wird 1299 eines grossen NußBaums gedacht, 32) und in der Grafschaft Baden wird in dem nämlichen Jare ein Mut Nussen als Abgabe angeführt, 33) und schon 1259 werden anderwärts 6 Viertel Nüsse gelie-

28) Schöpflin H. Z. B. V. 387.

29) Rauch, II. 24.

30) Senkenberg Visiones. 322.

31) Walch Beitr. IV. 224.

32) Würdtwein, Mon. Pal. III. 212.

33) Herrgott G. A. II. 369.

fert. 34) Im Jare 1347 kommt ein Kirsch-Baum und ein grosser NußBaum, ja sogar ein eigner KirschGarten vor, 35) und 1326 wird der Hälfte der Kirschen auf zwei Jucharten so wie eines KirschGartens gedacht. 36)

Daß das Obst keinen Zehenden giebt, bestätigte eine von 1209 oben angeführte Urkunde. Wenn das Obst von einem Baume zu dem Nachbar überhing, so folgte es diesem, wie der Hopfen. Nach den Augsburger Statuten mag es auch der Nachbar nehmen, wenn er will, oder es dem StadtVogte melden, welcher das, was überhängt, abhauen läßt, der Baum sei was er wolle. Eben daselbst giebt derjenige, welcher einen ObstBaum (berhaften Baum) abhauet, Busse, und leistet Ersaz, und verliert die Hand, wenn er auf der That ergriffen wird, wenn er aber austritt, und auf dreifache Ladung nicht erscheint, so wird er geächtet. 37) Wer in Jemandes BaumGarten Bäume, die Obst tragen,

34) Gesch. des Hauses Gerolbsek. Urk. 35. Sex quartalia nucum.

35) Grüsner dipl. Beitr. IV. 224. 225.

36) Würdtwein Mon. Pal. IV. 376.

37) Walch, IV. 286.

abhefft, muß, nach dem SchwabenSpiegel, ein neu andern Baum geben, und so viel Obst, als in einem Jahr darauf wächset, auf zwölf Jare ersetzen; sind es aber nicht gepfropfte Bäume (Belzer) gewesen, so giebt er blos andre dafür, tragen sie in 12 Jaren nicht, so soll sich der Herr derselben nicht unterwinden; wenn sie aber so gut werden, daß jeder 12 Pfennige werth wägt, so unterwindet sich ihrer der Herr, bekommt aber doch von dem Thäter ein Pfund zu Busse. 38) Wer, nach dem SachsenSpiegel, berende, d. i. ObstBäume abhauet, oder das Obst davon leicht, giebt 30 Schillinge Strafe, kann auch, wenn man ihn an dem Orte antrift, gepfändet werden. 39)

38) Schw. Sp. 357. bei Schilter p. 2011.

39) S. Sp. II. 28.

32.

Forst-Wirthschaft.

Schon in der vorigen Periode trafen wir auf die Spur einiger Einschränkung in der willkührlichen, unpfleglichen Benuzung der Wälder; in der jezigen finden wir sie bestimmter, und wenn auch nicht die Gesezе der Natur immer den Maas-Stab abgaben, so ward doch die Lehre vom Regalien, der Drang nach eigenem Besiz-Stande, die Sorge, daß das Wild ungestörter in dem Forste hausen könne, Veranlassung zur bessern Pflege, zur mehreren Schonung.

Man nannte die Waldungen verschieden, vermuthlich nach ihrer Grösse, ob gleich eine genaue Bedeutung nicht angegeben werden kann. So finden wir 1234 Silvä und Buschr. 1). 1241 Silvä, salus und Foresta. 2) 1309 nemora, bora, silvä, rubeta, mericä. 3)

1) Guden. C. D. III. 406.

2) Würdtwein S. D. VI. 393.

3) Böhme diplom. Beitr. zu den Schles. Rechten, II. 67.

Der Ausdruk Merica scheint noch nicht bestimmt genug zu sein. Er kommt vorzüglich in Lausizischen Urkunden vor, und mochte erst im Anfange des 14. Jarhunderts aufkommen. Der Mark Graf von Brandenburg, Waldemar, erlaubte der Stadt Bauzen, ihr Holz in merica terre Budissinensis zu nehmen. 4) Bode von Ylenburg verkaufte 1301 an das Kloster Dobrilug einen Theil seines Waldes, (nemoris) wobei es diese Merica mit allem Rechte und Nuzen, Wiesen, Hutungen, Wäldern, (nemoribus) Jagden, auszusezenden Dörfern u. s. f. erhält. 5) Ludwig von Brandenburg und Lausiz erlaubte 1328 die Hutung in einer Merica. 6) In einer Westfälischen Urkunde von 1316 wurden die Fuhren bestimmt, um die Merica aus dem Walde fortzuschaffen. 7)

Aus diesen angeführten Stellen ersieht man, daß sich eine Merika in einem Walde befand, und also einen abgetheilten Strich desselben be-

4) nach einer ungedrukten Urkunde.

5) Ludwig Rel. med. aeui. I. 235.

6) Gerken Cod. Dipl. Brand. I. 320.

7) ad reportandam meticam de nemore. Kindlinger I. 22.

deutete, und daher dem frühern Ausdrukе Forst, Forestum, der auch abgetheilte Büsche in Wäldern anzeigte, entsprechen muste. Das Wort selbst ist slawisch, und bezeichnet einen abgemessenen Flek. 8) Daher bedeutet in der eben angezogenen Urkunde die RedensArt, die Merks aus dem Walde schaffen, so viel: das auf dem abgemessenen Stüke Waldung befindliche Holz wegholen.

Auch führten die Waldungen besondere Namen, wie wir mehrere Beispiele finden werden. Hier einige: 1269 kommen zwei Wälder vor, von denen einer Forst, der andre Kondamsgeze heißt. 9) An einem andern Orte kommen im 13. Jarhunderte verschiedne Stüke Busch mit einzelnen Namen, unter andern ein Stük Busch im WindHaue vor. 10)

Es gab noch GemeinWaldungen, aber es wird ihrer selten gedacht. In dem Register des

8) Mjerjti Böhm. Mierić Wend. Mierzyc Poln. messen. (Die Wurzel ist im griech. μερίζω, ich theile, und im teutschen merken nicht zu verkennen.

9) Falkenstein, C. D. 58.

10) Würdtwein C. D. IX. 367.

Klosters Pollen, welches 1222 gefertigt ward, kommen verschiedne vor. 10) Bei den Städten wurden sie völlig eingeführt, denn das, was der Erbauer ihnen vorzüglich zu geben hatte, war Holz und Weide; und die Bürger fanden ihre Freiheit darin, daß sie Niemand in der willkührlichen Benuzung derselben stören durfte. Auf dem Lande hingegen wurden sie immer seltner. Manche dergleichen Waldungen waren auch so verdorben, daß sie schlechterdings auf die bisherige Art nicht mehr bestehen konnten. Im Jare 1310 war ein Wald durch das häufige und ungeschikte Ausholzen derer, die ein Recht daran hatten, so verwüstet, daß sämmtliche Mark-Genossen die Theilung desselben beschlossen, wobei jeder, nach der Grösse seines Grund-Stükes, einen Theil bekam, den er nach Belieben benuzen oder abholzen konnte, nur, um der Gemein-Hutung willen, nicht einzäunen durfte. 11) Man findet auch Stellen, aus denen eine früher vorgenommene Theilung der Gemein-Waldung hervorleuchtet. In dem Weisthume aus dem 14. Jahrhunderte, was der Land-Graf von Hessen in der Korbach vor Rechte hat, trift man folgendes an: Holz, das nicht getheilt ist in die Hüfner,

10) Reg. Prum. p. 492. 497. 498. 510.

11) Kindlinger II. 300.

das ist der armen Leute Holz-Markt gewesen von Alters her, da sie es aber vor den Uzluden nicht gehegen mochten, so rieth ihnen der Land-Graf an, zu hegen zu ihrem Nuzen, und hatten die armen Leute die Myddehute, (Mithutung.) 12)

Gewöhnlich gehörten die Wälder als Pertinenz-Stüke zu den Besizungen oder den Höfen, und nur selten trift man welche an, welche als besondre Grund-Stüke betrachtet wurden. Kaiser Ludwig belehnte 1304 den Grafen von Tübingen, Konrad, mit dem Walde Schönbuch, 13) und 1338 den Grafen Gottfried von Arnsburg mit seinem Walde, welcher Lüre-Wald hieß. 14) Durch das Forst-Recht, oder den Wild-Bann, war es aber dahin gekommen, daß einer, der einen Wald besaß, nicht immer das volle Recht in demselben hatte, sondern von einem Andern beschränkt ward. 15) Jener besaß Grund und Boden, (fundus.) dieser hatte den Königs-Bann. 1168 erlaubte der Bi-

12) Kopp Nachr. von den Gerichten in Hessen-Kassel. 1. Beil. 144.

13) Senkenberg Sel. Jur. II. 237.

14) Kindlinger II. 324.

15) s. unten Nr. 60 ꝛc.

schof von Worms Feld-München zu Schönau ins Neuland zu vier Pflügen zu machen, in einem Forste, dessen Grund und Boden zwar der Kirche zu Lorch, ihm selbst aber der Königs Bann gehörte. 16) Und man findet es angegeben, wenn Jemand beides besaß: Der obgedachte Graf von Arnsburg ward nicht allein mit dem Walde, sondern auch mit dem Wild Forste in demselben belehnt. 17)

Die Verschenkung ganzer Wälder wird sehr selten, ich finde nur wenige Beispiele; 18) aber dafür werden sie, wie andre Grund Stüke, einzeln oder mit denselben verkauft, und erhalten einen wahren Geld Werth. San Blasien kaufte 1283 einen Wald für 20 Pfund Hällischer Münze, 19) und bekam denselben mit allen Rechten und Gerechtsamen des bisherigen Besizers, denn diese musten mit übertragen werden. So kaufte 1301 das Kloster Dobrilug einen Wald, (mericam) mit allen Rechten und Nuzen, Wiesen, Weiden, Büschen, Jagden, auszusezenden

16) Cod. Laur. I. p. 267.

17) Kindlinger a. a. O.

18) z. B. 1163. in Kremer Orig. Nass. II. 195.

19) Hist. N. S. II. 206.

Dörfern, zu fällenden oder auszurodenden Holze. 20) Ein andrer Wald ward 1292 mit der Erlaubniß, darin zu pflanzen, Häuser zu bauen, Äker anzulegen, verkauft. 21) Diese Ausdrücke zeigen an, daß dem Besitzer des Waldes das volle Eigenthum zustehe, und nicht irgend Jemand einigen Nießbrauch oder das Obereigenthum habe. Die Walder hatten durch Ausrodungen sehr an ihrem Flächeninhalte verloren, und waren durch schlechte Bewirthschaftung, und vorzüglich dadurch, daß man den Baum wegnahm, wo man ihn fand oder es für gut hielt, und nicht für nöthig erachtete, irgendwo zu hegen, oft so verderbt worden, daß sie nur abgerissenes Gestripp lieferten, und an mehrern Orten Grund und Boden das einzige übriggeblibene Merkmal des Waldes war. Man hatte viel Neuland gemacht, auch Dörfer angelegt, welche freilich den Landeignern grossen Nutzen gewährten. 1160 sagt der Erzbischof von Maintz, Arnold, daß im Hagenauer Walde schon viele Neuländer gemacht worden wären. 22) Der dasige Erzbischof Sifrid kaufte den Bruchwald, der so mit Dörfern angebaut ward, daß diese schon 1279,

20) Ludwig Reliqu. VI. 408.

21) Guden. C. D. III. 766.

22) Gudenus C. D. M. I. 235.

unter seinem Nachfolger Werner, mehr als 300 Mark Einkünfte lieferten. 23) Mancher Wald aber ward nicht ausgerodet, sondern verwüstet. Schon oben kam ein ganz verwüsteter Wald vor. 24) Ein Wald bei Soest, Althalt genannt, war von Fremden und Einheimischen so verwüstet und nutzlos abgetrieben worden, daß es der Erz-Bischof von Köln, Reinold, für nöthig erachtete, den ganzen Holz-Boden (aream nemoris) auszusetzen, wofür jeder Mansus sechs Schillinge Soester Münze, und der Kirche acht Denarien statt des Zehenden gab, aber auch die Besitzung erblich erhielt. 25) Diese Verwüstungen und andre Umstände veranlaßten die Kaiser und Herrschaften, Einschränkungen mancher Art zu verordnen und vorzunehmen, die bald von mehrerm, bald von minderem Nutzen sein konnten. Man sahe sich genöthiget, Leuten, welche weder das Ober-Eigenthum noch den Nießbrauch eines Waldes hatten, die Benutzung derselben, in Ansehung des Holzes, zu untersagen. So ward in einer Urkunde von 1318 ausdrücklich geboten, daß Niemand, als der Besitzer des Wal-

23) Ek. I. 776.

24) s. Nr. 10.

25) Kindlinger II. 197.

dung Holz fällen dürfe. 26) Daher legte man noch spät Holzungen unter den Bann. So machte der PfalzGraf Heinrich 1318 die Hayhölzer des Klosters Seligenthal zu BannForsten, wo Niemand sie stören darf, bei Strafe. 27) In den Schonischen Gesezen von 1163 ward untersagt, den WindBruch von eines Andern Grund und Boden wegzufahren; 28) es durfte kein Holz in fremdem Walde geschlagen, nur zerbrochne Axen konnten wieder hergestellt werden. 29) Im allgemeinen LandFrieden Friedrich I. ward dem Reiser, dessen Pferd matt wird, nachgelassen, sich des Waldes, aber ohne einige Verwüstung, (sine vastatione qualibet) zu bedienen. 30)

Die Ausrodungen kommen zwar noch vor, wie z. B. 1245 im Mainzischen, wo von dem ausgerodeten Neulande der Zehende entrichtet

26) Schöpflin. A. D. II. 122.

27) Mon. Boica XV. 457.

28) Westphalen Monum Cimbr. IV. 2076.

29) Eb. 2074.

30) Lünig Cod. Germ. Dipl. I. 360.

werden musste, 31) aber sie wurden doch nicht mehr jedem, der Lust dazu hatte, überlassen, sondern es ward Erlaubnis dazu gefodert, oder bei Schenkungen die Zahl der Morgen oder Mansen bestimmt. So schenkte der Bischof von Bamberg, Otto, dem Kloster Prüfningen 80 Morgen von einem Walde, zum ausroden, die aber ausgemessen werden mussten, 32) und ein anderes Kloster erhielt 1259 in einem Walde so viel, daß es 32 Mansus Neuland machen konnte. 33) Friedrich I., der überhaupt die Wälder sehr in seinen Schuz nahm, erlaubte 1174 einem Kloster bei Querfurt, in einem Walde, Vorst, Novalien zu machen. 34) Der Graf Wilhelm von Gülch erlaubte 1234 der Abtei Knetsteden, daß sie ihre Walder der ihr gehörigen Allodial Besizungen ausroden, zu Lande machen, auch den Rode Zehenden davon geniessen solle. 35) Ein Kloster erhielt die Erlaubnis, den Wald auszuroden, so breit

31) Guden C. D. I. 592.

32) Mon. Boica XIII. 194.

33) Leukfeld. Ant. Poeld. 110.

34) Leukfeld Gesch. des Kl. in Kelbra, S. 220.

35) Kremer Gesch. von Gülich, III. Urk. S. 78.

und so lang an beiden Seiten von den urbaren und unbebauten Feldern die Furchen gehen, auch durfte es Aker, Wiesen und Wälder umzäunen. 36) Daher verlieh K. Ludwig dem Konrad von Urhenberg 1329 zwei Gereute im Budinger Walde, jedes von fünf Pflügen, weil die Rodungen ohne seine und des Reiches Urlaub geschehen waren. 37) In Ländern, wo es noch viele Waldungen gab, munterte man die Leute zum Anbau auf. So erhielten in Schlesien diejenigen, welche Wald urbar machten, 16 Freijare, nach deren Verlaufe sie erst von jedem Manfus gewisses Getreide abzugeben hatten. 38)

In manchen Gegenden ward das Ausroden ganz verboten. So wurde im Salzburgischen die Verwüstung der Wälder bei Zeiten eingeschränkt, und schon 1237 geboten, daß Niemand den Grund und Boden eines Waldes zu Aker oder Hutung machen solle, damit derselbe wieder anfliegen könne, welches aber nur des Salzes und des Berg-Baues wegen geschah. 39)

36) Fischer Gesch. des teutschen Handels, I. 847.

37) Senkenberg Sel. Jur. II. 611.

38) Böhmer diplomat. Beitr. II. 65.

39) Nachr. von Juvavia, 596.

Rudolf von Habsburg muste, als Vogt eines Klosters, im Jare 1269 versprechen, von dem Walde nichts zu Neulande zu machen. 40) K. Ludwig schrieb 1328 an den Konrad von Trymberg: wisse, daß man den Budinger Wald, den du und die Gan-Erben von uns und dem Reiche zu Lehen haben, rodet, und an manchen Orten verwüstet, also, daß der Wald sehr mit roden beschädiget wird, und die darüber gesezten Förster mehrmals nicht thun, als sie billig sollten, daran wollen und gebieten wir dir, daß du schaffest, und den Wald also bewahrest, daß er also nicht gerodet noch verwüstet werde. 41) An manchen Orten muste das Rodeland wieder zu Walde gemacht werden. Heinrich VII. reskribirte an das Stift Steingaden: wir vernehmen, daß ihr in den benachbarten Wäldern, welche theils euren Kirchen, theils uns gehören, grosse Ungebührnisse ausübet, niederschlaget, ausrodet, und Leute aussezet, auch noch über die Gränzen dieser Waldungen Streitigkeiten anfangen wollet, wir befehlen daher, daß daselbst alle Häuser, Scheunen und andre Gebäude abgebrochen und verbrannt, auch die dasigen Bewohner weggeschaft,

40) Herrgott G. A. II. 454.

41) Senkenberg Sel. Jur. II. 608.

und die Waldungen in bessere Pflege genommen werden sollen. 42) Friedrich I., Rudolf und Adolf hatten oft Erlaubnis gegeben, zum Anbaue in dem heiligen Forste. Albert aber schränkte diese Vergünstigung ein, und befahl 1304 sogar, daß Niemand mehr diesen Wald verwüsten, ausroden und Neuland machen dürfe, auch solle man von den darum wohnenden alten Leuten erforschen, was ehemals dazu gehört habe, welches auch wieder dazu geschlagen werden solle, es möge nun öde liegen, oder gebaut sein. 43) In dem Weisthume, was der LandGraf von Hessen in der Rohrbach vor Rechte hat, wird des Rodens als einer ehemals üblichen Sache gedacht. Duch hyvor, da man phlag zu raden in daz gemeyn Holtz wer da radete dy gab von dem acker dry phenge wan ez frücht brachte. 44) Auch trift man auf Nachrichten, daß die Wälder auf gewisse Zeit geschont werden musten. So ward 1302 in Nördlingen befohlen, daß der Forst zehn Jare lang gefriftet werden solle, so daß Niemand nicht einmal eine Gerte daraus hauen solle, für jedesmal aber, daß er diese Verordnung bricht,

42) Mon. Boica VI. 514.

43) Schöpflin A. D. II. 81.

44) Kopp I. 143.

ein Pfund Strafe zu geben habe. 45) Es scheint ferner, als ob man bisweilen besondre Gewende geschont habe. Zwei Orte hatten 1226 das Recht, in einem Gemein-Walde zu holzen, nur nicht in den verbotenen Gehölzen, (in lignis prohibitiuis) wo beider Konsens dazu gehörte. 46) Die Unterthanen wurden in dem Abtreiben ihrer Gehölze beschränkt. Das Kloster Doberlug verkaufte 1276 eine Mühle, aber der Käufer darf auf den zu der Mühle gehörigen Inseln kein Holz fällen, ausser schwaches zur Feuerung, die starken Stämme (grandia ligna) hingegen darf er nicht, ausser wenn er die äusserste Noth beweiset, mit Vergünstigung schlagen, auch weder kleines noch grosses verkaufen; die Herrschaft hingegen behält das Recht, das starke zu fällen. 47) Daher kam es denn, daß den Unterthanen niemals gewisse Arten der Bäume überlassen wurden, so in Lüneburg Eichen, Buchen, Tannen, 48) in der Lausiz Eichen und Linden. Die Besizer der Güter zu Landsiedel-Rech-

45) Statuta Nördling. in Senkenberg Vision. 367.

46) Guden II. 50.

47) Ludwig Rel. I. 116.

48) Beckmann Beitr. zur Gesch. der Erfindungen, VIII. 249.

te durften ihre Wälder Niemanden geben noch verkaufen, sondern mußten selbige blos zum Baue des Hofes verwenden. 49)

Im 14. Jahrhunderte fing man überhaupt an, die Wälder zum Wieder-Wuchse zu hegen, auch ordentliche Gehaue anzulegen. Die Familie Bork in Pommern überließ 1348 der neuangelegten Stadt Wulfsberg eine Holzung, jedoch unter der Bedingung, daß die Bürger nur zur gesetzten Zeit Holz schlagen (lignu secare) dürften, damit es wieder nachwachsen könne, einen Wald aber behielt sie sich als ein Gehege (pro en Heghe) vor, in welchem die Bürger nicht Holz machen dürfen, ausser mit ihrer Vergünstigung. 50) In einem Walde, der Raben-Hain genannt, ward die Hütung mit dem Viehe in dem Holze, das neuverhauen ist, verboten, bis es demselben entwachsen. 51) Im Jare 1350 theilte der Rath zu Erfurt der Stadt Holz in sieben Hauen, (Houwe) so daß järlich nicht mehr als ein Hau, wenn er an die Reihe

49) Lennep von der Leihe zu Landsiedelrecht. Cod. Prob. p. 45.

50) Schöttgen altes und neues Pommerland. S. 46.

51) Senkenberg Sel. Jur. II. 305.

kommt, gefällt werden darf, und das übrige, was der Rath mehr bedarf, gekauft werden muß; vier Gehaue hatten jeder 33, zwei jeder 50, und einer 54 grosse Äker. 52) Dieses war wahrscheinlich lebendiges Holz, das man zu Reissige schlug, und, durch die Erfahrung belehret, daß die abgehölzten Stöke wieder neue Schöffer trieben, wenigstens hier zu einer bessern Schonung des NachWuchses geleitet ward.

Bei dem steigenden Werthe der Waldungen war es eine natürliche Folge, daß öfters Streitigkeiten über den Besiz derselben entstehen mußten. Vorzüglich treffen wir sie bei GemeinWaldungen an. Im Register von Prüm kommt 1222 ein GemeinWald zu 600 Schweinen vor, der aber bestritten wird. 53) Der Bischof von Strasburg, Konrad, bestimmte 1194 die Gränzen einigen Gemeinden in einer GemeinWaldung. 54) Eben so ward 1280 ein Streit dahin geschlichtet daß, wenn der eine Theil ein Fuder Holz schlägt,

52) Zusäze zu den alten Erfurt. Statuten. In Wälch Beitr. zu dem teutschen Rechte, II. 48.

53) p. 498.

54) Würdtwein N. S. D. VIII. 168.

der andre viere schlagen könne. 55) Über die Benuzung eines Waldes, welche Almeinde genannt ward, ward 1261 der entstandene Streit entschieden. 56) Zwei Besizer eines Waldes hatten 1316 Streit wegen demselben, sie theilten den Wald unter einander, und trafen einen Vergleich, der als eine Art von FörstOrdnung angeführt zu werden verdienet: Es wurden Gränzen gemacht, welche Schneiden (schneda) heissen; was vom herrschaftlichen Viehe oder den Schweinen der Unterthanen auf den andern Theil läuft, darf nicht gepfändet, sondern muß zurükgejagt werden; die Fischerei und die wilden Pferde und die Jagd, welche WildForst genannt wird, gehört nur dem einen; die Schüsseln und HolzSchuhe, (lignipedae) oder was sonst die HolzSchläger fertigen, muß auf dem Stoke (iuxta truncum) 57) gemacht werden, und gehört auch blos dem Einen; Niemand darf seine Schweine im Mai in den Wald treiben, ausser mit Dieses Urlaub; wenn sie Mark-

55) Guden II. 220.

56) Würdtwein Mon. Pal. III. 53.

57) Also im Walde selbst, nicht zu Hause. truncus, Stok, Stubbe eines gefällten Baumes.

Genossen zusammenkommen, beim Markgedinge (Judicium nemoris) welches dem Andern gehört, so darf dieser nicht mehr fodern oder nehmen, als ihm gebühret. 58) Manchmal betraf die Streitigkeit nur die Benutzung einzelner Theile oder Nutzungen eines Waldes. So machte der Graf von Ravensburg, Otto, 1272 Anspruch in der Mark Vermeh des Stiftes Denabrük auf alles Gestrippe und schlechtes Holz welches man unfruchtbares, untragbares nannte, und erhielt auch dieses und seine übrigen Foderungen eingeräumt. 59)

Der Wildbann, den wir in der vorigen Periode kennen lernten, bekam nun eine andre Richtung, eine festere Gestalt. Er verschafte dem der ihn hatte, das Ober-Eigenthum des Waldes, und beschränkte den, der den Niesbrauch besas, ausserordentlich, oft sogar in der Benutzung seiner Gerechtsame. Aus mehrern Urkunden kann man ersehen, was zu dieser Oberherrlichkeit gehörte. Der Erz-Bischof von Strasburg, Konrad, bestimte 1194 einigen Gemeinden die Gran-

58) Nidlinger I. 21.

59) ligna infructuosa quae unbarachtig holz vocantur. s. Kamey Geschichte der Grafen von Ravensberg, C. D. 51.

gen in ihrer Wäldung: sie behielten das Holzungsrecht, durften aber kein Holz verkäufen, noch Neuland machen, und keine Halverkäufer noch Förster sezen. 60) Der Graf von Ravensburg, Otto, behauptete 1277, daß ihm in einem dem Stifte Osnabrük gehörigen Walde zustehe: alles untragbare Holz, die Aufsicht oder Warandie über die Kalkbrenner, über die Bielkmacher, (fabris palustribus qui Broelmeckere vocantur) über die Kohlenbrenner, über die, welche auswärts Kohlen verkaufen, und daher Utselinge heissen, 61) über die Mealtinder, (occupationes) welche Besetlinge (Besezungen) heissen, und alle Gerechtsame, welche davon herfliessen, und daß der Bischof und das Stift kein anderes Recht daselbst hätten, als die Hutung von 100, und dann noch von 30 Schweinen, und das Bauholz zu der Burg und den Gebäuden in Yburg. Die Sache ward durch Schiedsrichter ausgemacht, der Graf behielt seine Gerechtsame und das GoGericht, nur wurden die Bussen und Beliche genau bestimmt, und den Erbexen und MarkGenossen ihre Rechte vorbehalten. 62) Die Bürger zu Weissenburg, hat-

60) Würdtwein N. Subs. VIII. 168.

61) von ût, aus, und salen, verkaufen.

62) Lamey, S. 52.

ten GemeinWälder, aber dem Abte gehörte, nach der Verordnung K. Rudolfs I. vom Jare 1275, die Herrschaft; 63) nur mit seiner Erlaubnis darf der Bürger Holz fällen, er selbst aber nimmt sich das BauHolz zu seinen Höfen und Kirchen; wenn gemeinschaftlich eine WaldOrdnung gemacht wurde, so erhält der Abt von dem Übertreter die Strafe; die WaldHüter werden gemeinschaftlich gesezet, alles Vieh hat seine Hutung, alle Einwohner können so viel Schweine, als sie aufziehen, hintreiben, und wer keine Zucht hat, darf 25 Stük, aber nicht mehr, kaufen, und mit auf die EichelMast treiben; fremde Schweine, die hingetrieben werden, läßt der Abt durch KriegsKnechte und Bürger auffangen, und handelt mit ihnen nach seinem Belieben. 64) In der oben angeführten Urkunde von 1316 theilten sich zwei Herren in die OberHerrlichkeit: der Eine behielt den WildForst, wozu auch Jagd und FischFang gehörten, ferner das EichelnRecht; der Andre hingegen die Gerichtsbarkeit. 65) In dem Walde zu Henneberg war 1319 der WildBann des

63) Ita quod abbas sit super his magister et dominus.

64) Schöpflin. A. D. II. 9.

65) s. Nr. 56.

Grafen von Nassau, daß he den beschirmen sal vor abstnyden, kolen und roden, sonst mag Jeder, der von Alters her dazu gemarket ist, hauen. 66) Es konnte einer daher einen Wald ohne eigentliche HolzNuzung, oder diese ohne jene, aber auch beides zugleich besizen, wie wir bereits oben gesehen haben. 67)

Zu dieser OberHerrlichkeit gehörten also Hegung des HolzGerichtes, Jagd, Fischerei, Aufsicht über die ForstBerechtigten, Beschlus wegen der Rodungen, bisweilen das Recht, sich das benöthigte BauHolz holen zu dürfen, auch war nicht überall jedem ForstBerechtigten vergönnt, das Holz zu holen, das er bedurfte, sondern er muß Anweisung erwarten. Der Bischof Konrad von Worms ging noch weiter. Er vergünstigte in einem Walde, worüber er den Königs-Bann hatte, Grund und Boden aber dem Kloster Lorch gehörte, daß das Kloster Schönau ein Neuland an Feld oder Wiesen zu vier Pflügen anlegen mochte. 68)

66) Senkenberg, Sel. Jur. II. 308.

67) s. Nr. 15. 16.

68) Cod. Laur. I. 266. s. oben Nr. 16.

Von diesem WildBanne war das Wald-Recht unterschieden. Dasselbe stand ganzen Gemeinen, oder auch einzelnen Personen, in fremden Waldungen zu, und zeigte sich auf verschiedne Art, je nachdem es bewilliget worden war. In einer Urkunde Friedrichs I. vom Jare 1158 gehörte zum WaldRechte die Hutung alles Viehes, mit Ausschluß der Schafe, und die Erlaubnis, sich alles BrennHolz, jedoch kein Bauholz, ohne besondre Vergünstigung der Förster, zu holen. 69) Eben dieser Kaiser erlaubte 1164 seiner neuen Stadt Hagenau, daß sich die Bürger in dem Walde dabei das Holz zum Brennen und Bauen, und das Gras zu Futter und Heue, Eichen und Buchen aber zum Bauen holen, und alles Vieh und Schweine, nur keine Schafe, darin hüten dürften. 70) Der Herzog von Pommern, Bogislaw, gab 1184 einem Kloster die Freiheit, sich in allen Wäldern, die in der Provinz Stargard liegen, Bauholz zu den Gebäuden zu holen, ihr Vieh aller Art hinein zu treiben, und sie für sich und die Unterthanen zu benuzen, wie man wolle. 71) Der Bischof von Brandenburg, Gernand, schenkte 1234 einem

69) Schöpflin A. D. I. 246.

70) Eb. I. 256.

71) Dreger C. D. Pom. p. 36.

Hospitale ein Stükchen Wald, mit dem Rechte, wie er es besessen, in Weide und Holze und allem, was darunter begriffen wird, und wozu dieser Grund und Boden in der Folge der Zeit benuzt werden möchte. 72) In einer Urkunde von 1259 hat der Abt zu Werringen einen Wald, wo Niemand, ohne seine Erlaubnis, einen Baum schlagen darf, ausser eine Gemeine, welche zu ihrem Baue und zu Reparaturen sich Holz holen mag. 73) Der Graf Wilhelm von Gülich verwilligte 1261 einem Kloster die Nuzung eines Waldes, so weit sein WildBann gehet, so daß sie denselben zum Behufe des Hofes zu Sliden benuzen können wie sie wollen, als ob er ihr Eigenthum sei, auch keine Abgaben an Weizen, oder Strafe für die Maihutung geben durften. 74) Die Inwohner in Nidekin hatten das

72) in paschuis quam in lignis et aliis quecunque sunt sub nomine huius vocabuli comprehensa, in quoscunque dictus fundus procedente tempore redigatur. Gerken, Stiftshist. von Brandenb. S. 436.

73) Herrgott Geneal. Austr. II. 353.

74) ac si eorum propria esset. Kremer Beitr. zur Gülich und Bergischen Geschichte, III. Urk. S. 113.

Recht, ihr benöthigtes Bau- und BrennHolz zu fällen, durften aber, nach der Urkunde von 1237, keines verkaufen, noch anderswohin, als in ihren WohnOrt führen. 75) Eben so ward an einem andern Orte 1255 erlaubt, Bau- Brenn- und ander NuzHolz, im herrschaftlichen Walde zu holen, aber der Verkauf an Andre untersagt. 76) Ein Kloster erhielt 1286 in einem fremden Walde das volle Recht, zu aller Nothdurft Bau- und BrennHolz zu fällen. 77) K. Rudolf erlaubte der Stadt Landau das volle Recht, sich des Holzes in einem Walde zu bedienen, so wie es daselbst noch 13 andre Orte haben. 78) Bei einem Streite zweier Klöster über die Benuzung eines Waldes, ward durch SchiedsRichter 1293 ausgemacht, daß die Güter des einen Klosters ZimmerHolz (Zimberholz) aus dem Walde nehmen dürfen zu rechter Noth, wenn es sich auf seinen eigenen Gütern nicht findet. 79) K. Adolf vergünstigte 1296 dem Kloster Königsbrük, groß und klein Vieh, vorzüglich Schweine, in den heiligen Forst

75) Acta Acad. Palat. III. 302.

76) Kuchenbecker Anal. Hass. II. 248.

77) Würdtwein, Dioec. Mog. III. 156.

78) Schöpflin. Als. D. II. 49.

79) Mon. B. VII. 181.

zu treiben, auch Holz zu fällen. 80) Die Äbtissin zu Chiemsee hat 1301 das Recht, aus einem fremden Walde, Aiglpuech genannt, sich alles Holz zur Bekerei (pfister) Kuchel und Samung zu nehmen, dafür giebt sie die Ezung, das ist, järlich einen Bozner Saum Wein und zwei BruderSchuhe. 81) Im Jare 1308 bekennen zwei Gebrüder, daß ihnen der Abt zu Ätel erlaubt habe, ihr altes Recht, daß sie und ihre Nachkommen sich aus seinem Walde Zimmer-Holz zu zwei Häusern holen, auch die zu aller künftigen Zeit wieder von daher aufbauen mögen, wenn sie erfaulen, oder von Brunst oder Winden verdorben werden, doch müssen sie allemal darum bitten; auch können sie Brenn- und ZaunHolz nehmen, so viel sie bedürfen, ohne Gefahr und Verwüstung des Waldes, dürfen aber kein Zimmer- und BrennHolz nehmen, sonst werden sie von dem Förster gepfändet. 82) Diese WaldGerechtigkeit ward bisweilen erkauft, wie 1161, wo ein Kloster sich das freie Holz zu jedem Bedarf in einem Walde erkaufte. 83)

80) Schöpflin. A. D. II. 63.

81) Mon. Boica II. 465.

82) Mon. Boica I. 293.

83) Schöpflin H. Z. B. V. 109.

Später, da man den Nachtheil, den die Forst-Berechtigten brachten, mit Schaden einsehen lernte, wurden sie nur auf WiderRuf gesezet. Der Bischof von Eichstätt erlaubte 1299 einem Berthold von Schmitbach, in seinem Forste pfünzen seinen Hausbedarf an Holze zu nehmen, wo ihn die Förster anweisen werden, jedoch, daß er sich dadurch kein Recht auf den Wald anmasse, da hingegen der Bischof und seine Nachfolger diese Vergünstigung zurüknehmen können, wenn sie wollen. 84) Und dieser WiederRuf war um so nöthiger, da das ForstRecht die WaldEigner ausserordentlich einschränkte. Ein Kloster hatte in einem Walde des Grafen Berthold von Graisbach das WaldRecht; der Graf legte Neuland an und holzte aus, worüber sich das Kloster beschwerte; das Kloster glaubte nämlich, es werde ihm zu nahe getreten, worauf 1291 durch SchiedsRichter ausgemacht ward: daß das Kloster zu schüzen sei, und der Graf und seine Nachkommen künftig kein Neuland mehr machen, noch den Wald verlehnen oder verkaufen dürfen, wozu auch die EichelMast gehörte; aber das OberEigenthum, oder die Aufsicht über den Wald, blieb dem Grafen, der auch, um den Streit ganz aufzuheben, (ad redimendam quaestionis praemissae vexationem) von dem Klo-

84) Falkenstein, C. D. Nordg. 108.

ster 80 Pfund Hällisch erhielt. 85) Daher konnte auch der Verkäufer eines Waldes, sich das WaldRecht vorbehalten. Dies geschah 1274, wo der Verkäufer sich und seinen Nachkommen den Gebrauch des Holzes, so wie es ihnen von nöthen schiene, vorbehielt. 86)

Aus diesen und mehrern Urkunden ersieht man, daß das ForstRecht von dem WildBanne ganz verschieden war, und nur die Erlaubnis, sich Bau- und BrennHolz zu fällen, auch das Vieh dahin zu treiben, enthielt; da hingegen der WildBann die Gerichtsbarkeit, Pfändung, Jagd, Fischerei, und die Benuzung des Holzes nach eignem Belieben, in sich faßte. Die ForstBerechtigten durften auch nicht überall nach eigenem Belieben handeln, sondern waren einer Aufsicht unterworfen, welches selbst die Unterthanen traf, die eigne Waldung hatten. 1315 verkaufte das Kloster Dargum an ein Dorf eine Waldung für 100 Mark Denarien slavischer Münze, welche Waldung die Inwohner ungehindert, wenn und wie sie wollen, benuzen können, nur müssen sie den Mönch, der sich zu der Zeit zu Wissenwerder aufhält, herbeirufen, ihm ihre Nothwendigkeit

85) Eb. S. 94.

86) Cod. Dipl. Megapol. 75.

des Bedürfnisses sagen, und dieser muß dabei sein und zusehen, daß das Holz nach der Mannen Zahl gleich vertheilt werde. 87)

Man trift auch Urkunden, in welchen nur BauHolz zu holen vergünstiget ward. In einem Walde des Abtes zu Münster mögen sich die WaldBerechtigten Häuser hauen, wofür der Förster von Jedem, der es thut, vier weisse Brode und ein Viertel Wein erhielt. 88) In einem Privilegium der Stadt Kassel von 1239 wird den dasigen Bürgern vergönnt, daß sie alles Holz, welches zur Befestigung der Stadt, oder zu WiederAufbauung ihrer Häuser gehört, aus der herrschaftlichen Waldung, ohne Widerspruch der Förster, nehmen mögen. 89) Bisweilen ward dieses WaldRecht nur auf WindBruch eingeschränkt. Heinrich VII. bestätigte 1225 dem Kloster Ottenburg in zwei Wäldern das Recht, das Holz zu fällen, welches taub und abgestorben genannt wird, ausser Eichen und Buchen, doch mag dasselbe auch dieses Holz nehmen, wenn es der Wind umgeworfen hat, und die Äste und Spizen, welche Andre, die Holz

87) Cod. Dipl. Megapol. 273.

88) Schöpflin. A. D. 265.

89) Kuchenbeker Anal. Hass. III. 365.

schlugen, liegen liessen, auch ist die Hutung, nur nicht die Eichel-Mast, vergönnet. 90) K. Richard erlaubte 1260 dem Kapitel zu Frankfurt, daß es sich in dem Reichs-Walde, Dreieich genannt, dürres und unfruchtbares Holz zur Feuerung und zu eigenem Gebrauche nehmen dürfe, 91) welches Rudolf I. 1291 wiederholte. 92) K. Ludwig vergönnte 1347 dem Kloster Raitenhaslach in einem Walde allen Wind-Bruch und sonst umgefallenes Holz zum brennen zu holen. 93) K. Johann von Böhmen schenkte 1329 den Gebrüdern

90) incidendi ligna quae vulgo furta et mortua dici solent, h. e. omnia preter quercus atque fagos — insuper et colligendum ligna, etiam quercuum et fagorum, quae ventus deiecerit, et quae fuerunt ab aliis succisa et relicta tamque rami et quae caudae appellari solent, sed et vsum pascuorum, praeter glandes, quibus sine licentia non debent vti. — Würdtwein Monasticon Palatin. I. 277.

91) Eb. Dioec. Mog. II. 422.

92) Eb. 426.

93) Mon. B. III. 208.

man Pranig in der Mark des Landes Görlitz alles dürre Holz, es mochte stehen oder liegen, die Äste der ungefallten Bäume, mit Mastung, Wiesen, dem grossen Teiche, Wolen genannt, und dem dritten Theile aller Einkünfte von den neuen Anbauen. 94): Unter unfruchtbarem Holze verstand man alles abgebrochene, kurze, struppichte Holz, welches nicht zu Bau- und Klafterholze gebraucht werden konnte, und keinen Samen trug. 95)

Manchmal ward auch nur eine bestimmte Zahl vergönnet. So konnte sich jeder Kolonus in Gottsdorf 1283 aus einem Walde drei Wagen Holz zur Feuerung holen, aber für das Holz zu einem Gebäude muste er dem Förster drei Pf

94) ligna arida stantia vel iacentia, ramos arborum sectarum, inpinguationem que vulgariter mastunge dicitur, cum pratis aquis lacu dicto wolen, et tertia parte prouentuum de plantationibus nouis. — Verzeichnis Dr. Urkunden. S. 34.

95) unbarahtig holt, untragbar Holz. a. 1277. Lamey Gesch. der Gr. v. Ravensberg. C. D. 51.

narien geben. 96) Dieses FeuerHolz ward also, wie man schliessen muß, järlich geholt. Das Kloster Raitenhaslach erhielt von der Kaiserin Margaretha das Recht, sich in der Kaiserin Walde järlich 300 Fuder Holz, wenn und wo es wolle, und ohne Hinderung der Forst-Meister, zu holen. 97)

Andre durften wöchentlich Holz holen. — So bekam ein Kloster zu Eichstätt 1315 aus dem BischofsForste daselbst alle Wochen ein Fuder BrennHolz, das weder Eichen noch Buchen sein soll; dagegen erhält der Bischof järlich vom Kloster ein Fuder Pfähle zu seinem WeinGarten. 98) Den Schöffen zu Frankfurt erlaubte K. Ludwig 1322, daß jeder sich wöchentlich ein Fuder BrennHolz aus dem ReichsWalde holen dürfe, 99) und in dem nämlichen Jare dem Kloster NiederSchönfeld in Baiern ebenfalls wöchentlich zwei Fuder Holz, aber nach unsers Försters Rath und Wissen. 100) Noch

96) Mon. B. V. 387.

97) Eb. III. 208.

98) Falkenstein, Cod. Dipl. Nordg. 158.

99) Senkenberg Sel. Jur. VI. 559.

100) Mon. Boica XVI. 336.

Andre hatten die Vergünstigung zu täglichem Holze. Ein Kloster zu Altenburg hatte 1276 das Recht, sich täglich einen Karren Holz mit eignem Fuhrwerke zu holen. 1) K. Ludwig erlaubte 1346 dem MännerSpitale zu Frankfurt, sich aus dem ReichsForste täglich eine Fahrt mit einem Pferde, auf einem Wagen oder auf einem Karren, liegend Holz oder Stöke zu holen. 2) Ein Pfarrer hatte an einem Orte 1184 das Recht, sich järlich zu Weihnachten einen Baum aus dem Walde zu seiner Feuerung zu holen. 3)

Aus diesem festgesezten Holze entstand späterhin das DeputatHolz, da nicht mehr vergönnt ward, es selbst zu holen, sondern die bestimmte Zahl angefahren wurde. Für diejenigen aber, die sich dürres und abgefallenes Holz oder WindBrüche nehmen mochten, wurden gewisse Tage festgesezt, wie wir schon oben ein Beispiel gesehen haben, damit die ForstBeamten bessere Aufsicht führen konnten.

Zu diesem WaldRechte gehörte, wie schon gezeigt worden, gewöhnlich die Hutung, bald mit

1) Wilke, vita Ticemanni p. 13.

2) Senkenberg Sel. Jur. I. 87.

3) Kindlinger II. 212.

Benuzung des Holzes, bald allein. Schon oben sind mehrere Beispiele da gewesen. Sie dehnte sich auf alle Arten von Vieh aus, doch ward die der Schweine gewöhnlich besonders genannt. Nur Friedrich I. hatte den glüklichen Gedanken, von der WaldHutung die Schafe auszunehmen, 4) den aber schwerlich Jemand weiter befolgte. Auch wird in dem Rechte der Ostbevernschen Mark, 1339, Ziegen zu halten untersagt. 5) Diese Hutung war der wahre Verderb des Holzes, da der junge Anflug nur selten geschont ward. Die PfalzGrafen Rudolf und Ruprecht musten sogar 1331 einem Kloster die alten Befreiungen von Albrecht und Ludwig bestätigen, vermöge deren sie ihr groß Vieh und ihr klein Vieh, Pferde und ander Vieh auf die Weide in dem Junge Holz treiben mögen. 6) Selbst bei einer Theilung eines in der Gemeinheit durchaus verwüsteten Waldes, wo jeder Genosse mit dem erhaltenen Stüke machen konnte, was er wollte, durfte keiner das-

4) a. 1158. 1164. in Schöpflin. A. D. I. 247. 256.

5) Kindlinger III. 1. Abth. 380.

6) Würdtwein Monst. IV. 469. Es wäre denn, daß ein Wald den Namen Jungholtz geführt hätte.

selbe mit Garben oder Zaun umgeben, damit das Vieh die GemeinWeide ungestört geniessen könne. 7)

Diejenigen, welche den Miesbrauch eines Waldes hatten, hinderten den OberEigenthümer, in demselben nach Belieben zu schalten, aber eben so oft ward das WaldRecht von dem Besitzer des WildBannes gedrungt. So klagten die Mönche von Walkenried, daß sie von den Beamten der Grafen von Hohenstein in Fällen und Abfahren des Holzes eingeschränkt würden, worauf ihnen die Grafen 1327 das volle Recht, zu fällen, zu verkaufen, auszuroden, Kohlen zu brennen, oder sonst was sie wollen, in diesen Wäldern zu thun, einräumten. 8)

Ausser diesem eigentlichen WaldRechte gab es noch ein anderes, da ein Theil des Holzes, der Zahl nach, dem andern gehörte, so daß, wenn der Eine den grössern Theil nehmen konnte, der Andre den kleinern erhielt. So treffen wir das Recht des dritten und fünften Baumes an. Das Kloster Neuburg hatte im heiligen Walde das Recht des dritten Baumes, das ihnen 1175

7) Mindlinger II. 300.

8) Leukfeld. Ant. Walkenr. 439.

Friedrich I. nahm, und ein Prädium dafür gab. 9) Eben so hatte der von Ochsenhausen, Vogt des Bischofs von Strasburg, den dritten Baum in der vogdeyen. 10) Ein Kloster erhielt 1163 einen Forst, welcher Kammesvorst heißt, und den ganzen Wald, welcher Brustenbach genannt wird, geschenkt, ausser dem fünften Baume, welcher nach Kazenelnbogen gehörte. 11) Eben so gehörte der fünfte Baum in einem Walde, den das Kloster Arnstein an sich brachte, anderswo hin. 12)

Ausser diesem muste auch manche Waldung, und mancher Besizer derselben, noch andre Holz-Arten liefern, oder zulassen, daß sie geholt wurden. So mochte jeder Einwohner von Weissenburg, der eine Werkstatt hat, (opus habens) in dem Walde drei Bäume zu der Kelter (torcular) holen. 13) An einem Orte muften 1386

9) Schöpflin A. D. I. 261.

10) Eb. II. 155.

11) Kremer Orig. Nass. II. 195.

12) Guden II. 25.

13) Schöpflin. A. D. II. 8. Oder bedeutet opus habenti so viel als, der es bedarf,

die Schmiede sechszehn HufEisen und die Nägel dazu geben, dafür mögen sie sich in dem Gemein-Walde der Vogtei Torf-Holz hölen. 14) — Zu einer Mühle, die dem Stifte Eichstätt gehörte, muste das Zimmerholz aus dem Walde eines andern Klosters gegeben werden. 15)

Diejenigen, welche das ForstRecht genossen, musten auch einige Abgaben an den WaldEigner entrichten. Diese Abgabe bestand mehrentheils in Getreide. Einige Beispiele mögen statt mehrerer dienen. In dem Register des Stiftes Prüm von 1222 heißt es unter andern: auf der Seite von Bükeburg ist ein sehr schöner und grosser Wald, welcher Bidart genannt wird, zu unserm Hofe in Merrz gehöret, und einen nicht geringen järlichen Ertrag liefert, alle Leute in Bideburg leben gleichsam davon, und geben viel ab, und wenn der Wald recht gut in Obacht genommen wird, so kann er allein uns so viel nuzen, als der ganze Hof, — der Wald, welcher KammerForst heißt, kann zwischen 20 und 30 Malter Korn, Gerste und Haber liefern, —

welches mir aber dem damaligen Sprach-Gebrauche nicht gemäß zu sein scheint.

14) Eb. 156.

15) Falkenstein p. 132.

der Zins vom Walde ist 40 Mut u. s. f. 16) Das Stift Lorch erhielt neun Unzen an ForstZinse. 17) Der Bischof von Eichstätt empfing 1315 von einem Kloster für das WaldRecht, järlich in seinem MaierHofe zu Scherenfeld ein Hubschwein, oder 62 Pfennige, eine Meze Roggen und eine Gans. 18) Nach einer Olderspacher Urkunde 1283, muß jeder Kolonus drei Wagen Holz fahren, und drei Hüner zinsen, und kann sich dafür sein BrennHolz ruhig nehmen. 19)

Diese Abgaben mochten dem Werthe des Holzes, das die ForstBerechtigten bekamen, oder nehmen konnten, ziemlich angemessen sein, und der WaldEigner mochte sich, wie oben ein Beispiel von Prüm zeigt, sehr freun, daß er seinen Wald so gut benuzen konnte. Allein als der HolzWerth stieg, da stiegen die Abgaben nicht mit, und die Besizer der Walder sind in der That schlimm daran, wenn sie nicht wenigstens ForstGetreide, sondern blos ForstGeld erhalten. Doch scheint

16) Reg. Prum. p. 444. 492. 481.

17) Cod. Laur. III. 221.

18) Falkenstein C. D. p. 158.

19) Mon. Boica. V. 386.

mir die Frage noch nicht beantwortet zu sein, ob der vor Jarhunderten geschlossene Kontrakt, der erst in der ZeitFolge zur Servitut ward, so bindend sein dürfte, daß der eine Theil einen vielfacher grössern Nuzen als sonst ziehen könne, der andre aber nicht mehr als ehemals, oder, beim erniedrigten GeldWerthe, weit weniger nehmen müsse, und dieser nicht nach dem damaligen und gegenwärtigen HolzPreisse eine Ausgleichung zu fodern berechtiget sei?

Von diesem allgemeinen WaldRechte, da derjenige, der es genoß, sich entweder sein Bedürfniß holen konnte, wenn, wie und wo er wolte, oder auf Art, Maas und Zeit eingeschränkt war, scheint eine andre Einrichtung, die wir am meisten in NiederSachsen und Westfalen antreffen, unterschieden zu sein. Beispiele werden vielleicht die Bedeutung des Ausdrukes Achtwort, und den Inhalt des Rechts, am deutlichsten darlegen. Der Ausdruk kommt bereits in der frühern Zeit vor. Schon 1105 bekommt das Kloster Steine vier Mansus und zwei Kurtes, mit allen Gerechtsamen, auch den im Walde, welches Achtwort genannt wird. 20) Da

20) Wolf Gesch. des Klosters Steina. Urk. S. 4.

man in lateinischen Urkunden es teutsch geben muste, so erklärte man es durch Umschreibung, als: vsualia, vtilitas, commodum, incisio lignorum. 21) Im Teutschen wird es Achtword, Achtwart, Echtword, Echtwart geschrieben. Wenn es aber ius commune, Gemein-Recht, genannt wird, so zeigt dieses nur so viel an, daß alle Glieder einer Gemeine dasselbe hatten. Bisweilen ward es im Allgemeinen einer Person oder einer Gemeinheit eingeräumt. So hatte das Kloster Steine 1245 das Achtwart, ohne weitere Bestimmung, in einem Walde. 22) Eben so treffen wir es bei mehrern ohne genaue Angabe an. Zwei Brüder von Swalenberg musten 1227 dem Bischof von Paderborn geloben, daß sie durch ihre Neulander die Kirchen, Geistlichen, Ministerialen, und die Leute der Kirche, keinen in seinem Rechte, welches gewöhnlich Achtwort genannt wird, hindern wollen. 23) Wenn man aber diejenigen Urkunden ansieht, welche bestimmter sprechen, so wird man gewahr, daß gewöhnlich die Zahl der Achtworde angegeben, und dadurch wahrscheinlich angezeigt wird, mit wie viel Äxten oder Perso-

21) Haltaus Gloss. v. Echtword.

22) Wolf Geschichte. S. 7.

23) Lamey Gesch. der Gr. v. Ravensberg. S. 19.

nen in den Wäld zu gehen Einer Erlaubnis hatte, denn von einer Angabe der Zeit, des Plazes, der Fuhren, der Art des Holzes ist, so viel ich mich erinnere, nirgends die Rede. Es konnte daher auch Einer mehrere Achtworte haben, welche aber nicht auf seiner Person, sondern auf seinem GrundStüke ruhten, aber auch transferirt werden konnten, und wenn dieses einging, wegfielen. Ein Kloster kaufte 1332 einen halben Mansus, aber mit einem vollen Echtworte. 24) Es hätte also der halbe Mansus eigentlich nur das halbe Recht erhalten sollen. An einem andern Orte kommen neun Echtwort vor; 25) im Jare 1256 wurden zehn Achtwort gegen einen Mansus vertauscht; 26) das Kloster Osterholz erhält 1202 einen Mansus und zwölf Echtwerdt. 27) In einer Urkunde von 1338 wird bekannt, daß ein Kloster in einem gemeinen Walde, wegen eines Hofes, sechs Echtwarte behalten habe; — man hatte vergessen, wie viel ihrer waren, als das Dorf zu einem Hofe gemacht ward; da nun aber der Hof wieder zu einem Dorfe wurde, so

24) Haltaus l. c.

25) Eb.

26) Eb.

27) Pratje Bremen und Werden, IV. 15.

erhielt der Hof acht, das Dorf aber sechs Echtwarte in dem Walde, mit Vollworte aller Holz-Berechtigten, (Holten.) 28) — Dieses AchtWort betraf nicht allein Bau- und Brenn-Holz, 29) sondern auch die Mastung ward bisweilen dazu gerechnet. So hatten in einem Dorfe sieben Mansen eben so viele Echtwarte, von denen jedes 30 Schweine in den Wald schikt. 30)

Dieses Echtwort bestand also darin, daß einer das Recht hatte, entweder als GemeinGlied, oder in eines Andern Walde, mit einer Art, also nur allein, sich das bedürftige Holz zu holen, und auch wohl eine bestimmte Zahl Schweine auf die Eicheln zu treiben. Wer daher mehrere Personen in den Wald schiken wollte, muste eben so viel Echtworte haben, oder er ward gepfändet. Die Bedeutung des Wortes ist verschieden erklärt worden. Wahrscheinlich zeigte es eine rechtliche, durch Geseze bestimmte Nuzung einer gemeinschaftlichen oder fremden Sache an. 31) Wenn

28) Kindlinger II. 326.

29) a. 1224. Eb. S. 255.

30) Haltaus l. c.

31) Haltaus l. c. Versuch eines Bremisch-Nieder Sächsischen WörterBuchs, I. 290.

GrundStüke veräuſſert wurden, ſo ward bisweilen dieſes Recht, wenn ſie es hatten, zurükbehalten. Das Kloſter Amelunxborn erhielt 1305 zwei Manſen und eine Area, mit allen ſächlichen und perſönlichen Rechten, jedoch mit Ausſchluß des zu den Manſen gehörigen Hofes, (curia) und dem Rechte in den Wäldern, welches Achtwort heiſſet. 32)

Das Achtwort band, wenn es ſich in Privat-Wäldern befand, den Eigenthümer beinahe noch mehr, als das ſogenannt WaldRecht. 33) Daher gaben ſich die Herren Mühe, es wieder an ſich zu bringen. Otto, Biſchof von Hildesheim kaufte den Wald Wrochterwolt von vielen Echtwarden, für eine groſſe Summe Geldes; auch erhielt er von einem Lippold von Verden in dem Wald Tyderngerod 50 Echtwärd für 24 Mark zurük. 34) Das Kloſter Amelung-

32) Falke Trad. Corb. p. 876.

33) ſ. oben Nr. 23.

34) ſiluam quandam in Harto, quae dicitur Wrochterewolt a multis echtwardis pro magna ſumma pecuniae expediuit — in Tyderingerod quinquaginta echtwardos a Lippoldo de Vreden pro XXIV. marcis

harn löste 1288 ein Achtwort ein, das hier Erbe (hereditas) genannt wird, und zu einem Allodium gehörte. 35) Eben so suchte man die Berechtigten zur Entsagung desselben zu bewegen, zumal wenn der Wald selbst in andre Hände gelassen ward. Der Bischof von Hildesheim, Johann, bekam 1259 von seinem Kapitel einen Wald geschenkt, worin mehrere Bieder-Leute ihrem Achtwort, dem Bischofe zu Gunsten, entsagten. 36) Die Gebrüder von Wallmoden entsagten 1267 der Vogtei und dem Achtworde, behielten sich aber vor daß, wenn das leztere verkauft wird, es eher an sie, als an Fremde geschehe. 37) An dieses Achtwort kehrte sich der Herzog von Braunschweig nicht, sondern verkaufte 1302 einen Wald mit allem Rechte. Diese Urkunde ist in mehrerer Rüksicht für die Geschichte der Wald-Wirthschaft nüzlich, ich will daher ihren kurzen Inhalt angeben: wir bekennen, daß wir alle Rechte, die wir in dem Walde Astbruch besizen, dem Kloster Marienthal verkauft

retinuit — Chron. Hildesh. ap. Leibniz SS. I. 754.

35) Falke l. c. 878.

36) Leukfeld Antiqu. Poeld. p. 110.

37) Eb. 295.

haben, mit Eigenthum und Niesnuzung, daß sie sie innen ausroden, Neuland machen, benuzte und unbenuzte Wiesen und Äker beurbaren, und alles thun, was wir und unsre Vorfahren thaten, unbeschadet der Gemeinheit, (communitate) die Achtworte genannt wird, und welche die Templer und andre Landleute zu besizen vorgeben, aber ihnen nur aus unser und unsrer Vorfahren Huld überlassen worden ist. 38) Man übertrug auch dieses Recht wiederkäuflich. So war 1321 ausgemacht worden, daß die Achtworde wieder gelöset werden komten. 39)

Ausser diesem Echtworte kommt noch ein andres Recht vor, welches Schare (Scara) genant, und in einem benachbarten Walde von zwei Höfen ausgeübet ward. Diese, und sonst Niemand, holten sich zur bestimmten Zeit zwei Wagen Holz, und wenn die MarkGenossen das Holz

38) Wilke Vita Ticem. C. D. 162.

39) dat we scholen laten se Achtworde in deme Berge, wanne he uns gibet, oder sin erben vier Mark lödiges Silbers. — Wolf, a. a. O. 10.

nach Jedes Rechte unter sich theilen, so holen Jene, ohne Bestimmung, was ihnen beliebte. 40)

Die Aufseher und Besorger der Waldungen waren, nach der Grösse derselben, oder nach dem Stande des WaldEigners, dem sie dienten, verschieden, die vornehmsten waren die ForstMeister, (magister foresti.) Im Jare 1237 kommt ein solcher ForstMeister vor, der mehrere Förster unter sich hat, die nun im lateinischen Forestarius heissen, 41) auch den teutschen Namen Förster erhielten; so hatte der Schultheis eines Klosters unter seinen niedern Beamten auch Förster. 42) An den Orten, wo die Forst-Berechtigten Werlude genannt wurden, hies der, welcher die Aufsicht über sie und den Wald führte, WerMeister. Der über den Wald Birstatt gesezte erhielt järlich 24 Malter Weizen. 43) Noch jezt giebt es ein Jülichsches Amt unter dem Namen der WehrMeisterei. 44) Endlich findet man noch WaldHüter, Haide-

40) a. 1166. Kindlinger II. 2[illegible].

41) Acta Acad. Palat. III. 303.

42) Würdtwein Mon. Pal. IV. 242.

43) Cod. Laur. III. 303.

44) Acta Acad. Palat. III. 291.

Läufer, (Cuſtodes nemoris.) 45) Dieſe Förſter und Aufſeher wurden in der Regel von demjenigen geſezt, dem die OberHerrlichkeit zuſtand. In der eben angeführten Urkunde von 1194 ward ausdrüklich ausgemacht, daß nicht die ForſtBerechtigten, ſondern der Biſchof von Strasburg, als WaldHerr, oder ſein Vizthum, die Förſter und WaldHüter einſezen dürfte. Eben ſo behielt ſich der Abt zu Ravengirsburg 1283 vor, daß ihn der Vogt nicht hindern dürfe in Einſezung der Förſter. 46) Aber doch geſchah es auch mit Übereinkunft beider Theile, wie 1275 in Weiſſenburg, wo die Aufſeher auf gemeinſchaftlichen Rath des Abts und der Stadt geſezt wurden. 47)

Dieſe Förſter ſtanden ſich gewöhnlich ſehr gut, da ſie nicht allein beſtimmte, ſondern auch nebenbeſige Verdienſte, und von den Pfändungen etwas erhielten. Sie bekamen GrundStüke als DienſtGut angewieſen. So ſagt unter andern das Prümer Regiſter von 1222: die Förſter haben von unſerm Lande fünf Morgen, in Beppen-

45) a. 1194. Würdtwein N. S. D. X. 168.

46) Kremer Orig. Naſſ. II. 309.

47) Schöpflin A. D. II. 5.

hoven ein halber Mansus, welcher den Forst bewacht. 48) Bisweilen gehörte ihnen der Wind-Bruch, 49) sie musten aber auch in der Regel für allen Schaden stehen, 50) der in dem Walde vorfiel. Das Gut, welches sie für ihren Dienst erhielten, war nun von allem frei geworden, und nur selten fand einige Abgabe statt. An einem Orte muste der Förster, welcher angesezt ward, der Herrschaft 6 Schillinge entrichten, 51) welches aber wohl mehr zu der Lehnware, oder den Sporteln, als zu den Abgaben gerechnet werden kann. Die Einnahme von den ForstBerechtigten war, nach der damaligen Art, sehr groß, und mochte, wie jezt, dadurch, daß sie durch die Finger sahen, oder Jemanden begünstigten, noch grösser werden. Ohne ihre Erlaubnis durfte eigentlich Niemand einiges Holz fällen, und er ward, wenn es ihm angewiesen worden, dessen, was er mehr nahm, verlustig. 52) Dasjenige,

48) Reg. Prum. p. 472. 518.

49) a. 1330. Schöpflin A. D. II. 165.

50) KaiserRecht II. 59. in Senkenberg Corp. Jur. Germ. I. 50.

51) a. 1336. Schöpflin A. D. II. 216.

52) KaiserRecht II. 60. l. c.

was sie mit Recht zu fodern hatten, war verschieden. Chiemsee hatte das WaldRecht in einem Walde, und verspricht 1301 dem Förster, der das Holz pflegt, alle seine Rechte nach uralter Gewohnheit zu geben. 53) Vorzüglich haben wir schon bemerkt, daß sie von den ForstBerechtigten, wenn selbige BauHolz holten, etwas erhalten musten. In einer Urkunde von 1283 heißt es: wenn Jemand bauen will, so giebt er dem Förster dafür drei Denarien, und nimmt sich sein Bedürfnis. 54) Auch für die WaldWiesen bekamen sie eine Verehrung. Im Jare 1300 ward gerichtlich ausgemacht, daß das Kloster Ranshayen dem Herzoglichen ForstMeister von zwei Wiesen nicht mehr als zwei gemeine Schober alt Heu, so wie es von Alters her Sitte sei, geben sollen. 55) Die Förster mochten sich auch Abgaben von mancher Art, und unter manchem Namen erschlichen haben. Die Kaiserin Margaretha sagt 1337 in einem dem Stifte Raitenhaslach gegebenen WaldBriefe: Es haben auch unsere ForstMeister einige Foderungen zeither gehabt an Heu, und Kraut, und WeidPfennig,

53) Mon. Boica II. 465.

54) Mon. Boica V. 386.

55) Eb. III. 363.

und von andrer Foderung, wie die genannt ist und herkommen sei, sie sei gewöhnlich oder ungewöhnlich, wollen wir, daß dieses ab und todt sei. 56) In einer Münsterschen Urkunde von 1339 wird das Recht der Förster so angegeben: der Abt fezet Förster, welche die Wälder behüten sollen; die Pfänder aus dem Eichberge liefern sie in des Abts Hof, was sie anderwärts pfanden, gehört ihnen; wer von dem Eichberge ein Haus hauet, giebt ihnen vier weisse Brode und ein Viertel Wein, sie geben in des Abts Küche järlich eine Axt und eine Sehsele, 57) desgleichen in der Herren Küche, die alten bekommen sie wieder, wenn sie stumpf werden, oder die Öhre brechen, sie erhalten auch järlich zwei Fuder von den Afterschlägen in dem Eichberge, und in dem Hochwalde, was der Wind niederwirft. 58)

Die grossen Herren, welche die Forstmeistereien in den Waldungen der Bischöfe und Äbte erlangt hatten, strebten darnach, sich selbige erblich zu machen, und waren auch glüklich.

56) Eb. III. 208.

57) wahrscheinlich ein scharfes Instrument.

58) Schöpflin l. c. II. 165.

Gerlach, ErzBischof von Mainz, bekannte 1347 den Grafen zu Nassau: daß sie unser oberster Förster sind, von der Waldaffen über unsern Wald bis zu Lorch, und daß sie da jagen mögen, wie oft sie wollen; dieses und andre Rechte besassen sie schon, und der ErzBischof versprach noch, sie ewiglich zu schüzen. 59)

Den Förstern lag vorzüglich mit ob, darauf zu sehen, daß weder die ForstBerechtigten noch andre Leute Schaden am Holze, Jagd, Weide und Fischerei thaten. Daher sagt das Kaiser-Recht ausdrüklich: es darf Niemand Holz fällen ohne des Försters Erlaubnis. 60) Sie hatten das Recht, denjenigen, den sie über einem solchen Frevl antrafen, zu pfänden, und diese Pfändungen dem WaldHerrn anzuzeigen, der sie dann abthat, wobei der Förster sein PfandGeld erhielt. Der Graf zu Nassau mag 1319, durch einen Ausspruch des SchiedsRichters, in einem Walde, in welchem ihm der WildBann gehöret, da, wo er geforstet Mark hat, auf dem Stamme, aber nicht auf der Strasse pfänden, auch mag er den, über den der Förster schwört, auf die Art, wie in

59) Kremer Orig. Nass. II. 319.

60) II. 159. Senkenberg Corp. Jur. G. I. p. 51.

der Mark die Gewohnheit ist, pfänden. 61) In einer Entscheidung zwischen denen von Eppenstein und der Stadt Frankfurt, 1335, kommt unter andern vor: daß die vier Pferde, welche denen von Eppenstein in dem Walde zu Sweinheim von den Frankfurtern, aber nicht in des Abtes Hof, nach Pfandes geführet worden wären, von den Frankfurtern nach beschwornem Werthe müssen vergolten werden; eben so waren einem armen, d. i. einem eignen Manne des von Eppenstein, die Pferde genommen worden, weil sie auf einem Haue geezzet, der Schaden soll beschworen und ersezt werden, worauf der Mann seine Pferde so gut wie verbekommt, als sie an dem Tage waren, da sie ihm genommen wurden. 62) In einer schon angeführten Urkunde von 1339 ist den Förstern befohlen: alles, was Phanden sie nehmen auf dem Eichberge, das sollen sie in des Abtes Hof ausantworten, und wer sie will lösen, der soll sie lösen, so lieb sie ihm sind, was sie aber anderwärts pfänden, da ist das Pfand ihnen. 63) In einer ebenfalls schon angeführten Urkunde von 1237 ist dieses PfandRecht sehr bestimmt beschrieben: alle Pande, welche die Förster des

61) Senkenberg Sel. Jur. II. 308.

62 Eb. I. 221. 223.

63) Schöpflin A. D. II. 165.

genannten Hofes in Walde, Wässern, Feldern oder andern GrundStüken des Hofes, wegen des Forstes oder wegen BannBruchs nehmen, sind dem ForstMeister zu übergeben, der sie in den Hof liefert, und mit den Förstern darüber Gericht hält: von dem Ertrage derselben bekommt der Hof zwei Theile, der ForstMeister aber einen, und gilt jedes Pfand 60 Schillinge, ausser was aus Gnaden erlassen wird, und die Förster bekommen von jedem Pfande 20 Denarien; der Hof selbst erlegt jährlich drei Mark dafür, daß die Leute desselben Hofes nicht wegen des BannBruches in dem Walde gedrükt würden, weil sie mit den Strafen dafür sehr hart belegt wurden. 64)

In dieser Verordnung wird die Strafe der Forst-Verbrecher bestimmt. Im SachsenSpiegel wird ein genauer Unterschied gemacht, ob einer selbstgewachsenes Holz in einem Walde, oder gepflanzte Bäume, oder geschlagenes Holz entwendet, und ob es bei Tage oder bei Nacht gestohlen: Wer Holz hauet, giebt drei Schillinge Strafe, und ersezet den Schaden nach Rechte, schlägt er aber FruchtBäume, so erlegt er 30 Schillinge; wen man an dem Orte findet, der wird gepfändet; wer des Nachts gehauenes Holz

64) Acta Acad. Palat. II. 303.

stiehlt, wird gehangen, am Tage aber geht es ihm an Haut und Haar. 65) Den nämlichen Unterschied zwischen den zur Nacht oder am Tage gestohlnen KlafterHolze nimmt der Schwaben-Spiegel an. 66) Das KaiserRecht macht ebenfalls den Unterschied, ob einer selbst das Holz fällt, oder schon geschlagenes stiehlt. Auch ist der Unterschied, den man im SachsenSpiegel und in andern Nachrichten dieses ZeitRaumes bemerkt, sichtbar, ob man den Thäter im Walde selbst oder anderwärts antrift, da er denn im ersten Falle gepfändet, im andern aber nach den Rechten als um einen Raub beklagt wird. 67) Das nämliche besagt die Handfeste der Stadt Leobschüz des 14. Jarhunderts: nimmt einer bei Tage oder bei Nacht Holz aus dem Walde, und kommt der Förster dazu, so verliert er Pferd und alles, was er bei sich hat, und er nimmt ihn beim Halse; kommt er aber aus dem Walde auf eines Andern Gebiet, so kann er ihm nichts anhaben, indem er öffentlich gehauen, und Pferd

65) L. II. 28.

66) Cap. 207. Senkenberg C. J. G. II. 257.

67) L. II. c. 58. Ebend. I. 49.

und Muth gewagt hat. 68) Das Holzentwenden war beinahe so allgemein, als man es nur in unsern Zeiten findet. Holzarme Gemeinen gingen in die Wälder der Nachbarn, und der Gedanke, daß das Holz für alle gewachsen, und einst zum gemeinen Gebrauche da war, verlor sich noch nicht. Ausser den weltlichen Verboten und Strafen wendete man auch geistliche Mittel an. Der Abt von Doberan hatte sich oft bei dem Bischofe von Schwerin, Gottfried, über diese Holzschläger beklagt, der ihm endlich 1305 befahl, dergleichen Leute entweder selbst, oder durch einen geschikten Mönch, nach vorgängiger Ermahnung, in der beschöflichen Diözes in Bann zu thun, bis er, der Bischof, es wiederrufen würde. 69)

Um diese Forst-Verbrecher sowohl, als auch andre vorwaltende Streitigkeiten, Gerechtsame, selbst vielleicht zu treffende Verfügungen zu entscheiden, oder zu berathschlagen, waren bei grössern Forsten, oder Gemein-Wäldern, eigne Wald-Gerichte niedergesezt worden. Im Jülichschen hieß dieses Gericht Holz-Ding, welches der

68) Böhme diplomat. Beitr. zu den Schlesischen Rechten und Geschichten, II. 26.

69) Westphalen Monum. Cimbr. III. 1580.

WaldGraf allemal 14 Tage vorher in der Kirche bekannt machen ließ, und wozu alle Förster kommen musten, auch hatte der Forstmeister an einem andern Orte jährlich dreimal Gericht, mit Zuziehung der Förster. 70) In den Ländern, wo Walder ganzen Gemeinden gehörten, hatten diese ihre MarkGedinge, wo die MarkGenossen sich über die Angelegenheiten der Wälder besprachen. 71) Manche schrieben ihre Rechte und Willkühr auf, in denen man oft sehr zwekmässige Einrichtungen bemerkt. 72) Als BauHolz benuzte man gewöhnlich Eichen und Buchen, das andre, als Elsen (Ellern, Erlen) Birken, Hagebuchen, Weiden, nannte man in den Gegenden, wo man kein SchwarzHolz hatte, WeichHolz, und nahm es zur Feuerung; 73) da hingegen in andern Ländern NadelHolz weich genannt und zur Feuerung benuzt wurde.

70) Acta Acad. Palat. III. 303.

71) Kindlinger II. 900. III. 121.

72) 1339. Marktrechte und Willkühren der Ostbeverschen Mark. in Kindlinger III. 1te Abthl. 377.

73) Eb. 383.

Das BrennHolz ward in ordentliches Maas gesezet, aber dies war schon damals verschieden. In dem Register von Prüm heißt es: jeder Mansus führt eine Glavem, das ist, einen HolzHaufen an, welcher 12 Fuß in die Länge, 7 in die Breite hat, anstatt desselben führt er auch 12 Karren solch Holz, welches Kunikeges Holz oder Widegglage genannt wird; 74) an einem andern Orte wird zwar die Länge zu 12, aber die Breite von 6 Fuß angegeben, und gesagt, daß es zwölf Karren betrage, 75) ein anderer muste allemal im zweiten Jare ein Schwein, vier Denarien werth, statt des Holzes, welches Wideglage heisser, liefern, vermuthlich dafür, daß er es nicht anführen durfte. 76) Diese nicht aufgesezten oder gekasteten BrennHölzer waren vermuthlich dürres und WindBruch. Die Unterthanen musten, wie diese Stellen beweisen, jährlich eine bestimmte Zahl Holz anfahren. Eben so musten sie das Holz schlagen, welches bei gemessener Arbeit genau bestimmt ward. In dem Rationarium Austriä des 13. Jarhunderts steht einmal: in derselben Villa sind 20 Kurtes,

74) Eb. 416.

75) Eb. 420.

76) Eb. 432.

deren jede 14 Denarien erlegt, und von jedem Hofe werden zwei Männer zum Holzschlagen gegeben. 77) Im Kloster Prüm muste an manchen Orten der Mansus eine solche Glave oder Klafter aufschlagen. 78) Cäsarius sagt zum Prümer Register bei Gelegenheit an einem Orte, wo die Leute 14 Tage BauHolz (materiamen) fällen müssen: Materiamen ist das Holz, das wir gewöhnlich Zimber nennen; denn wenn wir KelterHäuser oder andre Gebäude von neuem zu bauen haben, so müssen die dazu bestimmten Leute 14 Tage lang dabei arbeiten. 79) Auch musten sie andre HolzArbeit verrichten. Im Kloster NiederAltaich müsten im 13. Jarhunderte die Büttner, (Chavrarii) ein grosser und zwei kleine, — also Meister und Gesellen, — in den Wald gehen, und daselbst die Raifstange zum Gefässebinden aussuchen, wofür sie beköstiget wurden. 80) Die Unterthanen musten überhaupt allen HolzBedarf nach Maas oder Zeit fertigen. Ich berufe mich wieder auf einige Stellen des Prümer Registers: er giebt 5 Fakulas, eine Tonne, 12 Reifen, jeder liefert 24

77) Rauch. Rer. Austr. Script. II. 16.

78) Reg. Prum. p. 429.

79) p. 449.

80) Mon. Boica XI. 44.

Reifen, 5 Fakulas, 50 Schindeln, 5 Karren mit Pfählen; 81) sie machen Reifen und Zimber, und was ihnen zu dieser Arbeit befohlen wird. 82) Von dem Holze trennte man die Rinde ab, nannte sie Duratwe, Durefkura Lovede, und bediente sich derselben zum Leuchten. Im Stifte Prüm muste an einem Orte jeder Mansus 5 Bündel liefern, von denen jedes 15 tüchtige Rinden hielt, davon ward das Geleuchte in dem herrschaftlichen Hause (Fronhof) besorgt. 83) Von diesem Geleuchte war das, was man Fakula nannte, unterschieden, und muste auch von den Unterthanen geliefert werden. 84) Cäsarius erklärt es dahin, daß es dürres Aspenholz sei. 85)

81) Eb. S. 595. 509.

82) Eb. S. 537.

83) Reg. Prum. p. 416. 419. die gewöhnliche Zahl war 5 Bündel; man nannte es auch facere Duralwas. p. 433. 429.

84) soluit faculas. l. c. 434. 443.

85) Eb. S. 434. faculae sunt ligna arida, quae vulgariter appellantur Aspen.

Da schon im vorigen Zeitraume die Wagen (plaustrum) statt der Karren (carrata) aufkamen, so ward nun auch das Holz mehr nach Wagen, als auf alte Art nach Karren gerechnet, ausser da, wo Schuldigkeit der Unterthanen, oder Servitut, nicht erlaubten, die alte Einrichtung abzuschaffen. Korvei erhielt 1187 einen halben Wagen Holz. 86) So kommen 20 Wagen Holz, 87) zwölf Wagen Holz u. s. f. 88) vor. Aber nach Karren wird es selten mehr angegeben.

In Augsburg gab es im Jare 1322 eine Bret-Mühle, denn da muste der Müller Hahnrei — von dessen Namen noch daselbst die Hahnrei-Mühle existirt — Breter und Swertlinge liefern. In den Niederlanden findet man sie

86) dimidium plaustratum lignorum. Kindlinger II. 225.

87) a. 1260. Herrgott Gen. Austr. II. 363.

88) a. 1298. Leukfeld. Antiqu. Poeld. p. 79.

noch früher. 89) Im Jare 1258 trift man bereits eine HolzFlösse an. 90)

Übrigens bediente man sich schon im 13. Jarhunderte des Torfes zum Brennen. 91)

Die SteinKohlen in Lüttich, Hennegau und Namur wurden um 1195 entdekt. 92) In Meklenburg kommt 1350 ein Sumpf, der Kohlenbruch genannt ward, vor. 93) Vielleicht zeigte dieser etwas ähnliches an.

Manche Wälder waren den Besizern, zumal den Klöstern, wegen der Entfernung und aus andern Ursachen unnüz. Der ErzBischof von Kölln, Philipp, verkaufte 1177 einen Wald

89) v. Stetten, KunstGeschichte von Augsburg, S. 141. Bekmann Beitr. II. 268. IV. 393.

90) Bekmann II. S. 164.

91) Eb. II. 189.

92) Crome, S. 273.

93) palus dictus Kolenbruch. Westphalen III. 1625.

weil er ihm ganz unnütz war, theils weil er nicht seinem Nuzen gemäs Akerland daraus machen konnte, theils weil er von den Nachbarn täglich behauen wurde, so daß nichts als Gesträuche da wuchsen. 94) Das Kloster Schildesch hatte von einem Walde gar keinen Nuzen, weil die Bürger von Bielfeld nicht unterliessen zu holzen und zu hüten; es verkaufte also einen Theil desselben 1233 dem Grafen von Ravensberg. 95)

94) Haeberlin Anal. med. aeui, p. 223.

95) Lamey Gesch. der Gr. von Ravensberg, 57.

33.

Jagd.

In dem vorigen ZeitRaume fing die Einschränkung der Jagd an, in dem gegenwärtigen ward sie zum vollen Regale ausgebildet, doch geschah dieses erst zu Ende desselben, denn noch in der frühern Hälfte konnte der Verfasser des SachsenSpiegels sagen: „da Gott den Menschen schuf, da gab er ihm Gewalt über Fische, Vögel und alle wilden Thiere, darum kann Niemand seinen Leib oder seine Gesundheit daran verwirken; doch sind drei BannForste im Lande Sachsen, wo Niemand jagen darf.“ 1) Friedrich I. verbot in dem allgemeinen ReichsFrieden von 1157, daß Niemand Neze oder Strike auf das Wild legen solle. 2) Dies war nicht Sache des freien edlen Mannes, sondern der gemeinen Leute, denen dadurch das Recht genommen wird. Die Grafen von Öttingen liessen sich 1333 von ihrem LandRichter ein Urtheil finden: ob sie mit Recht verbieten könnten Jedermänniglich, das

1) II. 61.

2) Lünig Cod. Germ. Dipl. I. 360.

Wild zu fahen in ihrer Grafſchaft und in ihrem WildBanne; da entheilten die Ritter — der Grafen Mannen, als Schöppen, — daß ſie wohl verbieten möchten und ſollten, alles Wild zu fahen, Wölfe, Schweine und Eichhorn ausgenommen, auch ward ihnen ertheilt, daß ſie verbieten möchten und ſollten, daß Niemand fahen ſolle das Faſandt, das Rebhuhn, und auch die Wachteln; dieſes Urtheil gefiel den Grafen, und baten daher noch, zu erfahren, was ihr Recht ſei, wenn Jemand ſei, der es bräche, da ertheilten die Ritter daß, wenn Jemand ohne der Grafen Wort und Wiſſen, Wild oder Vögel fing, und man es auf ihn bringen könne, er einen Daumen ſolle verloren haben, er löſe ihn denn ſo lieb als er ihm wäre, welche Strafe ſo oft erfolge, als er dieſe Verordnung bräche, die Schöppen ſelbſt, welche dieſe Urtheil fanden, und mit unterſchrieben, ausgenommen. 3)

Dieſes Regale ward die Veranlaſſung, daß nun in den Verzeichungs- Kauf- und Schenkungs Briefen über die Güter, den Jagd mehr als

3) an (ohne) die die mit geſchrieben worten an dieſem brieff aufgenohmen ſindt. Senkenberg Corp. Iur. Germ. I. Ad. XXX.

sonst gedacht wird, denn Jeder, der bisher noch die Jagd gehabt hatte, suchte wenigstens in den Besitz-Stande zu bleiben, und der neue Herr sorgte dafür, daß er sie mit überkam. In einer Mindenschen Urkunde des 12. Jarhunderts werden nebst den Gütern die Jagden (venationes) mit übergeben. 4) Die Grafen von Bren übergaben 1226 ihre Güter dem Kloster Dobrilug mit den Jagden. 5) Das Kloster Marienthal in der Oberlausitz besaß 1239 acht Dörfer mit der Jagd. 6) Bode von Ilburg verkaufte 1301 an Dobrilug einen Wald mit der Jagd, 7) und so werden wird sie ziemlich überall mit angeführt finden, wo sie sich noch bei den Besitzern eines Gutes oder Waldes befand. Da sie als ausdrüklich benannt wurde, so ward sie durch Belehnungen aus Gnaden überlassen, und der Besitzer des Gutes hatte das alleinige Recht Wild zu fahen, und schloß jeden Hintersassen und jeden Fremden aus.

4) Würdtwein, Sub. Dipl. VI. 318. — s. auch ferner daselbst S. 320. 322. 327 ꝛc.

5) Ludwig Rel. med. aeui. I. 37.

6)) Schöttgen Nachlese, XII. 106.

7) Ludwig I. 236.

Der WildBann, oder das Recht, in einem bestimmten Distrikte, selbst auf fremden Eigenthume, allein zu jagen, betraf vorzüglich Hirsche, Rehe, und von jezt an auch Hasen. Die andern Thiere, als Bäre, Schweine und Wölfe, waren mehrentheils zu fahen oder zu schiessen vergönnt. Es ward jezt Sitte, andre damit zu belehnen, woraus Jagdlehne entstanden, und wodurch wenigstens das OberEigenthum gesichert ward, welches bisher bei der vollen Verschenkung wegfiel. Otto IV. gab 1198 dem Abte zu Korvei, Widekind, die Lehn über einen Wald, und das Recht, welches WildBann heisset. 8) Der Kirche zu Basel gehörte die Aufsicht über die Wälder (cuſtodia ſiluarum) welches gewöhnlich WildBann heisset, womit der Graf von Freiburg, Egino, beliehen ward, nachdem auf dem ReichsTage zu Frankfurt entschieden worden war, daß die Ansprüche des MarkGrafen von Baden an dem WildBanne ungegründet seien. Friedrich der jüngere, Graf von Veichlingen, erhielt 1275 vom LandGrafen Albrecht von Thüringen die Jagd in einem gewissen Distrikte als Lehn, nebst dem WildBanne und der JagdFolge. 9) Der Ausdruk WildBann begrif also ei-

8) Falke Trad. Corb. p. 225.

9) Leukfeld Beschr. des Kl. in Kelbra, S. 85.

gentlich die ganze Aufsicht über den Forst in sich, Holzung, Jagd, Fischerei und Gerichtsbarkeit. Doch ward auch bisweilen ausdrüklich die hohe Jagd damit gemeint, von der die niedre, die blosse Venatio unterschieden war. K. Albert übergab 1302 dem Konrad von Wunsperg einen grossen Distrikt, zur Aufsicht über das Wild und die Jagd (custodia ferarum et venationem) „welches im gemeinen Leben Wiltpand genannt wird.“ 10) Ludwig IV. empfahl 1336 den Burg Grafen und den Burg Mannen zu Friedberg seinen und des Reiches Wiltpannen in einem beschriebenen Distrikte, daß sie den Hain beschirmen und bewahren sollen; wolle darüber Jemand in dem vorgenannten Wild Banne jagen, so sollen sie es wehren, und wird jede Busse, die darauf sezen, groß oder klein, genehmiget, doch muste diese Jagd mit gemeinschaftlichem Vorwissen und Bewilligen geschehen. 11)

Von diesem Wald Banne, oder der hohen Jagd, war, wie schon gesagt, die niedre, Venatio, unterschieden. Ob gleich jene auch bisweilen so genannt wird, so zeigt es doch nur die Bestimmung an, mit der Jagd, welche Wild Pann

10) Guden III. 9.

11) Senkenberg, Sel. Jur. I. 205. 207.

genannt wird. 12) Der Herzog von Oppeln, Boleslaw, verkaufte 1309 an zwei Personen 25 Mansus, mit allen Jagden der Hasen, Rehe, Biber und Füchse. 13) Die von Borke erlaubten den Bürgern ihrer neuen Stadt Wulfsberg 1348, Füchse und Hasen zu fangen. 14)

Und so war Jeder, der nicht die Jagd besaß, von dem Rechte ausgeschlossen, ein Wild zu fahen, das er auf seinem Grunde und Boden antraf, wenn er nicht besondre Erlaubnis dazu erhielt. So wird 1348 dem Dechant und Kapitel zu Aschaffenburg vergönnt, daß sie einen Hasen mit ihren Winden und Hunden hezen, und ein Rebhuhn oder andres wildes Huhn beissen

12) venatio quae Wiltpann dicitur. a. 1304. Falkenstein C. D. 112. a. 1294. venationibus quae Wiltpant appellantur. Guden. I. 876.

13) cum omnibus venationibus leporum, capriolarum, castorum, vulpecularum. Böhme dipl. Beitr. II. 67.

14) Schöttgen Altes und Neues Pommern. S. 47.

und fahen mögen in einer gewiſſen Gegend. 15) Die Geiſtlichen hatten ſich übrigens der ehemals ihnen verbotnen Jagd angemaßt. König Johann von Böhmen gab 1310 dem Biſchofe und der Kirche zu Eichſtädt die Erlaubnis, in dem ReichsWalde bei Weiſſenburg wilde Thiere zu fangen, und die Jagd, wenn es ihnen beliebte, auszuüben. 16)

Auch kam die KoppelJagd auf, wie ſchon die eben angeführte Stelle beweiſet. So erlaubte Ludwig IV. 1344 dem Abte zu NiederAltaich und ſeinen Nachfolgern, in allen ſeinen Hölzern zu jagen, ohne ſeine und ſeines JägerMeiſters Irrung. 17) Der Biſchof von Eichſtädt hatte mit einem Vaſallen Streit über die Jagd, und räumte ihm 1269 den VogelFang und die Jagd in Beiſein ſeiner Jäger ein, doch muſte dem Biſchofe, wenn er gegenwärtig war, alles Wild und Geflügel zur Beſtimmung, was damit zu machen, vorgelegt werden. 18) In einer Ur-

15) Guden II. 348.

16) Falkenſtein, Cod. Dipl. Nordg. 146.

17) Mon. Boica XV. 51.

18) Meichelbek Hiſt. Friſing. II. Inſtr. p. 63.

deutschen Urkunde des 12. Jarhunderts werden eigne und gemeine Jagden genannt. 19)

Die WildDiebe wurden nach Gutdünken gewöhnlich an Gelde bestraft, daher sagt auch der SachsenSpiegel, daß Niemand daran seine Gesundheit oder seinen Leib verwirken konte. Wer aber in den BannForsten jagte, wettete des Königes Bann, das sind 60 Schillinge. 20) Auch in England schafte K. Johann 1213 die LebensStrafe ab, und sezte sie auf das Vermögen des Frevlers, oder verwandelte sie, wenn er kein Gut hat, in Gefängnis auf Jar und Tag. 21)

Zu der hohen Jagd gehörten Hirsche und Rehe; zu der andern, der blossen Venatio, Hasen, Füchse, Biber. Wegen der wilden Saue wankte das Recht; man wuste noch nicht allgemein, ob man ihnen Friede wirken oder sie frei lassen sollte. Friedrich I., der die Lehre von den Regalien in Gang sezte, erlaubte doch in dem ReichsFrieden von 1157, daß man Neze, Strike oder andre Instrumente (ad capiendas vena-

19) venationes privatae et communes. — Würdtwein S. D. VI. 342.

20) II. 61.

21) Canciani leges Barbaror. IV. 422.

hopes.) auf Bäre, Säue und Wölfe legen möge. 22) Die übrigen Thiere betrachtete man als schädlich, und erlaubte Jedem, solche zu tödten. Der SachsenSpiegel sagt ausdrüklich, daß in den drei Sächsischen BannForsten allen wilden Thieren Friede gewirkt worden sei, ausser den Wölfen, Bären (Beren) und Füchsen, 23) und 1333 nahmen die Grafen von Öttingen, als sie sich ihr VerbietungsRecht finden liessen, Schweine, Igel und Eichhorne aus. 24) Die Wölfe waren in manchen teutschen Gegenden noch sehr gemein. Als die Bürger zu Mainz den ErzBischof Arnold erschlugen, so warfen sie seinen Leichnam in den StadtGraben, „wo Hunde und Wölfe ihren Gang haben;“ als hierauf Friedrich I. befahl, daß zur Bestrafung des Aufstandes die StadtMauern niedergerissen werden sollten, so hatten nun Diebe, Hunde und Wölfe den freien Eintritt. 25)

Aus dieser Ursache, um die RaubThiere zu mindern, und sie unschädlicher zu machen, war es Jedem erlaubt, sie zu schiessen oder zu fahen.

22) Lünig l. c. I. 360.

23) a. a. O.

24) s. oben Nr. 3.

25) Guden. I. 242. 249.

Dahin gehörten auch Marder. Die Unterthanen muſten an manchen Orten die ſehr geſchäzten MarderFelle als Abgabe liefern. In dem Urbar der HofMark zu Steier kommt einigemal vor, daß zwen marder palge gegeben werden muſten. 26)

Die Jagd geſchah durch hezen, jagen und fangen. Daß die erſte Art die edelſte war, und die lezte ſich nur für gemeine Leute und Jäger ſchikte, liegt ganz im Geiſte unſrer Vorfahren, die nur das achteten, was ſie mit Schweis und Blut erwarben, aber nicht, was ohne Arbeit zu erlangen war. Friedrich der zweite, nennt dieſe leztern Arten, das Wild zu fahen, nicht edel. 27) Wenn man ſich jezt wundert, daß es in unſern Tagen noch Gewaltige der Erde geben kann, welche um der grauſamen Neigung, ein Thier zu Tode zu jagen, die Saat der Unterthanen nicht ſchonen, ſo wird man es einem barbariſchen Jarhunderte verzeihen, wenn es die Haz

26) Rauch. SS. Rer. Auſtr. I. 141.

27) Amplius res aliarum venatorum, per quas deuenitur ad ſinem intentum, minus nobiles ſunt. Reliqua libror. Frider. II. de arte venandi cum auibus. L. l. c. 1. p. 3.

liebte. Doch gebot der SachsenSpiegel bestimmt: daß Niemand die Saat mit Jagen und Hezen zertreten solle, von da an, da das Korn Glieder hat, und schossen will. 28) In einer Urkunde von 1340 kommt das HasenHezen vor. 29)

Man hatte ausser Bogen und Pfeile mancherlei JagdGeräthschaften. Die Bären, die noch im Anfange dieses ZeitRaumes nicht selten sein mochten, fing man mit einer vielleicht besondern Art Spiessen. So besaß 1180 ein Graf in Baiern auf einem Gute dreissig Spiesse zum BärenFange, und auf einem andern Gute eben so viele. 30) Die Füchse wurden ausgegraben, wenn sie sich in einen Bau flüchteten. Nach den Schwäbischen Gesezen von 1163 war es erlaubt, die Füchse, wenn sie von den Hunden in eines andern Herrn Land gejagt wurden, auszugraben, welches aber ausser dieser Veranlassung ausdrük-

28) a. a. O.

29) Guden II. 341.

30) Spisze ad vrsos capiendos. Mon. Boica VII. 502.

lich untersagt ward. 31) Die Wölfe wurden zur Schau an Bäume aufgehangen. 32)

Kaiser Friedrich II., der ein eignes Werk über das FederSpiel oder den VogelFang schrieb, welches wir aber nicht vollständig mehr haben, 33) sagt von der Jagd überhaupt: Man treibt sie mit Instrumenten, die entweder leblos oder belebt sind, oder mit beiden zugleich; die unbelebten Instrumente sind mancher Art: Neze, Schlingen, Schleudern, Bogen, Pfeile, und viele andre Nachstellungen; die belebten aber sind Hunde, Leoparden, und viele andre vierfüssige

31) Westphalen M. C. IV. 2076.

32) Friedrich I. schrieb 1165 an seinen Sohn Heinrich: es wären an Einem Tage 22 Räuber an Einen Galgen wie die Wölfe (more lupino) aufgehangen worden. Heda de Episc. Ultraj. p. 179.

33) Prof. Schneider in Frankfurt an der Oder gab diese Überreste heraus. Leipzig, 1788. II. 4. — Vermöge eines Schreibens des Bürgers Chardon la Rochette an Hr. Schneidern im Magasin Encyclopedique VIII. n. 2. S. 216. befindet sich eine weit vollständigere Handschrift in Paris, welche 6 Bücher enthält.

Thiere; auch geschieht sie mit RaubVögeln. Weiterhin nennt er unter den thierischen Jagd-Gehülfen Luchs und Frettichen, (furectos.) 34) Die wilden Enten fing man mit andern, die man StellEnten nannte, und drei Pfennige Wehr-Geld hatten. 35) Wegen des FederSpiels hat der SchwabenSpiegel eine lange Verordnung: Wer einem Andern sein FederSpiel von der Stange (pertica) oder aus dem Korbe (cophino) entwendet, und man es bei ihm findet, wird wie ein andrer Dieb behandelt; hat er es verschlechtert oder verdorben, so giebt er es zweifaltig, wenn es aber noch gut ist, so muß der Werth beschworen werden, diesen erlegt der Dieb, wovon die Hälfte der Bestohlne, die Hälfte der Richter erhält, kann er es aber nicht ersezen, so gehet es ihm zu Haut und zu Haar. 36)

Die Hunde, deren man sich zur Jagd bediente, waren vorzüglich WindSpiele, HezHunde, und eine andre grosse Art, welche Braken genannt wurden; wer einen von diesen entwendete, muste ihn mit seines Gleichen ersezen, wenn er beschwor, daß dieser eben so gut

34) S. 3.

35) S. Sp. III. 57.

36) Cap. 235. Schilter p. 137.

sei, als der vorige war. 37) Nach dem Schwabenspiegel war die Strafe verschieden: wer einen LeitHund stiehlt oder erschlägt, ersezt ihn mit einem ähnlich guten, und giebt sechs Schillinge; ein TreibHund wird ersezt, und noch mit drei Schillingen belegt, ein SpürHund und BiberHund gilt wie ehemals noch sechs Schillinge; 38) ein Wind, SchafHund und Hofewart dreie; ein Hund, der grosses Wild fähet, als Hirsche, Bäre, Wölfe, 6 Schillinge. Der HofHund hatte das wenigste Recht, denn wenn er am Tage gestohlen wurde, so ward er blos ersezt, aber nach Sonnenuntergang ward der Thäter als ein Dieb betrachtet, und gab noch drei Schillinge; der nämliche Ersaz und Busse galt, wenn einer dieser Hunde lahm geschlagen ward. 39) Die Hunde wurden an Leinen geführt, und musten, wenn Jemand durch einen BannForst ritt, aufgefangen und gekoppelt werden, so wie ein solcher Mann überhaupt, um dem Verdachte, daß er jagen wolle, zu entgehen, seinen Bogen und Armbrust abspannen, seinen

37) S. Sp. III. 47.

38) s. Gesch. d. t. LW. I. 152.

39) Cap. 329. 330. 331. 333. Schilter.

Köcher bedeken muste. 39) An vielen Orten wa
ren die Unterthanen gehalten, herrschaftlic
JagdHunde zu ernähren, doch fing man auch a
dafür eine Vergütung an Gelde oder Getreide
nehmen. Im Jare 1309 kommen drei Ma
Pfennige als Abgabe für HundeFutter (annon
canium) vor. 40)

Die JagdFolge, die ehemals Niemand be
zweifeln konnte, mochte jezt, bei veränderter Ein
richtung, Zweifeln unterworfen sein, denn daß
man in Urkunden ihrer gedenkt, ist doch wohl ein
Zeichen, daß man dieses für nöthig erachten mochte.
Friedrich, Graf von Beichlingen, erhielt 1275
den WildBann, und die Anweisung, daß er bi
dieser Jagd seinen Hunden bis an einen gewiss
Ort folgen möge. 41) Konrad von Schlüssl
burg und die Grafen von Nürnberg, Johann
und Konrad, machten 1333 einen Vertrag um
das Wild, das sich in einem gewissen Distrikt

39) S. Spiegel II. 61. So auch der SchwabenSpiegel, 232. bei Schilter p. 135.

40) Cod. Dipl. Megapol. 217.

41) quod — canum suorum sequatur cursum. Leukfeld Beschr. des Kl. zu Kelbra. S. 85.

befindet, und sezen darin fest, daß beide Theile und ihre Jäger kurzweilen oder jagen wollen, nach welchem Thiere meine Hunde, oder meiner vorgenannten lieben Oheime Hunde, gelassen werden, und dem Thiere nachfolgen, dieselben von keinem Theile gehindert werden. 42) Beide Beispiele beweisen, daß es mehr Vergünstigung als Recht war, dem Wilde zu folgen, und daß auch diese ihre Gränzen erhielt. Man findet sie auch ganz untersagt. In einem Vergleiche einiger Grafen von 1262 steht: wegen der Jagd verordnen wir, daß Niemand ein in seinem Lande aufgestandnes Thier über seine Gränze, und in die Gemarkung eines Andern treiben solle. 43)

Die Fürsten und Grafen hielten zuweilen Jagden, die mehrere Tage dauerten. Es ward daher dafür gesorgt, daß sie an festgesezten Orten ihr Unterkommen fanden, woraus, wenn sie nicht einen eignen Hof in der Nähe hatten, für manche Unterthanen der HerbergsDienst aufkam. So hatte 1346 eine Mühle die Belastung, daß die Grafen von Henneberg daselbst Herberge ha-

42) Spieß archival. NebenArbeit. 134.

43) Cod. Dipl. Megapol. 49.

ben mit Jagen, mit Hunden, und mit andern ihrem Gesinde. 44)

In manchen Gegenden hatten gewisse Personen einiges Recht an dem Wildprette. So bekam der ErbKämmerer des Bisthums Eichstätt von jedem Stüke Wild, das in allen Forsten und Jagden, welche WildBann heissen, und zu der Kirche gehören, jezt und auch künftig, ein Stük, welches Lyncgenbrukh (auinum finiſtre) genannt wird. 45) Der Vogt des Bischofs von Strasburg hatte 1306 das Recht, das dritte Stük in den Vogteien zu jagen, aber nur bis an einen bestimmten Ort, über den er dem Wilde, wenn es weiter ginge, nicht folgen durfte. 46)

Die Jagd war zu gewissen Zeiten geschlossen. 1269 wird in einer Urkunde bestimmt gesagt, daß nur zu festgesezter, gewöhnlicher und gehöriger Zeit gejagt werden dürfe, 47) und in einer andern Urkunde von 1348 wird die Jagd auf

44) v. Schultes Beschr. von Henneberg. I. 429.

45) Falkenstein C. D. I. 22.

46) Schöpflin A. D. VI. 158.

47) Meichelbek II. 64.

Hasen und Füchse nur zur SommerZeit und ausser dem Schnee vergünstiget. 48)

Die Jäger (venatores) waren von den Förstern unterschieden, und hatten eigentlich über die Waldung nichts zu sagen. Wenn sie nicht den Befehlen der Vorgesezten gehorchten, so musten sie, nach der eben angeführten Urkunde, zwei Mezen Haber Strafe geben.

Das Wild war in manchen Landschaften noch so häufig, daß es grosse Verwüstungen anrichtete, und man sich genöthiget sah, Felder unbebaut liegen zu lassen. Der Probst in Werburg verkaufte 1225 zwei Mansen, weil sie unbebaut, und wegen des WildFrasses verdorben waren, und daher keinen Nuzen gewährten. 49)

Es war Sitte, sich wilde Thiere aller Art zu halten. Wer sich einen zahmen Wolf, Bär oder Hirsch hält, muß allen ihren Schaden gelten; wer sie todschlägt, wenn sie schaden wollen, bleibt ohne Strafe; wer ausser den BannForsten wilde Thiere halten will, soll sie in verwahrten Gewähren haben. 50) Nach den Augsburger

48) Schöttgen A. und N. Pommern. 47.

49) Guden. I. 491.

50) S. Sp. II. 63.

Statuten von 1276 muß derjenige, der schädliche Thiere hält, als Hirsche, Hinden, Rehe, Bäre, Wölfe, Marder, Füchse, den Schaden vergelten, den sie anrichten. 51)

In den Ilmer Statuten von 1350 war ein Verkaufs-Preiß für die Hasen festgesezt: wer einen vollwachsenen Hasen fahet, zu verkaufen, soll ihn auf dem Markte feil haben, und soll ihm 12 alte Groschen geben, einen halbwachsenen 8 alte Groschen, er kann ihn auch in zwei oder vier Theile theilen. 52)

Die Falknerei oder das Feder-Spiel (venatio cum auibus) ward für edler gehalten als die Jagd auf das Wild. Friedrich II. gibt die Gründe an, warum sie vorzüglicher und edler sei, als eine andre Jagd. Es ist bekannt, daß der edle Mann in Frankreich und Teutschland nicht gern öffentlich, ohne den Falken auf seiner Hand, erschien. Falken und Habichte standen noch unter dem Banne, und es durfte Niemand welche aus den Waldern holen, wo sie horsteten. Unsere Gesez-Bücher, der Sachsen- und Schwa-

51) Walch Beitr. IV. 326.

52) Eb. II.

den Spiegel sprechen bestimmt über das Recht dieser Jagd Vögel. Wenn ein Habicht, Sperber, oder ein ander Feder Spiel entfliehet, so kann man ihm nachfolgen, und wer ihn kriegt, muß ihn wiedergeben; wer einen Habicht stiehlt oder tödtet, der einen Habicht, oder Reiher, oder einen andern Vogel fähet, muß einen andern schaffen, und giebt sechs Schillinge; wenn der gedachte Habicht aber nur einen Ant Vogel fähet, so giebt er drei Schillinge, und ersezt ihn; ein Sperber und Sprinzer, und ein andrer Vogel, den man auf der Hand trägt, wird, neben dem Ersaze, nur mit einem Schillinge gebüßt. 53) Nach dem Land Buche von Österreich musten im 13. Jarhunderte diejenigen Krieger, welche 80 Mansen besassen, Sperber und Habichte abgeben. 54) Die Liebe zu diesem Vergnügen ging so weit, daß einer einmal gern seine Ansprüche auf die Gerichtsbarkeit eines Forstes aufgab, und sich mit zwei Dritteln des Forst Habers begnügte, da ihm nur erlaubt ward, Sperber, Habichte, und die kleinere Sorte, welche

53) Schwaben Sp. 234. Schilter p. 136. 144.

54) Rationar. Austr. in Rauch SS. Rer. Austr. II. 183.

Aertlofus genannt wird, zu fahen, und z
ihnen zu jagen. 55)

Der Vogelfang selbst ward, wie die eigen
liche Jagd, zum Regale. Die Grafen von Ötti
gen liessen sich selbige zugleich mit der Jagd 133
zuerkennen, und sezten den Verlust eines Daum
oder Lösung desselben mit Gelde, auf die Übert
tung. 56) Man stellte auf die Vögel auf, leg
Heerde dazu an. In den Ilmer Statuten v
1350 ist verordnet: wer Hühner fahen will, sol
nicht mehr steken denn vier Wische, in Weit
und Breite eines Akers; wer mehrere stekt, giebt
für jeden fünf Schillinge Strafe; so darf fern
Niemand den Andern an seinen Wischen bed
gen, oder sich mit den seinen auf dreier Aker W
te nähern. 57) In eben diesen Statuten wi
verordnet, daß derjenige, der ein Huhn verka
fen will, es neun Pfennige geben solle.

55) Meichelbek II. 64.

56) Senkenberg Corp. Jur. II. p. XXX.

57) Walch Beitr. VI. 23.

34.

Fischerei.

Bei der fortschreitenden Einschränkung der natürlichen Freiheit darf man nicht erwarten, daß der FischFang, der schon längst entweder zum WildBanne gehörte, oder auf andre Art in den BesizStand überging, freier geworden wäre. Eyko von Repkau, der Verfasser des Sachsen-Spiegels, der fast überall, vorzüglich in Ansehung der Leibeigenschaft, der Jagd, sehr humane Grundsäze hat, zeigt selbige auch bei der wilden Fischerei, und versichert, daß ein Wasser, das stromweise fliesse, zu fischen gemeinschaftlich sei. 1) Allein sie war zum Regale geworden, und ward nur als solches von dem grössern Theile der LandEigner benuzet. Und so blieb die Fischerei, wenn auch als Lehn oder als Gnade, in den Händen der Land-Eigner, die nach Belieben sie andern übertrugen, oder untersagten. Vorzüglich ward sie den Städten überlassen, wodurch jeder Bürger die Freiheit erhielt, in dem der Stadt gehörigen Wasser zu fischen, wobei jedoch bald polizeiliche Verfügungen getroffen wurden. In den Orlamünder

1) II. 28.

Statuten wird den Bürgern erlaubt, zu ihrer eignen Speise, aber nicht zum Verkaufe, mit einem Hamen zu fischen. 2) Die Ilmer Statuten bestimmten genau, wie und mit was die Bürger fischen durften. 3) Die Erbauer der Städte begünstigten sie gewöhnlich mit der Fischerei, und 1235 erhielt die neuangelegte Stadt Plauen in Pommern von den Herren von Werle die gemeine Fischerei durch die ganze Provinz, nur mit Ausschlus des WadenZuges. 4) In den Städten ward auch der VerkaufsPreiß der Fische bestimmt. Nach den Ilmer Statuten von 1350 ward anbefohlen, daß die Fische auf dem Markte sollten feil gehabt, und von Walpurgis bis Michael das Viertel für acht Pfennige, von Michael bis Walpurgis aber für einen Schilling verkauft werden. 5) In diesen Statuten befinden sich überhaupt verschiedne die Fischerei betreffende Verordnungen, welche angeführt zu werden verdienen: Niemand soll früh vor, oder abends nach dem Ave Maria fischen gehen, auch nicht mit mehr Gezeuge, als mit einer Treten oder einem Schragen, auch darf zu einem Schragen

2) Walch, II. 73.

3) Eb. VI. 23. 24.

4) Westphalen IV. 930.

5) Walch VI. 24.

nur ein Zieher (czuyeger) sein; Niemand soll den andern erfolgen mit dem Schragen vier MaasGerten weit, und mit der Treten sechs MaasGerten weit; Niemand soll einen weitern Hamen haben, denn drei Ellen weit; Niemand soll mit zwei Hamen fischen, bei einander zu sezen bei einer Gerten weit, auch soll man nicht mit dem StosHamen fischen. 6)

Ausser den Städten wurden auch die Geistlichen mit der Fischerei begünstiget. Ein Kloster in Pommern erhielt 1184 von dem Herzoge Bogislaw die Erlaubnis, auf die Fische zu stellen, und die Neze zu ziehen in zwei Seen. 7) Mark-Graf Otto von Brandenburg erlaubte 1187 dem Kapitel zu Brandenburg die Fischerei mit verschiedenem Gezeuge. 8) Der Graf von Ravensberg, Otto, übergab 1242 dem Kloster Bersenbrugge die Fischerei in der Ems, so weit sie ihm gehörte, und wird dieselbe FlurFang (Flurevanc) genannt. 9) Eben so bekam das Klo-

6) Eb. S. 23. 24. 28.

7) Dreger C. D. p. 33.

8) Gerken Stiftshist. von Brandenb. 383.

9) Lamey Gesch. der Gr. von Ravensberg. Urk. 30.

ſter Blotowe 1258 von dem Grafen Heinrich von Altenborch die freie Fiſcherei in der Werre, unter der Bedingung, daß es ſich mit zwei Fiſchern begnüge. 10) Das leztere war alſo eine gemeinſchaftliche Fiſcherei. Man trift dieſes auch anderwärts und auf andre Art. Ein Streit über die Fiſcherei an einem Orte, zwiſchen einem Dechant und dem Vogte, ward 1227 dahin ausgemacht, daß der Dechant und der Vogt fiſchen können wenn ſie wollen. 11) Das Kloſter zu Prüm hatte mit dem Grafen von Lucellenborch, „welcher auch Herzog von Limburg heißt,“ den Fiſchfang in der Moſel, ſo daß, wenn er 6 Fiſcher dahin ſezt, das Kloſter ihrer dreie hat, bei vieren zwei, und bei zweien einen. 12) Die Fiſcherei konnte verkauft werden. Der Biſchof Otto zu Hildesheim kaufte im 13. Jarhunderte die Fiſcherei in Leina bei Ruthe um 14 Talente; 13) im Jare 1307 ward dieſelbe Fiſcherei, welche Biſchenze hieß, in einem Fluſſe für 30 Pfund

10) Eb. S. 41.

11) Würdtwein, Dioec. Mog. III. 190.

12) Caeſar ad Reg. Prum. p. 465.

13) Chron. Hildesh. ap. Leibniz SS. I. 754.

Heller verkauft; 14) und 1307 kaufte einer den Ablauf eines Flusses (decursum fluminis) mit der Fischerei. 15) Man trift Verpfändungen derselben an. Rudolf I. hatte dem Bürger Burchard, „seinem lieben Wirthe zu Strasburg, und seinen Erben,“ 20 Pfund Silber zu zahlen versprochen, weil aber kein baares Geld vorhanden war, so verpfändete er dem Bürger Burchard und seinen Erben statt desselben die Fischerei, oder einen Zug an vier verschiednen Orten, also vier Züge, als wahres ächtes Pfand, auf so lang, bis er oder seine Nachfolger bezahlen würden. 16) Dieser Traktus oder Zug, mit der genauern Angabe ein Zug, bestand nicht darin, daß Jemand nur einmal einen FischZug anstellen durfte, sondern begrif das Recht in sich, an einem Orte mit einem grossen Neze, oder einer Wate, zu fischen, oder einen Fischer anzustellen, wobei es also auf die Zahl dieser Waten oder Fischer ankam. Heinrich, Herzog von Meklenburg und Stargard, verkaufte 1309 der Stadt Wismar einen solchen Tractus oder WatenZug, nebst einer Teich-

14) Hist. N. S. II. 251.

15) Schultes Beschr. von Henneberg. I. 403.

16) Schöpflin. A. D. II. 29. pistationem siue tractum vnum qui vulgaritor zuch dicitur.

Fischerei, für 60 Mark. 17) Ein solcher Z
ward auch lateinisch Jus piscandi, Fischerei
rechtigkeit, genannt, deren einer mehrere hab
konnte. So besaß einer 1234 in einem Was
neun FischereiRechte, konnte also zu gleicher Z
neun Fischer halten. 18) Eben so ward fer
die Fischerei, die vielleicht gemeinschaftlich m
getheilet. 19)

Es durfte also Niemand, der nicht beson
Erlaubnis dazu, oder ein Recht erhielt, auf
der Herrschaft fischen. Cäsarius zum Prüm
Register sagt, daß an einem Orte, Merich
Niemand mit der Benne oder Neze, oder m
der Boyl, fischen dürfe. 20) Auch ward bis
len die Fischerei an besondern Orten vorbehal

17) tractum piscationis sagenae vulgo W
dentoege dictum. Senkenberg Sel. II
490.

18) in piscaria quae dicitur Langenfelde
Ahe VIIII. iura piscandi. Würdtwei
S. D. IX. 176.

19) im Jare 1283 theilten zwei Personen di
Fischerei ober- und unterhalb des Fluss
Kremer Orig. Nass. II. 305.

20) p. 447.

wie sich denn Heinrich der Löwe 1309 bei Sternberg die Fischerei in einigen Seen vorbehielt. 21) Man nannte daher eine solche Gegend, wo Niemand anders fischen durfte, ein BannWasser. Der Abt zu Münster in S. Gregorienthal hatte ein solches BannWasser, dessen Anfang und Ausgang angegeben werden, dieses soll sein Förster hüten, daß Niemand, ohne des Abts Erlaubnis, daselbst fische, ausser wenn ein Eingesessner einen siechen Fisch fahet, den mag er behalten. 22)

Auf die unbefugte Fischerei, oder das Entwenden der Fische in fremden Gewässern, war Strafe gesezet. Nach dem SachsenSpiegel gab derjenige, der in eines andern Mannes Wasser an wilder Wage fischete, drei Schilling Strafe und SchadenErsaz. 23) Nach den Augsburger Statuten verbot derjenige, der in fremdem Wasser fischet, es sei Weiher oder rinnend Wasser, die Hand. 24) Die Gelindigkeit des SachsenSpiegles ist auch hier sichtbar. In den Strömen vergönnt er das Fischen;

21) Westphalen IV. 952.

22) Schöpflin A. D. ll. 164.

23) II. 28.

24) Walch Beitr. IV. 287.

in den BannWässern, den Flüssen und B
ist Ersaz und drei Schillinge Strafe hinrei
das Vergehen abzubüssen.

Über die Fischerei ward gewöhnlich ei
scher gesezt, der theils fischen, theils das B
Wasser beschüzen muste. In den grossen,
fischreichen Strömen gelegenen Städten ent
den bald Innungen und Verbindungen, zur
treibung der Fischerei. So gab es schon 13
in Mainz zweierlei Fischer, von denen die ein
Weidelеute, die andern Statelеute hie
sen 25)

Die Fischerei ward auf verschiedne Art
mit mancherlei Gerathe getrieben. Die vor
lichste und theuerste Verrichtung war die W
na, im Teutschen nannte man sie Veer
Steyle. 26) Es war also, wie schon ehemal
erinnert worden, eine Stallung von Hol
oder, wie es hier heißt, ein Wehr, wo die Fi
sche umstellt wurden, und nicht wieder aus dem
Tümpel herauskonnten. 27) Die Unterthanen

25) Weydelude, Statelude. Würdtwein
D. M. l. 25.

26) Caesar. ad Reg. Prum. 462.

27) Tümpel nennt man in der Oberlausi
ein tiefes Loch in den Wassern und Teichen,

mußten dazu Dienste leisten 28) Diese Vennen mochten sehr selten sein, man findet sie daher in den Inventarien mit aufgezeichnet. 29) In einer Brandenburger Urkunde von 1181 kommt vor: gurgustis siue piscum capturis, 30) vielleicht daß dieses nur ein zweiter Ausdruk statt Venna war, denn in einer andern Urkunde des nämlichen MarkGrafen, Otto II., von 1204, kommen ebenfalls Gurgustä vor, auch wird die Erlaubnis ertheilt, sie zu bessern, und Portas hineinzusezen, auch neue Gurgustas anzulegen. 31) Diese Portä waren Verschränkungen oder Umzäunungen von Ruten, welche in den Gewässern gemacht wurden. 32)

Retinaculum, auch Retenticulum, Wehre in den Flüssen, wovon weiter unten Beispiele vorkommen werden. 1319 wurden auf

wo sich die Fische gern aufhalten, oder bei der Fischerei zusammengetrieben werden.

28) Gerken Stifts-Histor. 383. facit perticam vnam ad Vennam.

29) Eb. 465. est ibi venna I.

30) Eb. 383.

31) Eb. 404.

32) Westphalen III. 1621.

einem See im Meklenburgiſchen dieſe retenticu piscium verboten, wenn nicht mittendurch Schi ſe fahren konnten. 33) In einer Urkunde vo 1311 kömmt agger ſeu reſtrictus piscium, we cher gewöhnlich Wehr genannt wird, vor. 34)

Maceria, im Teutſchen Vah, Fac war auch eine ähnliche Vorrichtung, um die Fi ſche aufzuhalten, vielleicht das nämliche, wie die Venna, oder etwas weniger koſtſpielig als dieſe. In einer Fuldiſchen Urkunde von 1157 kommt ein Fiſchfang (captura piscium) vor, der we gen Menge der Fiſche, die man durch die Ma ceria, die man im gemeinen Leben Vah nennt und welche in der Mitte des Fluſſes angelegt i bekommt, von groſſem Nuzen iſt. 35)

In Pommern erhielt die neuangelegte Stadt Wulfsberg 1348 die Erlaubnis, mit Hamen, und Tüchern, und Crevethamen zu fiſchen, nur keine Reuſen durften gelegt werden. 36) In

33) Eb. III. 1606.

34) Schöttgen dipl. Nachl. X. 317.

35) Schannat Buchon. Vetus. 324.

36) cum hamis et pannis et crevethame — excepris ruſis ponendis. Schöttgen Altes und Neues Pommern. 46.

Schwerin kommen 1302 Hamen, Neze und Sporte vor. 37) In Schlesien erhielt 1274 ein Ort die Erlaubnis, mit Hamen oder Gulgustern zu fischen. 38) Dieses sind die Gurgustern, deren schon oben gedacht ward. An einem andern Orte kommen 1300 vor: ein Nez, Wade genannt, kleinere Neze und Sporten, 39) und 1244 erhielt einer einen siebenfachen Antheil an einer Fischerei zu Lehn, nämlich sieben Segen, „welches Neze, oder wie man es in der Gegend nennt, Fischereien sind.“ 40) Diese Segen hiessen auch Sagena, und waren die Wade. Die Bürger in Plauen in Meklenburg mochten 1235 mit sportis, hamis et retibus, nur mit Ausnahme der Sagenen, fischen. 41) Man nannte dieses auch schlechtweg das Nez Ziehen, (trahere rete.) 42) Die

37) Westphalen II. 1573.

38) Böhme diplom. Beitr. 1264.

39) Senkenberg, Sel. Jur. II. 476.

40) septem sege quod retia sunt vel piscature secundum ydioma terre illius. Monum. Boica VIII. 183.

41) Westphalen IV. 930.

24) a. 1184. Dreger C. D. p. 33.

Stadt Sternberg hatte 1309 das Recht, in einem See bis in die Mitte (midlstrohm) ein Retinaculum, also eine Art von Venne, zu halten, und konnte auch in zwei Seen mit Haamen und kleinen Nezen, welche Worpnett und Stoknett hiessen, fischen. 43) Eben so konnte ein Müller in Pommern in einem Wasser mit Nezen, welche Worpnette und Stoknette heissen, und mit Sporten auf Aale, zu seinem Behufe fischen. 44)

Der AalFang wird bisweilen besonders angegeben, und auch auf eigne Art, so wie noch jezt, mit sogenannten AalHorden betrieben. In einer Urkunde von 1319 kommt der AalFang (Anguillae captura) bei einem Schw oder Schleusse eines Abflusses eines Sees unter der Brüke vor, und darf sich Niemand unterstehen, vor der Brüke in dem See bei NachtZeit Aale mit dem grossen Neze (Sagena) zu fahen. 45)

Mit den Stellungen, Vennen und andern Arten durfte man aber dem Andern nicht zu nahe

43) Westphalen IV. 952.

44) Eb. III. 1621.

45) Eb. III. 1606.

treten, auch wurden sie bisweilen gar untersagt, damit das Aufsteigen der Fische nicht verhindert würde. So muste 1237 ein Graf alle Stellungen (offendicula) in dem Flusse Rure, von dem Ursprunge desselben bis dahin, wo er in die Mosel eintritt, wodurch das Aufsteigen der Fische in jenem Flusse verhindert würde, wegschaffen. 46)

Die vorzüglichsten Fische, welche jezt vorkommen, sind Aale, auf die vornämlich bei den Mühlen aufgestellt ward. Neunaugen. In Bremen musten die Müller Gebunde von Neunaugen abgeben. 47) Lachse. Der Herzog Swantopluk gab 1205 dem Bischofe zu Kamin den zehnten Lachs aus dem LachsFange, (in claufuraeſocum) von seiner Tafel. 48) Unter den Präbenden von Hervord kommen Lachse (esoces) vor, von denen die MittelStüke (dorsa) vertheilt wurden. 49) Hechte. Ums Jar 1180 erhielt Korvei 350 Hechte, (luceos) 50) Murenen, vielleicht Aale, wahrscheinlich der Fisch,

46) Acta Acad. Palat. III. 304.

47) Cassel Bremenſia III. 93.

48) Dreger Cod. Dipl. 72.

49) Falke p. 758.

50) Kindlinger II. 222.

der im vorigen Theile unter der Benennung Murrette vorkam. 51) Korvei erhielt 1185 an einem Orte 15 Gebunde derselben. 52) Salmen. Im 12. Jarhunderte muß ein starker Salmen (capitalis Salmo) geliefert werden. 53) Von den Karpfen habe ich in teutschen Urkunden keine Spur gefunden.

Zu der Fischerei wurden auch die Krebse gerechnet. Die Bürger zu Wulfsberg in Pommern hatten 1348 das Recht, in dem Flusse zu krebsen, (cancrare.) 54) Auch der Biber und Fischottern wird gedacht. Im Jare 1229 kommt die Jagd auf Hirsche, Biber und Fischottern (cervorum, castrorum, luttorum) an einem Flusse in einer Baierschen Urkunde vor, 55) woraus man siehet, daß schon zeitig Biber und Fischottern nicht zur Fischerei, sondern zur Jagd gehörten.

51) II. S. 362.

52) XV. fuenas murenularum. Kühlinger, II. 223.

53) Eb. 238.

54) Schöttgen Altes und Neues Pommern. 46.

55) Mon. B. VIII. 173.

Aus den bisherigen Beispielen bemerkt man, daß die Abgabe an Fischen sehr gewöhnlich war. Vorzüglich muste sie von den Besitzern der Mühlen geleistet werden, so wie auch von denen, welche von den LandEignern die FischGerechtigkeit erlangt hatten. Zuweilen ward der Werth derselben angegeben, ferner dem Empfänger freigestellt, Fische oder Geld anzunehmen, so wie auch, ob die Fische frisch oder eingesalzen sein sollten, bestimmt war, und endlich war an manchen Orten das FischRecht gegen eine bestimmte Zahl Fische oder Geld verpachtet.

Korvei erhielt 1185 zwei Fische, welche 6 schwere Schillinge galten, ferner einen Fisch zu vier schweren Schillingen. 56) Im 12. Jahrhunderte kommen in Westfalen 12 Pfennige werth frische Fische (recentium piscium) und 80 Stük Fische (frusta piscium) vor. 57) Auf einem Gute trug 1299 die Fischerei K. Rudolf I. wöchentlich vier Pfennige werth, in der Fasten aber einen Schilling werth mit fischen ein. 58)

56) Kindlinger II. 227.

57) Eb. II. 235.

58) Herrgott G. A. II. 572.

In Österreich und Steiermark trift man mancherlei Nachrichten von FischAbgaben an, z. B. fünf Fischer an einem Orte sind gehalten, jeden Freitag, und in der Fasten Mitwochs und Freitags, frische Fische, oder jeder statt deren drei Denarien zu liefern; an einem andern Orte werden gegeben Fische 12 Denarien, Kraspalten, jede eine Elle (cubitus) lang; ferner kommen vor zwei Denarien für Kraspalten. 59) Diese Kraspalten hören auf einmal in dem Verzeichnisse der Einkünfte auf, und kommen statt deren Chinspalten vor, 60) bis hernach wieder beide Arten unter einander, jede zwei Ellen (vlnas) lang, genannt werden. 61) Eben so werden in Steiermark Cynspalten als feste Einnahme angegeben. 62) Was aber diese Cinspalten und Craspalten sind, bin ich bis jezt nicht im Stande anzugeben.

Daß in dieser Periode Teiche oder Weichen noch allgemeiner werden musten, ist wohl zu vermuthen. Es entstanden sogar Streitigkeiten, und wurden Verträge über die Anspannung derse-

59) Rauch II. 62.

60) Eb. S. 66.

61) Eb. 87.

62) Eb. I. 397.

ben und dergleichen geschlossen. Das Kloster Alderspach hatte 1283 zwei Teiche, von denen der Abt den einen anspannen und loslassen konnte wie er wollte. 63) Der Abt von Benedikt Beuern und die Äbtissin des Klaren Stifts zu München hatten einen Streit wegen eines Teiches, welcher 1293 verglichen ward, und wo der Hergang also erzählt wird: Darüber hötten wir nen Chriekk, (Streit) daß des Abtes Weiher zu sehr dämmte (zuvast swälte) auf der Äbtissin Gut, und daß die Saeld oberhalb des Weihers der Äbtissin sei, darüber wurden Schiedsleute gesezt, welche ausmachten, daß die Äbtissin an dem Weiher und der Säld nichts hätte, als was sie des Tages entschieden, und diese entschieden dahin, daß der Weiher in allen dem Rechte mit seinem Wasser stehen soll, als er an dem Tage stand, da es geschieden ward. 64)

Von Kaiser Friedrich I. hatte der Probst eines Klosters in Altenburg das Recht erhalten, aus dem Ober Teiche einen ansehnlichen Fischfang, eine Art von Zehenden, zu bekommen, weil der Kaiser den Teich sowohl, als den Damm, auf

63) tenere et dimittere. Mon. Boica. V. 386.

64) Eb. VII. 150.

Grund und Boden des Klosters angelegt hatt
Dieses änderte MarkGraf Heinrich der Erlaucht
1246 dahin ab, daß das Stift nur an hohe
Festen und Vigilien, wo gefastet wird, reichlic
Fische erhalten solle. 65)

Fische aus einem Teiche stehlen war ein grö
ser Verbrechen, als wenn es anderwärts geschah
denn diese Fische gehörten, nach dem alten Rech
te, zu dem BesizStande, weil Arbeit daran ge
wendet worden war. Nach dem SachsenSpie
gel gab derjenige, der in gegrabenen Teichen fisch
te, 30 Schillinge Strafe, also zehnmal mehr
als in gemeinem Wasser, und ward gepfändet
wenn man ihn in handhafter That ergrif. 66)

Die weitläuftige Glosse der Görlizischen
HandSchrift des SachsenSpiegels 67) sezet auch
die Strafe derer fest, welche einen Teich abstechen
oder ander gemeines Wasser abschlagen: welch
man einen teich uzstichit, odir ein was
sir dorczu einer gemeinen nucz geleit
were in einer stat abslug in notin als
manz in notin dürfte begriffin wurde

65) Wilke vita Ticemanni, C. D. p. 13.

66) II. 28.

67) ad Art. 16. L. II.

man sol in bruhin wer auch rat darzu gebe den sol man zwiclichin uortreibin.

Die Fische wurden entweder frisch oder gesalzen gespeist. Man marinirte sie auch. Nach einer Urkunde von 1347 wurden im Kloster San Blasien järlich zu Mariä Himmelfahrt gepfefferte Fische (pisces piperati) als ein vorzügliches Essen gespeiset. 68)

68) Hist. Nigrae Siluae II. 280.

35.

BienenZucht.

Die mehresten Nachrichten, welche wir in diesem ZeitRaume finden, betreffen die Zeidel-Weide und deren Gerechtsame. Die Leute, welche dieselbe besorgten, hiessen fortwährend Zeidler, (Cidelarii.) Auch kommt der Ausdruk Mellificus, Honigmacher, vor. Dobrilug kaufte 1296 an einem Orte die Debitores mellificorum, welche Dediti genannt wa den, und die Gerechtsame dieser Mellificorum

1) Diese BienenZucht, so wie der Antheil, w einer daran hatte, war die Zeidel Weide. 1288 bekannte eine Frau, daß sie von dem Bischofe von Eichstätt die BienenNuzung, (fructus apium) welche gewöhnlich Cidelwaid genannt wird, aus blosser Gnade auf LebensZeit in zwei Wäldern erhalten habe. 2) Man hatte zu diesem Behufe, wie ehemals und wie noch jezt, be-

1) Ludwig Rel. I. 165.

2) Falkenstein C. D. Nordg. 88.

ondre Bäume eingerichtet, die man Beuken nannte. 3)

Die Schwärme, welche man in den Wäldern fand, gehörten wahrscheinlich dem Guts-Herrn, nicht dem Land-Manne. In Frankreich hieß dieses Recht Abeillage (1311 abellagium.) 4) Prüm erhielt an einem Orte Honig-Abgaben von den in den Kloster-Wäldern aufgefundenen Bienen; 5) man hatte also daselbst eine andre Einrichtung getroffen. Über die Bienen-Folge gab es mancherlei Verordnungen. Nach den Schonischen Gesezen von 1163 war festgesezt: derjenige, dem seine Bienen in einen andern Wald fliegen, kann sie dort holen, auch diejenigen mitnehmen, die er daselbst antrift, wenn sie Niemand vorher angesprochen hat, aber den Baum darf er, ohne Erlaubnis des Herrn,

3) In dem Stiftungs-Briefe von Neuzelle heißt es: in arboribus quoque, in quibus apes mellificare consueuerunt, quę bueten in vulgari nuncupantur. Wilke vita Thcem. p. 242.

4) Glossar. Manuale l. p. 17.

5) de inventionibus aputu in siluis ecclesiae. Reg. Prum. p. 448.

nicht fällen. 6) Nach dem SchwabenSpiegel kann man noch nach drei Tagen seinen Bienen nachfolgen, wenn sie auf eines Andern Baum, Zaun oder Haus fallen, man muß aber den Eigenthümer des Ortes mitnehmen, man schlägt alsdann daran, und bekommt diejenigen, welche herabfallen, die andern gehören Jenem. 7)

Von dem Honige musten Abgaben entrichtet werden. Wir finden das Maas auf verschiedne Art bestimmt:

Reddember. In Steiermark z. B. zwei Reddember Honig. 8) Jeder enthielt drei Urnen. 9)

Urna. Dieses Maas war das gewöhnlichste, und kommt am öftersten vor, z. B. 1190 eine Urne Honig, oder eine Segena Meth. 10)

6) Westphalen IV. 2075.

7) Cap. 356. Schilter p. 206. dieses ist ein uraltes Recht. s. Gesch. der LandWirthschaft, I. 166.

8) Rauch II. 172.

9) Eb. 183.

10) Mon. Boica VII. 435.

Korvei erhielt ums Jar 1185 an mehrern Orten verschiedne Urnen Honigs. 11) In Steiermark betrug die Summe des gelieferten Honigs 93 Urnen. 12) In Österreich erlegte die Urne Honig vier, und die Urne Meth zwei Pfennige Zoll. 13)

Hydria. In Steiermark kommen 59 Ydrie vor, von denen sechs einen Redember ausmachen, also jede eine halbe Urne beträgt. 14)

Amphora, im 12. Jarhunderte. 15)

Situla, Seidel, im Prümer Regiſter. 16)

Sextarien. Prüm erhielt von drei Kurien vier Sextarien. 17)

11) Kindlinger II. 225. 227.

12) Rauch, II. 180.

13) Eb. 106.

14) Eb. 171.

15) Kindlinger II. 235.

16) S. 524.

17) S. 448.

Tina, Tonne, das größte Maas. 130 finden wir eine Tonne Honig, oder 24 Schilling slavischer Pfennige. 18) Es gab auch Honig Lehne. So hatten die Grafen von Henneb einen HonigZins von Eichstätt zu Lehne, und g ben ihn 1264 zurük. 19)

Wachs ward ebenfalls, vorzüglich von d sogenannten WachsZinsigen, geliefert. So n hielten die RheinGrafen im 13. Jarhunderte a einigen Orten Tafeln Wachs, (tabulae cerae) 20) Im Österreichischen gab ein Zentner Wach fünf Pfennige Mauth. 21)

18) Cod. Dipl. Megapol. 217.

19) Falkenstein, C. D. Nordg. 57.

20) Kremer Orig. Nass. II. 224. 225.

21) Rauch, II. 106.

36.

Andre wirthschaftliche Angelegenheiten.

I. Salz blieb noch in den Händen der Land-Eigner, oder ward den Städten überlassen; an ein Regale war nicht zu gedenken, ob sich gleich dieses so sehr verbreitet hatte. Wir bemerken sogar, daß Fürsten, wenn sie eine SalzSiederei auf Plätzen, die ihnen nicht als LandEignern gehörten, anzulegen wagten, sich genöthiget sahen, die Sache entweder ganz aufzugeben, oder sich doch wenigstens darüber zu verbriessen. Die Einrichtung, daß die Leute sich zur gemeinschaftlichen Betreibung der SalzWerke verbanden, dauerte fort, es entstand ein Gewerk, Innung, oder wie die Gesellschaft heissen mochte, und ward, mit Ausschluß andrer Personen, erblich. Im Allendorfer SalzWerke heissen 1300 die Inhaber, welche es baueten: Geburen von Soden, die geerbet sein zu dem SalzWerke. 1) Man machte zwar von Sei-

1) U. Fr. Kopp Beitr. zur Gesch. des Salzwerks in den Soden bei Allendorf an der Werre, S. 31.

ten der LandesHerren Versuche, die SalzWerke an sich zu ziehen, aber sie waren noch zu zeitig. 1318 musten die LandGrafen versprechen, daß sie in Allendorf keine Pfanne mehr einsezen wolten, wofür aber die Geburen järlich 25 Ofen Salzes abzugeben hatten. 2) Herzog Johann von Braunschweig legte in seiner ErbStadt Lüneburg eine neue Saline an, weil ihm das ErbRecht zustehe, einen neuen SalzBrunnen (puteum salis) zu graben, „um seine Einkünfte zu vermehren“ (ad ampliandos nostros reditus.) Da aber dadurch den Besizern der alten Saline die Einkünfte geschmälert wurden, so sahe er sich genöthiget, diesen die neue Saline zu verkaufen, welche ganz zerstört werden sollte. Er begab sich dabei 1273 für sich und seine Nachkommen des Rechts, weder in diesem Orte der neuen Saline, noch in der Stadt Lüneburg, noch im Herzogthume, eine anzulegen, bei Strafe des KirchenBannes, dafür musten ihm aber sämmtliche Besizer der alten Saline, weil er sich seines Rechtes begab, järlich von den 50 Stühlen (domibus) bei der alten Saline, von jedem drei Koren (choros) Salz abgeben, auch mischte er sich nicht in die Besezung des BrunnenMeisters und andrer Beamten; ferner bekommt er dafür sowohl, als

2) Eb. S. 61.

auch, daß er allen Zoll von dem Salze aufhebt, von den Besizern der Saline 1800 Mark reines Silbers, (examinati argenti.) 3) Selbst in Halle in Sachsen, wo doch die ErzBischöfe von Magdeburg seit Otto I. Zeiten die SalzBrunnen besassen, entstanden Streitigkeiten mit den Bürgern, wegen deren sich ErzBischof Rupert 1263 mit denselben verglich, und angelobte, keinen neuen Brunnen anlegen zu lassen, sondern die, welche mit dem alten einen belehnt sind, dabei zu schüzen. 4) ErzBischof Wichmann hatte der Kirche zu Halle 1178 das Recht gegeben, vier Pfannen (Panne) zum SalzKochen daselbst anzulegen. 5) Der Probst des KlosterGottesGnade wollte 1230 an einem Orte, Elmen genannt, einen SalzBrunnen anlegen, welches aber die Gewerken (socii) nicht zugeben, welche den alten, der auf dem KlosterGebiete sich befand, besassen, weil sie befürchteten, daß dadurch ihre Saline gemindert oder gar abgegraben werden würde. Es wurden SchiedsRichter erwählt, und der Probst muste von seinem Vorhaben ab-

3) Westphalen III. 1516.

4) Förster Beschr. und Gesch. des Hallischen SalzWerks. S. 213.

5) Ludwig Rel. med. aeui. V. 8.

stehen, erhielt aber von den Besitzern des Salz-Werkes wochentlich drei Schillinge Pfennige Magdeburger Münze, vier Wochen ausgenommen, in welchen nichts gezahlt ward, die deswegen Erlaß Wochen (septimane remissionis) genannt wurden, ferner jährlich zwei Karren Salz, soll aber, heißt es, der gedachte Brunnen bis auf 26 Sartagines austroknen, so erhält der Probst keinen Zins mehr, auch wird auf diesen Fall, wegen neuanzulegender Brunnen, das nämliche festgesezt. 6)

In dem Register von Prüm steht die Beschreibung eines Salz-Werks, in welcher mehrere Ausdrüke vorkommen, die wenigstens mir unbekannt sind. Wir haben, lautet es daselbst, „von Wihk, welches in Salmise ist, zwei Ocinas, das ist zwei Hütten, (casas) worin drei Inae sind, die man gewöhnlich Patellae nennt; von jeder Ina kommen monatlich 13 Burdurae, von denen der Werk-Meister (operator) viere, der Maier, (maior) wenn es der Meister (magister) erlaubt, zwei bekommt, und dem Abte (Seniori) 18 bleiben. Von einer jedweden Ina werden wöchentlich 6 Burdurae,

6) Loukfeld Antiqu. Praemonstr. de monasterio gratia Dei. p. 47.

das ist täglich eine gewonnen: Man sollte sich bei den Nachbarn und andern bidern Lauten erkundigen, ob unser WerkMeister nicht treu ist, wie sich oft zuträgt; man muß daher nachfragen, wenn und wie oft die Burdura auf- und absteigt, die bisweilen zwei beträgt, bisweilen bis zu 16 Denarien, auch wohl bis zu einer Meze aufsteiget; von dem Missatico (Geschenke) welches alle 4 Wochen geliefert wird, (prouenit) legen die Balcarii Rechnung ab; in der Mitte des Aprils fangen sie an zu schöpfen, (burdire) welches bis zum Anfange des Dezembers dauert, worauf die Jna, wenn es der Meister will, in Canlo gegeben wird." Ausser dieser herrschaftlichen gab es noch drei Inen in PrivatHanden, von denen jede monatlich 13 Denarien und 48 Faculas liefert. Wenn der Probst diese Holzleuchten nicht haben will, so giebt jede Jne einen Karren Salz von der Cyconia, oder der Stadiva dominica, das ist dem Orte, wo er steht, wenn er das Wasser schöpfet; so viel Inen einer besorgt, so vielmal muß er fünf Schillinge järlich geben, auch giebt jede von diesen drei Inen järlich 11 Denarien Tribut. Von der Caula, 6) d. i. wenn es erlaubt wird, den ganzen

6) oben hieß es Canlo, hier Caula; eines von beiden wahrscheinlich Schreib- oder Druk-Fehler.

Winter hindurch Salz zu fertigen, muß in der Mitte April 100 Maas Salz geliefert werden, (debent exire) welches 300 Maas beträgt. 7) Ich überlasse die Erklärung dieser Ausdrüke denjenigen, die bessere Kenntnisse von dem Salz-Wesen als ich haben.

In Baiern kammen zweierlei Arten von Salz, weites und kleines, vor. K. Ludwig befreite 1316 das Kloster Seligenthal von der Maut auf 4 Pfund weites und 16 Pfund kleines Salz. 8) Man rechnete es auch nach Talenten. So befreite der Herzog Herrmann von Österreich 1349 ein Kloster von der Maut auf zwei Talente Salz grössern Gebundes, (maioris ligaminis.) 9)

II. Erz. Ob gleich alle Schäze unter der Erde, die tiefer liegen, als ein Pflug gehet, unter die königliche Gewalt gehörten, so waren doch darunter nicht Erze, Salze, Steine, nach denen man schürfen muß, begriffen, wie der allgemeine Gebrauch beweiset, indem wir die Erz-Gruben noch in den Händen der Land-Eigner antreffen.

7) Reg. Prum. p. 469.

8) Mon. Boica XV. 456.

9) Ludwig Rel. IV. 44.

Friedrich I., der alles, was er nur konnte, zu den Regalien zog, was über der Erde war, strekte seine Hand nicht nach dem aus, was unter derselben lag. Er überließ 1163 dem Kloster Tegernsee ausdrüklich, was unter der Erden liegt, es mag Salz, Eisen, Silber, oder ein anderes Metall sein. 11) Und so treffen wir auch dergleichen Arbeiten auf Erze, so wie wir sie vorher auf das Salz bemerkten. Einer übergiebt seine Güter auf dem Plaze, wo Eisen in der Erde gefunden wird, 12) desgleichen Güter in dem Weiler, wo Blei geschmolzen werden kann. 13) Aber doch bestätigte oder verschenkte die königliche Gewalt diese ursprünglich den LandEignern gehörenden Gerechtigkeiten. K. Heinrich VI. begnadigte das Stift Korvei mit dem Rechte, nach Gold, Silber oder anderm Metalle zu graben. 14) K.

11) que latent sub terra sive sint vene salis, vel ferri, vel argenti vel cuiuslibet metalli — concedimus et corroberamus. Mon. Boica, VI. 176.

12) in loco vbi ferrum in terra invenitur. Summar. Tr. Fuld. ap. Schannat p. 299.

13) Eb.

14) Martene et Durand Coll. Ampl. I. 1002.

Philipp erlaubte 1207 dem Kloster Rod, daß alles Eisen, was der Abt auf den Kirchen-Gütern finden würde, der Kirche verbleiben, und zu deren Nuzen verwendet werden solle. 15) Friedrich II. überließ dem Erz-Bischofe von Mainz 1219 ein von ihm gefundenes Silber-Bergwerk. 16)

Über die Silber-Gruben in Breisgau entstand ein Streit zwischen dem Mark-Grafen von Baden und dem Grafen Egino zu Freiburg, welcher 1234 zu Frankfurt vor Kaiser und Reich dahin entschieden ward, daß sie, so wie der Wild-Bann daselbst, der Kirche zu Basel gehören, deren Bischof auch den Grafen Egino damit belehnte, und Kaiser Heinrich bestätigte. 17)

Das Wasch-Gold, von dem man schon sehr frühe Spuren findet, kommt 1234 in einer Urkunde vor. In diesem Jare belehnte K. Heinrich den Grafen Egino von Freiburg mit einem Distrikte, vorzüglich mit mehrern Flüssen und Bächen, und verordnete, daß demselben alles Gold, welches er in diesen Gewassern, so wie auf

15) Mon. Boica I. 369.

16) Guden I. 463.

17) Schöpflin H. Z. B. V. 189.

seinen übrigen GrundStükken, oder was er an Silber in den Bergen finden würde, demselben gehören solle. 18)

III. Münze. Die Fürsten, Bischöfe und beinahe alle beträchtliche Städte hatten nun das MünzRecht erlangt, wenn es gleich in den lezztern anfänglich noch auf Rechnung der Kaiser oder LandesHerren ausgeübt ward. Dadurch geschah es aber, daß die Münzen nur in dem Lande, wo sie geprägt wurden, aber oft nicht bei dem Nachbar galten. Daher entstand auch eine verschiedne Wehrung, und wenn ein Land oder Ort keine eigne Münze hatte, so nahm man eine andre an. Daher bestimmte man in den mehresten Urkunden die Münzen, in welcher die Zahlung zu leisten war. Merkwürdig ist dabei die RechnungsArt in der Oberlausiz, diese hatte am frühsten einen Theil von Polen ausgemacht, als sie endlich völlig an Böhmen kam, so nahm sie, ob gleich die Stadt Görliz das MünzRecht und MünzMeister hatte, die Prager Wehrung an, blieb aber bei der ältern Rechnung, daher heißt es in den mehresten Urkunden, bis ins 15. Jahrhundert: nach Prager oder Böhmischer Münze, Polnischer Zahl.

18) Eb. V. 141.

Die Geseze dieser Periode beschäftigen sich sehr mit dem MünzWesen. Da, ehe die Prager Groschen aufkamen, die Münzen aus dünnen SilberBleche bestanden, so konnten sie nicht lang dauern. Es ward daher überall die Gültigkeit derselben auf Zeit bestimmt. Nach dem Sächsischen LandRechte ward die Münze verneuert, wenn neue Herren kamen. Allein die Glosse sagt schon, daß man es in der Mark alle Jare, in Magdeburg aller zweie thue. 19) Man sezte auch dazu gewisse Fristen fest, wo die neue Münze anhob, 20) doch war die alte noch 14 Tage nachher, nur nicht länger, gültig. 21) Ein fremdes MünzZeichen zu nehmen, war dem Münzmeister untersagt, so wie es ihm, wenn er einen falschen Pfennig ausgab, an den Hals ging, da hingegen bei dem nämlichen Vorfalle ein ehemaliger Dieb die Hand verwirkte, aber ein rechtlicher unbescholtner Mann nichts litt, wenn man auch einen Schilling falscher Pfennige bei ihm antraf. 22) Eigentlich war nur das Nachmachen oder

19) S. Sp. II. 26.

20) Klotsch KurSächs. MünzGeschichte, §. 42. 44.

21) S. Sp. a. a. O.

22) Eb.

Fälschung der inländischen gangbaren Münze verboten; über die fremden findet sich keine Verordnung, denn diese hatten keine Gültigkeit; das Geld war noch keine Waare, sondern Simbol derselben, daher sagt das Freibergische Stadt-Recht nur, daß derjenige die Hand verliert, der mit falschen Pfennigen begriffen wird, die auf das Freibergische Eisen geschlagen sind. 23) Eben so ward in den alten Österreichischen Statuten verboten, Pfennige nach des Landes Münze zu schlagen. 24) Daher trift man auch in England, wo man noch nicht gelernt hat, alte unbrauchbare Geseze den neuern Begriffen gemäß abzuändern, ganze Fabriken von ausländischen Münzen ungestraft an. Übrigens ward die Verschlechterung der Münze sehr gemein.

Der Bischof von Basel errichtete eine neue Münze, da fünf Schillinge und drei Pfund auf die Mark gehen, und zwei neue Pfennige fünf alte ausmachen sollten. Wider diesen ungewöhnlichen Aufschlag und diese schwere Münze verbanden sich 1342 die Herren von Rapoltstein und

23 Klotzsch S. 43.

24) Senkenberg Vision. 251.

die Städte in Elsas, daß sie selbige durchaus nicht annehmen wollten. 25)

Das Silber zu den Münzen muste rein, gehaltig, pfundig sein, mit Ausnahme eines geringen Zusazes von Kupfer. 26) Es hieß daher Examinatum. 27) Diesem war die rauhe Mark entgegengesezt, wenigstens vermuthe ich, daß die 40 Mark schwarz Silber, (nigri argenti) welche 1296 in einer Dobriluger Urkunde vorkommen, dasselbe bedeuten dürften, 28) da hingegen album argentum Silber-Münzen anzeigte. 29)

Man rechnete nach Pfunden oder Marken, Schillingen und Pfennigen (librae, marcae, Solidi, denarii) wozu nun noch die Heller, (Hallenses) und zu Ende dieses Zeit-Raumes die Groschen, (grossi) und die Rechnung nach Schoken

25) Schöpflin. Als. D. II. 175.

26) Klotzsch a. a. O.

27) z. B. 1268. XL. marcis examinati argenti. Wolf Gesch. von Rörten. Urk. 12.

28) Ludwig Rel. I. 165.

29) s. oben S. 264.

kommen. 30) Von diesen waren nun Pfennige und Heller, so wie auch die Groschen, wahre Münzen, die übrigen geben nur das Gewicht an. Auch finden wir leichte und schwere Pfennige als gangbare Münze. Zwei Schweine wurden 1288 zu einer Mark schwerer Pfennige, das Brod aber nach leichten berechnet. 31)

Die Abweichung der Münzen unter einander war sehr gros, welches man leicht daraus, daß gewöhnlich die LandesMünze in den Verträgen bestimmt angegeben wird, vermuthen muß. Der Bischof von Merseburg, Friedrich, verpflichtete 1273 seinen MünzMeister dahin: daß jegliche Mark der von ihm auszuprägenden Pfennige in Schrot und Korn von den Freibergischen Pfennigen nicht weiter, als mit acht Pfennigen abweichen solle. 32)

Die Mark war sich nicht überall in Ansehung der Zahl von Pfennigen gleich. Der Bischof von Hildesheim, Adelogus, befahl noch 1156 daß, damit die Pfründen durch Verschlechterung der Münzen nichts litten, künftig 24 Schillinge stets einer Mark gehaltigen Silbers (examinati

30) Klotzsch S. 60. 77.

31) Lennep, p. 894.

32) Klotzsch S. 19.

argenti) gleich sein sollten. 33) Gewöhnlich treffen wir 12 Schillinge auf die Mark an. E kommen 1235 sechszig-Mark Kölnisch, 12 Schi linge auf die Mark zu rechnen, 34) und 134 funfzig Mark Osnabrügger Denarien, je 1 Schillinge für eine Mark zu rechnen, 35) u In Freiberg ward die Mark in 20 Schillinge g theilt, 36) welche Rechnung auch im Sachs Spiegel vorkommt. 37)

Das Pfund (libra, talentum) ward no oft angenommen. Jedes enthielt 20 Schilling oder 240 Pfennige. 38) Daß dieses die älte

33) Chron. Hildesh. ap. Leibniz. I. 74

34) Kremer Orig. Nass. II. 275. auch 1252. p. 289.

35) Lamey Gesch. der Gr. v. Ravensberg C. D. V. III.

36) Klotzsch, 32.

37) III. 45.

38) In Ellenbach in Baiern wurden, nach einer Urkunde des 14. Jarhunderts, 42 Urnen Bier geliefert, jede ward zu 30 Denarien gerechnet, da betrug das ganze 5 Pfund 60 Denarien, es kommen also 240 Stük auf ein Pfund. Mon. Boica XIII. 458.

Rechnung der Teutschen sei, und alle frühern Bemühungen, das Gewicht anders zu sezen, 39) unausgeführt blieben, sieht man auch daraus, daß die Engländer noch auf ihre alte aus Teutschland mitgebrachte Art rechnen: das Pfund Sterlinge hat 20 Schillinge, der Schilling 12 Pfenninge. 40)

Der Schilling (Solidus) enthielt fortwährend, wie das vorhergehende zeigt, 12 Pfenninge oder Denarien. Man trift aber auch, wie ehemals, schwere und leichte Schillinge an. Im Jare 1281 kommen 80 Mark schwere Schillinge vor, 41) und 1326 sechs leichte Denarien. 42)

Der Heller (Hällensis) scheint zu Anfange des 14. Jarhunderts erst recht in Gang gekommen zu sein, denn da fangt man in den Urkunden häufig an, nach denselben zu rechnen. Doch

39) s. 1. Thl. S. 171. 485.

40) Klotzsch, 26.

41) grauium denariorum. Kindlinger III. 1. Abth. 229.

42) denarii leues. Würdtwein Dioec. Mog. II. 60. auch anderwärts, z. B. Kremer Or. Nass. II. 240. 241.

spricht schon der SachsenSpiegel von Hell
gen, 43) welches man für Heller halten kön
aber vielleicht nur halbe Pfennige ande
Auch kommen sie schon im 13. Jarhunderte
44). Gewöhnlich wurden drei Heller für ei
Pfennig gerechnet, welches man bestimmt ang
weil sie bisweilen zwei Pfennige galten, w
aus sich vielleicht die schweren und leichten
geben möchten. 1309 kommen drei Mark K
ner pfündiger (legalium et bonorum) De
rien, für jeden drei Heller zu rechnen, vor. 45) —
1314 zwanzig Mark Einkünfte, drei Heller für de
Denar zu rechnen. 46) — 1326, jeder Den
zu drei Hellern zu rechnen. 47) — 1340, fünf
zig Mark Köllner Denarien, jeden zu drei Hell
48) Aber es hatten auch drei Heller zwei De
narien. 1325 kommen 4280 Mark Köllne
Zahlung vor, wobei drei Heller für zwei Den
rien derselben Zahlung gerechnet werden. 49)

43) II. S. 48.

44) a. 1255. in Schöpflin H. Z. B. V. 225.

45) Würdtwein, Dioec. Mog. I. 160.

46) Kindlinger III. 1te Abthl. 298.

47) Würdtwein l. c. II. 60.

48) Eb. II. 54.

49) Eb. I. 181.

Im Mainzischen gingen 36 Schillinge Heller auf die Mark, nach welcher Rechnung 1346 dreissig Mark Pfennige vorkommen. 50) Eine eigne RechnungsArt findet sich in einer Badner Urkunde von 1255: hundert Pfund Heller und 40 Mark Silber, die Mark mit drei Pfunden weniger fünf Schillingen zu bezahlen. 51)

Der Ferto, der Vierding, war das vierte Theil einer Mark, und kommt in der Mitte des 13. Jarhunderts vor. Nach einer Urkunde von 1266 gab eine Wiese einen Ferto Zins. 52) Eben so zeitig kommt ein halber Ferto vor. 53) Der Ausdruk Vierding wird ebenfalls, vielleicht nur etwas später, angetroffen. 54) Eigentlich war der Ausdruk schon älter, ob er aber damals den vierten Theil eines Pfundes

50) Würdtwein S. D. VI. 235.

51) Schöpflin H. Z. B. V. 223.

52) Guden II. 159.

53) a. 1275. dimidia marca et dimidius ferto. Wolf Gesch. von Nörten. Urk. 15.

54) a. 1321. negen (neun) Vierdinge. Wolf Gesch. des Kl. Steina. Urk. 10.

bezeichnete, kann ich nicht angeben. 55) Ursprünglich bedeutet Ferto und Vierding den vierten Theil eines Gewichts, und ging von da auf das GeldPfund und die GeldMark über. Ein andrer Ausdruk, Fruſtum, ein Stük, fängt ebenfalls an, ſehr gebräuchlich zu werden. Nach einer Urkunde von 1265 muſte eine Kuria im SchwarzWalde järlich 20 Fruſta und eines, welches gewöhnlich Stuke genannt wird, erlegen, 56) d. h. nach der damäligen Sprache 21 Fruſta, welche auf teutſch Stük-e genannt werden. Ebendaſelbſt finden ſich 1295 mehrere Fruſta. 57) In Brandenburg kommt der Ausdruk in der lezten Hälfte des 13. Jarhunderts vor. Nach einer eignen darüber angeſtellten Unterſuchung bedeutete daſelbſt 1 Wiſpel hart Korn, oder 2 Wiſpel Haber, oder ein Pfund Pfennige

55) wenigſtens kommt er im Jare 1127, aber freilich in einem ſpätern Werke, in Chron. Montis Sereni. in Hoffmann Script. Rer. Luſ. IV. p. 33. vor.

56) XX. fruſta et vnum quod vulgariter Stuke dicitur. Hiſt. N. S. III. 178.

57) Eb. 237.

järlicher Einkünfte, jedes ein Fruſtum oder Stük Geld järlicher Einkünfte. 58)

Auch kommen noch, aber nur ſelten, Unzen vor. 59)

Auſſer den Groſchen kommen nun Florene oder GoldGulden zum Vorſchein, waren aber vor 1354 keine einheimiſche Münze. 60) Die älteſte Urkunde, die ich kenne, in der ihrer gedacht wird, iſt eine Koſtnizer von 1350, wo 15 Florenen aus Florenz vorkommen. 61) Auſſer dieſen GoldGulden finden wir GoldMünzen, oder Dukaten, in Böhmen, welche K. Johann zuerſt 1324 prägen ließ. 62) In der MünzBe-

58) Gerken verm. Abhandl. aus dem Lehn- und teutſchen Rechte. I. S. 231.

59) Kremer Orig. Naſſ. II. 240. 241. III. libras et IV. vncias. p. 243.

60) Hoppe kurze Anmerkungen über den Rheiniſchen GoldGulden — in Gerken verm. Abhandl. III. 134.

61) pro XV. florenis de Florentia. Schöpflin H. Z. B. V. 439.

62) Gerken III. 134.

gnadigung, welche Friedrich II. den Reussen zu Plauen 1232 verlieh, werden die Gold-Münzen Grossi aurei genannt. 63)

In wenigen Gegenden kommt auch der Grossus Turonensis vor, welcher zu vier Denarien gerechnet ward. In einer westfälischen Urkunde von 1334 werden 15 Mark guter Pfennige bestimmt, und auf einen königlichen alten Grossus Turonensis vier Pfennige gerechnet, 64) und in einer andern von 1339 heißt es: Seven vnd sestich Marc, den alden groten Thornoys vor ver Pennighe gereket. 65)

Der Ausdruk Nummus wird gewöhnlich für gleichbedeutend mit Denarius gehalten. Allein es scheint doch, als ob ein Nummus weniger gewesen sei, als ein Denar. Im Jare 1180 konnte statt zweier Widder, die 12 Denarien

63) Klotzsch S. 34.

64) vno grosso Thuronensi regali et bono pro quatuor denariis computato. Kindlinger III. 1te Abth. 364.

65) Eb. S. 376.

gelten sollten, 30 Nummi genommen werden. 66) Es hätte also ein Denar $2\frac{1}{2}$ Nummus betragen.

IV. SteinBrüche u. s. w, Steine konnte nur derjenige brechen, der das GrundStük wirklich als Eigenthümer besaß, also der Unterthan nicht, der ein Gut nicht erblich, sondern gegen Zins, oder als einen blossen DienstMansus inne hatte. 67)

Der SteinBrüche, als einer geringfügigen Sache, wird nicht sehr gedacht. Ein MühlenSteinBruch (fouea lapidum molarium) gehörte 1182 einem Hallischen Kloster. 68)

Das nämliche Recht hatte der KalkStein. Man baute ordentliche Gruben. Im Jare 1283 bekannte Herzog Heinrich von Baiern, daß seine Leute dem Kloster Priflingen die Chalichgrube in Oberndorf streitig gemacht hätten, er sie aber dem Kloster, um Kalk zu brennen, überlasse. 69) In manchen Gegenden scheinen die Kalk-

66) Mon. Boica. VII. 185. oder 458.

67) S. Sp.

68) Ludwig Rel. V. 4.

69) Mon. B. III. 23.

brenner unter besondrer Aufsicht gestanden zu haben. So hatte Otto, Graf von Ravensburg, 1273 in einer Mark des Stiftes Osnabrük, die Warandie der Kalkbrenner. 70) An manchen Orten hatten die Unterthanen bestimmte Dienste bei den KalkÖfen. In Stablo musten die Land-Besizer jährlich dreimal Kalk und Holz fahren, aber die Beamten hatten für sich Geld dafür genommen, und die KlosterMauern einfallen lassen, daher befahl der Abt, daß Kalk geholt werden soll, (calcem vel lapides ad comburendum) daß sie aber den Beamten nichts geben sollen, wenn es ihnen nicht anbefohlen wird; wenn jedoch Kalk genug da ist, so holen sie statt einer Fuhre Kalk sechs Fuhren BauHolz, oder zwei Fuhren BrennHolz. 71)

V. Strassen und Wege. Strassen und Wege wurden nun, da die Städte mächtiger wurden, die Handlung immer mehr aufblühte, der polizeilichen Aufsicht unterworfen. Die Land-Strasse ward zur KönigsStrasse, wodurch dieselbe unter den KönigsBann kam, und ihr der

70) warandiam cementariorum qui Kalchrenere vocantur. Lamey Gesch. der Gr. von Ravensb. C. D. p. 51.

71) Martene C. A. II. 87.

Land- oder KönigsFriede gewirkt ward. Es ward die Breite derselben durch Geseze bestimmt. Nach dem SachsenSpiegel muß die KönigsStrasse so breit sein, daß ein Wagen dem andern ausweichen (gerumen) kann. 72) Das nämliche sagt der SchwabenSpiegel, und noch bestimmter: des Königes Strasse soll 16 Schuh weit sein, also daß ein Wagen dem andern ausweichen kann. 73) Die nämliche Breite wird daselbst auch von jedem WagenWege gefodert. 74) Nach den Augsburger Statuten von 1276 soll die LandStrasse so breit sein, daß ein Wagen da wohl gehen mag, und man daneben reiten und gehen kann. 75)

Wegen des Zolls, der gewöhnlich in Städten angelegt ward, wurden Strassen verboten, und andre privilegirt. So verbot Johann, König von Böhmen, 1341, daß die Fuhrleute nicht über Friedland, sondern über Görlitz fahren soll.

72) II. 59.

73) Cap. 214. Schilter. p. 126.

74) Cap. 175. Schilter. p. 106.

75) Walch Beitr. IV. 328.

ten. 76) Wie denn überhaupt Jeder straffällig ward, der einen falschen Weg einschlug. 77) Die Wege durften nicht beschädiget oder verengt werden. Ein Kloster, welches 1314 Erlaubnis erhielt, BauSteine und Mergel zu suchen, muß es ohne Nachtheil der öffentlichen Strasse thun. 78)

Von der öffentlichen LandStrasse waren die FuhrWege unterschieden, welche PrivatPersonen unterhielten, die darüber nach Belieben gebaren konnten; daher war es noch nöthig, bei Käufen darauf zu sehen, daß man sich den Weg mit bedung. 1297 ward eine Mühle verkauft, und ausdrüklich der Weg oder die Strasse zur Hin- und Herfahrt mit ausgemacht. 79) Wegen ei-

76) Hoffmann SS. Rer. Lus. III. 193.

77) S. Sp.

78) sine periculo et praeiudicio publicae stratae. Fischer Gesch. des t. Handels I. 847.

79) et specialiter cum via seu strata que ducit ad ipsum molendinum et de ipso reducit, quod. vulgariter thovart et affart dicitur. Kindlinger 1. Urk. S. 16.

nes Weges über einen Berg entstand ein Streit, der aber 1341 dahin verglichen ward, daß der eine Theil dem andern, dem Kloster Tegernsee, mit seinen Leuten den Weg zu fahren erlaubte, wie vorher, „sie sollen fahren zu Slitten, wenn Slitweg ist, und so lang der währet, und wenn das nicht geht, mit Wagen, nur jedermänniglich ohne Gefahr und Schaden, dafür erhält jener 32 Pfund Münchner Pfennige.“ 80)

Schon in dem vorigen Zeitraume ward der Chaussee gedacht. Im Mainzischen kommt 1311 ein Gewende Aker vor, wo der erhabne Weg durchgeht, (dirheibete weg.) welches wahrscheinlich dasselbe bedeutet. 81)

Die Fussteige hingen wohl mehr von den Eigenthümern des Feldes ab, über das sie gingen. 1281 ward ein Weg gegen einen andern vertauscht, wofür der eine Theil 10 Schillinge gültiger Pfennige erhielt; an diesem Wege ward ein Kreuz, vielleicht ein Wegweiser, errich-

80) Mon. B.

81) Würdtwein Dioec. Mog. I. 296.

ſet. 82) So ward auch 1277 ein FußSteg durch Wieſen, den eine Gemeine als Almende beſaß, an ein Kloſter für drei Pfund Pfennige verkauft. 83) Die WegWeiſer werden auch wirklich angetroffen, aber wohl mehr, um die Gränze zu bezeichnen, und dafür zu ſorgen, daß die Wege nicht vergraben würden. 84)

Der Ausdruk Raſte für eine Meile kommt noch 1296 in dem StadtRechte von Wien vor. 85) Aber öftrer wird der Ausdruk Milliare gebraucht, ſo wie auch die teutſchen Meile ſchon genannt wird. 86)

VI. Waſſer. Faſt in allen Käufen und Schenkungen, auch andern Verträgen, wird des

82) Kindlinger, III. 1. Abth. 226.

83) Würdtwein Mon. Pal. III. 98.

84) a. 1285. lapides qui tanquam limites determinunt et diſcernunt vias. Kremer Or. Naſſ. II. 309.

85) Senkenberg, Viſion. p. 293.

86) milliare Teutonicum. a. 1278. in Herrgott G. A. II. 484.

Wassers und des Wasserlaufs gedacht. Ein Wasser abzuleiten, und dem Flusse oder Bache einen andern Lauf anzuweisen, war in der Regel, und sehr natürlich, unerlaubt. Bei einem Tausche 1158 ward ausdrüklich versprochen, den Lauf des Flusses niemals zu verändern; 87) daher finden wir, wenn es vergünstiget wird, Nachrichten darüber. Das Kloster Reichersberg erhielt 1269 die Erlaubnis, daß es das Wasser über eine fremde Wiese wegleiten mochte. 88) Die Gemeine zu Langenfeld bewilligte 1318 einem Kloster vor dem Rathe zu Speier, einen Fluß auf sich zu leiten. 89) Einige Bauern hatten 1329, mit Gunst ihrer Herren, einen Fluß abgeleitet, und verschrieben sich gegen den Bischof von Eichstatt, daß sie an dem Flusse selbst kein Recht haben, noch sich der Fischerei anmassen wollten, sondern daß es blos zur Wiesenwässerung geschehe. 90)

Die Dämme und Teiche musten im Stande gehalten werden. In Holstein bekam einer

87) Schöpflin. A. D. I. 247.

88) Mon. B. IV. 454.

89) Würdtwein Mon. Pal. IV. 267.

90) Falkenstein, Cod. Dipl. Nordg. 174.

1247 von einem Kloster fünf Mark Schillings, wofür er den Damm eines Sees im Stande halten, und für die Zukunft den Schaden vergüten muste, den das Wasser an Saaten und Feldern machte. 91)

Der Weg über oder durch das Wasser war, je nachdem es die LandStrasse traf, verboten oder erlaubt. Wer den Brüken- oder WasserZoll verfuhr, muste ihn vierfach gelden, aber derjenige, der einer Brüke oder eines Schiffes bei seiner Reise nicht bedurfte, war zollfrei. 92) Daher wurden auch die Furten (Urvar) untersagt, wo sie sich nicht seit alten Zeiten befanden. So verboten die Herzoge von Baiern eine Urvar bei Isergewind, nachdem sie genau berichtiget worden, daß diese nicht vor Alters gewesen, sondern ungewöhnlich aufgestanden war. 93) Im Jare 1337 ward ein solches Urvar von dem Stifte NiederAltaich verliehen. 94)

91) Westphalen II. 39.

92) S. Sp. II. 27.

93) Mon. B. XV. 43.

94) Eb. 49.

Zu den Wassern gehörte auch das Kahn-Recht, da einer die Leute überfahren mochte. Im Register des Klosters Prüm kommt von einem Fischer vor: er soll das Schif von seinem Lehne, welches er daselbst hat, führen, und ist sonst von allen andern Fuhren frei. 95)

95) p. 463.